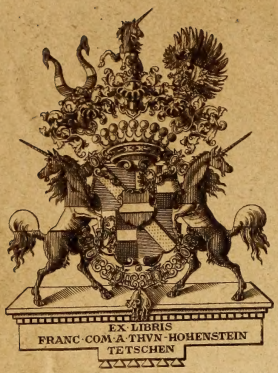

THE LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF
NORTH CAROLINA

ENDOWED BY THE
DIALECTIC AND PHILANTHROPIC
SOCIETIES

DK189
.V67
1813
Bd.2

6246.

UNIVERSITY OF N.C. AT CHAPEL HILL
00024855275

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/russlandbeymanfa02voss

DK189
.V67
1813
Bd.2

Rußland

beym

Ausbruche des Kriegs

mit

Frankreich

im Jahr 1812

in

staatswissenschaftlicher Hinsicht

bearbeitet

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatswirthschaft zu Halle.

Leipzig, 1814

bey J. C. Hinrichs.

12/18/70

Rußland

beym

Anfange des neunzehnten Jahrhunderts.

Handbuch

zum

Unterricht und zur Selbstbelehrung in der Staatenkunde

für die Freunde dieser Wissenschaft aus allen gebildeten Ständen

bearbeitet

von

D. Christian Daniel Voß,

ordentlichem Professor des Staatsrechts und der Staatswirthschaft zu Halle.

Zweyter Band.

Staatsverwaltung und Staatskräfte.

Leipzig, 1814

bey J. C. Hinrichs.

Teschner Bibliothek

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Staatsverwaltung des russischen Reichs.

Seite.

A. Der dirigirende Senat 2

B. Der Reichsrath 14

C. Das Ministerium 21

D. Commission zur Redaktion des Gesetzbuchs . 43

E. Auf die Beförderung der Volksaufklärung abzweckende Verfügungen und Veranstaltungen . . 93

1. Verfügungen und Veranstaltungen zur Verbesserung und vollständig zweckmäßigen Einrichtung des Jugendunterrichts 93

2. Unterrichtsinstitute zu besondern praktischen Zwecken 141

3. Fürsorge der Regierung für die höhern wissenschaftlichen Institute 149

4. Gesetzliche Verfügungen und Anordnungen in Betreff der Censur 166

5. Neue bürgerliche Verfassung der Juden . . 183

Seite.

6. Vorschritte zur Abschaffung und Erleichterung der Leibeigenschaft 203

F. Uebersicht der Provincialverwaltung des russischen Reichs 231

Zweyter Abschnitt.

Staatskräfte des russischen Reichs.

A. Finanzzustand des russischen Reichs . . . 268

B. Kriegsmacht des russischen Reichs . . . 333

Anhang.

I. Nachtrag zu der geographischen Uebersicht des russischen Reichs 357

II. Nachtrag zu der publicistischen Ansicht des russischen Reichs 384

Erster Abschnitt.

Staatsverwaltung des russischen Reichs.

Seit der Thronbesteigung des jetzigen Kaisers hat die Staatsverwaltung des russischen Reichs eine totale Reform erlitten, welche die Tendenz hatte, sie zu der möglichsten Vollendung zu bringen. Die ersten Jahre seiner Regierung waren fast ganz diesem würdigen Regentengeschäfte gewidmet, und konnte es seyn, da sich Rußland des Friedens erfreute. Inzwischen ist dieser Gegenstand, auch nachher, nie ganz außer Acht gelassen worden; und mehreres, was in den frühern Jahren vorbereitet oder angelegt wurde, ist in den spätern zur Ausführung gediehen oder weiter ausgeführt. Jetzt ist zwar das Gebäude der Staatsverwaltung noch keinesweges als vollendet, aber doch als im Ganzen organisirt und in seinen Hauptformen als, den Entwürfen gemäß, ausgeführt zu betrachten. — Wir wollen, zur vorläufigen Uebersicht, den Grundriß des ganzen Administrationsgebäudes hier zunächst vorlegen.

Der Kaiser ist der Centralpunkt der ganzen Staatsverwaltung in allen ihren Theilen. Sich gleichsam zur Seite gesetzt, hat er den dirigirenden Senat und den

Reichsrath. Für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung besteht das Staatsministerium, doch sind davon einige specielle Gegenstände ausgenommen, die durch besondere immediate Direktionen verwaltet werden.

Unter den Ministerien der treffenden Departements noch stehen die Lokalbehörden in den einzelnen Theilen des Reichs. Diese sind gesondert 1) nach den Gouvernements, welche nach der Gouvernementsverordnung organisirt sind; 2) nach den Gouvernements, welche eine eigenthümliche Verfassung haben, und 3) nach den Provinzen, welche keine Gouvernements bilden.

Von der Verwaltung des Staats ist hier noch geschieden die Verwaltung der Kirche; diese ist dem heiligen dirigirenden Synod überlassen, welchem alle in diesem Verwaltungszweige begriffenen Gegenstände und Behörden untergeordnet sind.

Dem Grundriß dieser Uebersicht des Ganzen der Verwaltung folgend, gehen wir nun zu der nähern Ansicht der einzelnen Gegenstände über.

A.

Der dirigirende Senat.

In Betreff dieses Collegiums sind sehr einseitige Vorstellungen im Publikum gangbar. Man legt ihm eine, die des Regenten beschränkende, Macht bey, und bildet sich hin und wieder ein, er habe besonders in den meisten Reichsangelegenheiten, z. B. in Betreff Krieges und Friedens, ein entscheidendes Wort zu sprechen, und die Be-

fugniß, in Hinsicht ihrer, anderer Meinung als der Kaiser zu seyn, und die Autorität, da durchzudringen, wo seine Ansicht und sein Wille der Ansicht und dem Willen des Regenten entgegen stehe.

Der dirigirende Senat ist von Peter dem Ersten eingerichtet. Seine Bestimmung bey seiner Einsetzung war: die oberste Instanz in der Gerechtigkeitspflege, der Bewahrer der Gesetze und der Centralpunkt der innern Staatsverwaltung zu seyn. In der Folge wurde nicht nur sein Wirkungskreis nicht erweitert, sondern er verlor nach und nach denselben fast ganz, und stand als eine leere, todte Form in der Staatsverwaltung.

Alexander der Erste fand es dem Wohle des Staats angemessen, den todten Körper wieder zu beleben. „Jenen Wirkungskreis wieder herzustellen," sagt ein Schriftsteller, der sich um die Kunde des russischen Reichs und dessen Verwaltung vorzüglich verdient gemacht hat *), den Zweck und die Motive dieser Wiederbelebung andeutend, „und den Senat zu der Würde einer moralischen Mittelsperson zwischen Volk und Regenten zu erheben, dieß war — wie die Folge bewiesen hat — die Absicht des Kaisers. Bis dahin wurde das ungeheure russische Reich von seinen Beherrschern im wahren Sinne der Autokratie regiert; alles ward durch Kabinetsbefehle entschieden und verordnet; alles mußte der Souverain selbst untersuchen, über alles mußte er selbst befragt werden. Daß bey einer

*) Storchs Rußland unter Alexander dem Ersten. Bd. 1. S. 22.

solchen Lage der Dinge der Beherrscher, auch mit dem besten Willen, seiner Pflicht unmöglich Genüge leisten konnte, ist leicht zu erachten. Wie sehr übrigens die Begriffe von Recht und Gesetzlichkeit durch diesen Zustand in den Köpfen des Volks verwirrt wurden, geht über alle Vorstellung. Zehnmal abgeurtheilte Sachen, die nicht nur durch alle Instanzen gegangen, sondern von dem Souverain selbst entschieden waren, kamen bey seinem Nachfolger, oder unter veränderten Zeitumständen, abermals vor den Thron. Rechtswidrige Anforderungen, mehrmals abgewiesen, drangen endlich doch wohl durch, wenn der Betreiber Beharrlichkeit genug besaß. Recht ist, was der Souverain befiehlt, nicht was das Gesetz sagt, so lautet das goldne Sprüchelchen aller Clienten. Und eben der Sollicitant, der an die Gerechtigkeit seines Monarchen appellirt hatte und abgewiesen war, wagte es zuweilen dennoch, an seine Barmherzigkeit, an seine Milde, oder gar — an seine Schwächen zu appelliren! — Wenn Ordnung im Gange der Geschäfte, wenn Regelmäßigkeit in dem Verfahren der Tribunäle, wenn Gesetzlichkeit in den Begriffen und Vorstellungen bewirkt werden sollten, so war die Milderung der Autokratie und die Annäherung an eine gesetzlich monarchische Staatsform durchaus das erste Bedürfniß hierzu.

Wir fügen diesem bey: man erinnere sich der Despotie Pauls und des Eindrucks, den dieselbe auf die Nation, das heißt, vornehmlich auf die Großen und den Adel emacht hatte, und die Art, wie Alexander den Thron

bestiegen — und es wird keiner weitern Entwickelung der Bewegungsgründe zu der Wiederherstellung dieser höchsten Reichsverwaltungskorporationen in ihre alte Wirksamkeit und Autorität bedürfen, die erneuerte Wirksamkeit des Senats ist durch einen Ukas oder ein Edikt bestimmt, welches vom 8. September 1802 datirt ist und in Beziehung auf die Hauptfunktionen desselben folgende Bestimmungen enthält:

„Der Senat ist die oberste Stelle im Reiche; alle Gerichtsstellen sind ihm untergeordnet. Als Bewahrer der Gesetze sorgt er für die allgemeine Handhabung der Gerechtigkeit, hat ein wachsames Auge auf die Einkassirung der Abgaben und auf die etatsmäßigen Ausgaben, trägt Sorge für die Mittel zur Erleichterung der Volksbedürfnisse, zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit und zur Aufhebung aller gesetzwidrigen Handlungen in allen ihm untergeordneten Stellen. Die Revision des obern Gerichts in Civil-, Criminal- und Messungssachen gehört für die unpartheiliche und ungeheuchelte Gerechtigkeit desselben."

„Die Gewalt des Senats wird blos durch die Gewalt des Kaisers eingeschränkt; keine andere höhere Gewalt hat er über sich. Blos der Kaiser in Person hat ein Präsidium im Senate. Die Ukasen des Senats müssen eben so von jedermann befolgt werden, als die eigenen Ukasen der Kaiserlichen Majestät. Blos der Monarch oder sein namentlicher Ukas (imänny ukaz) kann den Senatsbefehlen Einhalt thun."

„Alle namentliche Ukase, welche der Kaiser erläßt (in der in Deutschland gangbaren Sprache Kabinetsbefehle), mit Ausnahme derer, bey welchen, in besondern Fällen, unter Geheimhaltung anbefohlen wird, müssen von allen Stellen und Personen, denen selbige gegeben werden, in den Senat eingereicht werden."

„Wenn ein Ukas existirte, sey es wegen allgemeiner Reichsangelegenheiten, dessen Vollziehung mit großen Schwierigkeiten verbunden, oder wegen Privatrechtshändel, der mit den übrigen Verordnungen nicht übereinstimmend, oder nicht deutlich genug wäre, so ist dem Senat erlaubt, dem Kaiser deshalb Vorstellungen unterzulegen; indessen bleibt der Ukas in seiner Kraft, wenn, in Folge dieser Vorstellungen, keine Veränderungen getroffen werden sollten."

„Jeder Senator hat die Pflicht, wenn er etwas bemerkt, was dem Reiche Schaden bringen könnte, oder wodurch Gesetze übertreten würden, davon Anzeige zu machen. Sollte ein Senator selbst, wider Vermuthen, sich eine Pflichtübertretung zu Schulden kommen lassen, so kann er nirgends gerichtet werden, als in der allgemeinen Versammlung des Senats."

„Alle Collegienchefs und Behörden, die von dem Senate unmittelbar abhängig sind, müssen in allen bedenklichen und schwierigen Fällen sich an denselben wenden, um Erläuterungen oder Anweisungen zu erhalten. Es können auch über Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfe bey ihm Beschwerden eingereicht werden, wenn er das Recht hat, antreibende Ukase an dieselben zu erlassen.

Appellationen in Rechtssachen werden von ihm nur auf dem ordentlichen Wege der Instanzen angenommen, und darf er sich auf andere Weise in den Gang der Gerechtigkeitspflege nicht mischen."

„Uebrigens hat der Senat neben diesen in das allgemeine und auf die wichtigsten Theile der Staatsverwaltung wirkenden Funktionen noch die specielle, einen subalternen, weniger bedeutenden Verwaltungszweig betreffende: die Officianten bey den Posten zu ernennen und zu befördern, von der man nicht einsieht, wie sie mit jenen in Verbindung kommt und warum sie dem Ministerium des Innern entzogen und dem Senate zugetheilt, oder vielmehr, warum die frühern, in dieser Hinsicht bestehenden, wahrscheinlich durch Zufall veranlaßten, Bestimmungen stehen belassen worden.

Aus Obigem wird klar, daß die Funktion des Senats im Allgemeinen und den Hauptgegenständen seines Wirkungskreises nach aufsehend und richtend ist. Von den Entscheidungen des Senats in seinen richterlichen Funktionen findet keine Appellation Statt. „Da es aber," wie der oben erwähnte Ukas sich ausdrückt, „Extremitäten geben kann, in welchen das Verbot einer jeden Zuflucht zu der Kaiserl. Majestät eben so viel wäre, als dem Leidenden seine Rettung abschneiden, so bleibt es in einem solchen Fall zwar frey, bey Derselben klagbar über den Senat einzukommen, jedoch muß der Kläger vorläufig einen Revers von sich stellen, daß er die Gesetze wisse, die es streng verbieten, ungerechte Klagen über den Senat einzugeben; und wird die

Klage in der Folge ungerecht befunden, so wird der Kläger dem Gericht übergeben."

Aus dem hier Mitgetheilten wird der denkende Leser ohne unsere weitere Nachweisung den Zweck und die Tendenz dieser Staatsverwaltungskorporation, so wie das Verhältniß erkennen, in welchem sie zu dem Regenten steht. So wie sie ihre Wirksamkeit von seiner Willkühr angewiesen erhalten hat, so bleibt sie seinem Willen auch immer untergeordnet. Die richterliche Funktion ist ohnstreitig die, in welchem ihre Autorität am meisten wesentlich ist; doch, sieht man, bleibt sie auch hier der höchsten Kaiserl. Majestät untergeordnet. Denn können Partheien wegen ihrer richterlichen Aussprüche gegen sie vor dem Throne als Kläger auftreten; so muß auch dem Kaiser über ihren Richterspruch und über sie, als Richter, ein Richterspruch zustehen. Bestimmt erklärt wird in dem mehrfach angeführten Ukas, daß der Kaiser entscheidet, wenn Streitigkeit der Meinungen zwischen den Senatoren und dem Generalprokureur entstehen. „Alsdann," heißt es wörtlich in demselben, „wird die Sache der Kaiserlichen Majestät eingereicht, und alsdann müssen ein oder zwey Senatoren zur Darlegung der Gründe für ihre Verweigerung des Beytritts zu dem Gutachten des Generalprokureurs, zugleich mit diesem, zur Entwickelung der seinigen, vor Sr. Majestät erscheinen. In Criminalsachen, in denen auf den Verlust der adlichen Würde und des Ranges erkannt wird, überreicht das Departement des Senats, nach gefälltem Urthel, Unterle-

gung an die Kaiserl. Majestät, und erwartet die Confirmation oder einen Ukas." —

Hier ist also die Entscheidung durch sich selbst ohne Kraft. Der Ukas deutet auf die Kaiserl. Machtgewalt hin, die Urthel des Senats zu ändern oder zu kassiren.

Es wird vielleicht nicht uninteressant seyn, von dem russischen dirigirenden Senat einen vergleichenden Blick auf den französischen Erhaltungssenat zu werfen. Was sie ähnliches haben, ist im Allgemeinen die aufsehende und erhaltende (Conservateur) Funktion, die beyden gemeinschaftlich ist. Die Verschiedenheit bezeichnet am wesentlichsten das Richteramt, welches dem russischen dirigirenden Senate beywohnt, und wovon sich bey dem französischen Erhaltungssenate nichts findet. Der französische Senat faßt Senatuskonsulte ab, der russische Ukase; beyde haben Gesetzeskraft; die erstern jedoch nur, wenn sie von der Regierung als deren Befehle publicirt werden, die letztern schon durch sich selbst. Dem russischen Senat ist erlaubt, dem Kaiser wegen von ihm erlassener Ukase Vorstellung zu machen; in der Verfassung des französischen findet sich davon nichts. Der französische Senat hat dagegen das Recht, davon Notiz zu nehmen, wenn ein Bürger in Verhaft genommen und nach Verlauf von zehn Tagen nicht in Freyheit gesetzt oder vor Gericht gestellt worden; er — freylich zunächst die deshalb eingerichtete permanente Commission, aber in ihr und nach ihr doch er — ist berechtigt, ja verpflichtet, von dem auf diese Weise Verhafteten Klageschriften darüber anzunehmen, bey dem treffenden Minister

deshalb Erkundigung einzuziehen, und denselben, nach Befinden der Umstände, vor Gericht deshalb zu verfolgen. Hiervon ist in dem Constitutionsukas des russischen Staats keine Rede. — In beyden Ländern wird der Senat als das erste Reichskollegium betrachtet. In Frankreich ist er in der Constitution als ein wesentlicher Bestandtheil derselben gegründet und mit der Annahme derselben von dem Volke so gut als die Kaiserwürde sanktionirt; dagegen scheint in Rußland, wo keine Constitution existirt, so wie das Daseyn, auch das Fortbestehen allein von dem Willen des Herrschers abhängig zu seyn.

Uebrigens ist die bestehende Verfassung dieser Corporation mit nichten als vollendet zu betrachten, vielmehr ist in dem unten näher zu erwähnenden Ukas, den Reichsrath betreffend, auch eine neue Organisation des Senats als bereits beschlossen und ihm nahe bevorstehend angekündigt worden, doch ist sie bis jetzt noch nicht erfolgt; daher noch die Formen in Kraft sind, die von Katharina der Zweyten angeordnet worden sind.

Denen zufolge ist der Senat in sechs Departements getheilt, deren vier zu St. Petersburg und zwey zu Moßkwa ihren Sitz haben. Die, welche in einem dieser beyden Hauptstädte ihren Sitz haben, machen wieder gewissermaaßen zusammen ein Ganzes aus; wenigstens halten sie bey gewissen Gelegenheiten in pleno Versammlungen, um über die in Frage stehenden Gegenstände gemeinschaftlich abzustimmen. Der Personaletat war damals für die verschiedenen Departements dahin angeordnet, daß für

jedes drey bis fünf Senatoren, bey dem ersten Departement ein Generalprokureur, bey einem jeden der übrigen ein Oberprokureur, mehrere Sekretaire und andere zur Expedition gehörige Officianten seyn sollten.

Die Senatoren beziehen als solche keinen Gehalt. Ein gleiches gilt auch von dem Generalprokureur. Die Besoldungen des übrigen Personals sind für das bey den Departements in St. Petersburg, der größern Theurung wegen, durchgehends um etwas höher angesetzt, als bey denen in Moßkwa.

Sowohl zu St. Petersburg als zu Moßkwa hat der Senat seine eigene Buchdruckerey, von denen die zu St. Petersburg von einem Direktor, die zu Moßkwa aber nur von einem Inspektor dirigirt wird. Bey jeder dieser Abtheilungen ist auch an jedem dieser Orte ein Chirurgus und ein Unterchirurgus angestellt. Endlich wird für den Senat noch eine Compagnie Infanterie (zweyhundert und zwey und siebzig Mann stark und unter einem Secondmajor stehend) und eine Anzahl Couriere und reitender Boten unterhalten.

Eine besondere Eigenthümlichkeit der Organisation des dirigirenden Senats ist das Departement der Heroldie, welches in St. Petersburg seinen Sitz, in Moßkwa aber eine Expedition hat. Dieses Departement hat eine doppelte Bestimmung: die Klassifikation und Ordnung der adelichen Geschlechtsregister und die Anstellung der Civilbeamten.

Es besteht aus einem Heroldmeister nebst drey Gehülfen, denen einer besonders für das Fach der Heraldik angestellt ist und aus der nöthigen Zahl von Unterbedienten. Die Direktion führt der Generalprokureur.

Der Zweck der ersten Abtheilung ist: eine genaue und vollständige Kenntniß des Adels im Reiche zu haben und zu erhalten. Zu dem Ende wird hier ein allgemeines Wappenbuch oder Geschlechtsregister gehalten, in welchem alle mit den gehörigen Beweisen versehene adeliche Familien und Wappen eingetragen sind. Jedem Wappen ist eine kurze historische Nachricht von dem Ursprunge und dem Alter der Familie beygefügt. Es wird dasselbe durch den Druck zur Publicität befördert. Im Jahre 1804 waren von diesem Werke sieben Bände erschienen, welche tausend und neunzig adeliche Familien enthielten, unter denen ein und vierzig mit dem russischen und sechs mit dem ausländischen Fürstentitel, vierzig mit dem russischen und zwölf mit dem ausländischen Grafentitel waren. Auch der Dienstadel wird darin aufgenommen, so wie die anderweitig in den Adelstand erhobenen.

Die Heroldie verfertigt auch auf Verlangen Stammbäume und expedirt die Diplome über ertheilte Würden, ingleichen die Kaiserl. Gnadenbriefe über verliehene Güter und Privilegien. Ihr liegt die Verpflichtung ob, auf die Beachtung der Adelsbriefe von 1785, seinem ganzen Inhalte nach — welcher von Alexander vermittelst seines Manifests vom 2. April 1801 wieder in Kraft gesetzt

und förmlich bestätigt worden ist — ein wachsames Auge zu haben.

In Betreff der zweyten Funktion der Heroldie sind besonders folgende Bestimmungen von Interesse und Wichtigkeit. Alle, nicht nur vormalige, Staatsbeamte aus dem Adelstande, die einen Klassenrang haben, sie mögen unbewegliche Güter besitzen, oder nicht, werden alle drey Jahre durch die Gouvernementsregierungen befragt: ob sie in Civildienste treten wollen, und in welchen Gouvernements sie angestellt zu werden wünschen?

Nach Einsammlung ihrer Antworten wird (in den Gouvernements, wo ansässiger Adel befindlich ist) bey den gewöhnlichen Wahlversammlungen über ihre Annahme zum Staatsdienste ballottirt. Die Listen dieser Ballotirung werden mit Genehmigung des Gouvernementschefs durch die Gouvernementsregierungen der Heroldie zugestellt, und müssen enthalten: 1) die Namen der Angenommenen, 2) die Zahl der Ballotirkugeln, die jeder für und wider sich gehabt hat, und 3) die Namen der Gouvernements, in denen der Gewählte angestellt zu werden wünscht.

In den Gouvernements, in welchen kein ansässiger Adel vorhanden ist, wird das Ballottiren über die im Gouvernement befindlichen verabschiedeten Rangpersonen in der Versammlung der Gouvernementsgerichtsinstanzen vorgenommen.

Wenn die Ballottirlisten aus dem ganzen Reiche bey der Heroldie eingelaufen sind, so wird hier darnach ein allgemeines Verzeichniß angefertigt, aus welchem dann, bey

eintretenden Vakanzen, der dirigirende Senat zwey oder drey Kandidaten für jeden Posten von der Heroldie vorgeschlagen werden.

Rücksicht zu nehmen hat sie dabey auf die Anciennität, die Auszeichnung im Dienste, die Mehrheit der Kugeln und die Wünsche der Kandidaten in Rücksicht der Wahl der Gouvernements. Auch behalten die noch im Dienst Stehenden bey Konkurrenzen den Vorzug vor denen, die wieder in Dienst zu treten wünschen.

Bey den Stellen in den verschiedenen Ministerialdepartements, zu deren Besetzung diese die Vorschläge zu machen haben, wird auf eine ähnliche Art verfahren. Dem Kaiser bleibt das Vorrecht, auf der von der Heroldie geführten Generalkandidatenliste beliebige Subjekte hinzufügen zu lassen. Die Präsentation zu den Justizbedientenstellen und mit der Gerechtigkeitspflege in Verbindung stehenden Aemtern und Funktionen gehört nicht mit zu dem Ressort der Heroldie. Diese werden auch von dem Senate besetzt, aber auf den Vorschlag des Generalprokurators oder Justizministers.

B.

Der Reichsrath.

Dieses zweyte oberste Reichskollegium war der erste Gegenstand, welchem Alexander seine, die Staatsverwaltung reformirende und verbessernde, Aufmerksamkeit widmete. Vermittelst eines Ukas vom 30. März 1801 zeigte er dem Senat an: daß er, „anstatt des bisher be-

standenen einstweiligen Conseils ein unveränderliches Conseil mit besondern Rechten eingerichtet habe, dessen Bestimmung es seyn sollte, die Reichsangelegenheiten, so wie die deshalb zu erlassenden Verordnungen zu untersuchen und zu erwägen."

„Wir haben," heißt es in diesem Edikte, „diesen Unsern Rath aus Personen zusammengesetzt, die mit Unserm und dem allgemeinen Zutrauen beehrt sind; setzen jedoch der Anzahl der Mitglieder keine Grenzen, sondern behalten Uns ihre Vermehrung und Verminderung vor. Zur Grundlage der Wirksamkeit dieses Raths haben Wir demselben ein besonderes Reglement gegeben. Da er kraft desselben von allen Reichsangelegenheiten gründliche Kenntniß haben muß; so hat Unser Senat allen Behörden deshalb die angemessenste Vorschrift zu ertheilen, damit auf Verlangen des Raths die erforderlichen Nachrichten in ihrer ganzen und der wichtigen Bestimmung entsprechenden Vollkommenheit eingehen mögen."

Diese neue Organisation des Reichsraths scheint indessen damals doch noch nicht zur Ausführung gediehen zu seyn. In dem neuen Manifeste (vom 1. Juny alten Styls) 1810, in welchem wieder eine neue Organisation desselben angekündigt wird, heißt es: der Kaiser habe gleich bey seiner Thronbesteigung sich vorgenommen, indem er denselben mit der Benennung eines Reichsraths belegt, ihm zu seiner Zeit eine Bildung zu geben, die den öffentlichen Verfassungen angemessen wäre; und nun habe er mit der Hülfe des Himmels beschlossen, ihm diese Bildung auf die Weise zu

geben, wie dann ferner in diesem Manifeste kund gethan wird, nachdem zuförderst die Motiven entwickelt worden sind, durch welche der Kaiser dazu bestimmt worden ist, und die Tendenz, welche dabey obwaltete.

„Zur Befestigung und Verbreitung der Einförmigkeit und Ordnung in der Staatsverwaltung," so heißt es in dieser Einleitung, „haben Wir für nöthig anerkannt, der Einrichtung des Reichsraths eine Bildung zu geben, die der Ausgedehntheit und der Größe Unsers Reichs angemessen ist. Seit der Zeit, da Unser Vaterland seine, einst durch die abgetheilten Besitzungen zerstückelte, Macht wieder in Eins zusammen zog, und durch Talente und Festigkeit des Geistes sich alle Wege zum Ruhme und zur Stärke öffnete, wurden die innern Verordnungen desselben, bey ihrer allmählichen Vervollkommnung in den verschiedenen Stufen der bürgerlichen Existenz desselben oft anders bestimmt. Der wahre Sinn aller dieser Vervollkommnungen bestand darin: nach dem Maaße der Aufklärung und der Ausdehnung der öffentlichen Angelegenheiten allmählich die Regierungsform auf feste und unveränderliche Grundlagen des Gesetzes anzuordnen. Vielfältige Verordnungen über die bessere Art des Herausgebens der Gesetze und über die Bestimmung der gerichtlichen vollziehenden Gewalt stimmten dazu bey. Erschwerten und verzögerten die politischen Begebenheiten, in einigen Zeiträumen, den Gang Unserer Regierung zu diesem unveränderlichen Ziele, so traten bald darauf andere Zeiten ein, in denen die vergangenen ersetzt, und durch starkes Fortschreiten der Weg zur Vervollkommnung beschleunigt

würde. Das Zeitalter Peter des Ersten, Katharinen der Zweyten und Unsers geliebten Vaters, glorreichen Andenkens, hat mehrere bürgerliche Verordnungen vervollkommnet, die bestehenden ihrer Vollendung näher gebracht, und die künftigen vorbereitet. Auf solche Art hat, durch die Wirkung der Vorsehung des Allwaltenden, Unser Vaterland zu allen Zeiten mitten im Frieden und Kriege standhaft fortgefahren, auf der Bahn seiner bürgerlichen Vervollkommnung fortzuschreiten." —

Die neue Bildung dieses Collegiums selbst bestimmt dieß Manifest auf folgende Weise:

1) „In der Ordnung der Staatseinrichtung bildet der Reichsrath ein Korps, in welchem alle Verwaltungszweige in ihren Hauptbeziehungen auf die Gesetzgebung verglichen werden, und durch dasselbe zur obersten Kaiserl. Gewalt gelangen."

2) „Hiernach werden alle Gesetze, Reglements und Anordnungen in ihrem ursprünglichen Entwurfe dem Reichsrath vorgelegt, in demselben geprüft, und gelangen sodann, durch die Wirkung der souverainen Gewalt, zu der ihnen vorbestimmten Vollführung."

3) „Kein Gesetz, Reglement und keine Anordnung geht von dem Rathe aus und kann zur Vollführung gebracht werden, ohne Bestätigung von der souverainen Gewalt."

4) „Der Rath wird aus Personen zusammengesetzt, die durch Unser Zutrauen in dieß Korps berufen werden."

5) „Die Glieder des Raths können in dem gerichtlichen vollziehenden Verwaltungszweige Funktionen haben."

6) „Die Minister sind durch ihre Stellen Glieder des Raths."

7) „Im Rath präsidiren Wir selbst."

8) „Bey Unserer Abwesenheit nimmt auf Unsere Ernennung eins der Glieder den Platz des Präsidenten ein."

9) „Die Ernennung des präsidirenden Mitglieds wird alle Jahre erneuert."

10) „Der Rath wird in Departemente eingetheilt."

11) „Jedes Departement hat eine bestimmte Zahl von Mitgliedern, von denen eins den Vorsitz führt."

12) „Die Minister können nicht Präsidirende der Departemente seyn."

13) „Die Mitglieder aller Departemente bilden die allgemeine Versammlung des Raths."

14) „Die Glieder des Raths, denen bey ihrer Anstellung kein besonderes Departement bestimmt wird, haben Sitz in den allgemeinen Versammlungen."

15) „Die Eintheilung der Mitglieder nach den Departementen wird auf Unser Gutachten alle Jahre erneuert."

16) „Die Sitzungen der Departemente und der allgemeinen Versammlungen haben ihre bestimmten Tage, können aber auch, nach Erwägung der Geschäfte, durch Unsern Befehl zu jeder Zeit zusammen berufen werden."

„Die Gegenstände des Reichsraths, die Eintheilung derselben und die Art ihrer Wirkung wird durch eine besondere Anordnung, die mit diesem zugleich erscheint, umständlich bestimmt."

„Nachdem Wir," so schließt dieser Ukas, „das Daseyn des Reichsraths auf diesen Grundlagen bestätigt, haben Wir zu demselben Personen berufen, die sich durch Kenntniß der vaterländischen Gesetze, so wie durch ihre Arbeiten und ihren langen Dienst ausgezeichnet haben. Der auf solche Art zusammengesetzte Reichsrath wird in seinen ersten Versammlungen seine Aufmerksamkeit auf folgende Hauptgegenstände richten:"

1) „Das Civilgesetzbuch wird, nach Maaßgabe seiner Vollendung, nebst den dazu gehörenden Gerichtsformen und der Gerichtsinstanzen in dasselbe zur Erwägung gelangen. Hiernach folgt das Criminalgesetzbuch. Von der förderſamen Beendigung dieser Arbeit hängt die allgemeine Einrichtung des gerichtlichen Faches ab. Da Wir dasselbe vornehmlich dem dirigirenden Senat anvertraut haben, so werden Wir ohne Verweilen diesem obern Gerichtshofe in Unserm Reiche eine Bildung geben, die seiner wichtigen Bestimmung angemessen ist, und zu den Anordnungen desselben alles das hinzufügen, was selbige vervollkommnen und erhöhen kann."

2) „Die verschiedenen den Ministerien anvertrauten Fächer erheischen manche Ergänzungen. Bey ihrer anfänglichen Errichtung war vorausgesetzt, dieselben stufenweise und nach Maaßgabe ihrer Wirkung zur Vollkommenheit zu bringen. Die Erfahrung hat die Nothwendigkeit gezeigt, ihnen durch eine bessere Vertheilung der Geschäfte ihre Vollendung zu geben. Wir werden dem Rathe die Grundsätze der schließlichen Einrichtung derselben und die Hauptgrundlagen der allgemeinen Instruktion für die Ministerien vorle-

gen, in welcher das Verhältniß der Minister zu den andern Staatseinrichtungen genau festgesetzt, auch die Grenzen ihrer Wirkung und der Grad ihrer Verantwortlichkeit bestimmt werden."

3) „Die gegenwärtige Lage der Staatseinkünfte und Ausgaben erheischt ebenfalls eine ungesäumte Untersuchung und Bestimmung. Zu diesem Ende werden Wir dem Rathe den Plan der Finanzen vorlegen, der nach Grundsätzen angefertigt ist, die diesem Zweige besonders angemessen sind. Die Hauptgrundlagen dieses Plans bestehen darin, dieselben durch alle nur mögliche Verminderung der Ausgaben in das gehörige Verhältniß mit den Einkünften zu bringen, bey allen Zweigen der Verwaltung den wahren Sinn einer guten Oekonomie einzuführen, und durch die wirksamsten Maßregeln zur allmähligen Bezahlung der Staatsschulden, deren Unverletzlichkeit, durch alle Reichthümer des Staats gesichert, Wir stets als eine der wichtigsten unverbrüchlichen Verpflichtungen Unsers Reichs anerkannt haben und anerkennen werden, einen festen Grund zu legen."

So weit das Manifest. Wie man bemerkt, ist darin die Bestimmung und der Wirkungskreis des Reichsraths nicht vollständig angegeben; doch deuten die angezeigten ersten Gegenstände seiner Beschäftigungen darauf hin. Verbesserung und Vervollkommnung der Staatsverwaltung, in allen ihren Zweigen, scheint im Allgemeinen seine Bestimmung zu seyn. Sein Wirkungskreis ist also von dem des Senats wesentlich verschieden, der als oberster Richter und oberster Aufseher über die administra-

tive Parthie in die Staatsverwaltung unmittelbar mitwirkend eingreift.

Diese Bestimmung bey dem Reichsrathe vorausgesetzt, ist derselbe ebenfalls ein ganz eigenthümliches und besonders charakteristisches Organ der russischen Staatsadministration. Ob die ihm verliehene Permanenz seiner Bestimmung angemessen sey, wird niemand bezweifeln; denn stets werden alle Zweige der Staatsverwaltung der Verbesserung bedürftig und der Vervollkommnung fähig seyn. Dieß ist das Loos aller menschlichen Einrichtungen. Sonach wäre jedem Staate eine solche Behörde zu wünschen.

Ob der Reichsrath die in dem Ukas angekündigte nähere allgemeine Bestimmung der von ihm zu bearbeitenden Gegenstände und die vollendete Organisation bereits erhalten hat, wissen wir nicht; bezweifeln es aber, da darüber bis jetzt nichts zur öffentlichen Kunde gelangt ist.

C.

Das Ministerium.

Dem Senate zunächst untergeordnet ist das Ministerium. Es gab ein solches auch in Rußland bereits vor der Zeit, da Alexander den Thron bestieg, das, wie die ganze Staatsverwaltungsform, von Peter dem Großen zuerst eingerichtet war; in der Folge aber und besonders unter Katharinen der Zweyten noch verbesserte Modifikationen erfahren hatte.

Bey der totalen Reform, die Alexander gleich nach seinem Regierungsantritt unternahm, wurde dieser ohnstrei-

tig einer der wichtigsten, auch einer der ersten, dem er seine verbessernde Aufmerksamkeit widmete. Von welchen Principien er dabey ausging und von welchen Gesinnungen er dabey geleitet wurde, zeigt am klarsten der Eingang des Manifests (vom 8. September 1802), durch welches diese Reform zuerst angekündigt wurde, und welches zugleich die Grundbestimmungen der neuen Organisation enthält.

„Die Wohlfahrt der Völker," dieß sind die eigenen Worte desselben, „die durch die allweise Vorsehung Unserm Scepter anvertraut worden, ist das heiligste und wichtigste Ziel, welches Wir Uns festsetzten, als Wir die Last der Regierung über das weitläufige russische Reich übernahmen; über ein Reich, welches eben so verschieden an Klimaten, örtlichen Vortheilen und Produkten ist, als die Bewohner desselben in Religion, Sitten, Sprache und Lebensart verschieden sind. Durch den eifrigen Wunsch angefeuert, alle fügliche Mittel zur schleunigsten und förderlichsten Erreichung dieses Unserm Herzen so theuern Gegenstandes aufzufinden und anzuwenden, haben Wir Unsere Aufmerksamkeit auf alle Ursachen und Umstände gerichtet, die denselben durch ihre Wirkung befördern oder hinderlich sind, und nach strenger Prüfung und Vergleichung derselben unter einander haben Wir Uns fest überzeugt, daß die Wohlfahrt des Volks nur dann unerschütterlich und unverletzlich befestigt werden könne, wenn die Regierung heilsame Mittel habe, nicht nur alles offenbare, durch verderbliche Folgen sich enthüllende Böse zu verbessern, sondern besonders auch den Keim desselben auszurotten, alle Ursachen abzuwenden, die zur Verle-

tzung der allgemeinen und der Privatruhe Anlaß geben können; die Bedürfnisse des Volks zu entdecken, ihnen zuvorzukommen, und weislich, eifrig und thätig zur Erhaltung und Befestigung der in allen so unumgänglich nothwendigen Ordnung, so wie zur Vermehrung des Reichthums an natürlichen und künstlichen Produkten beyzutragen, die zur Grundlage der Macht und Stärke der Staaten dienen."

„Die Beyspiele älterer und neuerer Zeiten werden jedermann überzeugen, daß je zweckmäßiger die Mittel hiezu angewandt worden sind, und je mehr die Grundsätze der Regierung diesem entsprochen haben, der Staatskörper im Ganzen um so stattlicher, fester und vollkommner, und jedes ihm zugehörige Glied um so zufriedner und glücklicher gewesen ist."

„Indem Wir diesem Grundsatze und den Eingebungen Unsers Herzens, indem Wir auch dem großen Geiste Peters des Ersten folgen, der Rußland eine ganz andere Gestalt gegeben, und Uns die Spuren seiner weisen Absichten hinterlassen hat, auf denen alle seine würdigen Nachfolger zu wandeln bemüht waren: so haben Wir für gut erachtet, die Reichsangelegenheiten, nach dem Verhältniß ihrer natürlichen Verbindung unter einander, in verschiedene Abtheilungen zu bringen, und dieselben zur förderlichsten Betreibung unter die Administration der von Uns erwählten Minister zu geben, denen Wir die Hauptregeln vorgezeichnet haben, die sie bey Erfüllung alles dessen zur Richtschnur nehmen werden, was die Pflicht von ihnen fordern wird,

und was Wir von ihrer Treue, Thätigkeit und ihrem Eifer für das allgemeine Beste erwarten." —

Bey dieser neuen Organisation wurde das Ministerium zuförderst unter die Oberaufsicht des Senats gesetzt. „Wir legen," so heißt es in dem Manifeste, „die sehr wichtige und dieser obersten Stelle besonders eigne Pflicht auf, die Handlungen der Minister in allen ihrer Verwaltung anvertrauten Fächern zu kontroliren, und nach gehöriger Vergleichung und Gegeneinanderhaltung derselben mit den Reichsverordnungen und mit den Berichten, die von den Gerichtsstellen unmittelbar an den Senat eingelaufen sind, seine Schlüsse zu machen, und diese Uns in Memorialen (dokladom) vorzulegen."

Für die Organisation des Ministeriums selbst werden in diesem Manifeste folgende Bestimmungen gemacht:

I. „Die Verwaltung der Reichsangelegenheiten wird in acht Abtheilungen gebracht, von denen jede mit Einschluß aller, ihrem Wesen nach zu derselben gehörigen, Theile ein besonderes Ministerium ausmacht, und sich unter der unmittelbaren Verwaltung des Ministers befindet, der dieser Abtheilung oder diesem Departement vorgesetzt ist. Diese Abtheilungen (Departemente) sind folgende:

1) Das Ministerium der Landmacht;
2) das der Seemacht;
3) das der auswärtigen Angelegenheiten;
4) der Justiz;
5) der innern Angelegenheiten;
6) der Finanzen;

7) des Handels und

8) der Volksaufklärung."

II. „Die drey ersten Collegien, das Kriegskollegium, das Admiralitätskollegium und das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, stehen ein jedes unter der Direktion seines Ministers, der ebenfalls alle Stellen und Sachen verwaltet, die von demselben abhängen; mit dem letztern derselben werden auch die Ceremonienmeistergeschäfte verbunden."

III. „Da die Funktion des Justizministers bey Herausgabe des Gesetzbuchs bestimmt werden soll, so wird befohlen, daß sie, bis dahin, nach Grundlage der Instruktion des Generalprokureurs verbleibe."

IV. „Die Funktion des Ministers der innern Angelegenheiten verbindet ihn, für den allgemeinen Wohlstand des Volks, für die Ruhe, Zufriedenheit und gute Ordnung des ganzen Reichs Sorge zu tragen. Unter seiner Verwaltung stehen alle Zweige der Reichsindustrie, das Bergwesen ausgenommen; unter seiner Administration befindet sich auch der Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude im Reiche. Ueberdieß wird ihm die Pflicht auferlegt, sich aus allen Kräften zu bemühen, den Mangel an Lebensmitteln und an allem, was zu den unumgänglichen Bedürfnissen des Lebens gehört, abzuwenden. Um aber Gelegenheit und Mittel zur Erreichung des Ziels, welches bey Errichtung dieses Ministeriums vorausgesetzt worden, an die Hand zu geben, wird befohlen:

1) Allen Kriegsgouverneurs im Civil- und Polizeywesen, eben so auch den Civilgouverneurs, sowohl in ihren persönlichen Funktionen, unter deren Zahl sich auch ihre Funktion, in Hinsicht der Kammern der allgemeinen Vorsorge, befindet, als auch in allen Sachen, die die Gouvernementsregierung betreffen, und die der besondern Untersuchung oder Entscheidung des Kaisers unterliegen, sich an den Minister der innern Angelegenheiten zu wenden, und durch ihn ebenfalls die gewöhnlichen Rapporte sowohl, als die Rapporte über außerordentliche Begebenheiten der allerhöchsten Person zugehn zu lassen.

2) Den Kammerhöfen, sich durch ihre Gouvernementschefs in allem, was Bezug auf die öffentlichen Gebäude und ihre Unterhaltung hat, an den Minister dieses Departements zu wenden, und ihm auch dabey durch diese Chefs die Listen der Volkszahl und die Revisionslisten zuzustellen.

3) Den Gouvernementsmarschällen, wenn sie vom Adel, und, im Ganzen genommen, von den Gutsbesitzern ihrer Gouvernements bevollmächtigt worden, über die Bedürfnisse und allgemeinen Vortheile, nicht nur den Gouverneurs — wie es im sieben und vierzigsten Artikel des dem Adel gegebenen Gnadenbriefs heißt — sondern auch unmittelbar diesem Minister Vorstellungen einzureichen. Ueberdieß wird

4) seiner unmittelbaren Administration übertragen: 1) das Manufakturkollegium, außer der Expedition, zur Verfertigung und Aufbewahrung des Wechsel- und Stempelpapiers; 2) das medizinische Collegium; 3) das Ober-

salzkomptoir, nebst allen von demselben abhängenden Stellen; 4) die Oberpostdirektion, und 5) die Expedition zur Reichsökonomie, Vorsorge für die Ausländer und Landwirthschaft, denjenigen Theil derselben ausgenommen, welcher mit den Sachen des Kameraltisches und mit dem Druck der Wechsel und Leihbriefe zu thun hat."

V. „Das Amt des Finanzministers hat zwey Hauptgegenstände: die Verwaltung der Kameralsachen und des Reichsfinanzwesens, die der Regierung die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Einkünfte liefern; und die Generaleintheilung aller Einkünfte nach den verschiedenen Zweigen der Reichsausgaben. — Es umfaßt dasselbe folgende Administrationszweige: 1) das Bergkollegium mit allen ihm untergeordneten Stellen; 2) das Münzdepartement mit allen von demselben abhängenden Behörden; 3) die Expedition des Manufakturkollegiums zur Verfertigung und Aufbewahrung des Wechselpapiers zur Verabfolgung und zum Verkaufe desselben und zum Empfang der dafür einlaufenden Gelder; eben so auch den Theil der Expedition zur Reichsökonomie, welcher die Sachen des Kameraltisches und den Druck der Wechsel und der Leihbriefe unter seiner Leitung hat, welche beide Behörden der Finanzminister andern unter seiner Direktion stehenden Stellen beyfügen kann; 4) das Forstdepartement; 5) die Kronpachtländereyen, ihre Uebergabe in Arrenden, ihre Versetzung in einen bessern Zustand, und die Vermehrung der Einkünfte von denselben; 6) die ökonomische Verwaltung der Kronländereyen, Dörfer, Haken, Staroſteyen, Arrenden und Mantalen, zugleich mit allen auf

die Ertheilung derselben sich beziehenden Sachen; 7) die Reichsbanken mit den zu denselben gehörigen Direktionen und mit der Expedition zur Verfertigung der Assignationsblätter; 8) die Hofbankiers und Commissionairs, so auch den zur Revision der Bankierkasse verordneten Kontroleur, die alle bis jetzt unter der Direktion des Reichsschatzmeisters gestanden haben; 9) alle Kameralhöfe in den Fächern der Branntweinlieferung und Verpachtung, der Rechnungen und Klagen, die bey diesen beyden Gegenständen und bey der Eintreibung der hierbey restirenden Schulden vorfallen; in den Fächern der Anweisung der Summen zum Bau und zur Reparatur der Branntweinmagazine und der Trinkhäuser; der Errichtung und der Uebergabe der Herbergen in Pacht; mit einem Worte, in allen Fächern, welche die Vermehrung der Reichseinkünfte und die Anweisung der Summen betreffen.

Ueberdieß wird dem Finanzminister die Verpflichtung auferlegt, zu Ende eines jeden Jahres einen umständlichen Etat der Reichsausgaben für das kommende Jahr zu verfertigen. Dieser Etat muß sowohl die Summen, die nach den Calkulationen der Minister zur jährlichen pflicht- und ordnungsmäßigen Erhaltung der ihnen anvertrauten Gegenstände unumgänglich nothwendig befunden worden, als auch die Reichseinkünfte in sich schließen, die hierzu bestimmt sind; weswegen denn auch jeder Minister in seinem Fache verpflichtet ist, dem Finanzminister alle Jahre, zu Anfange des Oktobers, einen deutlichen und umständlichen Plan, oder eine Tabelle von den Ausgaben zuzustellen, zu welchen die Sum-

me, die fürs künftige Jahr verlangt wird, angewandt werden soll. Der Finanzminister ist gehalten, diesen Etat im November zu beendigen, und ihn, zugleich mit der Generalanzeige der Einkünfte des folgenden Jahres, dem Kaiser zur Prüfung und Bestätigung zu unterlegen; und nachdem die letztere erfolgt ist, diese Etats zur Vollziehung dem Reichsschatzmeister zugehn zu lassen. Für die Funktionen dieses letztern, ingleichen die der Mitglieder in den Expeditionen für die Reichseinkünfte, die bis dahin noch keine genaue Bestimmung hatten, bleiben, bis ein vollständiges Reglement in Betreff ihrer gegeben werden wird, die Bestimmungen des Ukases vom 24. Oktober 1780 in Kraft, mit dem Unterschiede jedoch, daß 1) der Administration des Reichsschatzmeisters unterliegen: die Kameralhöfe, jedoch nur in Ansehung der gesetzlichen Abgaben, der Einlieferung derselben bey den Behörden, und der Aufbewahrung der Geldkasse; folglich alle Gouvernements- und Kreisrentmeister, mit allen zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Sachen; ferner die Rechnungsexpedition der Kameralhöfe, wie auch die Schatzkammern der etatsmäßigen und nachbleibenden Summen; 2) daß der Reichsschatzmeister ohne die Bewilligung des Kaisers, die ihm vom Finanzminister bekannt gemacht werden wird, keine Ausgaben machen und keine Anweisungen ausstellen kann; und daß endlich 3) er mit dem Finanzminister, wegen aller Listen, über die Einkünfte in Correspondenz stehen muß, die ihm zugestellt werden, als: wie viel eingegangen, was noch restirt, wie viel von den eingegangenen Einkünften zu Ausgaben verwandt, in welchem Fache es verwandt wor-

den, wie viel hiernach restirt, und wo sich diese Reste befinden."

VI. „Die Funktion des Commerzministers, der dem Commerzkollegium vorsteht und der Chef aller Zollbeamten ist, bleibt bey der Grundlage der vorher erlassenen Verordnungen."

VII. „Der Minister der Volksaufklärung, der Erziehung der Jugend und Erweiterung der Wissenschaften führt die unmittelbare Oberdirektion der Lehranstalten mit allen derselben untergeordneten Stellen; ferner über die Akademie der Wissenschaften, die russische Akademie, die Universitäten und alle andere Unterrichtsanstalten, diejenigen ausgenommen, die der besondern Vorsorge der Kaiserin Mutter vorbehalten sind, und die sich, auf besondern Kaiserlichen Befehl, unter der Verwaltung anderer Personen oder Stellen befinden; die Privat- und Kronbuchdruckereyen, von welchen letztern jedoch diejenigen ausgenommen sind, die ebenfalls unter irgend einer unmittelbaren Direktion stehen; die Censur, die Herausgabe der Zeitungen und aller periodischen Schriften, die öffentlichen Bibliotheken, die Sammlungen der Seltenheiten, die Naturalienkabinette, die Museen und alle Stiftungen, die noch künftig zur Ausbreitung der Wissenschaften angelegt werden möchten."

VIII. „Der Minister der innern und auswärtigen Angelegenheiten, der Justizminister oder Generalprokureur, der Finanzminister und der Minister der Volksaufklärung, haben jeder einen Gehülfen, unter der Benennung eines Ministerkollegen (Tovarischtsch)."

IX. „Jeder Minister muß eine ununterbrochene Correspondenz mit allen Stellen unterhalten, die unter seiner Verwaltung stehen, und von allen Sachen unterrichtet seyn, die daselbst betrieben werden. Demnach ist jede Stelle verpflichtet, an ihren Minister von allen laufenden Sachen wöchentliche Memoriale, von schwierigen Sachen hingegen und von solchen, die eine schleunige Entscheidung fordern, besondere Vorstellungen einzuschicken, die von dem Minister geprüft und, wenn er es nöthig findet, mit Anmerkungen versehen werden. Auf die Vorstellungen ertheilt er Bescheide, die unter der Benennung Vorträge an die Behörden gelangen. Wenn diese Stellen mit den vom Minister ihren Memorialen beygefügten Anmerkungen nicht einstimmig sind, so stellen sie hierüber ihre Meinungen vor. Wenn aber der Minister, ohne auf ihre zweyte Vorstellung Rücksicht zu nehmen, darauf besteht, daß seinen Anmerkungen nachgelebt werden soll, dann wird die Meinung der in diesen Stellen assistirenden Personen ins Journal eingetragen und die Vollziehung geschieht."

X. „Wenn in irgend einer Sache die Macht des Ministers (deren Grenzen in der einem jeden zu ertheilenden Instruktion deutlich angezeigt werden) ihm nicht erlaubt, die Zweifel der Stellen oder Beamten, die unter seiner Direktion stehen, aufzulösen, oder die Schwierigkeiten abzuwenden, die sich in dem ihm anvertrauten Geschäftskreise ereignen, und Zeitverlust, überflüssige Ausgaben, Unordnungen und andere solche Folgen nach sich ziehen, oder Hindernisse in den Weg legen können, irgend etwas in einen

bessern Zustand zu versetzen: so kommt der Minister in solchen Fällen bey dem Kaiser mit einem Memorial ein, in welchem er seine Vorschläge nebst dem Motive vorlegt; und wenn der Kaiser, nach Untersuchung dieser Vorschläge, dieselben für nützlich anerkennt, und sich dabey überzeugt, daß sie weder eine Abänderung der bestehenden Gesetze, noch eine Einführung und Anordnung neuer Gesetze erfordern: so schickt er dem Minister sein Memorial, nachdem er es eigenhändig bestätigt hat, zurück, um den Inhalt desselben in Erfüllung zu bringen und es dem dirigirenden Senat zur Wissenschaft bekannt zu machen. Sollten die von dem Kaiser approbirten Vorschläge des Ministers mit einer Abänderung der existirenden Gesetze verbunden seyn, oder neue Verordnungen erfordern, so wird dem Minister, der das Memorial vorgelegt hat, aufgegeben, einen Ukas aufzusetzen, welcher mit der Unterschrift des Kaisers und der Contrasignatur des Ministers, nach der hiezu festgesetzten Ordnung, dem dirigirenden Senat bekannt gemacht wird."

XI. „Jeder Minister muß, bevor er dem Kaiser solche Memoriale einreicht, dieselben den übrigen Ministern zur Vergleichung ihres Inhalts mit den Zweigen der Staatsverwaltung, die sich unter ihrer Direktion befinden, vorläufig vortragen. Im Fall einer Verletzung dieser vom Kaiser vorgeschriebenen Ordnung hat jeder Minister das Recht, dieserwegen Vorstellungen bey dem Kaiser einzureichen."

XII. „Jeder Minister muß am Ende des Jahrs durch den dirigirenden Senat dem Kaiser von der Verwaltung aller ihm anvertrauten Gegenstände schriftliche Rech-

nung ablegen. Diese Rechnung muß so beschaffen seyn, daß man aus derselben ersehen kann, was für ein Gebrauch von den Geldern gemacht worden, die zur jährlichen Unterhaltung dieser Gegenstände verabfolgt sind, welchen Fortgang jeder dieser Gegenstände gehabt hat, in was für einer Lage sie sich sämmtlich befinden, und was fürs Künftige von ihnen zu erwarten steht."

XIII. „Der dirigirende Senat ist berechtigt, diese Rechnung im Beyseyn des Ministers, der sie einreicht, zu prüfen, und, in sofern er es nöthig findet, Erläuterungen zu fordern. Dabey hat er dieselbe mit den Rapporten zu vergleichen, die dem dirigirenden Senat von den verschiedenen Stellen zugesandt worden, alle Ukase nachzusehen, die, den Wirkungskreis des Ministers betreffend, in demselben Jahre von dem Kaiser erlassen worden; eben so die von ihm confirmirten und durch den Minister dem dirigirenden Senat bekannt gemachten Memoriale. Ist dieß geschehen, dann übergiebt er sie dem Kaiser, von einem Memorial begleitet, in welchem er demselben seine Meinung über diese Rechnung und die Verwaltung des Departements vorlegt."

XIV. „Wenn der Senat noch vor Ablauf des Jahres aus den Rapporten, die er erhält, oder aus den Berichten der Gouvernementsprokureurs ersieht, daß bey irgend einem Geschäftszweige sich Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen haben: so muß er sogleich von dem Minister dieses Departements Erläuterungen fordern, und wenn seine Antwort nicht befriedigend anerkannt wird, dem Kaiser hierüber ein Memorial einreichen."

XV. „Alle Minister sind Glieder des Reichsraths, und haben Sitz und Stimme im Senate. Der Reichsrath unternimmt nicht anders die Untersuchung einer Sache, als im Beyseyn von wenigstens fünf Ministern, unter welchen sich der Minister befinden muß, in dessen Wirkungskreis die vorzutragende Sache einschlägt. Gewöhnliche Sachen werden in der Comité abgehandelt, die blos aus den Ministern zusammengesetzt ist; für die Bearbeitung besonders wichtiger Sachen aber versammeln sich alle Mitglieder des Reichsraths einmal in der Woche."

XVI. „Der College, als Gehülfe des Ministers, wird von ihm in allen Sachen des ihm anvertrauten Geschäftskreises gebraucht, und vertritt überall die Stelle des Ministers, wo dieser, aus etwanigen Ursachen, nicht selbst gegenwärtig seyn kann; ist aber blos für die Sachen verantwortlich, die von ihm unterzeichnet sind."

XVII. „Von jedem Minister werden gewisse Tage in der Woche bestimmt, an welchen ihn alle, die Anliegen haben, welche vor sein Ressort gehören, sprechen und ihm ihre Gesuche vortragen können. Diese Tage dürfen nicht eher verändert werden, als bis darüber in den Zeitungen deshalb eine Anzeige gemacht worden ist."

Nach dieser Grundlage der Ministerialverfassung wurden seitdem die einzelnen Ministerien organisirt und das Administrationssystem in Wirksamkeit gesetzt. Als indessen, im Anfange des Jahrs 1810, der Reichsrath die oben an-

gezeigte neue Organisation erhielt, wurde in dem deshalb erlassenen Manifeste angezeigt: daß „die jetzt bestehende Organisation der Ministerien durch verschiedene ergänzende Maaßregeln, deren Nothwendigkeit die Erfahrung verflossener Jahre bewiesen habe, verbessert werden solle. Dieses erfolgte in einem Kaiserlichen Ukas vom 25. July (alten Styls) desselben Jahrs, in welchem zunächst der wahre Zweck dieser Ergänzungen dahin angegeben wird: „daß die Reichsgeschäfte mit mehr Uebereinstimmung eingetheilt, in ihre Verwaltung mehr Gleichförmigkeit gebracht, ihr Gang abgekürzt und erleichtert, die Grenzen der Gewalt und der Verantwortlichkeit genau angegeben, und eben dadurch dem Laufe der Verwaltungsgeschäfte mehr Hülfsmittel verschafft werden sollten, um die Gesetze schnell und pünktlich zu erfüllen." Hinzugesetzt wird: „daß, da die definitive Organisation der Ministerien auf diesen Hauptgrundsätzen beruhete, der Kaiser für gut befunden habe, alle Verordnungen, welche sich hierauf bezögen, in ein allgemeines Reglement für die Ministerien zusammen zu fassen, welches in der Folge, diesem Manifest gemäß, allgemein bekannt gemacht und ausgeführt werden solle. Bevor indessen dieses Reglement, seinen Hauptgrundsätzen gemäß, durch die specielle Organisation eines jeden Ministeriums, wie zum Beyspiel durch die detaillirte Verfassung des Staats und der Einrichtung der Departemente vollständig erscheinen könne, habe der Kaiser dennoch für nöthig gehalten, jetzt die in dem allgemeinen Entwurfe angenommene Eintheilung der Reichsgeschäfte in Wirkung zu setzen, und die Gegenstände, welche einem jeden

Verwaltungszweige angehören, zu bestimmen." Diese ist nun, so wie sie dieser Ukas angiebt, folgende:

I. Eintheilung der Reichsgeschäfte.

Alle Reichsgeschäfte werden, in Betreff der Verwaltung, unter fünf Hauptabtheilungen begriffen.

I. Auswärtige Verhältnisse.

II. Maaßregeln, welche die Erhaltung der äußern Sicherheit des Reichs betreffen.

III. Staatswirthschaft.

IV. Bürgerliche und peinliche Rechtspflege.

V. Anordnung zur Erhaltung der innern Sicherheit.

Die Anzahl der Ministerien und der Hauptverwaltungszweige wird, in jedem Theile der Staatsgeschäfte, nach ihrem Umfange und dem Wesen der Geschäfte selbst bestimmt.

Hierauf beruhet folgende Eintheilung der Reichsgeschäfte:

1) Auswärtige Verhältnisse: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

2) Maaßregeln, welche die Erhaltung der äußern Sicherheit des Reichs betreffen.

   a) Kriegsministerium.

   b) Ministerium der Seemacht.

3) Staatswirthschaft.

   a) Ministerium des Innern.

   b) Ministerium der Volksaufklärung.

   c) Finanzministerium. Reichsschatzamt. Kon-

trole des Rechnungswesens des Reichs. Generaldirektion der Land- und Wasserstraßen.

4) Rechtspflege: Justizministerium.

Anordnungen zur Erhaltung der innern Sicherheit. Dieser Theil der öffentlichen Staatsverwaltung, welcher ehemals von dem Generalpolizeymeister verwaltet wurde, und bisher zum Ministerium des Innern gehörte, wird hinführo von dem Polizeyminister verwaltet werden und alles in sich fassen, was zur Reichspolizey gehört.

Die geistlichen Angelegenheiten der rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche, welche Gegenstände der Reichsgeschäfte sind, haben ihren Verwaltungskreis im heiligen Synode, und bedürfen, in Rücksicht ihrer Verwaltung, keiner ergänzenden Veränderung. Die geistlichen Angelegenheiten der verschiedenen andern Glaubensverwandten, deren Verwaltung jetzt in verschiedene Departemente zerstreuet ist, fordern aber mehr vereinigt zu werden, und in dieser Hinsicht wird zu den oben genannten Ministerien die Generaldirektion der geistlichen Sachen fremder Glaubensverwandten hinzugefügt.

II. Wirkungskreis eines jeden Ministeriums und der Generaldirektion.

Der Wirkungskreis der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der beyden Kriegsministerien und des Ministeriums der Justiz behält den Umfang, der im Manifest vom 8. September 1802 bestimmt worden ist.

Das Ministerium der innern Angelegenheiten hat die sorgfältige Beförderung und Ermunterung des Ackerbaues und der Industrie zu seinem Hauptzwecke. Demnach gehören zu diesem Ministerium:

1) Alles, was zur Beförderung des Ackerbaues, der Ansiedelung, der innern Versetzung von Bauern abzweckt, und was die verschiedenen dahin gehörigen Zweige der Landwirthschaft betrifft.

2) Fabriken.

3) Der innere Handel.

4) Die Post.

5) Die öffentlichen Gebäude.

Zu den Gegenständen, welche bis jetzt unter der Aufsicht des Ministeriums der Volksaufklärung standen, werden noch alle Akademien und gelehrte Anstalten, die geistlichen ausgenommen, hinzugefügt. Diejenigen Akademien, welche unter Generaldirektoren stehen, behalten ihre Verwaltung, wie sie durch besondere Reglements bestimmt worden ist, bleiben indessen, in Rücksicht aller Staatsgeschäfte, in ununterbrochener Verbindung und Relation mit dem Minister der Volksaufklärung.

Die Verwaltung der Staatseinkünfte und Ausgaben wird in drey Sektionen getheilt.

Die erste begreift unter dem Namen des Ministeriums der Finanzen alle Quellen und Einkünfte in sich, als: die Verwaltung des Kroneigenthums, die Berg- und Salzwerke, die Gefälle und Abgaben jeder Art, worunter auch die Administration der Zölle, die Einkünfte von

Städten, die Landabgaben, die Münz- und Bankgeschäfte u. s. w. zu rechnen sind.

Der zweyten Sektion, unter dem Namen des Reichsschatzamtes, ist die Disposition der eingekommenen Summen, das Schatzamt der Reservesummen, das Schatzamt der laufenden Ausgaben, die Bezahlung der Schulden und Pensionen u. s. w. übertragen.

Die dritte Sektion, welche Kontrole des Rechnungswesens des Reichs heißt, beschäftigt sich mit der Revision der Rechnungen aller Kriegs-Civildepartements.

Die Verwaltung der Geschäfte der ersten Art besorgt der Finanzminister, der zweyten der Reichsschatzmeister. Für die Verwaltung der Geschäfte zur Kontrolirung der Rechnungen wird ein Reichskontroleur ernannt werden.

Alle diese drey Sektionen bleiben vereinigt und werden in ihrer jetzigen Verfassung administrirt werden; die beyden ersten, bis sie nach dem allgemeinen Finanzplan ihre definitive Organisation erhalten; die letztere bis zu der Anstellung eines Reichskontroleurs.

Die Generaldirektion der Land- und Wasserstraßen bleibt so, wie sie durch das Reglement vom 20. November 1809 festgesetzt worden ist.

Die Geschäfte des Polizeyministers zerfallen in zwey Haupttheile, deren erster Theil oder die Administrativpolizey alles in sich begreift, was sich auf die Maaßregeln zur Verhütung von Schaden und auf Vorsorge bezieht. Dahin gehören alle öffentliche Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit überhaupt, die Medizinalpolizey, die Aufsicht

über Quarantaineanstalten, die Polizey der Krankenhäuser, die öffentlichen Versorgungsanstalten, Getreide- und Mehlmagazine für Städte und Land, die Sicherheit der Heerstraßen, die Büchercensur, die Institute zur allgemeinen Vorsorge u. s. w.

Der zweyte Theil oder die Exekutivpolizey erstreckt sich über alle Maaßregeln, welche erforderlich sind, um die Vollstreckung der Gesetze zu sichern, wie zum Beyspiel die Vollstreckung der Gerichtsurtheile, die Einziehung der Rückstände von Auflagen, die Organisation der Wachen im Innern, die Zucht- und Arbeitshäuser, die Gefängnißpolizey u. s. w.

Alle geistliche Angelegenheiten der verschiedenen fremden Religionsverwandten gehören vor die Generaldirektion der geistlichen Sachen fremder Religionsverwandten; doch sind ihre Rechtssachen davon ausgeschlossen, welche, wie bis dahin, von dem dirigirenden Senat entschieden werden.

Der Wirkungskreis aller oben genannten Ministerien soll in dem allgemeinen Minister-Reglement genau bestimmt werden.

Dieses allgemeine Minister-Reglement scheint bis jetzt noch nicht erschienen zu seyn, wenigstens ist es in Deutschland bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Bey einer — auch nur flüchtigen — Vergleichung dieses letztern Generalplans der ministeriellen Wirksamkeit und Administration mit dem vorhergehenden bietet sich zunächst die Bemerkung dar, daß sich jener dem neuen von Frankreich ausgegangenen Administrationssystem — und kann wohl seyn, einem System überhaupt mehr annähert, als dieser. Immer behält er

indessen noch manches Abweichende und Eigenthümliche, auch darf man wohl hinzusetzen, einer strengen systematischen Anordnung nicht ganz Angemessene. Vollkommen systematisch ist die Sonderung der gesammten staatsverwaltenden Wirksamkeit in fünf Hauptabtheilungen; auch ist die russische hierin der neuen französischen ähnlich. Die Anordnung und Benennung ist indessen verschieden. Die Rubrik: Staatswirthschaft, umfaßt hier das Ministerium des Innern, das Ministerium der Volksaufklärung und das Finanzministerium. Hierin ist Abweichung nicht nur von der neuen, sondern, unserer Einsicht nach, von der richtigen systematischen Sonderung und Verbindung der Objekte in der Staatsverwaltung überhaupt. Wie die Volksaufklärung unter die Rubrik: Staatswirthschaft, kommt, gestehen wir, nicht einzusehen; wenigstens ist diese Verbindung dem bisher mit dem letztern Ausdruck verbundenen Begriffe keineswegs entsprechend. Von der Volksaufklärung ist auch hier wieder die Direktion der geistlichen Angelegenheiten getrennt, welches gerechtfertigt werden mag. Nicht so leicht dürfte der Grund aufzufinden seyn, warum man die geistlichen Angelegenheiten, auch der verschiedenen nicht griechisch-russischen Glaubenspartheien einer eigenen, den Ministerien nicht etwa untergeordneten, sondern an die Seite gesetzten Generaldirektion unterworfen hat, wodurch, unserm Bedünken nach, ebenfalls wieder eine Lücke in der reinsystematischen Ordnung entsteht. Eine ähnliche Wahrnehmung läßt sich bey der Bestimmung und Ordnung der Unterabtheilungen in der Rubrik: Verwaltung der Staatseinkünfte und Ausgaben, machen, die ebenfalls eine Unterab-

theilung der Rubrik: Staatswirthschaft, ist. Hier ist nur ein Ministerium, aber drey Administrationszweige, die, wie es scheint, von einander unabhängig sind. Das Ministerium ist das der Finanzen, welches alle Quellen der Einkünfte in sich begreifen soll. Gleichwohl ist alles das, was im eigentlichen Sinne Quellen der Einkünfte genannt werden kann: der Ackerbau, die Fabriken, der Handel, dem Ministerium des Innern zugetheilt. Was hier als Quellen aufgeführt wird, sind nur die Mittel, welche angewandt werden, um aus obigen Quellen zu schöpfen. Die Administration des Schatzes ist von der der Abgaben und Regalien u. s. w. getrennt, und dadurch, dem Wesen nach, ebenfalls wieder ein neues Ministerium gebildet, wiewohl ihm dieser Titel nicht beygelegt ist. Die Einziehung der Rückstände der Abgaben ist von der Verwaltung derselben getrennt und dem Ministerium der Polizey in der zweyten Abtheilung desselben untergeordnet. Diese ganze zweyte Abtheilung dieses letztern Ministeriums scheint dem richtigen Begriffe von Polizey mit nichten zu entsprechen und eine Idee zum Grunde zu haben, nach welcher sie in mehrere andere Administrationszweige offenbar eingreift und eine Art von ganz neuem Staatsverwaltungszweige bildet, dem die Bezeichnung: Polizey, willkührlich beygelegt ist.

Doch es genüge an diesen Bemerkungen, da es hier unseres Amtes nicht ist, zu beurtheilen, sondern nur zu referiren.

Eine besondere Eigenthümlichkeit des russischen Ministeriums sind, nach der ersten Organisation, die Minister-

Collegen, die doch wohl eigentlicher Adjunkten oder Substituten genannt würden, da sie nicht, wie der Ausdruck College bezeichnet, den Ministern an die Seite gesetzt, sondern ihnen als Gehülfen untergeordnet sind, und nur in vorkommenden Fällen ihre Stelle vertreten. In der neuen Organisationsgrundlage ist ihrer keine Erwähnung geschehen; ob daraus gefolgert werden kann, oder muß, daß sie nach der auf dieser Grundlage vollendeten Organisation nicht ferner Statt haben werden, lassen wir billig unentschieden.

D.

Commission zur Redaktion des Gesetzbuchs.

Da diese Commission, wie die Benennung schon anzeigt, keine permanente Bestimmung hat, also auch nicht eigentlich zu den Organen der Staatsverwaltung gerechnet werden kann, so würde sie auch hier nicht in nähere Betrachtung gezogen werden dürfen, wenn nicht andere Gründe dafür sprächen. Diese finden sich in ihrer Entstehung, in ihrer Geschichte, in ihrer Organisation, und in der Dauer, die sie bereits gehabt hat, und die sie, ihrer Bestimmung und der bisherigen Erfüllung derselben nach, noch wahrscheinlich haben wird; so daß sie, dieser letzten nach, fast als eine permanente Staatsverwaltungsinstitution betrachtet werden kann.

Diese Commission ist eine von den vielen, wahrhaft großen Gedanken der Kaiserin Katharina der Zweyten. Diese Monarchin verkündigte und entwickelte densel-

den ihrem Volke in einem, unter dem 14. December 1766 publicirten Manifest, in welchem sie sich unter andern auf folgende Weise äußert:

„Dieweil nun Unser vornehmster Wunsch und Verlangen ist, Unser Volk in dem höchsten auf dieser Erde möglichen Grad des Glücks und der Zufriedenheit zu sehen, so haben Wir daher und um die Bedürfnisse und wirklichen Mängel Unsers Volks desto besser kennen zu lernen, befohlen, daß aus dem Senate, dem Synod, den drey ersten und allen übrigen Collegien und Canzleyen, wie auch aus den Kreisen und Städten Unsers Reichs, ein halbes Jahr nach der an jedem Orte geschehenen Bekanntmachung dieses Manifestes, in Unsrer Hauptstadt Moßkau sich Deputirte einfinden sollen. Nach der an jedem Orte geschehenen Wahl gedachter Deputirten sollen ihnen von demselben, nach dem Inhalte beyliegender Verordnung, Vorschriften und Vollmachten ertheilt werden, und die zu diesem Geschäfte Erwählten sollen sich bey ihrer Ankunft in Unserm Senate melden. Wir berufen diese Deputation, denen Wir besondere Vorrechte erstatten werden, und die Wir, nach Unserm Gutbefinden, wieder beurlauben wollen, nicht blos deswegen zusammen, um von ihnen das Anliegen und die Bedürfnisse eines jeden Orts zu vernehmen, sondern Wir gestatten ihnen auch den Zutritt zu derjenigen Commission, der Wir Unsre Vorschrift ertheilen wollen, wie bey der Abfassung des Entwurfs von dem neuen, Uns zur Confirmation vorzulegenden Gesetzbuche verfahren werden soll. Wir geben durch diese Veranstaltung Unserm Volke ein Merkmal von Unserer auf-

richtigen Gesinnung, sein Wohl zu befördern, und von Unserm großen Zutrauen und Unserer wahren mütterlichen Liebe zu demselben."

Diese hier blos angedeutete Idee wird in einer Vorschrift, woher die Deputirten zur Abfassung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche abgesandt werden sollen, näher entwickelt, wie folgt:

„Die Deputirten werden geschickt:"

1) „Aus dem Senate, dem Synod, den drey ersten und allen übrigen Collegien und Canzleyen, von jedem Orte ein Deputirter."

2) „Aus jedem Distrikte, in die jedes Gouvernement eingetheilt ist, wo Edelleute ansässig sind, ein Deputirter."

3) „Von den Einwohnern einer jeden Stadt ein Deputirter."

4) „Von den Odnodworzen (Freybauern) aus jeder Provinz ein Deputirter."

5) „Von denen auf Ackerbau angesessenen Soldaten, wie auch von denjenigen, deren Vorfahren ehedem, unter verschiedenen Vereinigungen, zum allgemeinen Kriegsetat gehört haben, desgleichen von denjenigen, aus welchen die Landmiliz unterhalten wird, aus jeder Provinz ein Deputirter."

6) „Von den sogenannten Czernososchny und denjenigen Reichsbauern, die statt der Kopfsteuer ihre Abgiften an die Krone in Natura entrichten, aus jeder Provinz ein Deputirter."

7) „Von den verschiedenen Völkern im russischen Reiche, die ihren Wohnsitz nicht verändern, von welcher Religion sie auch seyn mögen, getaufte oder ungetaufte, von jeder Nation und aus jeder Provinz ein Deputirter."

8) „Von den kosakischen und saporogischen Kriegsvölkern sendet dasjenige Hauptkommando, unter dessen Befehlen sie stehen, so viel Deputirte, als nach gegenwärtiger Verfügung nöthig seyn wird."

„Jeder Deputirte muß wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn. Jeder bekommt aus der Centralkasse einen jährlichen Gehalt, und zwar ein adelicher Deputirter jährlich vierhundert Rubel, ein Stadtdeputirter hundert und zwanzig Rubel, und alle übrige jährlich jeder sieben und dreyßig Rubel, welchen Gehalt der Deputirte auch bezieht, wenn er in Civil- oder Militairdiensten steht, und aus denselben eine Gage zu beziehen hat."

„Außer dem Gehalte werden den Deputirten noch folgende wichtige Vorzüge zugesichert:"

1) „Ein jeder ist auf seine ganze Lebenszeit frey, erstlich von der Todesstrafe, zweytens von der Tortur, drittens von allen Leibesstrafen, sein Verbrechen sey auch beschaffen, wie es wolle."

2) „Da alle Deputirte unmittelbar unter dem Schutze der Monarchin stehen, so soll auch, falls sich einer von erstgemeldeten drey Fällen mit ihnen ereignete, so lange sie leben, kein Gericht befugt seyn, das über ihren Prozeß gesprochene Urtheil ohne Confirmation der Kaiserin zu vollzie-

hen, sondern es vorher an sie einberichten und ihre Befehle erwarten."

3) „Von dem Tage an, da einer zum Deputirten erwählt worden, ist sein Vermögen in allen Fällen von aller Confiskation frey, nur den Fall ausgenommen, wenn solches Schulden halber geschehen müßte.

4) „Wer einen Deputirten, während an dem neuen Gesetzbuch gearbeitet wird, überfällt, plündert, mit Schlägen mißhandelt, oder gar ums Leben bringt, soll doppelt so scharf bestraft werden, als sonst in dergleichen Fällen zu geschehen pflegt."

5) „Damit man die Glieder dieser Commission erkennen möge, sollen sie insgesammt einerley Abzeichen tragen, die ihnen lebenslang bleiben sollen."

6) „Die adelichen Deputirten dürfen noch überdem, jedoch nicht eher, als nach Endigung des Geschäfts, sothane Abzeichen ihren Wappen einverleiben, damit die Nachkommen daraus sehen, an was für einem großen Werke sie Antheil gehabt."

Diesen Verheißungen wird noch die nachdrucksvolle Warnung für alle und jede hinzugesetzt: „sich äußerst zu hüten, daß niemand hinterlistiger Weise, oder sonst auf einige Art gekränkt oder gedrückt werden möge;" desgleichen wird aller frevelhafter Eigennutz und Geschenknehmungen aufs schärfste und bey unausbleiblicher Ungnade verboten, und als ernstlicher Wille der Kaiserin erklärt: „alles zum allgemeinen Nutzen und zum Besten eines jeden insbesondere eingerichtet zu wissen," mit dem Beyfügen, daß alle zur Ver-

eitlung dieser heilsamen Absicht abzielenden Unternehmungen als Uebertretungen des Kaiserl. Befehls angesehen werden und der gebührenden Behörde nicht entgehen sollen.

Dieß wird hinreichen, die Idee der Kaiserin dergestalt ins Licht zu setzen, daß man sie zu würdigen vermag. Wir halten uns überzeugt, daß man unsere obige Aeußerung: sie sey groß und schön gedacht, für gerechtfertigt erkennt; aber daß man uns auch beypflichten wird, wenn wir jetzt hinzusetzen: es scheine uns, daß dieselbe bey der großen Frau nicht zu der Klarheit gediehen sey, deren sie bedurfte, um auf eine wirksame Weise realisirt zu werden. Die Unterthanen aller Klassen bey der Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs zu Rathe zu ziehen, ist an und für sich ein Gedanke, der für jeden Regenten, besonders aber für einen Autokrator, noch dazu einen weiblichen Autokrator, als höchst rühmlich erscheint, und die Schätzung der Nachwelt, wie die dankbare Anerkennung der Zeitgenossen verdient. In eine Aufgabe verwandelt, wie dieß auszuführen sey, und namentlich mit Anwendung auf das Bedürfniß und die Verhältnisse des russischen Reichs, wird es freylich an der Schätzung nichts verlieren, aber es werden sich, bey einer sorgfältigen Zergliederung desselben, Schwierigkeiten ergeben, die von der Urheberin einzeln nicht klar erkannt und gehörig erwogen zu seyn scheinen. Die Einwohner des russischen Reichs machen nicht eine Nation aus, deren Glieder mehrere Klassen bilden, sondern viele Nationen, an Kulturgrad und Sitten unendlich verschieden. Die Schwierigkeiten, man möchte sagen Unmöglichkeit, für diese ein gemeinsames Gesetzbuch zu

machen, scheint das erste, wichtige Objekt zu seyn, was von der großen Monarchin nicht scharf genug ins Auge gefaßt wurde; das zweyte aber ist die Art und Weise, wie die Deputirten der verschiedenen Stände und Klassen nicht nur, sondern auch Nationen zu der Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs mitwirken, und zwar dermaaßen mitwirken sollten, daß sich ihre Mitwirkung an dem Werke offenbare. Es scheint, daß bey der Concipientin dieser Ideen mehr das Bild einer solchen Deputirtenversammlung in der Phantasie lebhaft, als die Vorstellung derselben in dem Verstande klar gewesen ist. Die Wahrscheinlichkeit dieser Voraussetzung wird erhöht, wenn man die Instruktion liest, welche die Kaiserin für diese Commission entwarf, und die an und für sich mit Recht für eins der schönsten Monumente gehalten wird, die sie sich selbst setzte. Man denke sich bey dem, was wir hier aus dieser Instruktion ausheben, kalmükische oder kosakische Deputirte, oder noch russische angesiedelte Soldaten und Odnodworzen, selbst viele Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit, ja auch Mitglieder der Administrationskollegien, wie sie damals waren und gewiß großen Theils noch sind, und es wird keiner weitern Ausführung unserer Gedanken bedürfen, um den Leser zu ihrer Beurtheilung in den Stand zu setzen.

„Die christliche Religion lehrt uns," so beginnt die Einleitung dieser Instruktion, „daß einer dem andern so viel Gutes thue, als möglich. Wenn wir diese Vorschrift unserer Religion," fährt sie fort, „als eine Regel ansehen, die in dem Herzen eines jeden Volks eingepflanzt werden soll, so

können wir keinen andern, als diesen Schluß machen: es müsse eines jeden ehrliebenden Menschen in der Gesellschaft Wunsch seyn oder werden, sein Vaterland auf der höchsten Stufe der Wohlfahrt, des Ruhms, der Glückseligkeit und der Ruhe zu sehen, jeder seiner Mitbürger aber insbesondere durch Gesetze, die dessen Glückseligkeit nicht einschränken, sondern ihn gegen alle, dieser Regel zuwiderlaufende, Unternehmungen schützen, bewahrt zu wissen. Um nun desto geschwinder zur Erfüllung eines solchen, wir verhoffen, allgemeinen Wunsches zu gelangen, müssen wir obgemeldete Regel zum Grunde legen und die natürliche Lage und Beschaffenheit dieses Reichs untersuchen; denn die natürlichsten Gesetze sind diejenigen, deren besondere Einrichtung der Verfassung des Volks, für welche sie gemacht werden, angemessen ist."

Hierauf wird in dem ersten Kapitel der Satz aufgestellt und bewiesen, daß Rußland eine europäische Macht sey; in dem zweyten wird dargethan: daß die Beherrscher Rußlands unumschränkt wären, und eine andere als eine solche Verfassung für dieses Reich nicht nur nicht nützlich, sondern sogar schädlich seyn würde; im dritten von der Sicherheit der Reichsverfassung, im vierten von dem Verwahrungsorte der Gesetze, und im fünften von dem Zustande der Einwohner überhaupt gehandelt.

Dieses und die nächstfolgenden wollen wir zur Beurtheilung des Ganzen, hauptsächlich aus dem oben angeführten Gesichtspunkte, hier wörtlich mittheilen:

„Es ist ein großes Glück für den Menschen, sich in solchen Umständen zu befinden, daß wenn gleich seine Leidenschaften ihn auf die Gedanken brächten, böse zu seyn, er es dennoch für vortheilhafter halte, nicht böse zu seyn. Die Gesetze müssen, so viel möglich, für die Sicherheit eines jeden Bürgers insbesondere sorgen. Die Gleichheit der Bürger besteht darin, daß sie sämmtlich einerley Gesetzen unterworfen sind. Diese Gleichheit erfordert gute Einrichtungen, die den Reichen verwehren, denjenigen, so weniger Vermögen als sie besitzen, zu unterdrücken, und die Würden und Aemter, die ihnen nur als obrigkeitlichen Personen anvertraut sind, zu ihrem eigenen Vortheile anzuwenden."

„Die allgemeine oder politische Freyheit besteht nicht darin, daß einer alles das thun könne, was ihm gelüstet. In einem Staate, d. h. in einer Versammlung von Menschen, die in Gesellschaft leben, in welchem es Gesetze giebt, kann die Freyheit in nichts anderm bestehen, als in dem Vermögen, dasjenige zu thun, was man wollen soll, und nicht gezwungen zu seyn, dasjenige zu thun, was man nicht wollen soll. Man muß sich eine deutliche Vorstellung von der Freyheit machen. Die Freyheit ist das Recht, alles das zu thun, was die Gesetze erlauben, und wenn irgendwo ein Bürger etwas, was die Gesetze verbieten, thun könnte, so wird daselbst schon keine Freyheit mehr seyn, weil andere dasselbe zu thun gleiche Macht haben würden."

„Die politische Freyheit des Bürgers ist die Ruhe des Gemüths, welche aus der Meinung entsteht, daß ein jeder

unter ihnen seine eigene Sicherheit genießt. Damit aber die Menschen zu dieser Freyheit gelangen mögen, so müssen die Gesetze so beschaffen seyn, daß kein Bürger Ursache habe, sich vor dem andern zu fürchten, sondern daß sie sich gleich alle vor dem Gesetze fürchten."

„Von den Gesetzen überhaupt. Es muß durch das Gesetz nichts verboten seyn, als dasjenige, was entweder einem jeden insbesondere, oder dem gemeinen Wesen überhaupt schädlich seyn kann. Alle Handlungen, die nichts dergleichen in sich fassen, sind den Gesetzen auf keinerley Weise unterworfen, indem die Gesetze in keiner andern Absicht gegeben worden, als nur, um denen Menschen, die unter ihrem Schutze leben, die vollkommenste Ruhe und die größten Vortheile zu verschaffen."

„Damit den Gesetzen unverbrüchlich nachgelebt werde, so müssen sie so gut und dermaaßen mit den Mitteln zur Erhaltung des größten aller Güter angefüllet seyn, daß ein jeder ungezweifelt glaube, er müsse seines eigenen Nutzens wegen diese Gesetze unverbrüchlich halten. Und dieß ist der höchste Grad der Vollkommenheit, welchen zu erreichen man sich bestreben muß."

„Viele Dinge herrschen über den Menschen: die Religion, das Klima, die Gesetze, gewisse angenommene Staatsregeln, Beyspiele vergangener Begebenheiten, die Sitten, die Gebräuche. Aus diesen Dingen entstehet bey dem Volk eine allgemeine Denkungsart, die mit denselben übereinstimmt, als zum Exempel: die Natur und das Klima

herrschen fast allein über die Wilden; die Gebräuche regieren die Chineser; die Gesetze martern die Japaneser; die Sitten gaben ehemals den Ton zu Lacedämon an; Staatsregeln und alte Sitten thaten ein Gleiches zu Rom."

„Verschiedene Charaktere der Völker sind aus Tugenden und Lastern, aus guten und schlechten Eigenschaften zusammengesetzt. Glücklich ist derjenige Zusammensatz zu nennen, aus welchem viel Gutes fließet, und von welchem man öfters nicht glauben sollte, daß solches aus dieser Quelle entspringe."

„Ich will hier zum Beweise des Erwähnten einige Exempel dieser verschiedenen Wirkung anführen. Die Redlichkeit der Spanier ist von jeher berühmt gewesen; die Geschichte beschreibt uns ihre Treue in Bewahrung der ihnen anvertrauten Sachen; sie haben öfters den Tod ausgestanden, um ein ihnen anvertrautes Pfand geheim zu halten. Diese Treue, die ihnen ehemals eigen gewesen, findet man noch heutiges Tages unter ihnen. Alle Nationen, die zu Cadix Handlung treiben, vertrauen ihr Vermögen den Spaniern, und haben es noch nie bereut. Doch diese bewunderungswürdige Eigenschaft, gefügt zu ihrer Trägheit, macht eine Vermischung, aus welcher Wirkungen entstehen, die ihnen höchst schädlich sind: die europäischen Nationen treiben vor ihren Augen den ganzen Handel ihrer Monarchie."

„Der Charakter der Chineser ergiebt eine andere Vermischung, die das Gegentheil des Charakters der Spa-

nier ist. Die Unsicherheit ihres Lebens, welche von der Beschaffenheit ihres Klima's und Erdreichs herrührt, ist Ursache, daß sie von einer fast unbegreiflichen Wirksamkeit sind, und eine so unmäßige Begierde zum Gewinnste besitzen, daß keine handelnde Nation ihnen trauen kann. Diese ihre bekannte Falschheit hat ihnen den Handel mit den Japanesern beybehalten. Kein einziger europäischer Kaufmann hat es wagen dürfen, diesen Handel unter ihrem Namen zu führen, so leicht sich auch dieses aus ihren, an der See liegenden, Provinzen thun ließe."

„Oberwähntes habe Ich keinesweges darum angeführt, um im geringsten den unendlichen Raum, der sich zwischen den Lastern und den Tugenden findet, zu vermindern. Da sey Gott vor! Ich habe nur begreiflich machen wollen, daß nicht alle politische Laster moralische, und nicht alle moralische politische Laster sind. Dieses ist unumgänglich zu wissen nöthig, damit bey der Gesetzgebung nichts wider die allgemeine Denkungsart einer Nation mit einfließt."

„Die Gesetzgebung muß sich nach der allgemeinen Denkungsart der Nation richten. Wir machen nichts besser, als was wir freywillig, ungezwungen und zufolge unserer Neigung vornehmen."

„Um bessere Gesetze einzuführen, ist nöthig, daß die Gemüther der Menschen schon dazu vorbereitet seyn. Damit aber die Ausrede wegfalle, es könne nichts Nützliches gestiftet werden, weil die Gemüther noch nicht dazu aufgelegt wären: so nehmet euch die Mühe, sie dazu vorzube-

reiten. Eben dadurch werdet ihr schon ein Großes ausrichten."

„Die Gesetze sind besondere und genau bestimmte Verordnungen des Gesetzgebers. Die Sitten und Gebräuche aber sind Satzungen der ganzen Nation. Wenn also zum Besten eines Volks eine große Veränderung vorzunehmen erfordert wird, so muß dasjenige, was durch Gesetze eingeführt worden, durch Gesetze, und was die Gebräuche in Schwung gebracht, durch Gebräuche verbessert werden. Es ist eine sehr schlechte Politik, die das durch Gesetze verändern will, was durch Gebräuche verändert werden muß."

„Es giebt Mittel, dem Einreißen der Laster zu wehren; dieß sind die, den Gesetzen nach, verhängten Strafen. Eben so giebt es Mittel, die Gebräuche zu verändern; und hiezu dienen die Exempel. Außerdem, je mehr Gemeinschaft ein Volk mit dem andern hat, desto leichter verändert es seine Gebräuche. Mit einem Worte, alle Strafen, die nicht aus Nothwendigkeit auferlegt werden, sind tyrannisch. Das Gesetz hat nicht von der Gewalt allein seinen Ursprung; Handlungen, die zwischen dem Guten und Bösen das Mittel halten, gehören ihrer Natur nach nicht unter die Macht der Gesetze."

„Gesetze, die allzuviel Gutes stiften wollen, bringen öfters das größte Unheil zuwege. Von allen Gesetzen, in welchen die Gesetzgebung aufs äußerste gehet, findet man Mittel, sich zu befreyen. Die Mäßigung regiert die Menschen, und nicht die Ueberschreitung des Maaßes. Die po-

litische Freyheit triumphiret alsdenn, wenn die Gesetze wider die Verbrecher eine jede Strafe aus der besondern Eigenschaft des Verbrechens herleiten. Denn so ist in der Strafe nichts Willkührliches, als welche nicht von dem Eigenwillen des Gesetzgebers, sondern von der Natur der Sache selbst abhängt; und es ist nicht der Mensch, der dem Menschen Gewalt anthut, sondern seine eigenen Thaten."

„Die Verbrechen werden in vier Gattungen eingetheilt. Von der ersten Gattung sind die Verbrechen wider die Religion. Von der zweyten, die wider die Sitten. Von der dritten, die wider die Ruhe und den Frieden. Von der vierten die, so etwas wider die Sicherheit der Mitbürger unternehmen. Die dafür aufzulegenden Strafen müssen aus der Natur einer jeden dieser Gattungen hergeleitet werden."

I. „In die Klasse der Verbrechen wider die Religion setze Ich nur diejenigen, die selbige gerade und öffentlich angreifen, als da sind alle Gotteslästerungen. Denn diejenigen Verbrechen, welche die Ausübung der Religion stören, sind von der Natur derer, welche die Ruhe und Sicherheit des Bürgers verletzen, und gehören folglich in die letzte Klasse. Damit aber die Strafe der Entheiligung aus der Natur der Sache selbst hergenommen werde, so muß sie in der Beraubung aller derjenigen Vortheile, welche die Religion schenket, bestehen, d. i. in der Ausstoßung aus den Tempeln, in der Ausschließung aus der Versammlung der Gläubigen, es sey auf eine Zeitlang oder auf alle Zeit, in der Entfernung aus

ihren Gesellschaften. Es werden der Gewohnheit nach auch bürgerliche Strafen dawider angewendet."

II. „Die zweyte Gattung der Verbrechen enthält diejenigen, welche wider die guten Sitten laufen. Dergleichen ist die Verletzung der Reinigkeit der Sitten, entweder in Ansehung aller Menschen überhaupt, oder eines jeden insbesondere, d. i. eine jede Handlung, die wider diejenigen Einrichtungen streitet, welche anzeigen, auf welche Art ein jeder die von der Natur ihm geschenkten äußerlichen Gaben, sowohl zu seiner Nothdurft und Nutzen, als zu seinem Vergnügen genießen soll. Die Strafen solcher Verbrechen müssen gleichfalls aus der Natur der Sache hergenommen werden. Die Beraubung derjenigen Vortheile, welche die Gesellschaft mit der Reinigkeit der Sitten verknüpft, Geldbuße, Schande oder Unehre, die Nothwendigkeit, sich vor Menschen zu verbergen, die öffentliche Beschimpfung oder Verbannung aus dem Staat und aus der Gesellschaft, überhaupt alle Strafen, die von einem zur Verbesserung der Sitten verordneten zuchtrichterlichen Amte auferlegt werden können, sind hinreichend, der Frechheit beyder Geschlechter Einhalt zu thun. Denn in der That rühren dergleichen Vergehen nicht so sehr von der Bosheit des Herzens, als von der Vergessenheit oder der Verachtung seiner selbst her. — Hier ist nur die Rede von Verbrechen, die die Verderbung der Sitten betreffen, nicht aber von denen, die auch zugleich die allgemeine Sicherheit stören, als da sind die Entführung und gewaltsame Schändung, die nehmlich zur vierten Gattung der Verbrechen gehören."

III. „Verbrechen der dritten Gattung sind die, welche die Ruhe der Mitbürger stören. Die Strafen derselben müssen aus der Natur der Sache genommen werden, und sich auf diese Ruhe beziehen; z. E. die Beraubung derselben Ruhe, die Verbannung, Züchtigung und dergleichen, wodurch unruhige Menschen wieder auf den rechten Weg geführt, und aufs neue in die Schranken der Ordnung gebracht werden."

„Ich verstehe unter Verbrechen wider die öffentliche Ruhe nur solche Handlungen, die in der bloßen Verletzung der guten Ordnung bestehen. Denn diejenigen, welche die Ruhe stören und zu gleicher Zeit die allgemeine Sicherheit anfechten, werden zu der vierten Gattung der Verbrechen gerechnet. Die Strafen dieser letzten Verbrechen sind die, welche Lebensstrafen genannt werden. Diese sind eine Art der Wiedervergeltung, mittelst welcher das gemeine Wesen einem Bürger die Sicherheit, deren er einen andern beraubet oder berauben wollen, versagt. Diese Strafen sind aus der Natur der Sache gezogen; sie gründen sich auf die Vernunft und sind aus den Quellen des Guten und Bösen geschöpft. Ein Bürger verdient den Tod, wenn er bey Verletzung der Sicherheit so weit gegangen, daß er einem das Leben genommen, oder es ihm zu nehmen sich unterfangen hat. Die Todesstrafe ist gleichsam ein Arzneymittel der kranken Gesellschaft. Wenn die Sicherheit in Ansehung des Vermögens gestört worden, so können Beweise gefunden werden, daß in solchem Falle keine Lebensstrafe erfordert werde. Es scheint besser und mit der Natur übereinstimmender zu

seyn, daß die Verbrechen wider die Sicherheit der Güter durch den Verlust der Güter bestraft werden. Es sollte auch in der That so gehalten werden, wenn das Vermögen gemeinschaftlich oder bey allen gleich wäre. Weil aber diejenigen, welche am liebsten das Gut andrer angreifen, von solcher Art Menschen sind, die selbst nichts in Vermögen haben: so hat, in Ansehung ihrer, die Leibesstrafe die Stelle der Geldbuße vertreten müssen. Alles, was Ich gesagt habe, gründet sich auf das Wesen der Sache und dienet der bürgerlichen Freyheit zum Schutze."

„Von den Strafen. Die Liebe des Vaterlandes, die Schande und die Furcht vor der Beschimpfung sind Mittel, die Menschen zu zähmen und von vielen Verbrechen zurückzuhalten. Unter einer gemäßigten Regierung wird dieses die allergrößte Bestrafung für eine böse That seyn, wenn jemand dieselbe begangen zu haben überführt wird. Die bürgerlichen Gesetze werden allda die Lasterhaften viel leichter auf bessere Wege bringen, und nicht genöthigt seyn, viel Gewalt dazu zu gebrauchen."

„In solchen Staaten wird der Gesetzgeber sich nicht so sehr angelegen seyn lassen, die Verbrechen zu bestrafen, als denselben vorzukommen. Und dieses ist, worauf man den meisten Fleiß zu verwenden hat. Man muß durch die Gesetze den Bürgern gute Sitten ins Herz flößen, nicht aber durch Leib- und Lebensstrafe die Gemüther niederschlagen. Mit einem Worte, alles, was das Gesetz Strafe nennt, ist in der That nichts anders, als Mühe und Schmerzen."

„Die Erfahrung lehret uns, daß es Staaten gebe, in welchen gelinde Strafen mit eben dem Nachdruck auf die Gemüther der Menschen wirken, als in andern die harten. Hat sich in einem Staate von irgend einer Unordnung ein erheblicher Schade ereignet, so will eine gewaltsame Regierung demselben augenblicklich abhelfen; und anstatt darauf bedacht zu seyn, die alten Gesetze in Erfüllung zu setzen, so verordnet sie die grausamste Strafe, wodurch das Uebel plötzlich gehemmt wird. Die Einbildungskraft der Menschen geht bey Gelegenheit dieser harten Strafe eben so zu Werke, wie sie es in Ansehung einer gelinden gethan haben würde. Die Furcht vor derselben vermindert sich, und man sieht sich bald gezwungen, die Härte bey allen Fällen einzuführen.“

„Man muß Menschen nicht auf den äußersten Weg führen, sondern sich der Mittel, welche die Natur uns verleihet, um sie zu dem erwünschten Zwecke zu bringen, mit Behutsamkeit bedienen. Forschet mit Aufmerksamkeit nach der Ursache der Zuchtnachlassung; ihr werdet finden, daß selbige von der Freyheit ungestraft zu sündigen, nicht aber von der Gelindigkeit der Strafen herrührt. Laßt uns der Natur folgen, welche dem Menschen gleichsam die Schande zur Geißel gegeben. Der härteste Theil der Strafe sey die Schande, welche die Strafe begleitet.“

„Fände sich etwa ein Staat, in welchem die Schande keine Folge der Strafe wäre: so müßte solches der tyrannischen Regierung, welche ohne Unterschied den Bösewicht und den tugendhaften Menschen mit einerley Strafe beleget, bey-

gemessen werden. Sähe man, daß in einem andern Staate die Menschen durch nichts als durch grausame Strafen zurückzuhalten wären: so glaubet sicher, daß solches von der Härte der Regierung, die dergleichen Strafen auf kleine Verbrechen gesetzt, herkomme."

„Oefters denkt ein Gesetzgeber, der sich vorgenommen, ein Uebel zu heilen, an nichts mehr, als an diese Heilung; seine Augen sind nur auf diesen Gegenstand gerichtet, und sehen nicht auf die schlechten Folgen, die daraus entstehen können. Ist das Uebel einmal geheilet, so siehet man weiter nichts, als die Härte des Gesetzgebers, es bleibt aber dem Volke ein durch diese Schärfe entstandener Fehler ankleben, die Gemüther sind verderbt und haben sich an die Gewaltthätigkeit gewöhnt. In der Geschichte wird von der Kindererziehung der Japaneser gesagt: man müsse die Kinder gelind behandeln, weil ihre Herzen durch die Strafen verhärtet würden; desgleichen, daß man auch mit den Knechten nicht allzuhart umgehen müsse, weil sie leicht zur Gegenwehr schritten. Da die Japaneser so wohl eingesehen, was für ein Geist in der häuslichen Verwaltung wohnen und herrschen soll: warum haben sie nicht auch denjenigen entdecken können, der die Reichs- und bürgerliche Regierung beleben muß?"

„Man kann auch da Mittel finden, die Verirrten wieder auf den rechten Weg zu führen. Man versuche es, durch auserlesene und für die Gemüthsart eines solchen Volks sich schickende Grundlehren der Religion, der Philosophie und

der Sittenlehre, durch das rechte Maaß der Strafen und Belohnungen, durch eine richtige Anwendung der Regeln der Ehre, durch Strafen, die Schande nach sich ziehen, und endlich durch allerhand Vortheile, die den Genuß einer ununterbrochenen Wohlfahrt und eines ruhigen Lebens versichern. Wenn aber zu befürchten wäre, daß Menschen, die schon an die harten Strafen gewöhnt sind, nicht mehr durch gelindere im Zaum zu halten seyn möchten, so müßte man (merket wohl hierauf, als auf eine durch Erfahrung bestätigte Grundregel, in dem Falle, da die Gemüther durch allzuharte Strafen verdorben worden), so müßte man, sage Ich, auf eine verdeckte und unvermerkte Art zu Werke gehen, und wenn es auf gewisse Verbrechen, die der Vergebung fähig sind, ankäme, die Strafe wenigstens so lange mäßigen, bis daß die Umstände verstatteten, dasselbe in allen Fällen zu thun."

„Es ist höchst unbillig, den Straßenräuber, der nur allein die Leute beraubet, auf eben die Art zu bestrafen, als denjenigen, der nicht nur raubet, sondern auch Mordthaten begehet. Ein jeglicher siehet deutlich, daß der allgemeinen Sicherheit wegen in der Bestrafung solcher Missethäter ein Unterschied zu machen ist. Es sind Reiche, wo die Straßenräuber aus der Ursache keine Mordthat begehen, weil Räubern, die nur einen Raub begangen, die Hoffnung bleibt, nach entfernten Kolonien versandt zu werden, die Mörder aber sich dieses auf keinerley Weise versprechen können."

„Gute Gesetze halten die rechte Mittelstraße, sie legen den Verbrechern nicht allezeit eine Geldbuße auf; sie verurtheilen sie auch nicht allezeit zur Leibesstrafe. Alle Strafen, die den menschlichen Körper verunstalten können, sind billig abzuschaffen." —

Dieß wird hinreichend seyn, um den Geist und die Tendenz zu erkennen, welcher bey dieser rühmlichen und wichtigen Unternehmung in der Urheberin derselben waltete und obwaltete; aber auch ein Urtheil zu bilden über das, was der Erfolg seyn konnte. „Ohngeachtet aller von der Regierung genommenen Maaßregeln," so heißt es in einem ministeriellen Berichte, welchen sich Kaiser Alexander über das abstatten ließ, was vor ihm in Betreff dieses wichtigen Vorhabens geschehen war, das auch er, gleich nach seiner Thronbesteigung, zum Gegenstande seiner reformirenden Wirksamkeit machte *): „Ohnerachtet aller von der Regierung genommenen Maaßregeln war es dennoch unmöglich, daß die große Anzahl der Mitglieder dieser Commission, welche durch Stand, durch Meinungen und Talente (wir würden hinzugesetzt haben: Kulturgrad und Sitten) so sehr von einander verschieden waren, von demselben Gemeingeiste, demselben Systeme geleitet werden konnten; und doch ist diese Uebereinstimmung eine bey allen Unternehmungen, besonders aber bey einer Gesetzgebung, so unerlaßlich und so ausschließend erforderliche Bedingung. Die Einheit der in der Instruktion enthaltenen, von Weisheit und Wahr-

*) Rußland unter Alexander dem Ersten ꝛc. Bd. III. S. 221.

heit diktirten Vorschriften mußten ihre Wirkung verfehlen, da es an Einheit in der Ausführung gebrach. Die fünfzehn Specialkommissionen, welche in der Generalkommission für die einzelnen Geschäftszweige eingerichtet waren, hatten während sieben Jahren fünfzehn mehr oder weniger durchdachte Entwürfe für die verschiedenen Theile der allgemeinen Gesetzgebung verfaßt; allein diese konnten nicht der Erwartung der Kaiserin entsprechen, da sie weder nach den strengen Regeln einer systematischen Methode, die besonders das Kriterium der Vollkommenheit einer Gesetzgebung ausmacht, entworfen, noch mit den in der Instruktion enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung gesetzt waren. Wie hätte dieß auch der Fall seyn können, da selbst die Ausführer ihres Willens, die Mitglieder der Commission, den Sinn der Instruktion nicht gefaßt hatten, folglich auch ihren Unterricht sich nicht in vollem Maaße zu Nutze machen konnten.

Diese Schwierigkeiten entgingen dem Scharfblick Katharinens der Zweyten nicht, und die der Commission bald bevorstehende Umänderung mußte eine nothwendige Folge dieser Erscheinung seyn. Auch gab der mit der ottomanischen Pforte ausgebrochene Krieg hiezu eine neue Veranlassung; denn da einige der Deputirten sich in Kriegsdiensten befanden, so ward allerhöchst befohlen, die große Deputationsversammlung zu entlassen, und aus derselben eine große Anzahl Mitglieder und Kandidaten für die beson-

dern Commissionen an die Stelle derjenigen zu wählen, die zu ihren militairischen Funktionen abgehn mußten. —

Endlich erfolgte am 4. December 1774 ein Allerhöchster Ukas, durch welchen alle Mitglieder der Direktionskommission sowohl, als auch der Specialkommissionen, bis auf weitern Befehl, dimittirt wurden, und so endigte sich die siebenjährige Dauer der Commission zur Entwerfung eines Projekts für das neue Gesetzbuch, deren Arbeiten im Archive niedergelegt wurden. — Katharina die Zweyte fand nicht für gut, die Deputirten in der Folge wieder zusammen zu berufen. — Kaiser Paul der Erste setzte durch den Ukas vom 16. December 1796 wieder eine Gesetzkommission nieder, aber in einer ganz andern Form, als die bisher erwähnte. Es wurden für dieselbe folgende allgemeine Bestimmungen gemacht: 1) In der der Aufsicht des Generalprokurators anvertrauten Gesetzkommission sowohl, als auch in allen Reichsarchiven, sollten alle bis dahin herausgegebene gesetzliche Verordnungen gesammelt, und aus solchen drey Gesetzbücher für das russische Reich gezogen werden, nämlich: ein Codex für das Criminalrecht, ein Codex für das Civilrecht, und ein dritter für die Finanzen und Kameralgegenstände; 2) zur Beendigung dieses Geschäfts sollten gesetzkundige Staatsbeamte angestellt, und 3) diese drey Gesetzbücher, sobald sie beendigt wären, dem Senate zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Sie erhielt den Namen einer „Commission zur Redaktion der Gesetze."

Kaiser Alexander bestätigte diese Commission unter dem 5. Juny 1801; die Direktion wurde, unter Vorbehalt Selbsteigener Höchster Leitung, dem Grafen Sawadowsky übertragen. Sie erhielt zugleich eine neue Instruktion, in welcher ihr aufgegeben wurde: „alle Materialien, die auf die Verfertigung der Gesetze Beziehung haben, so wie auch alle systematische Darstellungen und Klassifikationen, welche in den Arbeiten der Commission selbst, oder sonst wo zu finden möglich wären, zu untersuchen; unter denselben eine zu wählen, oder eine besondere, für die russische Gesetzgebung passende zu entwerfen, und diesem Plane gemäß, wenn derselbe bestätigt würde, die Einrichtung der Commission zu treffen; endlich, nach diesen ersten Grundrissen, die zuverlässigsten Mittel zum glücklichen Erfolge dieser Sache aufzusuchen." —

Man sieht, daß die Commission jetzt wieder so gut als zuerst begann. In einem Gutachten des Justizministers wurde von diesem ganz neu und aus den Principien der Plan entwickelt, nach welchem bey der Anfertigung des neuen Gesetzbuchs von dieser erneuerten Commission zu verfahren seyn würde. Da dieser Plan von dem Kaiser angenommen und als Richtschnur für die Commission bestätigt worden ist, so wird es nicht blos dieser Ursache wegen, sondern weil danach der dermalige Kulturgrad der obersten Behörden, in Hinsicht auf Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege, und die Fortschritte der Einsicht, seit jenem unter Katharinen gemachten Versuche, am besten beurtheilt werden können — indem es selbst eine Art von Kritik dieses enthält — unserm Zwecke gewiß nicht unan-

gemessen gefunden werden, wenn wir das Wichtigste und Interessanteste hier davon ausheben.

„Es ist klar, daß die charakteristischen und unerlaßlichen Eigenschaften, welche allein einem Gesetzbuche seinen Werth geben können, auch der Gesetzkommission das Ziel vorzeichnen, welches sie zu erreichen hat; ihre Kenntniß führt zugleich zu den Mitteln, durch welche die Commission dieses Ziel erreichen kann."

„Das erste Erforderniß einer Gesetzgebung besteht darin, daß die Gesetze auf festen Rechtsprincipien beruhen. Zu diesem Behufe ist es erforderlich, diese Rechtsgrundsätze gehörig darzustellen und in ein systematisches Ganze zu fassen. Sie sind die eben so wesentlichen als einfachen Aussprüche der von einer richtigen Logik geleiteten Vernunft; sie sind zugleich Erfahrungssätze, weil sie durch die Beobachtung als das Resultat der zweckmäßigsten Mittel anerkannt sind, durch welche die Wohlfahrt des Staats erhalten werden kann. Ihre Unläugbarkeit ist um so mehr in Evidenz gesetzt, da durch sie die Wohlfahrt des Ganzen auch mit der Wohlfahrt und dem Nutzen jedes Einzelnen in die genaueste Verbindung gestellt ist. Die Instruktion Katharinens der Zweyten enthält folgende Wahrheit: „Um den Gesetzen die nöthige Unverletzbarkeit zu sichern, müssen erst die Gesetze selbst so gut seyn, und dermaaßen die besten Mittel, die zur höchsten Wohlfahrt führen können, enthalten, daß jeder von selbst sich überzeugen muß, daß ihn sein eigenes Interesse zur strengen Erfüllung derselben nöthige."

„Um sich dieser Vollkommenheit der Gesetze zu nähern, ist unstreitig die Aufstellung oberwähnter Rechtsprincipien das erste und hauptsächlichste Mittel. Nur durch die Würde, die sie den Gesetzen geben, kann die Gesetzgebung jene Bürgschaft für die Strenge und Unpartheylichkeit, in der Ausübung der Gerechtigkeit leisten, mittelst welcher allein die Gesetze herrschen, und von welcher sie ihre Kraft erhalten. Ihre Allgemeinnützlichkeit spricht dergestalt zur Ueberzeugung eines jeden, daß jeder in der Befolgung ihrer Vorschriften seinen eignen Vortheil finden muß. Durch diese charakteristischen Zeichen qualificiren sie sich zur festen Grundlage der ganzen Legislatur, und die Festigkeit eines Gebäudes hängt bekanntlich von der Festigkeit seiner Grundlage ab."

„Die Darstellung dieser Rechtsprincipien hat noch einen andern, nicht minder wesentlichen Vortheil. Bey allen Völkern gab es Gesetzkundige, bey denen das bloße Wissen der Gesetze die Rechtskenntniß vertrat. Diese haben immer geglaubt, daß die Kunst, ein Gesetzbuch anzufertigen, blos darin bestände, alle durch die verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnisse mögliche Rechtsfälle zu sammeln, und dann für jeden einzelnen Fall eine besondere gesetzliche Vorschrift zu machen. Vorausgesetzt, daß sie alle einzelne Fälle, welche aus der so vielfachen Ausübung des freyen Willens combinirt werden können, erschöpft hätten, so wäre dadurch doch nichts mehr gewonnen, als eine zahllose Menge inkohärenter und dunkler Gesetze, die nichts als Verwirrung und Verwickelung in die Gesetzgebung hineingebracht hätten. Außerdem wäre eine

solche mühevolle Arbeit durchaus unvollständig und ohne Nutzen gewesen, da es dem menschlichen Geiste nicht gegeben ist, auch künftige Fälle und Ereignisse vorauszusehen und zu bestimmen."

„Wenn hingegen die Grundsätze des Rechts systematisch geordnet und aufgestellt werden, so kann man sie auf alle im gemeinen Leben vorkommende Fälle anwenden; denn es folgt aus den oben entwickelten charakteristischen Eigenschaften eines Princips, daß es mit Präcision die Gränzen seines Wirkungskreises bezeichnet; und dann kann es nicht schwer werden, zu entscheiden, was für Fälle unter jedem einzelnen begriffen sind."

„Mehrere dieser Rechtsgrundsätze waren in der Instruktion Katharinens der Zweyten enthalten. Sie, die die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung, deren Wahrheit durch die Beobachtung der größten Staatsmänner geläutert ward, erwogen und geprüft hatte, stellte diese Principien in dem von ihr verfaßten, so schätzbaren Werke auf. Man trifft ferner verschiedene derselben in einzelnen Ukasen und Verordnungen an, welche von russischen Beherrschern sanktionirt sind; und die Zeit, diese unpartheyische Richterin über gute und schlechte Gesetze, hat über ihren Werth hinreichend abgesprochen. Es bleibt also der Commission nur übrig, sie unter einander zu vergleichen, in der gehörigen Ordnung zu klassificiren, und als unveränderliche, den Gesetzen zum Grunde liegende Regeln darzustellen."

„Hiernächst muß sich die Commission mit Aufstellung der allgemeinen, für das ganze Reich passenden Ge-

setze beschäftigen, so wie sie den verschiedenen Ständen, aus denen die Unterthanen des russischen Reichs bestehen, angemessen sind. Hieher gehört die Entwickelung der allgemeinen und besondern bürgerlichen Verhältnisse im Staate, die Anwendung und Bestimmung der Rechte und Obliegenheiten, die durch die gesellschaftlichen Verhältnisse auferlegt werden, desgleichen die Strafen, die mit Uebertretung und Verletzung derselben verbunden sind. Zu dieser Absicht muß die Commission aus den in Rußland vorhandenen Ukasen und Verordnungen diejenigen Gesetze extrahiren, deren Gemeinnützigkeit und Uebereinstimmung mit der allgemeinen Wohlfahrt anerkannt sind, die dem Wohlstande der größten Monarchie der Welt, der physischen Beschaffenheit derselben, dem allgemeinen Nationalgeist und dem besondern Charakter ihrer verschiedenen Nationen angemessen sind. Rußlands alte Verordnungen, die Uloshenije, die Allerhöchsten Ukasen, die Instruktion Katharinens der Zweyten, und die von Ew. Kaiserl. Majestät Selbst ertheilten Verordnungen, bieten eine reichhaltige Quelle dar, aus welcher sich Kraft und Stoff zur Zusammensetzung und Befestigung aller Theile der Staatsorganisation schöpfen läßt."

„Es ist aber nothwendig, diese Gesetze in eine systematische Ordnung zu bringen, die Zeit zu erwägen, in welcher sie gegeben worden sind, und die Umstände, welche sie veranlaßt haben, mit den gegenwärtigen Zeitumständen und mit den angenommenen Rechtsprincipien zu vergleichen. — Vorzüglich muß sich die Commission mit einem andern, im Reskript Ew. Kaiserl. Maj. vom 25. August 1801 ange-

zeigten Gegenstande, nehmlich mit dem Entwurfe zu einer Prozeßordnung, die einen so wichtigen Theil der Gesetzgebung ausmacht, beschäftigen, damit gewisse bestimmte Regeln zur unpartheyischen Handhabung der Gerechtigkeit, zur Erhaltung der persönlichen Sicherheit und Ruhe eines jeden und zur Beobachtung der Gesetze, welche die Wohlfahrt des Reichs begründen, festgesetzt werden mögen."

„Nach vollendeter Aufstellung der allgemeinen Gesetze für das Reich steht der Commission eine nicht minder wichtige Arbeit bevor, die eine besondere Aufmerksamkeit, Untersuchung und Vergleichung erfordert, nehmlich die Darstellung der besondern Gesetze."

„Aus dem Obengesagten erhellet, daß die Rechtsprincipien allgemein sind, und daß daher auch die auf diesen Principien gegründeten Gesetze allgemein seyn müssen, damit alle Nationen und Völkerschaften, die Bewohner aller Provinzen, als Volksmasse Eines Reichs, als Unterthanen Eines Beherrschers, unter dem wohlthätigen Einflusse derselben in gleichem Maaße der bürgerlichen Freyheit und Sicherheit genießen mögen, die diese Gesetze gewähren, erhalten und verbreiten. Allein, so zweckmäßig sie auch, ihrer Natur nach, für das Reich und für dessen Unterthanen im Ganzen seyn mögen, so können sie doch nicht als allgemeine, keiner Ausnahme unterworfene Regeln für das große russische Reich angenommen werden, indem die verschiedenen Stufen der Civilisation bey den Bewohnern einiger Provinzen und anderer Lokalverhältnisse besondere Gesetze und eine be-

sondere Prozeßordnung erheischen. Aus diesem wichtigen Bewegungsgrunde gab die Regierung einigen Gouvernements besondere Rechte und Gesetze, die übrigens — wie die Erfahrung und aufmerksame Prüfung gezeigt haben — sehr fehlerhaft, ja sogar den Lokalitäten dieser Gouvernements nicht angemessen sind."

„Aus diesen Betrachtungen gehen folgende, zur Abfassung der besondern Gesetze für erwähnte Städte, Gouvernements und Provinzen abzweckende Mittel hervor:"

1) „Aus den vorhandenen besondern Gesetzen diejenigen Rechtsprincipien zu extrahiren, auf welche sie gegründet sind, und dieselben nach gehöriger Prüfung und Vergleichung in Uebereinstimmung mit den übrigen allgemeinen Rechtsprincipien zu bringen."

2) „Die vorzüglichsten Lokalverhältnisse dieser Gouvernements zu erwägen, und die Verschiedenheiten ausfindig zu machen, welche durch Himmelsstrich, Religionsmeinung, Sitten und Gebräuche der Einwohner, und durch die mit ihnen vorgegangenen politischen Veränderungen in ihren Gesetzen und gerichtlichen Formen entstanden sind; ferner, zu untersuchen, worin diese Lokalumstände der Einheit der Gesetze und Formen hinderlich sind, ob diese Hindernisse wesentlich und unübersteiglich, oder nur unwesentlich und leicht zu beseitigen sind, und ob sie endlich das Eigenthumsrecht, oder nur die Form betreffen."

„Die Folge dieser Untersuchungen wird seyn, daß die Provinzen und Städte, welche sowohl in politischer, als

moralischer Hinsicht verschieden sind, solche auf allgemeine Principien gegründete Rechte erhalten werden, die ihrer Lage und ihren Verhältnissen entsprechen. Alsdann werden die übrigen mit diesen Principien nicht übereinstimmenden besondern Gesetze als unnütz von selbst wegfallen, indem die allgemeine Gesetzgebung Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Personen, wie des Eigenthums, als geheiligte Rechte der Menschheit, bezweckt, und keine Ausnahmen leidet, die mit dem Interesse der Menschheit unverträglich sind."

„Bevor aber die Commission zur Aufstellung der Rechtsprincipien und der allgemeinen und besondern Reichsgesetze schreiten kann, muß ihr erst die Haupteintheilung des Gesetz-Codex vorgezeichnet werden, nach welcher selbige sich bey der Ausführung zu richten hat. Ein Blick auf den anfänglichen Zustand der Commission zeigt deutlich, daß eine der wichtigsten Ursachen, weshalb ihre Bemühungen ohne Erfolg blieben, in dem Mangel eines durchdachten systematischen Planes lag. Das Justizministerium hat also, nach Einsammlung aller hiezu erforderlichen Nachrichten, einen solchen Plan angefertigt, sich dabey Deutlichkeit, Einfachheit, Richtigkeit der Eintheilung und Uebereinstimmung mit dem Geiste der Regierung zum Hauptaugenmerke gemacht, und dadurch den wesentlichen Werth dieses Entwurfs bestimmt. Diese Eintheilung, die hiebey zur Allerhöchsten Prüfung Ew. Kaiserl. Maj. vorgestellt wird, begreift folgende sechs Theile:"

„Der erste Theil enthält die organischen oder Fundamental-Gesetze, welche sich auf die Staatsverwaltung be-

ziehen, als da sind: die Aufstellung der geheiligten Majestätsrechte des Monarchen und der Kaiserl. Familie, die Verhältnisse der Unterthanen zum Beherrscher, desgleichen die Verfassung der von der höchsten Gewalt bestätigten Regierungsbehörden."

„Der zweyte Theil faßt die allgemeinen Rechtsprincipien in sich. Hieher gehört die Bestimmung der erforderlichen Requisite der Gesetze und ihrer Eintheilung überhaupt; die Art, wie selbige sanktionirt, promulgirt und wieder aufgehoben werden; ihre Anwendbarkeit in Beziehung auf specielle Verhältnisse und Lokalitäten, ihre Erklärung und Auslegung; — ferner die Grundsätze in Rücksicht der aus den gesetzlichen Vorschriften sich entwickelnden Rechte und Verbindlichkeiten; desgleichen die Strafen auf die Rechtsverletzung, und die gesetzlichen Zwangsmittel, welche die Beobachtung der Gesetze sichern, die Ausübung der Rechte, der Verlust und die Vernichtung derselben; dann die Bestimmung der Gegenstände selbst, auf welche sich die Gesetze beziehen, nehmlich die Personen, Sachen, Handlungen, Willenserklärungen; die Bestimmung und Eintheilung jedes dieser Gegenstände; endlich der Uebergang zum Besitz und Eigenthum, als Gegenstand und Resultat der Gesetze, in allen ihren Beziehungen; die verschiedenen Arten, Besitz und Eigenthum zu erwerben, zu übertragen und zu verlieren."

„Der dritte Theil enthält die allgemeinen, das ganze Reich verbindenden und in eben der Ordnung aufge-

stellten Gesetze, angewandt auf Personen, Sachen, Handlungen, Willenserklärungen und Verträge, und auf Besitz und Eigenthum."

„Der vierte Theil, der in zwey Abtheilungen zerfällt, enthält in der ersten die Strafgesetze, in der andern die Polizeyordnung und alles, was sich darauf bezieht."

„Der fünfte Theil begreift die Mittel in sich, durch welche die Gesetze ausgeübt werden, und die Art der Ausübung und Anwendung derselben, die Organisation der Judiciairbehörden, die Prozeßform, und die Eintheilung und Darstellung der verschiedenen Prozeßarten."

„Der sechste Theil umfaßt alle Specialgesetze. Dieser Theil zerfällt in so viele Abtheilungen, als Gouvernements, Städte oder Gemeinden sind, denen, in Betracht der örtlichen Verhältnisse, besondere Rechte ertheilt worden sind. Hieher gehören ferner die speciellen Anordnungen in Betreff der Finanzen, des Commerzwesens, der Häfen, der Manufakturen u. s. w. Diese Specialgesetze werden nach eben dem systematischen Plane angeordnet, der dem Codex der allgemeinen Gesetze zum Grunde liegt."

„Nach dieser gedrängten Darstellung der wesentlichen Grundsätze, auf welche sich die Redaktion der russischen Gesetze bezieht, bleibt mir nur noch übrig, für die Commission selbst eine zweckmäßige Organisation zu entwerfen. Dieß geschieht in folgenden Punkten:

1) „Der Gegenstand, mit welchem sich die Commission zu beschäftigen hat, ist die Anfertigung eines allgemeinen Gesetzbuchs, welches folgende Haupttheile enthält:

I. Die Rechtsprincipien.

II. Die allgemeinen Gesetze.

III. Die Specialgesetze.

IV. Die Prozeßformen."

2) „Die Commission steht unter der alleinigen Leitung Ew. Kaiserl. Majestät, und wird unmittelbar von dem Justizminister und dessen Collegen, welche das Direktorium der Commission ausmachen, dirigirt. Diese Minister verfügen über alle Gegenstände, mit denen sich die Commission zu beschäftigen hat; sie prüfen die Arbeiten, fassen ihre Beschlüsse, und bekräftigen jeden von ihnen geprüften und genehmigten Aufsatz mit ihrer Unterschrift. Sie erhalten einen Sekretair."

3) „Alle Geschäfte der Commission werden, ihrer Natur nach, in drey Expeditionen vertheilt: zwey für die Redaktion der allgemeinen und Specialgesetze und eine für die Expedition und Revision."

4) „Jede Expedition steht unter der Direktion eines Referendars, aus der erforderlichen Anzahl von Redaktoren, ihren Gehülfen und den erforderlichen Canzleybeamten."

5) „Die Arbeiten der ersten Expedition bestehen in der Redaktion:

I. der Rechtsprincipien,

II. der allgemeinen Gesetze, und

III. der Prozeßformen."

„Zu diesem Behufe werden in selbiger angestellt: ein Referendar und drey Referendargehülfen; ein Redakteur für die Rechtsprincipien; drey Redaktoren für die allgemeinen Gesetze; zwey Redaktoren für die Prozeßformen; fünf Redakteurgehülfen."

6) „Die Arbeiten der zweyten Expedition bestehen successive in folgendem:

a) In Klassificirung der Specialgesetze für die Provinzen, in Gemäßheit des Allerhöchst confirmirten Plans."

b) „In Vergleichung derselben mit den Rechtsprincipien."

c) „In der Redaktion der Verordnungen selbst."

„Zu diesem Behufe werden in erwähnter Expedition angestellt: ein Referendar und ein Gehülfe desselben; ein Redakteur für die Staatswirthschaft und Finanzen; ein Redakteur für das Commerzwesen; zwey Redaktoren für Sibirien und für die Provinzen am schwarzen und kaspischen Meere; ein Redakteur für Kleinrußland; zwey für die deutschen Provinzen; zwey für die polnischen Provinzen und Weißrußland; neun Redakteurgehülfen."

7) „Die dritte Expedition prüft die Richtigkeit aller Uebersetzungen, sorgt für die Gleichförmigkeit, die Reinheit und Deutlichkeit im Style, verbessert dessen Fehler, und zeigt die Mängel an, die bey der Zusammenstellung und Vergleichung der verschiedenen Arbeiten unter einander bemerkt werden dürften und Ergänzungen erfordern."

„Bey dieser Expedition befinden sich: ein Referendar und zwey Gehülfen desselben, von denen der eine das Ar-

chiv unter seiner Aufsicht hat; zehn Translateurs oder Redakteurgehülfen.

8) „Die Referendare haben, jeder in seiner Expedition, die Aufsicht über die Wirksamkeit derselben, indem sie zu der ungesäumten und genauen Erfüllung aller Obliegenheiten der Commission mitwirken. Es gehört daher zu ihrer Pflicht:"

a) „Die auf die Genehmigung des Direktoriums gegründete Bestimmung und Vertheilung der Arbeiten in der Expedition; die Herbeyschaffung aller dazu erforderlichen Hülfsmittel, und die Aufsicht über die Erfüllung des Vorgeschriebenen."

b) „Die Revision der Arbeiten, mit denen sich die Expedition beschäftigt; die Sorge für die Uebereinstimmung dieser Arbeiten mit den ertheilten Vorschriften; die Vergleichung derselben mit den Quellen, aus welchen sie geschöpft sind. Die Unterschrift des Referendars unter jedem Aufsatze, der von der Expedition dem Direktorium vorgelegt wird, beweist, daß er sich dieser Erörterung unterzogen hat."

c) Bey jedesmaliger Sitzung des Direktoriums legen die Referendare, jeder in seinem Fache, demselben alle Geschäfte der Commission vor, zeigen jeden Umstand in Bearbeitung der Gegenstände an, und machen Vorstellungen über alles, was überhaupt zum Wirkungskreise der Commission gehören mag."

d) „Der Referendar der ersten Expedition ist zu gleicher Zeit Conferenz-Sekretair des Direktoriums der Commission. Er beschäftigt sich mit der Vertheilung der Arbei-

ten, in Gemäßheit der vom Minister und dessen Gehülfen getroffenen Bestimmung, und mit Anfertigung einer monatlichen allgemeinen Uebersicht der Geschäfte der Commission."

e) „Die Referendare sind für alle Geschäfte der Commission, für deren Verhandlung, Erfüllung und Fortschritte besonders verantwortlich, und statten darüber dem Direktorium wöchentlich Bericht ab."

f) „Die Gehülfen der Referendare theilen mit diesen die Arbeiten, und erfüllen in dieser Beziehung die ihnen gegebenen Aufträge."

9) „Die Pflichten der Redaktoren bestehen in folgendem:"

a) „Jeder Redakteur muß eine vollständige Sammlung aller Materialien besitzen, die zur Arbeit in seinem Fache erforderlich sind."

b) „Er beschäftigt sich mit dem Redigiren der Gesetze, laut dem Allerhöchst confirmirten Plane, und vergleicht sie mit den Rechtsprincipien."

c) „Die Redaktoren der zweyten Expedition haben zur Pflicht, bey Erwägung der Verschiedenheit des Glaubens, des Klima's, der örtlichen Lage, der Sprache, der Sitten und anderer besondern Verhältnisse jeder Provinz, unumstößliche Gründe für die Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen anzugeben, und allen solchen besondern Abweichungen eine Richtung zum Zusammenhange des Ganzen und zum Nutzen des Reichs zu geben."

d) „Zur Erreichung dieses Ziels — der möglichsten Gleichförmigkeit bey der Mannigfaltigkeit der einzelnen

Theile — conferiren die Redaktoren mit dem Referendar, und benachrichtigen denselben wöchentlich von dem Erfolge der ihnen übertragenen Arbeit, um darüber dem Direktorium Bericht zu erstatten."

e) „Jeder vom Redakteur vorzustellende Aufsatz muß von ihm unterschrieben und von seinem Gehülfen contrasignirt seyn."

10) „Der Gehülfe des Redakteurs oder Translateurs ist gehalten:"

a) „Sich mit den Arbeiten seines Redakteurs zu beschäftigen;"

b) „Nachrichten zu sammeln, Auszüge und Uebersetzungen anzufertigen, und jeden Paragraph der Arbeiten zu revidiren;"

c) „auf die Reinheit und Richtigkeit des Styls zu sehen, und"

d) „gemeinschaftlich mit dem Redakteur für die Richtigkeit der übertragenen Arbeit zu haften."

11) „Die Wahl der Beamten für die Commission wird lediglich den Vorgesetzten derselben überlassen, welche, zur Ausführung einer für das Reich so wichtigen Arbeit, Männer von Kenntnissen und ausgezeichneten Verdiensten einladen müssen, in welchem Berufe sie auch stehen mögen, wenn dieser Beruf sie nur nicht hindert, den ihnen zu übertragenden neuen Geschäften vorzustehen."

12) „Die Referendare, ihre Gehülfen und die Redaktoren werden auf Allerhöchsten Befehl angestellt, die übrigen Beamten

aber von den Vorgesetzten der Commission selbst gewählt und bestätigt."

13) „Das Archiv der Commission steht unter der Aufsicht des Referendars der dritten Expedition, der auch die ökonomischen Angelegenheiten der Commission verwaltet."

14) „Die Bibliothek der Commission steht unter der Aufsicht des Referendars der ersten Expedition, der zugleich die Aufsicht über das Haus der Commission führt."

15) „Alle Beamte der Commission erhalten ihre Gehalte nach dem Etat, selbst wenn jemand unter denselben, außer der Commission, einen andern mit Besoldung verknüpften Posten bekleidet." —

Auf diese Weise organisirt, hat die Commission nach jenen Principien und Plane seit jener Zeit — das heißt, seit beynah eilf Jahren — ihr Arbeiten fortgesetzt. Oeffentlichen Nachrichten zufolge soll der erste Theil des Gesetzbuchs vollendet und ans Licht gestellt seyn. Wie weit es mit den Vorarbeiten für die übrigen gediehen, darüber ist nichts authentisches bekannt geworden. Dem Sachkundigen darf nicht erst bemerklich gemacht werden, daß sich bey der Bearbeitung dieser der Schwierigkeiten weit mehr finden müssen, als bey dem ersten. Zwar ist durch die Modifikationen, die man in diesem Plane dem ersten gegeben hat, manches leichter geworden, was nach diesem noch schwerer war; man kann aber auch sagen, manches erst möglich geworden, was nach dem ersten völlig unmöglich schien: und sonach ist vieles, und in diesem das ganze Werk noch immer höchst schwierig. Indessen läßt

sich durch Beharrlichkeit endlich alles überwinden, wenn man nur Zeit hat, und daß man diese der Gesetzkommission gestattet, beweist die, welche sie auf die Bearbeitung des ersten — des bey weitem leichtesten — verwandte.

E.

Verfügungen und Anordnungen, welche den Geist der Staatsverwaltung besonders charakterisiren.

Obige Corporationen und Institutionen sind es, welche die obere Region der Staatsverwaltung bilden. Es scheint nun angemessen zu seyn, derjenigen Verfügungen und Anordnungen näher zu gedenken, welche den Geist der Staatsverwaltung vorzüglich charakterisiren.

Zwar sind, in manchem Betrachte, hieher auch schon die gesetzlichen Verfügungen zu rechnen, durch welche die eben erwähnten Corporationen und Institutionen ihre Constitutionen und Organisation erhalten haben. Man kann darin nicht verkennen, daß ein allgemeiner Grundzug für die Charakteristik des Geistes der Staatsverwaltung, ein Streben nach dem bessern ist. Doch legt sich dieß in folgenden Verfügungen und Anordnungen mit besonderer Klarheit zu Tage.

I.

Neueste Verfügung in Betreff der Besetzung der Civilämter.

In Rußland war altherkommliche Observanz, daß nur durch den Dienst im Militair in den Dienst im Civil gelangt,

und nur nach der Anciennität und nach dieser sicher von den untern zu den obern Aemtern und Rangstufen fortgeschritten werden konnte. An eine Vorbereitung zu der Verwaltung der Staatsbedienungen, wie in Deutschland, Frankreich und den übrigen civilisirten Ländern längst üblich war, dachte man hier nicht. Einzelne, die zu den höchsten Aemtern zu gelangen Hoffnung haben konnten, bildeten sich im Auslande; übrigens waren die Staatsdiener aller Verwaltungszweige Routinieurs. —

Nachdem man auf die Verbesserung der Verwaltungskammer Rücksicht genommen, erkannte man auch die Nothwendigkeit einer verbesserten Besorgung des Staatsdienstes. Die Organe des Staatskörpers, wie die jedes andern, bewegen sich, je nachdem die belebende Kraft in ihnen wirkt. In dem Staatskörper ist dieß der Kulturgrad der Staatsdiener. Die vollkommenste Form bleibt todt und wirkungslos, ohne jenes belebende Princip; sie regen sich und wirken, je nachdem dieß in ihnen wirksam ist. Daher beschloß die Regierung die Einrichtung solcher Institute, wie andere Staaten seit Jahrhunderten sie haben, welche auf die Vorbereitung der Staatsdiener abzweckten, und da dieß an sich noch nicht wirksam genug erschien, erließ der Kaiser unter dem 6. August 1809 eine gesetzliche Verfügung folgenden wesentlichen Inhalts:

„In den am 24. Januar 1803 herausgegebenen Regeln für die Volksaufklärung ist festgesetzt, daß in keinem Gouvernement nach Ablauf von fünf Jahren von der Or-

ganisation des Lehrbezirks, zu welchem dasselbe vermöge der allgemeinen Eintheilung für das Schulwesen im Reiche gehört, angerechnet, in solchen Civildiensten, in welchen juristische und andere Kenntnisse erfordert werden, andere Beamte angestellt werden sollen, als solche, die in einer öffentlichen oder Privatschule ihre Studien beendigt haben. Der Zweck der Verordnung war, die verschiedenen Fächer des Civildienstes mit geschickten und durch Studien gebildeten Beamten zu besetzen, und denen, die ihre Fähigkeiten den Wissenschaften gewidmet, und in denselben Fortschritte gemacht hatten, den Weg zur Thätigkeit, zur Auszeichnung und zu den mit dem Dienste verbundenen Belohnungen zu bahnen. Man hoffte, daß alle freye Stände, und besonders der Adel, mit Eifer die Universitäten, Gymnasien und Schulen in den Lehrbezirken, Gouvernements und Kreisen besuchen würden, die mit so ansehnlichem Aufwande von Seiten des Adels selbst errichtet wurden, und größtentheils schon allenthalben eröffnet sind, und daß diese vaterländischen Institute den ausländischen, auf denen die Erlernung der Wissenschaften nicht zureichend und unzuverlässig ist *), würden vorgezogen werden. Aus den jährlichen Berichten des Ministeriums der Aufklärung und aus den an Uns gelangten Nachrichten sehen Wir aber mit Bedauern, daß alle diese Hoffnungen bisher noch nicht erfüllt worden sind. Alle gelehrte

*) In dieser Stelle ist wahrscheinlich auf russisches Recht und Verfassung gedeutet. Wäre dieß nicht, so würde sie eine Unkunde der höhern Lehrinstitute des Auslandes, besonders Deutschlands, verrathen, welche kaum angenommen werden kann.

Institute, die im Verlaufe der Zeiten eröffnet worden, entsprechen, die Universitäten zu Dorpat und Wilna ausgenommen, wegen der geringen Anzahl der Studirenden, nicht den Mitteln, die auf ihre Errichtung verwandt sind. Zu Unserm noch größern Leidwesen sehen wir, daß der Adel, sonst gewöhnt, durch sein Beyspiel den andern Ständen vorzugehen, an diesen nützlichen Anstalten weniger, als die übrigen Stände Theil genommen hat."

„Indessen ist es nothwendig, daß alle Fächer des Civildienstes mit geschickten Leuten versehen werden, und je länger die bestimmte vaterländische Bildung der Jugend ausgesetzt wird, desto empfindlicher wird künftig der Mangel seyn. Bey der Untersuchung der Ursachen dieses so sehr mißlichen Umstandes finden Wir, daß die Leichtigkeit, den Rang nicht durch Verdienste und ausgezeichnete Kenntnisse, sondern nur durch das Angestelltseyn und durch das Berechnen der Dienstjahre zu erhalten, ein Hauptanlaß dazu ist. Um dieß abzuwenden, und endlich den Rangerschleichungen ohne Verdienst ein Ende zu machen, dem wahren Verdienst aber einen neuen Beweis Unsrer Achtung zu geben, haben Wir für gut befunden, folgendes zu verordnen:"

1) „Von der Emanirung dieses Ukases an wird niemand mehr zum Range des Collegienassessors erhoben, selbst wenn er als Titularrath die gesetzlichen Jahre hindurch gedient hat, wenn er nicht außer der ausgezeichneten Empfehlung seiner Obern von irgend einer russischen Universität ein Zeugniß beybringe, daß er mit gutem Erfolge die zum Civil-

dienst erforderlichen Wissenschaften auf derselben studirt, oder daß im Examen daselbst seine Kenntnisse Beyfall gefunden haben. Die Ordnung und die Art dieser Prüfungen ist unverzüglich von der Oberschuldirektion zu bestimmen und zu publiciren."

2) „Das Avancement bis zum Collegienassessor bleibt, wie es vorhin war."

3) „Diejenigen, die vor der Emanirung dieses Ukases zu Collegienassessoren ernannt worden, und jetzt in dieser Klasse stehen, können, wie vorhin, bis zu Staatsräthen avanciren, jedoch nicht anders, als wenn sie die gesetzlichen Jahre hindurch ausgedient, und glaubwürdige Zeugnisse über ausgezeichneten Eifer und über Arbeiten, die besondern Beyfall verdienen, produciren können. Einfache Pflichterfüllung, selbst wenn sie über die gesetzlichen Avancementsjahre sich erstreckt, giebt in keinem Falle ein Recht zum Avancement."

4) „Dahingegen sollen diejenigen Beamten aus den ersten acht Klassen, die sich im Dienste befinden, und den ausgezeichneten Beyfall ihrer Obern haben, und außerdem noch ein Zeugniß über ihre mit gutem Erfolge begleitet gewesenen Studien, oder über ein Examen auf einer russischen Universität produciren, zum folgenden Range bis zum Staatsrath befördert werden, ohne Rücksicht auf die Dienstjahre, und selbst wenn sie sich nur kurze Zeit in diesem Range befinden."

5) „Zum Staatsrath kann niemand blos für seine Dienstjahre befördert werden; es sind dazu folgende Dokumente erforderlich:"

a) „Daß der angestellte Beamte wenigstens zehn Jahre mit Anstrengung im Dienste stehet;"

b) „daß derselbe unter den verschiedenen Aemtern wenigstens zwey Jahre in irgend einer Behörde als Rath, Prokureur, Canzleydirektor oder Chef irgend einer etatsmäßigen Expedition gedient habe."

c) „Ueberdieß muß derselbe ein Universitätszeugniß über seine mit gutem Erfolg begleitet gewesenen Studien, oder über ein Examen in den Wissenschaften, die zum Civildienste gehören, produciren, so wie auch"

d) „eine Empfehlung der Obern, unter denen er dient, in welchem seine Verdienste namhaft gemacht werden."

6) „Um zu verhindern, daß die Erhöhung des Ranges beym Abschiede nicht ein Vorwand sey, diesen Rang beym Wiedereintritt in den Dienst zu erlangen, wird festgesetzt, daß die mit folgenden Rangstufen verabschiedeten Beamten nur mit dem Range, den sie beym Abschiede hatten, wieder in Dienst genommen werden."

7) „Alle Vorstellungen über Rangerhöhungen, die von den verschiedenen Chefs an den dirigirenden Senat oder an die Minister gelangen, müssen den oben genannten Regeln gemäß seyn, und bleiben im entgegengesetzten Falle ohne alle Wirkung."

8) „Das Avancement der Medizinalbeamten geschieht auch künftighin nach den deshalb bereits besonders festgesetzten Regeln."

9) „Die bey den beyden Reichskollegien und den demselben untergeordneten Behörden, so wie auch die bey den Regimentern und den verschiedenen Militairkommanden dienenden Civilbeamten sind ebenfalls obigen Vorschriften unterworfen; der Uebertritt der Militairbeamten wegen Wunden und Kränklichkeit in den Civildienst, und die Anstellung derselben als Polizeymeister, Stadtvoigte und dergleichen bleibt aber auf dem vorigen Fuß, jedoch müssen die Vorstellungen über die Rangbeförderungen derselben dem Artikel 3 dieses Ukases gemäß, und immer auf glaubwürdige Zeugnisse der Obern gegründet seyn."

10) „In den drey sibirischen Gouvernements, in Kaukasien und in Grusien geschieht, in Rücksicht der geringen Bevölkerung und der Entfernung derselben, das Avancement der dortigen Beamten gemäß der besondern darüber bestehenden Verordnung."

11) „Durch die Einführung dieser Verordnung fällt die bisherige Vorschrift, daß die Beamten in etatsmäßigen Stellen nicht höher und nicht niedriger, als einen Rang, angestellt werden sollen, von selbst weg."

12) „Alle diese Verordnungen treten mit der Emanirung dieses Ukases in volle Kraft, und bleiben in derselben bis zur allgemeinen Vorschrift über die Ordnung der Civilbeamten und Behörden."

Dieser gesetzlichen Verfügung wurde das Reglement für die von den Universitäten zu veranstal-

tende Prüfung derer, die ferner im Civildienst zu avanciren wünschen, beygefügt, in welchem die Gegenstände und die Art der Prüfung festgesetzt, wie folgt:

I. „Gegenstände der Prüfung.

A. Sprachkenntniß. Grammatikalische Kenntniß der russischen Sprache, und Fähigkeit, in derselben richtig zu schreiben. Kenntniß, wenigstens einer ausländischen Sprache, und Fertigkeit, aus derselben in die russische zu übersetzen.

B. Rechtswissenschaft. Gründliche Kenntniß des Naturrechts, des römischen Rechts und des Privatrechts, mit Anwendung des letztern auf die russische Gesetzgebung; Kenntniß von einigen nothwendigen Theilen des öffentlichen Rechts, als Staatsökonomie und Criminalgesetzgebung.

C. Historische Wissenschaften. Gründliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte. Aeltere und neuere Universalhistorie mit den dahin gehörenden Fächern, als Geographie und Chronologie. Auch gehören hieher die Anfangsgründe der Statistik, insbesondere des russischen Reichs.

D. Mathematische und physikalische Wissenschaften. Kenntniß, wenigstens der Anfangsgründe der Mathematik, als Arithmetik und Geometrie, und allgemeine Kenntniß der Haupttheile der Physik."

Man sieht, die Forderungen sind keineswegs zu hoch gespannt; in andern, besonders deutschen Staaten, dürften sie sogar in manchem Betrachte kaum hinlänglich gefunden

werden. Indessen ist die Tendenz einer scientivischen Vorbereitung nicht zu verkennen, und es muß auf die Lokalität des Staats Rücksicht genommen werden, in und für welchen sie gemacht sind. Für die Prüfung setzt das Reglement folgendes fest:

II. „Art der Prüfung. Auf jeder Universität wird eine besondere Comität für die Prüfungen aus dem Rektor und drey Professoren organisirt. Jeder Examinand erscheint vor dieser Comität, und producirt Zeugnisse von dem Orte, wo er studirt hat, wenn er solche besitzt; die Stunden der Prüfung werden ihm sofort angezeigt. Die Prüfung geschieht in der Comität selbst vermittelst Fragen, welche künftig in gehöriger Anzahl angefertigt werden müssen, und von denen die Professoren, ohne alle Auswahl, dem Examinanden einige zur Beantwortung vorlegen. In Ansehung der Sprachkenntnisse muß derselbe ebenfalls dort einen kleinen Aufsatz über eine gegebene Materie anfertigen, und eine Uebersetzung machen. Für die mathematischen Wissenschaften muß derselbe auf der Tafel eine Berechnung machen, und einige Probleme mit den Beweisen auflösen. In den übrigen Fächern kann er, wie er es wünscht, mündlich oder schriftlich antworten, aber nicht aus dem Saal der Prüfung hinausgehen. Die Prüfung kann mehrmalig, darf aber nie weniger als viermalig seyn. Diejenigen Kandidaten, die nicht die nöthigen Kenntnisse besitzen, werden abgewiesen, und ihre Namen in die Journale der Comität zur künftigen Ausfertigung eingetragen. Denjenigen Kandidaten, die hinlängliche Fortschritte in den Wissenschaften gezeigt haben,

werden von der Direktion der Universität, auf den Bericht der Comitat, Zeugnisse in gehöriger Form ertheilt. Der Kandidat producirt dieses Zeugniß bey seinem Chef, welcher dasselbe in die Dienstliste einträgt, und jedesmal, wenn ein Avancement zur achten Rangklasse Statt finden soll, eine beglaubigte Kopie davon nebst der Dienstliste gehörigen Orts vorstellt."

Indem die Regierung auf diese Weise ihre Vorsorge auf die angemessene Vorbereitung der Jünglinge richtet, welche sich von dem Zeitpunkte dieser Verordnung an dem Staatsdienste widmen, nimmt sie auch auf die Nachhülfe derjenigen Rücksicht, welche sich bereits im Staatsdienste befinden, durch folgende Anordnungen in Betreff der

„Mittel zum Studiren für junge Beamte. Um den jungen, jetzt in Civildienst stehenden Beamten," heißt es darin, „die Mittel zur möglichen Vervollkommnung in den Wissenschaften angedeihen zu lassen, ohne dabey ihre Dienstpflicht zu vernachlässigen, sollen in den beyden Residenzen und in denjenigen Städten, in welchen Universitäten errichtet sind, jährlich in den Sommermonaten vom May bis zum Oktober, wissenschaftliche Vorlesungen über Sprachkunde, Jurisprudenz, Mathematik und Physik eröffnet werden. Die systematische Ordnung dieser Vorlesungen wird durch besondere Anzeigen in den Zeitungen der beyden Residenzen bekannt gemacht werden. Die Lehrstunden werden mit zwey Uhr Nachmittags anfangen, weil diese Stunde den Zuhörern am bequemsten ist, und sie dann den

Morgen ihren Amtsgeschäften widmen können. Ein jeder, der diese öffentlichen Lehrstunden besuchen will, erscheint bey dem Aufseher über dieselben, welcher den Namen und die Zeit des Eintritts desselben aufschreibt, und sodann unverzüglich deshalb mit dem Chef der Behörde, in welchem derselbe angestellt ist, communicirt. Der Chef ertheilt sofort auf dieses Communikat demselben ein Billet, die Lehrstunden besuchen zu dürfen. Die Zahl dieser Billete muß mit den nothwendig zu versehenden Amtsgeschäften in Verhältniß stehen, und ist von dem Chef, seinem Ermessen nach, zu bestimmen. Man setzt hierbey voraus, daß die Chefs, überzeugt vom Nutzen des Studiums, den jungen Leuten nicht hinderlich seyn werden, sich in den Wissenschaften zu vervollkommnen, und die sich darbietende Gelegenheit dazu zu benutzen, und das um so mehr, als sie den ganzen Morgen ihren Amtsgeschäften widmen können. Die Chefs der verschiedenen Behörden und Departements haben bey dem Anfange eines jeden Kursus die Zahl der jungen Leute, denen sie dergleichen Billete gegeben haben, dem Minister der Aufklärung anzuzeigen, und dieser darüber Sr. Kaiserl. Maj. zu unterlegen."

„Derjenige, der ein solches Billet erhalten hat, muß den angefangenen Kursus durchaus besuchen. — Der Aufseher bemerkt alle in einem besondern Buche. Diejenigen, die dreymal nach der Reihe, oder zu verschiedenen Zeiten sechsmal ausbleiben, werden aus der Liste ausgeschlossen, und auf das deshalb zu erlassende Communikat des Aufsehers ihnen die Billete abgenommen. Nach Beendigung des Kur-

sus werden den Zuhörern Zeugnisse darüber ertheilt, daß sie den Kursus wirklich besucht haben; diese Zeugnisse ersetzen zwar nicht die der Universitäten, werden aber doch mit in Erwägung gezogen."

„Es versteht sich von selbst, daß alle diese Anordnungen nur diejenigen jungen Leute betreffen, die, im Dienste angestellt, ihres unbemittelten Zustandes wegen, die Erlernung der Wissenschaften mit dem Dienste zu vereinigen wünschen. Alle übrige besuchen die Vorlesungen nach ihrer Wahl und nach ihrem Belieben.

II.

Auf die Beförderung der Volksaufklärung abzweckende Verfügungen und Veranstaltungen.

Bey der Uebersicht der Ministerien ist bereits auch des Ministeriums der Volksaufklärung gedacht, und dessen Wirkungskreis im Umrisse angedeutet worden. Hier gedenken wir der nähern Anordnungen zu diesem Zwecke. Richtig erkennend, daß der Zweck dieser Staatseinrichtung nur durch Verbesserung des Jugendunterrichts erreicht werden könne, wurde auch auf diese zunächst vorsorgend Rücksicht genommen.

1.

Verfügungen und Veranstaltungen zur Verbesserung und vollständig zweckmäßigen Einrichtung des Jugendunterrichts.

Durch einen Kaiserl. Ukas vom 8. Sept. 1802 wurde eine Oberdirektion der Lehranstalten angeordnet, und derselben zu

der zunächst zu erfüllenden Pflicht gemacht, einen Generalplan für den einzurichtenden öffentlichen Unterricht auszuarbeiten. Die Oberdirektion entledigte sich dieses Auftrags noch vor Beendigung des Jahres. Der von ihr entworfene Generalplan erhielt mit einigen von dem Monarchen eigenhändig gemachten Abänderungen durch einen an den dirigirenden Senat gerichteten Ukas vom 24. Januar 1803 die Kaiserliche Bestätigung. Der Generalplan für den öffentlichen Unterricht führt die Ueberschrift: „vorläufige Grundsätze zur Beförderung der Volksaufklärung;" und enthält im wesentlichen folgendes:

Kap. I. „Von Errichtung der Lehranstalten.

1) Die Volksaufklärung im russischen Reiche macht einen besondern Theil der Staatsverwaltung aus, der dem Minister für dieses Fach anvertraut ist, und unter dessen Aufsicht von der Oberdirektion der Lehranstalten dirigirt wird.

2) Zur sittlichen, den Pflichten und den Nutzen eines jeden Standes entsprechenden Bildung der Staatsbürger sind vier Gattungen von Lehranstalten bestimmt, nehmlich: a) Pfarr- oder Kirchspielsschulen; b) Kreisschulen; c) Gouvernementsschulen oder Gymnasien, und d) Universitäten.

3) Jedes Kirchspiel, oder auch zwey zusammen, wobey auf die Anzahl der Pfarrkinder und auf die Entlegenheit ihrer Wohnungen Rücksicht zu nehmen ist, müssen wenigstens eine Pfarrschule haben.

4) Die Pfarrschulen in den Krondörfern werden dem Pfarrer und einem der angesehensten Einwohner anvertrauet, in den gutsherrlichen Dörfern sind sie der aufgeklärten und wohlmeinenden Vorsorge der Gutsherrn selbst überlassen.

5) In den Pfarrschulen hat der Schulinspektor desjenigen Kreises, zu welchem sie gehören, die Aufsicht über die Ordnung des zu gebenden Unterrichts.

6) In jeder Kreisstadt muß wenigstens eine Kreisschule seyn.

7) Die Inspektoren der Kreisschulen werden entweder unmittelbar von der Universität, oder auch auf Vorstellung des Gouvernementsschuldirektors angestellt. Sie stehen in der neunten Klasse, wenn sie keinen höhern Rang haben.

8) Die Inspektoren der Kreisschulen sind in allen Verhältnissen der Schulen, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, dem Gouvernementsschuldirektor untergeordnet. Uebrigens können sie auch selbst in allem dem, was zur guten Einrichtung der Pfarrschulen in den gutsherrlichen Dörfern gehört, Beyhülfe von den Gutsbesitzern und Mitwirkung von dem adlichen Kreismarschall fordern.

9) In jeder Gouvernementsstadt wird außer den niedern Schulen der ersten beyden Klassen ein Gymnasium seyn, das unter der unmittelbaren Aufsicht und Direktion des Gouvernementsschuldirektors steht.

10) Die Gouvernementsschuldirektoren werden auf Vorstellung der Universität desjenigen Bezirks, zu wel-

chem sie gehören, von der Oberdirektion der Lehranstalten angestellt. Sie stehen in der siebenten Klasse, wenn sie keinen höhern Rang haben.

11) Die Gouvernementsschuldirektoren haben in den Gouvernements die allgemeine Aufsicht, nicht nur über die Kreisschulen, sondern auch über die Privateinrichtungen dieser Art, als über Pensionen u. s. w.; jedoch mit Ausnahme solcher, die besonderer Umstände halber einem andern Chef anvertraut seyn könnten.

12) Die Gouvernementsschuldirektoren fordern in allen Fällen, die auf den Wohlstand der unter ihrer Direktion stehenden Gymnasien, Kreis- und Pfarrschulen abzwecken, durch Sendschreiben (Otnoschenije) an den Gouverneur Hülfe von der Kreisregierung.

13) Die Lehranstalten einiger Gouvernements, die in Rücksicht der Lokalumstände einander ähnlich sind, machen einen besondern Bezirk aus, der unter der Direktion eines Mitgliedes der Oberdirektion der Lehranstalten steht.

14) In diesen Bezirken werden zum Vortrage der höhern Wissenschaften Universitäten errichtet, deren jetzt sechs festgesetzt werden, nehmlich außer den in Moßkau, Wilna und Dorpat schon existirenden, in dem Bezirk von St. Petersburg, in Kasan und in Charkow; letztere zum Beweis des Wohlgefallens an dem patriotischen Beytrag des dasigen Gouvernements, Adels und der Bürgerschaft. Nächstdem werden nachfolgende Städte, als:

Kiew, Tobolsk, Ustjug-Weliki und andere mehr bestimmt, um daselbst, nach Maaßgabe der Verhältnisse, Universitäten zu errichten. Die Bezirke dieser letztgenannten Universitäten werden alsdann aus den nächstliegenden Gouvernements zusammengesetzt werden.

15) Jede Universität hat ihre besondere Verwaltung. Das Präsidium in derselben hat der Rektor der Universität; er wird von der allgemeinen Versammlung der Universität gewählt und von der Oberdirektion der Lehranstalten durch den Minister der Aufklärung zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt.

16) Die Professoren werden von der allgemeinen Versammlung zu dieser Funktion gewählt, und auf Vorstellung des Curators von dem Minister der Aufklärung bestätigt. Zu Vorlesungen in der Theologie werden bey jeder Universität von dem heiligen Synode Geistliche angestellt. Die Professores ordinarii stehen in der siebenten, und der Rektor, so lange er diesem Amte vorsteht, in der fünften Klasse.

17) Die Universität schickt jährlich einen oder einige von ihren Mitgliedern zur persönlichen Besichtigung der unter ihrer Direktion stehenden Lehranstalten, und zur Untersuchung der Fortschritte in denselben ab.

18) Der Rektor, als Chef der Universität, erhält von den Gymnasien Berichte über alle Gegenstände, die auf den Unterricht und auf die ökonomische Verwaltung der in dem Bezirke dieser Universität bestehenden Lehranstalten Be-

zug haben, und rapportirt darüber an das Mitglied der Oberdirektion der Lehranstalten, welches von Sr. Kaiserl. Maj. zum Curator dieser Universität und ihres Bezirks ernannt ist.

19) Die Oberdirektion der Lehranstalten besteht aus den Curatoren der Universitäten und ihrer Bezirke, und aus andern von Sr. Kais. Maj. angestellten Mitgliedern.

20) Der Curator ist für die gute Verfassung aller Lehranstalten des ihm anvertrauten Bezirks verantwortlich; er erhält Berichte von seiner Universität; bis zur Errichtung derselben aber und der allgemeinen Organisation des Bezirks erhält er sie direkte von den Schulen auf solche Art, wie es, in Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen, wird verordnet werden; er reicht über die laufenden Sachen und über die wichtigen Angelegenheiten, die seine Gewalt übersteigen, an den Minister Vorstellungen ein, und erwartet dessen Entscheidung. Er ist verbunden, für die Errichtung der Universität und andere Lehranstalten in seinem Bezirke, wenn solche irgendwo noch existiren, Sorge zu tragen, sie, nach Grundlage dieser Regeln, in einen blühenden Zustand zu bringen; mit einem Worte, für die Verbreitung und Fortschritte der Volksaufklärung in den ihm anvertrauten Orten zu sorgen. Die Professoren und Direktoren der Gymnasien werden unmittelbar von ihm dem Minister zur Bestätigung vorgestellt; allein jede neue Verfügung, im Fache des Unterrichts und der Oekonomie, legt er die

allgemeinen Beurtheilung seiner Mitkollegen vor; eben so legt er auch von allen Summen, die zur jährlichen Unterhaltung der in seinem Bezirke befindlichen Lehranstalten verabfolgt werden, Rechnung ab. Zur Führung der Correspondenz werden ihm die nöthigen Leute gegeben.

21) Der Curator ist verbunden, die unter seiner Direktion stehenden Lehranstalten wenigstens alle zwey Jahre einmal zu visitiren, und, im Falle eines etwanigen Hindernisses, hält der Minister um den Allerhöchsten Befehl an, ein anderes Mitglied der Oberdirektion der Lehranstalten nach jenem Bezirk abzufertigen.

22) Alle Jahre werden für jeden Bezirk einer bestimmten Anzahl Lehrer, deren Schüler ausgezeichnete Fortschritte machen, Belohnungen ausgesetzt.

23) Diejenigen, die sich dem Lehramte in den öffentlichen Unterrichtsanstalten gewidmet haben, erhalten für ihre standhafte und sorgfältige Amtsverwaltung eine der Zahl ihrer Dienstjahre entsprechende Pension.

24) Nach Errichtung der in diesen Grundsätzen erwähnten Lehranstalten wird in keinem Gouvernement, welches zu einem Bezirke gehört, wo diese Lehranstalten schon seit fünf Jahren eingeführt sind, irgend jemand einen Civilposten, welcher juristische oder andere Kenntnisse erfordert, erhalten, bevor er nicht seine Studien in einer öffentlichen oder Privatlehranstalt beendigt hat.

25) Die Universitäten haben das Recht, gelehrte Grade oder Würden zu ertheilen, jedoch nur nach vorhergegangenem strengen Examen in den Kenntnissen.

26) Die Universitätsgrade sind folgende: der erste, oder die Würde eines Kandidaten, steht in der zwölften Klasse; der zweyte, oder die eines Magisters, in der neunten: zu diesen gehören auch die ältern Lehrer der Gymnasien; der dritte, oder die eines Doktors, in der achten Klasse; zu diesen gehören auch die Adjunkten der Universität. Die jüngern Lehrer der Gymnasien stehen in der zehnten, und die Lehrer der Kreisschulen in der zwölften Klasse. Die Studenten werden, nach Beendigung ihrer Studien, mit dem Range der vierzehnten Klasse in Dienste genommen.

27) Diejenigen, die gelehrte Grade haben, und einen ihren Kenntnissen angemessenen Dienst erhalten, werden, nach Vorzeigung der ihnen ertheilten Zeugnisse, mit dem Range derjenigen Klasse aufgenommen, in der sie stehen. Auch erhalten die, welche unmittelbar von ihrem gelehrten Amte um den Abschied anhalten, wenn sie die Anzahl Jahre ausgedient haben, die nach den Gesetzen zum Avancement festgesetzt sind, bey ihrer Entlassung den folgenden Civilrang.

28) Den Universitäten wird die innere Rechtspflege über die ihnen untergebenen Personen und Behörden ausschließlich zugestanden. Von den Aussprüchen des Universitätsraths kann blos an den dirigirenden Senat appellirt werden. Im Fall eines Criminalverbrechens fertigt die Universität, nachdem sie die Sache summarisch untersucht hat, den Schuldigen mit ihrer Meinung nach der Behörde ab, damit er daselbst gerichtet und mit ihm nach den Gesetzen verfahren werde.

29) Die Universitäten rangiren sich in ihrem Verhältniß zu den übrigen Gerichtsbehörden mit den Collegien.

30) Die Censur aller Bücher, die in den Gouvernements gedruckt werden, besorgen einzig und allein die Universitäten, sobald sie in den Bezirken errichtet sind.

31) Für die Universitäten, Gymnasien und übrigen Lehranstalten werden besondere Reglements erlassen werden, in welchen alles, was auf dieselben Bezug hat, auseinander gesetzt werden wird: die Curatoren stellen jeder für seinen Bezirk der Direktion der Lehranstalten ihre Meinungen und die nöthigen Auskünfte zur Verfassung dieser Reglements vor.

Von der Einrichtung der Lehranstalten in Hinsicht des Lehrfaches.

32) In den Pfarrschulen lehrt der Lehrer Lesen, Schreiben und die ersten Anfangsgründe der Arithmetik, giebt Unterricht in der Religion, Moral, in den Pflichten gegen den Monarchen, gegen die Obrigkeit und gegen den Nächsten, und bemüht sich überhaupt, auf eine einfache, deutliche und den Begriffen der Schüler angemessene Art, ihnen einen richtigen Begriff von den Sachen zu geben. Die Lehrzeit fängt mit Beendigung der Feldarbeiten an, und dauert bis zu Anfang derselben im künftigen Jahre.

33) Da es sehr nützlich wäre, wenn die Pfarrer und Kirchendiener dieses ihrem Berufe so angemessene Lehramt

selbst besorgen würden, so hat der heilige Synod dafür zu sorgen, daß dieß ohne die geringste Beschwerde sowohl für die Pfarrer als Pfarrkinder auf das baldigste ins Werk gesetzt werde.

34) In den Kreislehranstalten erhalten die aus den Pfarrschulen in dieselben eintretenden Schüler Unterricht in der Grammatik, sowohl der russischen, als auch der örtlichen Landessprache, z. B. der polnischen, deutschen u. s. w.; ferner einem compendiarischen Unterricht in der Erdbeschreibung und Geschichte, in den ersten Anfangsgründen der Geometrie und den Naturwissenschaften; desgleichen eine Anleitung zu den Pflichten des Menschen und des Bürgers, und zu den für die Lokalbedürfnisse des Landes nützlichsten praktischen Kenntnissen.

35) In den Gymnasien werden die schönen Wissenschaften, die lateinische, französische und deutsche Sprache, die Anfangsgründe der reinen Mathematik, eben so auch der Mechanik, der Hydraulik und der übrigen, im gemeinen Leben besonders nöthigen, Theile der Physik, ferner die compendiarische Naturgeschichte, die allgemeine Geographie und Geschichte, die Anfangsgründe der politischen Oekonomie und des Commerzes gelehrt. Ueberdem werden noch Werke gelesen und übersetzt, die besonders zur Bildung des Herzens dienen, und einen reinen Begriff von der Religion und den bürgerlichen Pflichten geben. Außer dem Etat können

noch Lehrer der gymnastischen Uebungen angestellt werden.

36) Für diejenigen, die aus den Gymnasien in der Qualität eines Studenten zur Universität übergehen, oder die auch (ohne auf einem Gymnasium studirt zu haben) nach bestandenem Examen als solche daselbst aufgenommen sind, werden Vorlesungen über die Wissenschaften, die für jeden Stand und für die verschiedenen Arten des Dienstes nöthig sind, in ihrem ganzen Umfange gehalten.

37) In den Universitäten formiren die Professoren, der Ordnung und der gelehrten Berathschlagung halber, besondere Abtheilungen oder Fakultäten in den Fächern der Wissenschaften, von denen jede, nach Mehrheit der Stimmen, ihren Aeltesten (Decanus) auf eine bestimmte Zeit wählt. Diese Aeltesten machen zugleich mit dem Rektor die Direktion der Universität, und die Professoren aller Abtheilungen insgesammt die allgemeine Versammlung der Universität aus.

38) Zum Unterricht in den Pfarr- und Kreisschulen und in den Gymnasien werden gleichförmige Bücher und Grundsätze angewendet, und in jeder Universität werden die Art und die Gegenstände der Vorlesungen von der allgemeinen Versammlung der Professoren entworfen und dem Curator zur Prüfung unterlegt.

39) Jede Universität muß ein Lehrer- oder pädagogisches Institut haben. Die Studenten, die in dasselbe aufgenommen werden, erhalten den Kandidatengrad, der mit besondern Vortheilen im Unterhalte verknüpft ist.

40) Die bestimmte Anzahl der Kandidaten wird vorzugsweise mit Kronzöglingen besetzt. Sie können nicht ohne wichtige Ursachen den Lehrstand aufgeben, bevor sie nicht wenigstens sechs Jahre, von der Anstellung in ihrem Posten an gerechnet, in demselben gedient haben.

41) Unter der Aufsicht der Oberdirektion der Lehranstalten wird ein periodisches Werk herausgegeben, welches bestimmt ist, allgemeine Nachricht über die Fortschritte der Volksaufklärung zu geben.

Von Verwaltung der Lehranstalten in Hinsicht des ökonomischen Faches.

42) Die Bestimmung der Summen zum Unterhalt der Pfarrschulen wird nach dem Verhältniß der Umstände und Bequemlichkeiten künftig getroffen werden.

43) Die Kreisschulen werden, was die Aufseher, Lehrer und die Gebäude anbetrifft, von den Einkünften der Stadtgemeinden, nebst einem hinreichenden Zuschuß von der Krone, wo dieß erforderlich seyn sollte, unterhalten.

44) Die Gymnasien werden auf Rechnung der Kammern der allgemeinen Fürsorge unterhalten, und bekommen einen hinreichenden Zuschuß von der Krone, wenn solches irgendwo erfordert werden sollte.

45) Die Ortsobrigkeit muß aus allen Kräften die Anlegung solcher Pensionen aufzumuntern suchen, deren Inhaber bloß den Unterhalt und die Aufsicht über die Aufführung der Jugend, die in den Schulen Unterricht erhalten, zu ihrem Augenmerk haben.

46) Die Oberdirektion der Lehranstalten legt von den Summen, die sie zur Einrichtung und zum Unterhalt der Schulen erhält, nach Grundlage des Manifestes vom 8. Sept. 1802 Art. XII. Rechnung ab, und selbige wird auf die im 41. §. angezeigte Art öffentlich bekannt gemacht.

47) Alle höhere Schulen haben ihre Bibliotheken, die zu bestimmter Zeit für die Besuchenden offen sind; eben so auch eine Sammlung von Natur- und Kunstprodukten, eine Druckerey und was dem ähnlich ist; zu deren Unterhaltung werden in dem Etat Summen bestimmt werden.

48) Die örtlichen Chefs werden die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen, indem sie die Vollziehung ihrer Absichten in Hinsicht der Volksaufklärung nicht durch Zwangsmittel, sondern durch Klugheit und Thätigkeit zu befördern sich bemühen. Eben so werden auch alle gutgesinnte Bürger, die bey Errichtung der Schulen der Regierung durch patriotische Beyträge und durch Aufopferung der Privatvortheile für das allgemeine Beste beförderlich seyn werden, sich ein besonderes und vorzügliches Recht auf die Achtung und Erkenntlichkeit der zu errichtenden Institute erwerben, die den Wohlstand und den Ruhm ihres Vaterlandes jetzt erhöhen und auf die künftigen Zeiten befestigen werden.

Man wird nicht erwarten, daß wir hier in eine Kritik dieses Volksaufklärungsentwurfs eingehen werden; es bleibt dem sachkundigen Leser, sie für sich selbst zu machen, überlassen. Die Bemerkung erlauben wir uns indessen, daß

in demselben mehr, wenigstens mit mehr direkter Fürsorge, auf den Unterricht der höhern als der niedern Volksklassen Rücksicht genommen zu seyn scheint, wie dieß freylich fast in allen Staaten noch der Fall ist, in welchen sich die Regierungen für die Vervollkommnung des Unterrichts thätig interessirten.

Daß der Unterhalt der Pfarrschulen den Grundherren zu Lasten gestellt ist, mag den Verhältnissen allerdings angemessen seyn; aber es dürfte leicht zu einem Hindernisse ihrer allgemeinen und durchaus zweckmäßigen Einrichtung werden; um so mehr, da die Regierung den allerdings eben so zart empfundenen, als human gedachten Grundsatz angenommen, und, wie aus obigem Generalplane erhellt, öffentlich ausgesprochen hat, daß „ihre Absicht der Volksaufklärung nicht durch Zwangsmittel, sondern durch Klugheit und Thätigkeit von den dazu bestellten Behörden befördert werden solle." Wenn durch die Anwendung desselben bey der kleinen Zahl wahrhaft selbst gebildeter Grundbesitzer — bey denen, die den Geist und Zweck jener Einrichtungen, so wie den Werth dieses Grundsatzes zu fassen vermögen — ohnstreitig bey weitem mehr bewirkt werden wird, als durch Befehl und Zwang, so möchte sich doch, bei der gewiß großen Mehrzahl, selbst ungebildeter Grundherren, das Gegentheil auch eben so gewiß ergeben und längst ergeben haben; und schwerlich dürfte die Absicht der Regierung hier je erreicht werden, wenn sie nicht von jenem Grundsatze — wenigstens nach Anlaß der Person und Lokalität — abweicht.

Die Universitäten waren hier — wie in andern,

vornehmlich auch deutschen Ländern — diejenigen Unterrichtsanstalten, welche sich zuerst der vorzüglich thätigen Fürsorge der Regierung zu erfreuen haben sollten, vermuthlich in Folge der — ohnstreitig sehr richtigen — Idee, daß von ihnen die Aufklärung ausgehen müsse, die in den verschiedenen Volksklassen verhältnißmäßig ausgetheilt werden sollte. Es wurde ein Etat für dieselben festgesetzt, in welchem die Liberalität der Regierung nicht verkannt werden kann. Nach dem damaligen allgemeinen Besoldungsetat und dem Curse der Rubel war der Besoldungsetat der Universitäten allerdings ansehnlich, und die Gehalte, im Ganzen genommen, höher bestimmt, als auf den Universitäten der meisten andern, besonders deutschen Staaten. Man hatte das Princip der Gleichheit dabey zur Grundlage gemacht, was auch dem der äußersten Ungleichheit, das auf den meisten der letztern herrscht, ohnstreitig vorzuziehen ist; um so mehr, wenn dadurch die Gehaltserhöhung, besonders verdienter Lehrer, oder derer, die einen Ruf ins Ausland erhalten, nicht ausgeschlossen wird.

Für jeden Professor waren 2000 Rubel, für jeden Adjunkt 800, für jeden Sprachlehrer 600 Rub. ausgesetzt. Der Etat war auf achtundzwanzig Professoren, zwölf Adjunkten und drey Sprachlehrer gemacht. Der Rektor erhält als solcher eine Zulage von 600 Rub., die fünf Dekane, jeder 300 Rub., der gelehrte Sekretair 300 Rubel. Außerdem werden, nach diesem Etat, auf jeder Universität zwölf Magister, im pädagogischen Institute jeder mit 400 Rub., und der Direktor dieses Instituts mit 500 Rub. be-

soldet; zwölf Kandidaten erhalten jeder jährlich 300, und an vierzig Studirende 200 Rubel.

Für die Institute ist auf ähnliche Weise freygebig gesorgt.

Es findet sich auf dem Etat nur ein klinisches Institut; aber dieß ist nur mit 5500 Rubeln dotirt, wovon 500 der Direktor als Besoldung bezieht, zugleich mit in der Qualität eines Arztes der Universität.

Die Bibliothek ist vielleicht verhältnißmäßig am wenigsten bedacht. Es sind 1000 Rubel für dieselbe ausgesetzt, was allerdings unzureichend scheint, bey Instituten, wo die Bibliotheken, wenn auch nicht alle ganz neu angeschafft, doch alle sehr stark completirt werden müssen; und in einem Lande, wo dieß größtentheils aus dem Auslande her geschehen muß. Es ist dabey ein Bibliothekar angestellt, der als solcher eine Besoldung von 400 Rubeln bezieht; ingleichen ein Gehülfe und ein Schreiber, die beyde Studenten seyn müssen, und jeder 250 Rubel erhalten.

Dem botanischen Garten sind auch 1000 Rubel ausgesetzt, eben so viel dem chemischen Laboratium und Laborator, 800 zum Unterhalte des anatomischen Theaters, 500 für das Observatorium, 500 für das physikalische und 600 für das naturhistorische Kabinet.

Angestellt und besoldet sind bey jeder Universität noch ein Censor der Druckschriften — ein Professor, der dieß als Nebenamt bekleidet — mit 450, ein Inspektor der Studirenden auf Kosten der Krone — in eben dem Verhältnisse — mit 400, ein Kassier mit 500, ein Sekretär

und einige Schreiber für das ökonomische Fach, zusammen mit 900, der Exekutor, der auf die Erhaltung der Ordnung sieht (Pedel), mit 450 Rubeln. Bestimmte Ausgabenrubriken sind außer diesen noch zu den Reisen.

Für die Visitationen der Schulen in dem Universitätsdistrikte sind 5000 R. ausgeworfen; für die Reisen der sich besonders auszeichnenden Adjunkten ins Ausland 2000 R.; zu Journalen und Zeitungen 500 R.; zur auswärtigen Correspondenz 200; zur Errichtung und zum Unterhalte einer Druckerey 2000; zum Unterhalt der Kirche und des Gottesdienstes 1000; eben so viel zur Besoldung und Kleidung der Wachtkerle; den Zeichen-, Tanz- und Musikmeistern 1500 Rubel. Der Pensionenfond für die Professoren und ihre Wittwen ist 6000 R., und der zum Unterhalte der Gebäude, Feuerung, Erleuchtung, Reinigung 8800 Rubel.

Nach diesem Etat beträgt die für jede Universität bestimmte Gesammtsumme 130,000 Rubel. Sie ist aber in der Folge bey mehrern, wo nicht bey allen, gewiß überschritten; denn theils sind da, wo den Professoren keine Wohnungen eingeräumt werden konnten, ihnen im Allgemeinen Vergütungen dafür — 500 Rubel in der Regel — theils Einzelnen auch wohl Gehaltserhöhungen bewilligt worden. Daß letzteres nach dem so sehr gesunkenen Curse des Papiergeldes, in welchem alle Gehalte ausgezahlt werden, in Betreff aller Professoren, diesem verhältnißmäßig Statt gehabt hätte, wäre ihnen wohl zu wünschen gewesen; indessen ist darüber nichts zur öffentlichen Kunde gekommen.

Für die Gymnasien wurde ebenfalls gleich bey ihrer Dekretirung ein allgemeiner Etat entworfen, nach welchem sie, wie die Universitäten, auf einen gleichen Fuß gesetzt wurden; jedoch mit der Modifikation der Besoldungen der Lehrer nach der Lokalität ihrer Wohnorte. Für jedes Gymnasium wurden bestimmt: ein Direktor, vier Lehrer, zwey Sprachmeister und ein Zeichenmeister. Dem Besoldungsetat nach wurden sie in drey Klassen gesondert. Bey denen in der erstern wurden dem Direktor 1000, bey denen in der zweyten demselben 900, bey denen in der dritten 800 Rubel bestimmt. Für die Lehrer sind in diesem Etat, nach diesem Verhältnisse, 750, 650 und 500 Rubel, für die Sprach- und Zeichenmeister aber in allen drey Klassen 400 Rubel jährliche Besoldung festgesetzt. So ist auch für alle eine gleiche Summe für die Bibliothek (250 R.), und zur Unterhaltung des Hauses, der Bedienten u. s. w. (900 Rubel) ausgeworfen. Diesem Zufolge ist der Gesammtetat für jedes Gymnasium 6250, 5750, 5250 Rubel. — Die Summe, die nach diesem Anschlage für die Unterhaltung aller bestimmt ist, beträgt 236,000 Rubel.

Die Gesammtzahl der Gymnasien wurde bey der ersten Einrichtung auf zwey und vierzig festgesetzt. Die erste Klasse bildeten die der Gouvernemente: Archangel, Wologda, Wiätka, Irkutsk, Olonez, Perm, St. Petersburg und Tobolsk; die zweyte die der Gouvernemente Witebsk, Wladimir, Kaluga, Kursk, Kostroma, Moßkwa, Mohilew, Nowgorod, Orel, Orenburg, Pskow, Smolensk, Twer, Tula und Jaroslaw; die

dritte die der Gouvernemente Astrachan, Woronesch, Kiew, Kasan, Kaukasien, Nishegorod, Cherson, Katharinoslaw, Poltowa, Pensa, Rjäsan, Saratow, Simbirsk, Slobodische Ukraine, Taurien, Tambow, Tschernigow, so wie in den Gebieten der donischen und tschernomorskischen Kosaken.

Der Kreisschulen wurden bey ihrer Einführung für das ganze Reich vierhundert und fünf angeordnet, und ebenfalls, nach obigem Princip, in drey Klassen getheilt. In der ersten wurde für die Unterhaltung einer Kreisschule 1600, in der zweyten 1410, und in der dritten 1250 Rubel bestimmt. Bey einer jeden sollten, nach jenem Plane, ein Aufseher und zwey Lehrer angestellt werden, von denen die ersten in den respektiven drey Klassen 400, 350, 300 Rubel, die letztern 300, 275 und 250 Rubel Gehalt beziehn. Die Gesammtsumme für alle ist auf 563,450 Rubel festgesetzt.

Dieß ist es, was gleich in der ersten Zeit der Regierung Alexanders in Betreff dieses großen und wichtigen Gegenstandes verfügt und an dessen Ausführung sogleich aufs thätigste Hand gelegt worden ist. Nicht ganz zuerst wurde ihm damals in Rußland eine wirksame Aufmerksamkeit gewidmet. Katharina die Zweyte, der nicht leicht etwas entging, was der Regenten Aufmerksamkeit verdient, hatte auch hierauf sie schon thätig gerichtet. Sie hat sich das große Verdienst erworben, zuerst die Volksschulen in Rußland einzuführen. Eine wichtige allgemeine Grundlegung zu einem einzuführenden zweckmäßigen Unterrichtsge-

bände wurde von ihr in der Schulordnung gemacht, welche sie im Jahre 1786 publiciren ließ. Es möge hier einiges aus dieser zur Vergleichung mit dem Generalplane angeführt werden.

Die Schulordnung constituirt nur zwey Gattungen von Lehranstalten, nämlich Hauptvolksschulen und niedere Volksschulen. Für jene bestimmte sie vier, für diese zwey Klassen; dergestalt, daß die beyden untern Klassen der Hauptvolksschulen den beyden Klassen der niedern Volksschulen in allem gleich sind. — Nach dem Generalplane giebt es vier Gattungen von Lehranstalten: 1) die Pfarrschulen, welche den Gegenständen des Unterrichts nach ungefähr eben das sind, was niedere Volksschulen waren. 2) Die Kreisschulen. Diese entsprechen zwar in Rücksicht ihrer Anzahl und Vertheilung den ehemaligen niedern Volksschulen; aber in Hinsicht auf die Gegenstände des Unterrichts sind sie den beyden obern Klassen der ehemaligen Hauptvolksschulen gleich. — 3) Die Gymnasien. Diese höhere Lehranstalt kennt die Schulordnung nicht; eben so wenig sind die Universitäten darin mit begriffen. Daß Katharina an diese gedacht, auch schon die Absicht gehabt hat, dergleichen zu errichten, erweist sich unter mehrern auch aus dem Umstande, daß sie ansehnliche Summen zu dieser ausdrücklich erklärten Absicht in die Reichsleihebank niedergelegt hatte. Doch geschieht ihrer in der Schulordnung noch keine Erwähnung.

Die Form der Verwaltung nach der Schulordnung ist von der nach dem Generalplane in folgendem abweichend. Nach der ersten stand die Oberdirektion der Lehranstalten un-

mittelbar unter dem Monarchen. Die Oberdirektion war aus den Gliedern der zur Errichtung der Schulen ernannten Commission zusammengesetzt, und schickte von Zeit zu Zeit Commissarien aus ihren Gliedern, oder aus den übrigen, unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden, Beamten zur Visitation der Schulen in den Gouvernements ab. Die Oberaufsicht über die Schulen in jedem Gouvernement (denn Bezirke gab es nicht) führte der Generalgouverneur, und unter diesem der Gouverneur, der auch der jedesmalige Curator aller Volksschulen in seinem Gouvernemente war. Dieser ist schon als Gouverneur verbunden, sein Gouvernement zu bereisen. Die Schulordnung schreibt ihm vor, auf diesen Reisen auch die Volksschulen zu besichtigen. Die ökonomische Verwaltung der Schulangelegenheiten war den Kammern der allgemeinen Fürsorge übertragen, in welchen die Gouverneurs präsidiren. Unter dem Curator stand der Gouvernementsschuldirektor, der vom Generalgouverneur bestellt wurde. Von diesem hingen die Kreisschulinspektoren ab, die der Gouverneur ernannte. Nach dem Generalplane ist die Stufenleiter folgende: der Monarch, der Minister der Aufklärung, die Oberdirektion der Lehranstalten, der Curator des Universitätsbezirks, die Universität, der Gouvernementsschuldirektor, die Kreisschulinspektoren.

Der Generalplan bestimmt den Lehrern Belohnungen und Pensionen, und allen zu den öffentlichen Unterrichtsanstalten gehörigen Personen einen bürgerlichen Rang. Hiervon erwähnt die Schulordnung nichts; nach derselben gehören nicht einmal die Inspektoren und Direktoren zu einer

Rangklasse. So wenig dieß in den Augen des Philosophen Werth haben mag, so wird doch selbst dieser zugestehn, daß es in den Weltverhältnissen nicht ganz werthlos ist, besonders in einem Staate, in welchem eine so feste Rangbestimmung Statt findet, und diese in alle Staats- und Gesellschaftsverhältnisse so wesentlich eingreift.

Der Generalplan setzt eine beträchtlich größere Summe für die Unterichtsinstitute aus, als die Schulordnung. Nach dieser waren nur 342,700 Rubel von dem Staate für den Unterhalt der öffentlichen Lehrinstitute bestimmt; nach dem Generalplane sind es 1,319,450 Rubel.

Diese Vermehrung des Aufwands wird nicht sowohl durch die Vergrößerung der Zahl der Lehranstalten veranlaßt, welche die Regierung auf ihre Rechnung nimmt — der Schulplan hat deren 590, der Generalplan 451, also 139 weniger — als durch die Natur dieser Institute und durch die Erhöhung der Besoldungen. In dem Schulplane waren einem Gouvernementsschuldirektor 500 R., den obersten Lehrern an den Hauptschulen 400 R. ausgesetzt. Der Gesammtetat einer Hauptschule war auf 300 Rubel angesetzt (ein Gymnasium kostet 5 — 6000 Rubel, und der Generalplan bestimmt beynah so viel Gymnasien, als der Schulplan Hauptschulen), der einer niedern Volksschule 500 bis 250 Rubel.

Der Generalplan erfuhr in der Folge in Betreff der den Universitäten untergeordneten Lehranstalten mehrere Abänderungen, welche die Wirkung der nähern Erwägungen und Beobachtungen waren, wozu die versuchte Ausführung

Anlaß gegeben hatte. Sie werden am vollständigsten in dem Reglement übersehen, welches als Supplement zu dem Generalplane abgefaßt wurde. Dieß Reglement dient zugleich dazu, das Verhältniß dieser Lehranstalten zu den Universitäten näher kennen zu lernen. Auch hat es das Interesse, den Kulturgrad nach dem Lehrkursus zu bemessen, theils in so fern er in der Entwerfung desselben wirksam gewesen ist, theils in so fern er durch denselben erwirkt werden kann. Hier folgt es im Auszuge, in so fern es in obigen Beziehungen Interesse haben kann.

„Alle Gymnasien, Kreis-, Pfarr- und Privatschulen, Pensions- und andere Lehranstalten, die sich im Bezirk einer Universität befinden, sind derselben untergeordnet; hiervon sind blos diejenigen Lehranstalten ausgenommen, die unter der Direktion des heil. Synods stehen, oder vom Monarchen einer besondern Behörde übertragen sind."

„Jede Gouvernementsstadt hat Ein Gymnasium; aber diese Zahl ist kein Gesetz. Wenn die Mittel es gestatten, so können auch mehrere Gymnasien, entweder in der Gouvernementsstadt oder in den Kreisstädten, angelegt werden. Der Vorgesetzte des Gymnasiums ist der Direktor, der den Rang der siebenten Klasse hat, wenn er nicht schon in einem höhern Range stehet."

„Die Errichtung der Gymnasien hat einen doppelten Zweck: 1) die Vorbereitung der Studirenden zur Universität; 2) die gründliche Bildung junger Leute, welche nicht studiren wollen, in allen zu einer guten Erziehung nöthigen Kenntnissen."

„Jedes Gymnasium hat acht Lehrer, nämlich einen für die reine und angewandte Mathematik und für die Experimentalphysik; einen für die Geschichte, Geographie und Statistik; einen für die Philosophie, die schönen Wissenschaften und die Staatswirthschaft; einen für die Naturgeschichte, Handlungswissenschaft und Technologie; einen für die lateinische (zu denen im Generalplane bestimmten hier hinzugefügt); einen für die deutsche; einen für die französische Sprache, und einen für die Zeichenkunst."

„Diese Vertheilung der Lehrgegenstände ist nur vorbildlich; wenn ein Lehrer in einer oder der andern für ihn bestimmten Wissenschaft nicht Kenntnisse genug besitzt, oder wenn er in mehreren Fächern Unterricht ertheilen kann, so ist es der Universität erlaubt, Abänderungen in diesem Entwurfe zu machen. — Wenn die Einkünfte des Gymnasiums es gestatten, so können auch Lehrer für Tanzkunst, Musik und Gymnastik angestellt werden."

„Die Lehrer, welche Wissenschaften vortragen, heißen Oberlehrer, und stehen in der neunten Klasse. Die Sprachlehrer heißen Unterlehrer, und haben den Rang der zehnten, so wie der Zeichenmeister den der zwölften Klasse. — Sämmtliche Lehrer werden von der Universität, entweder unmittelbar, oder auf Vorstellung des Direktors, angestellt."

„Die Gymnasien können, mit Erlaubniß der Oberbehörde, die Zahl der Lehrgegenstände und der Lehrer vermehren, wenn die Einkünfte hierzu hinreichen. Sie haben ferner, außer ihrer eigentlichen Bestimmung, auch den Zweck,

Lehrer für die Kreis-, Pfarr- und andern Schulen zu bilden. Letztere müssen, ehe sie angestellt werden können, ein vom Direktor und von allen Lehrern unterschriebenes Zeugniß erlangen, daß sie zu diesem Beruf tauglich sind."

„In den Bezirken, wo noch keine Universitäten errichtet sind, wenden sich die Direktoren in allen Geschäften, die sie der Universität hätten vorlegen müssen, unmittelbar an den Curator."

„Die Gymnasien nehmen nicht nur Schüler auf, die ihren Cursus in den niedern Schulen vollendet haben, sondern auch solche, die in Privatanstalten oder zu Hause gebildet worden sind, wenn sie nur die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen. Die Aufnahme findet nur Einmal im Jahr, nach vollendeter öffentlicher Prüfung, Statt."

„Das Unterrichtsjahr fängt mit dem ersten August an, und schließt mit dem ersten Julius des folgenden Jahres. Den Monat Julius hindurch ist Vakanz. An Sonn- und Tabelltagen wird der Unterricht ausgesetzt. — Für die Besorgung der ökonomischen Geschäfte und Erhaltung der Reinlichkeit sind Bediente vorhanden, die der Direktor anstellt."

„Der Vortrag der Lehrgegenstände ist in vier Curse abgetheilt, und jeder Curs dauert ein Jahr. Hieraus folgt, daß der ganze Unterricht vier Jahre erfordert, und daß die Gymnasien vier Klassen haben. In jeder Klasse wird wöchentlich dreyßig Stunden Unterricht ertheilt; außerdem haben je zwey Klassen gemeinschaftlich zwey Zeichenstunden die Woche. Wenn auch Gymnastik

gelehrt wird, so ist hierzu der Vormittag nach den Unterrichtsstunden bestimmt."

„Der Lehrer der Mathematik und Physik giebt wöchentlich achtzehn Lektionen: in der ersten Klasse sechs, in der Algebra und Geometrie und niedern Trigonometrie; in der zweyten sechs, in welchen er die reine Mathematik beendigt, und die angewandte, so wie die Experimentalphysik anfängt; in der dritten beendigt er diese Curse ebenfalls in sechs Stunden."

„Der Lehrer der Geschichte, Geographie und Statistik giebt wöchentlich achtzehn Lektionen. In der ersten Klasse sechs: alte Geschichte und Geographie, Mythologie und Alterthümer; in der zweyten sechs: neue Geschichte und Geographie, auch zum Theil vaterländische Geschichte und Erdbeschreibung; in der dritten vier: allgemeine Statistik, und in der vierten zwey: russische Statistik."

„Der Lehrer der Philosophie, schönen Wissenschaften und Staatswirthschaft zwanzig Lektionen. In der ersten Klasse vier: Logik und allgemeine Grammatik; in der zweyten vier: Psychologie und Moral; in der dritten vier: Aesthetik und Rhetorik; in der vierten acht: vier Natur- und Völkerrecht und vier Staatswirthschaft."

„Der Lehrer der Naturgeschichte, Technologie und Handlungswissenschaft sechzehn Lektionen. In der dritten Klasse vier: Naturgeschichte, verbunden mit den Anfangsgründen der Land- und Forstwissenschaft; in der vierten zwölf: vier Fortsetzung der Naturgeschichte und Technologie, und vier Handlungswissenschaft."

„Der Lehrer der lateinischen Sprache sechzehn Lektionen. In der ersten Klasse sechs: Lesen, Schreiben, Grammatik, Uebersetzung aus dem Lateinischen in die Landessprache nach Anleitung der dazu herauszugebenden Chrestomathie. In der zweyten sechs: Erläuterung prosaischer Autoren, wobey der Lehrer von dem leichtesten zu den schweren übergehet, und auf die Schönheiten aufmerksam macht. Unter diesen sechs Lektionen muß wenigstens eine zum Uebersetzen aus der Landessprache ins Lateinische angewandt werden. In der dritten vier: Erläuterung der Dichter und Compositionen in lateinischer Sprache. Die besten Stellen römischer Schriftsteller müssen memorirt werden, um das Gedächtniß zu schärfen und zu üben."

„Die Lehrer der deutschen und französischen Sprache geben wöchentlich in jeder Klasse vier Stunden Unterricht, wobey ungefähr eben die Ordnung und Methode zu beobachten ist, wie beym Unterricht in der lateinischen Sprache. — Der Zeichenmeister unterrichtet zwey Klassen gemeinschaftlich zwey Stunden wöchentlich, und vertheilt seinen Unterricht auf vier Jahre."

„Die Lehrer der Mathematik, Naturgeschichte und Technologie machen in den Vakanzen Exkursionen in die umliegende Gegend mit ihren besten Schülern, für welche dieses eine Aufmunterung seyn soll. Sie nutzen diese Exkursionen zu Uebungen in der praktischen Geometrie, zum Botanisiren u. s. w., und machen die Zöglinge zugleich mit den mechanischen und technologischen Anstalten bekannt, die sich etwa in der Stadt und deren Nachbarschaft befinden."

„Alle Lehrgegenstände werden nach Lehrbüchern vorgetragen, die dem vorgezeichneten Unterrichtsplane angeeignet sind. Die Oberschuldirektion wird Veranstaltungen treffen, daß es an solchen Lehrbüchern nicht fehlt."

„Die Hülfsmittel des Unterrichts bestehen in den erwähnten Lehrbüchern. — Außerdem müssen bey jedem Gymnasium vorhanden seyn: 1) eine Bibliothek, enthaltend die klassischen Autoren und die vorzüglichsten wissenschaftlichen Werke der Ausländer und Russen, besonders solche, die auf die im Gymnasium vorgetragenen Lehrgegenstände Bezug haben. 2) Eine Sammlung geographischer Charten, Erd- und Himmelskugeln, Armillarsphären und ein kleiner Atlas der alten Geographie. 3) Eine Sammlung von Naturprodukten, die in Hinsicht auf die Produkte des Gouvernements, in welchem sich das Gymnasium befindet, so vollständig als möglich seyn muß. 4) Eine Sammlung von Zeichnungen und Modellen zum Behuf der angewandten Mathematik und Technologie. 5) Eine Sammlung von geometrischen Körpern, Meßinstrumenten, Astrolabien, Compassen und dergleichen. 6) Eine Sammlung physikalischer Instrumente. Jede dieser Sammlungen muß der Aufsicht des Lehrers derjenigen Wissenschaft übertragen werden, zu deren Erläuterung und Gebrauch sie dient."

„Die Lehrer dürfen für ihren Unterricht von den Schülern keine Bezahlung nehmen. Zu ihren Pflichten gehört, daß sie der örtlichen Oberbehörde ihrer Schule am ersten Tage jedes Monats einen nach vorgeschriebener Form abgefaßten Bericht über die Fähigkeiten, den Fleiß, die

Fortschritte und die sittliche Führung ihrer Schüler übergeben. — Den ersten Sonntag jedes Monats versammeln sich die Lehrer zu einer pädagogischen Conferenz beym Direktor. Da die Lehrer der Gymnasien zu den vakanten Adjunktstellen auf den Universitäten befördert werden können, so sind sie verbunden, sich die Erweiterung ihrer Kenntnisse möglichst angelegen seyn zu lassen."

„Die Oberlehrer der Gymnasien sind verpflichtet, mit Beyhülfe des Direktors Annalen des Schulwesens und der Fortschritte der Wissenschaften überhaupt in jedem Gouvernement anzufertigen. Ein Exemplar dieser Annalen wird zum ersten Januar an die Universitäten, und von diesen durch die Curatoren an die Oberschuldirektion befördert, das andere Exemplar aber in der Bibliothek der Gymnasien aufbewahrt. — Auch wird den Lehrern der Gymnasien aufgetragen, historische, meteorologische, topographische und statistische Bemerkungen über jedes Gouvernement zu verfassen, besonders in Bezug auf die Landwirthschaft. Diese Bemühung gehört unter die Nebenpflichten der Lehrer, für welche sie auf außerordentliche Belohnungen rechnen können, wenn ihre Arbeiten sich auszeichnen. Den Universitäten liegt es ob, den Lehrern hierüber genauere Instruktion zu geben."

„Alle Individuen, die öffentliche oder Privatlehrämter übernehmen wollen, müssen bey den Gymnasien geprüft werden; wenn ein Mangel an solchen Subjekten irgendwo Statt finden sollte, so sind die Lehrer der Gymnasien verpflichtet,

denen, die nicht in der Prüfung bestanden sind, zu ihrer Vervollkommnung mit Rath und That beyzustehen."

„Der Direktor wird von der Universität seines Bezirks gewählt, von dem Curator der Oberschuldirektion vorgestellt, und vom Minister der Volksaufklärung bestätigt. — Er muß in den Wissenschaften bewandert seyn, die Fähigkeiten der Lehrer und die Fortschritte der Schüler beurtheilen können, Thätigkeit besitzen, wohldenkend, ordnungsliebend, sittlich seyn, das Wohl der Jugend beherzigen, und den Werth der Erziehung zu schätzen wissen."

„Er hängt unmittelbar von der Universität ab, und führt die Aufsicht über das Gymnasium und alle öffentliche Privatlehranstalten im Gouvernement, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Kaiserlichen Befehl einer besondern Behörde anvertraut seyn dürften. In allen Schulangelegenheiten, welche die Beyhülfe der Regierung erfordern, und keinen Aufschub leiden, wendet er sich an den Gouverneur, und berichtet darüber an die Universität. Wenn ein Lehrer, aus irgend einer Ursache, seinen Unterricht nicht versehen kann, so ersetzt der Direktor ihn durch einen andern, oder nimmt zuweilen auch selbst seine Stelle ein; im Fall einer langwierigen Krankheit des Lehrers berichtet er an die Universität."

„Der Direktor sieht darauf, daß kein ihm untergebener Lehrer andere Lehrbücher zum Unterricht nehme, als solche, welche von den Oberbehörden gebilligt sind. Er besucht das Gymnasium täglich, die übrigen Schul- und Pensionsanstalten aber in den Residenzen alle zwey Monate, und in

den Gouvernementsstädten alle zwey Wochen wenigstens einmal. Außerdem ist er verbunden, alle Schulanstalten seines Gouvernements jährlich einmal zu visitiren. Für die Zeit seiner Abwesenheit überträgt er seine Pflichten einem der Oberlehrer, und berichtet deshalb an die Universität."

„Der Direktor zeigt der Universität nicht nur diejenigen Lehrer an, die sich in der Erfüllung ihres Berufs auszeichnen, sondern auch die, welche mit Erfolg zu der Vervollkommnung ihrer eigenen Kenntnisse thätig sind, und legt, wenn sie schriftstellerische Arbeiten liefern, diese zum Beweise bey."

„Jede Gouvernements- und Kreisstadt hat wenigstens eine Kreisschule; die größern zwey und mehr, wenn es die Hülfsmittel gestatten. Die Aufsicht über dieselben führen die Inspektoren, welche den Rang der neunten Klasse haben."

„Die Kreisschulen haben den Zweck: 1) die Schüler zu den Gymnasien vorzubereiten, und 2) denjenigen, welche keinen weitern Unterricht verlangen, wenigstens die nothwendigsten Kenntnisse für das gemeine Leben beyzubringen."

„Gegenstände des Unterichts sind: 1) Religion und biblische Geschichte. 2) Pflichten des Menschen und des Bürgers. 3) Russische Grammatik, und in den Provinzen, wo eine andere Sprache herrschend ist, auch die Grammatik dieser Sprache. 4) Kalligraphie. 5) Orthographie. 6) Grundsätze des Styls. 7) Allgemeine Geographie und Anfangsgründe der mathematischen. 8) Russische Geographie. 9) Universal- und 10) russische Ge-

schichte. 11) Arithmetik. 12) Anfangsgründe der Geometrie. 13) Anfangsgründe der Physik und Naturgeschichte. 14) Anfangsgründe der Technologie, mit Hinsicht auf die Lokalverhältnisse und die örtliche Industrie. 15) Zeichnen. — Hierzu sind zwey Lehrer bestimmt, von welchen einer die Gegenstände 1 — 6 lehrt, und zugleich diejenigen Schüler, welche ihre Studien im Gymnasium fortsetzen wollen, im Lateinisch- und Deutschlesen und Schreiben unterrichtet. Der andere Lehrer trägt die Gegenstände 7 bis 14 vor. Wenn einer von beyden das Zeichnen versteht, so wird kein besonderer Zeichenmeister gehalten."

„Sämmtliche Lehrer stehen in der zwölften Klasse (der Zeichenmeister in der vierzehnten), und werden von der Universität bestallt. Sowohl die Anzahl der Lehrer, als die Lehrgegenstände können vervielfältigt werden, wenn die Mittel dazu vorhanden sind." — —

„Der Unterricht in den Kreisschulen fängt da an, wo er in den Pfarrschulen aufhört. Er begreift zwey Curse, und es giebt folglich auch nur zwey Klassen. Jeder Curs dauert ein Jahr. Jede Klasse hat wöchentlich acht und zwanzig Unterrichtsstunden, die vier Zeichenstunden ungerechnet."

„Die Hülfsmittel des Unterrichts in diesen Schulanstalten bestehen in den Elementarbüchern für jeden Gegenstand des Unterrichts; ferner in kalligraphischen Vorschriften, chronologischen Tabellen, Weltkugeln, Armillarsphären, Landcharten, einer Charte zur alten Geographie und dergleichen."

„Die Lehrer müssen sich am ersten Sonntage jedes Monats beym Inspektor versammeln, um sich über die Schulangelegenheiten gemeinschaftlich zu besprechen. Da sie, bey eröffneter Vakanz, zu Lehrern der Gymnasien befördert werden können, so ist es ihre Pflicht, sich zu dieser Bestimmung vorzubereiten."

„Die Inspektoren der Kreisschulen werden von der Universität entweder unmittelbar, oder auf Vorstellung der Direktoren der Gymnasien bestallt. Sie hängen von letztern ab, und führen unmittelbar die Aufsicht über die Kreis- und Pfarrschulen der Stadt, in welcher sein Aufenthalt bestimmt ist. Sie verwaltet zugleich mittelbar die Pfarrschulen in den Dörfern ihres Kreises durch die Vorgesetzten derselben."

„In Betreff der Pfarrschulen auf den Privatgütern kann der Inspektor in dringenden Fällen die Beyhülfe der Gutsbesitzer und die Mitwirkung des Kreismarschalls auffordern, und ihnen die Schulbedürfnisse mit Anstand und Schicklichkeit vortragen, muß aber hierüber sogleich an den Direktor einberichten. Er erhält von den ihm untergebenen Lehrern monatlich eben solche Berichte, als der Direktor von den Lehrern des Gymnasiums empfängt. Seine übrigen Pflichten kommen mutatis mutandis mit denen des Direktors überein. Er muß die Kreisschulen täglich, die Pfarrschulen in der Stadt wenigstens zweymal in der Woche besuchen. Die Pfarrschulen auf dem Lande bereiset er dreymal im Jahre, und verständigt sich hierüber mit den Gutsbesitzern und Vorgesetzten dieser Schulen." —

„Jede Pfarrkirche in den Gouvernements- und Kreisstädten, desgleichen auch auf dem Lande, oder nach Maaßgabe der Zahl der Eingepfarrten und der Entfernung ihrer Wohnungen, auch zwey solcher Kirchen gemeinschaftlich, müssen wenigstens Eine Pfarrschule haben. In den Krondörfern werden diese Schulen der Aufsicht des Priesters und eines der geachtetsten Einwohner, auf den Privatgütern aber der aufgeklärten und wohlgesinnten Fürsorge der Gutsbesitzer anvertraut."

„Die Pfarrschulen haben den doppelten Zweck: 1) die Jugend zu den Kreisschulen vorzubereiten, und 2) den Kindern der Landleute und andern niedern Ständen Kenntnisse beyzubringen, die ihrem künftigen Berufe angemessen sind, sie in physischer und moralischer Rücksicht zu bessern Menschen zu machen, ihnen richtige Begriffe von den Erscheinungen der Natur beyzubringen, und den Aberglauben und die Vorurtheile bey ihnen auszurotten, die einen so schädlichen Einfluß auf ihr Wohl, ihre Gesundheit und ihren Zustand haben."

„Dem zufolge wird in diesen Schulen gelehrt: Lesen, Schreiben, erste Elemente der Rechenkunst, und die Hauptgrundsätze der Religion und Moral. Man liest mit den Schülern das Buch: Kurzer Unterricht in der Landwirthschaft, über die Erzeugnisse der Natur, über den Bau des menschlichen Körpers, und über die Mittel, durch welche man die Gesundheit erhalten kann."

„Zu diesem Behufe hat jede Pfarrschule wenigstens

Einen Lehrer. Dieser wird von den Lehrern der Kreisschulen examinirt, und durch den Direktor der Universität zur Bestätigung vorgestellt."

„Die Pfarrschulen sind nicht durchaus auf die angegebenen Gegenstände des Unterrichts beschränkt. Es werden in derselben Kinder aus jedem Stande, ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechts, aufgenommen. Die Aufnahme findet nur Einmal im Jahre, nach gehaltener Prüfung, Statt. Zu wünschen wäre es, daß kein Schüler die Schule eher verließe, als bis er alles wohl erlernt hätte, was in derselben gelehrt wird. Für Reinlichkeit und ökonomische Verwaltung der Schule wird ein Bedienter durch die nächsten Vorgesetzten angestellt."

„Der Unterricht fängt mit Beendigung der Feldarbeiten an, und schließt mit dem Anfang derselben im folgenden Jahre. In den Städten und in solchen Dörfern, wo Handwerker, Kaufleute und so weiter wohnen, dauert der Unterricht das ganze Jahr hindurch. Die Pfarrschulen haben nur Eine Klasse; wenn aber die Anzahl der Schüler groß ist, so werden sie in zwey Abtheilungen gebracht, von welchen jede täglich drey Stunden, die eine Vormittags, die andere Nachmittags, Unterricht erhält."

„Die Hülfsmittel des Unterrichts in diesen Schulen bestehen in Tabellen, ABCbüchern, Vorschriften und in folgenden Büchern: Arithmetik, erster Theil; kurzgefaßter Katechismus; kurze Anleitung zum Feldbau, zur Kenntniß der Naturerscheinungen, des menschlichen Körperbaues und der

allgemeinen Mittel zur Erhaltung der Gesundheit; Regeln für die Lernenden und der Kinderfreund."

„Die Lehrer müssen den vorgeschriebenen Unterricht in Einem Jahre beendigen, auch in dem Falle, wenn die Schule zwey Abtheilungen hat. Sie statten ihren Vorgesetzten monatlich nach vorgeschriebener Form Bericht ab. Sie können zu Lehrern der Kreisschulen befördert werden, wenn sie hierzu die erforderliche Geschicklichkeit besitzen und nicht zum Priesterstande gehören."

„Für die Krondörfer stellt der Kreisschulinspektor der Universität durch den Direktor den Geistlichen und einen der angesehensten Einwohner als Vorgesetzte der Schule zur Bestätigung vor. Auf den Privatgütern wird es dem Gutbefinden der Gutsbesitzer, als der Errichter dieser Schulen, überlassen, ob sie die Aufsicht über dieselben irgend einem andern dazu tauglichen Subjekte übertragen, oder diese Bemühung selbst übernehmen wollen."

„Der Vorgesetzte der Pfarrschulen auf den Privatgütern (wenn hierzu besonders jemand angestellt ist) hängt in allen ökonomischen Angelegenheiten blos vom Gutsbesitzer ab, auf dessen Beauftragung er vom Kreisschulinspektor Anleitung und Mitwirkung für das Fach des Unterrichts fordert. In den Krondörfern hängen die Vorgesetzten der Pfarrschulen in allen Schulangelegenheiten unmittelbar vom Inspektor ab. Im Uebrigen halten sich die Vorgesetzten an die Regeln, welche den Kreisinspektoren vorgeschrieben sind."

„In Betreff der Pensionsanstalten wird folgendes festgesetzt: Wer eine Pension errichten will, muß die Erlaubniß dazu beym Direktor einholen, und einen detaillirten Plan seiner zu errichtenden Anstalt vorlegen. Dieser Plan wird an die Universität befördert, welche nach Maaßgabe desselben die Erlaubniß ertheilt oder versagt. Der Pensionsunternehmer ist an diesen Plan gebunden; will er irgend einen neuen Gegenstand hineinbringen, so muß er besonders dazu um Erlaubniß nachsuchen."

„Die Wahl der Gegenstände des Unterrichts ist ihm überlassen, nur darf die russische Sprache unter denselben nie fehlen. Der Religionsunterricht darf von den Lehren der Kirche nicht abweichen, zu welcher die Zöglinge gehören."

„Die Lehrer, welche der Pensionsunternehmer gebraucht, müssen mit Attestaten versehen seyn, und die Methode des Unterrichts muß sich derjenigen so viel möglich nähern, die für die öffentlichen Lehranstalten angenommen ist. Zu dem Ende muß jeder, der Lehrer in einer Pension werden will, zuvor die Methode des Unterrichts in den Gymnasien erlernen und sich einer Prüfung unterwerfen, worauf er ein entsprechendes Zeugniß erhält."

„Wenn der Pensionsunternehmer einen Lehrer annimmt, muß er den Direktor unverzüglich davon benachrichtigen. In den Pensionen müssen eben die Lehrbücher gebraucht werden, welche für die öffentlichen Schulanstalten verfaßt sind. Uebrigens ist den Lehrern unverwehrt, auch andere gute Bücher zur Erläuterung zu benutzen."

„Keine Pensionsanstalt darf Kinder beyderley Geschlechts aufnehmen. Jede Pension hält jährlich eine Prüfung in Gegenwart des Direktors oder Inspektors, nach deren Beendigung diesen Schulbeamten ein Bericht über den Zustand der Anstalt und die Fortschritte der Zöglinge eingereicht werden muß."

„Uebrigens müssen sich nicht nur diese, sondern alle, sowohl jetzt bestehende, als künftig zu errichtende Schulen, welche Benennung man ihnen auch geben mag, blos mit Ausnahme derjenigen, welche unter dem h. Synod stehen, oder auf Allerhöchsten Befehl einer besondern Direktion anvertraut sind, nach den allgemeinen Vorschriften richten, welche in diesem Reglement enthalten sind, und ihre Vorgesetzten sind verpflichtet, dem Direktor Nachrichten über alle das Schulfach betreffende Dinge auf eben die Art mitzutheilen, welche für die öffentlichen Lehranstalten vorgeschrieben ist."

„Die ökonomischen Angelegenheiten der öffentlichen Schulanstalten endlich betreffend, so werden die Gymnasien und Kreisschulen von der Krone nach dem etatsmäßigen Entwurf unterhalten. Zur Ergänzung der hierzu bewilligten Summen dienen: für die Gymnasien, die von den Kammern der allgemeinen Fürsorge — und für die Kreisschulen, die von den Stadtgemeinden bisher zu diesem Zweck verabfolgten Gelder."

„Wo Pfarrschulen vorhanden sind, da werden selbige in den Städten von den Stadtgemeinden, in den Krondörfern auf Kosten der Eingepfarrten, und auf den Privatgütern durch die Veranstaltungen der Gutsbesitzer unterhalten.

Die Summen, welche zur Unterhaltung der erwähnten Lehranstalten von den Kammern, Stadtgemeinden und Dorfschaften herzugeben sind, werden tertialweise voraus an die Direktoren, Inspektoren und Vorsteher gegen Quittung verabfolgt. Diese vertheilen die Gelder, und führen über Einnahme und Ausgabe gehörigermaßen Rechnung."

„Es ist den Kammern der allgemeinen Fürsorge, den Stadtgemeinden, Dorfschaften und wohlthätigen Privatpersonen unverwehrt, in allen vorerwähnten Lehranstalten Zöglinge auf ihre Kosten zu unterhalten."

„Die Schulen müssen, so viel möglich, in der Nachbarschaft der Kirchen, oder im Mittelpunkt der Städte und Dörfer angelegt werden; in größern Städten aber, wo deren mehrere sind, im Mittelpunkt des Stadttheils, für welchen sie gehören. Jedes Gymnasium hat drey, jede Kreis- und Pfarrschule einen Aufwärter."

„Die Gehalte werden den Schulbeamten, Lehrern und Aufwärtern monatlich nach dem Etat ausbezahlt. Die Lehrer erhalten freye Wohnung, Holz und Licht. Halbjährlich müssen die beglaubigten Rechnungen über Einnahme und Ausgabe mit der Unterschrift des Direktors an die Universität eingesendet werden. Die Vorsteher der Gymnasien, Kreis- und Pfarrschulen dürfen ohne vorgängige Entscheidung der Curators, dem deshalb vom Direktor durch die Universität vorgestellt wird, keine Ausgabe machen, die nicht im Etat bestimmt ist."

Als durch dieses Reglement der allgemeine Plan der Volksaufklärung seine Vollendung erhielt, war mit der

Ausführung bereits ein wirksamer Anfang gemacht worden. Die Universitäten waren bis auf die zu St. Petersburg, die auch bis jetzt noch nicht eingerichtet worden ist, theils schon völlig organisirt, theils in vorläufige partielle Wirksamkeit gesetzt; mit den übrigen höhern Lehranstalten war der Anfang gemacht worden.

Vielfache Schwierigkeiten mußten nach der Lage des Landes hierbey vorgefunden werden. Die am schwersten zu beseitigende war die der Herbeyschaffung des ersten Erfordernisses, — guter Lehrer. Unterrichtsanstalten, auch noch so vollkommen organisirt, sind todte Körper; die Lehrer sind die Seelen, die sie beleben müssen.

In Betreff der Universitäten hatte man diese Schwierigkeit dadurch zu heben gesucht, daß man Gelehrte aus dem Auslande, besonders aus Deutschland, berief. Einsichtsvollen Männern, selbst im Auslande, schien dieß bereits damals nicht die Wahl des glücklichsten Mittels zu seyn; eine Meinung, die nach dem, was man davon vernommen, durch den Erfolg wohl auch nicht ganz ohne Bestätigung geblieben seyn dürfte. Der andere Weg, zum Ziele junge Männer ins Ausland zu senden, um sich dort zu ihrer Bestimmung, im Inlande auszubilden, — würde zwar langsamer, aber desto sicherer zum Ziele geführt haben; wenn man überhaupt für nöthig fand, diese Vorbereitung aus dem Auslande zu holen.

In Betreff der Gymnasien waren dazu im Inlande Veranstaltungen getroffen, die eine nähere Erwähnung verdienen. Katharina die Zweyte hatte zu St. Petersburg

ein Schullehrer-Seminarium gestiftet, das aber unter Paul dem Ersten fast gänzlich aufgelöst war. Dieses Institut ward jetzt (im Jahre 1803) hergestellt und zu einem pädagogischen Institute erhoben. Seiner neuen Bestimmung zufolge sollten in ihm die Lehrer, sowohl der Gymnasien, als der Bezirksschulen, ihre Vorbereitung erhalten.

An den heiligen Synod erging der Befehl aus den Priester-Seminarien, hundert der fähigsten und geschicktesten Zöglinge an das neue pädagogische Institut abzugeben; ähnliche Aufträge erhielten die Universitäten zu Moßkwa und Wilna und das Gymnasium zu Kasan. Die Lehrerstellen für die höhern Ausbildungsgrade wurden mit Gelehrten slavischer Nationen besetzt, die man aus dem Oestreichischen berief, damit der Unterricht in der Nationalsprache ertheilt werden könne. Bestimmung und Einrichtung dieses Instituts wird am besten aus dem für dasselbe gegebenen Reglement erkannt werden.

„Die Bestimmung der Zöglinge dieses Instituts," so heißt es unter andern darin, „ist: einst Erzieher der Jugend in ihrem Vaterlande zu werden, dem sie ihre Bildung und bürgerliche Existenz zu verdanken haben. Ihre heiligste Pflicht ist es daher, die Erwartung der Regierung zu erfüllen, von der sie als Hauptmittel zur Erreichung des großen Ziels — Aufklärung unter allen Ständen zu verbreiten — ausersehn sind. Dieser Gedanke sey ihnen beständig gegenwärtig und befeuere sie bey ihren Beschäftigungen zu immer regem Eifer. Nie mögen sie aber auch vergessen, daß, um Jünglinge zu bilden, der Erzieher selbst, nicht blos an

Geist, sondern auch am Herzen wahrhaft gebildet seyn müsse, und daß, in dem wahren Sinne der Aufklärung, die Kultur des Geistes mit der Bildung des Herzens immer in genauer Verbindung steht. Daher müssen auch die Studirenden, während ihres Aufenthalts in diesem Institute, ihr ernstes und eifriges Bestreben darauf verwenden, sich durch Kenntnisse zu Lehrern und durch Moralität zu Mustern der ihnen anvertrauten Jugend auszubilden."

Für den vollständigen Cursus dieser Vorbereitung sind in diesem Reglement drey Jahre angesetzt. — Die ersten beyden Jahre sind der allgemeinen wissenschaftlichen Vorbereitung gewidmet. Nach deren Beendigung muß sich der Student einer öffentlichen Prüfung unterwerfen, und ist nach dieser erforscht, in welchem Fache er sich die meisten Kenntnisse erworben hat, so wird darnach bestimmt, welchem Fache er sich vorzugsweise zu widmen hat; wonach sich dann sein Studium im dritten Jahre bestimmt. Am Ende dieses wird abermals ein strenges Examen angestellt und darnach entschieden: ob der Kandidat sich zu einer Lehrerstelle an einem Gymnasium, oder an einer Distriktsschule qualificire.

Die hundert bereits erwähnten Studenten werden von der Krone unterhalten. Nebst ihnen können auch, insofern es der Raum gestattet, andere aufgenommen werden, die sich derselben Bestimmung widmen und auf ihre Kosten leben. Sie werden von den Studenten durch die Bezeichnung: Zuhörer, unterschieden, stehen aber übrigens mit ihnen in völlig gleichem Verhältnisse.

Die Curatel über dieß Institut führt der Curator des St. Petersburgischen Universitätsbezirks, die Direktion ein besonders für dasselbe angestellter Direktor. Nach der wörtlichen Bestimmung des Reglements soll dazu „ein Mann gewählt werden, der durch seinen unbescholtenen Wandel und seine ausgebreiteten Kenntnisse sich allgemeine Achtung und Zutrauen erworben hat. Er soll, als Freund und Rathgeber der Studenten, sie, wenigstens einen Tag um den andern, nicht blos in den Klassen, sondern auch in ihren Zimmern besuchen, ihnen in nöthigen Fällen guten Rath und Ermahnungen ertheilen, und diesen durch sein eigenes Beyspiel Gewicht geben. Kurz, er soll sein ganzes Ansehn dahin richten, stets die Bildung des Herzens mit der des Geistes zu verbinden." —

Dem Direktor ist einer der Professoren als Gehülfe zugegeben, welcher den Titel: Inspektor, führt. Er ist besonders auf die Handhabung der Disciplin angewiesen, und wöchentlich dem Direktor Bericht abzustatten verpflichtet.

Das Lehrpersonale besteht aus drey wirklichen und fünf stellvertretenden Professoren, zwey Lehrern für deutsche und französische Sprache, und einem für Zeichenkunst. Sie werden sämmtlich von dem Minister der Aufklärung auf den Vorschlag des Curators angestellt. Der Gehalt eines ordentlichen Professors ist 2000, der eines stellvertretenden 1200 und 700 Rubel, eines der Sprachlehrer 1000, des Inspektors 300 und des Direktors 2500 Rubel. —

Der für die Bibliothek bestimmte Fond dürfte der liberalen Bestimmung der Gehalte nicht ganz entsprechend scheinen; es sind 300 Rubel. Für den Unterhalt der Studenten sind 26,227 Rubel ausgeworfen; der Gesammtetat des ganzen Instituts ist auf 44,927 Rubel bestimmt.

Dieß Institut hat, wie uns Männer versichern, die Glauben verdienen, sich in Beziehung auf die Erreichung seiner Bestimmung schon frühzeitig bewährt. Eine beträchtliche Anzahl brauchbarer Lehrer für Gymnasien und Bezirksschulen sind daraus hervorgegangen. Ob die Organisation dieser Institute bereits für das ganze Reich zu Stande gebracht ist, darüber können wir aus Mangel an neuen zuverlässigen Nachrichten über diesen Gegenstand uns nicht entscheidend äußern; doch haben wir Grund, es zu bezweifeln. Wie weit es mit der Einrichtung der Pfarrschulen gediehen sey, darüber gestehen wir noch weniger etwas Zuverlässiges zu wissen. Es ist zur öffentlichen Kunde gediehn, und verdient auch allerdings eine auszeichnende Erwähnung: daß und in wiefern sich der katholische Klerus in den vormals polnischen, jetzt russischen Provinzen in dieser Hinsicht die Beförderung der Absicht der Regierung hat angelegen seyn lassen.

Es zeigte sich dieser Eifer bald nach der Publikation derselben in den Beschlüssen des Bischofs von Luzk und Shitomir und seines Kapitels, und der von ihm versammelten Ordensgeistlichkeit; letzterer sowohl im Allgemeinen, als der einzelnen Korporationen. Vermöge des bischöflichen und Kapitelbeschlusses wurde unter andern verordnet: daß jeder Pfarrer, der sieben hundert polnische Gulden jährliche

Einkünfte habe, zwey Jahre lang den achten Theil davon für die Kirchspielschulen abgeben solle. Zu einem gleichen Beytrage machen sich die Mitglieder des Kapitels selbst verbindlich; was ihnen allerdings noch mehr zur Ehre gereicht. Die Mönchsorden in Gesammtheit erbieten sich, überall, wo es noch keine Kirchsprengelschulen giebt, dergleichen einzurichten, und junge Leute, auf ihre Kosten, auf die Universität zu Wilna zu senden, um sich dort zu Schulämtern vorbereiten zu lassen. Der Orden der Trinitarier bestimmt ein Einkommen von sechs und dreyßigtausend Fl., welches er aus den Gouvernements Wolynien und Podolien bezieht, und ursprünglich bestimmt war, Christen aus der muhamedanischen Sklaverey loszukaufen, theils zur Verbesserung der Unterrichtsanstalten überhaupt, theils zur Verbesserung des Seminarium zu Luzk; die Orden der Dominikaner, der beschuhten und unbeschuhten Karmeliter und der Bernhardiner machten ähnliche Dispositionen für ähnliche Zwecke, obwohl von geringerer Bedeutung.

Für die Universitäten und Gymnasien, wiewohl von der Regierung angemessen dotirt, sind dennoch von mehrern Privatpersonen, besonders des höhern Adels, mehr oder weniger bedeutende Schenkungen und Vermächtnisse gemacht, unter denen die Demidowsche Schenkung von der Art ist, daß sie wohl nicht leicht ihres Gleichen haben dürfte. Es geschieht daher auch hier derselben billig eine nähere Erwähnung.

„Schon seit vielen Jahren hegte ich den Gedanken," so sagte dieser würdige Patriot in einer an den Kaiser (unter dem 29 April 1803) unmittelbar gerichteten Eingabe, „einen

Theil meines Vermögens irgend einer menschenfreundlichen Anstalt zu widmen; stets war es mein innigster Wunsch, für die Wissenschaften, die ich liebe, und für die Verbreitung der Aufklärung, die ich als die erste Grundlage des Flors der Staaten betrachte, so viel zu thun, als meine Kräfte erlaubten. Das große und unvergleichbare Beyspiel E. K. M., durch welches nun der Weg zur Aufklärung in Rußland gebahnt ist, erweckte in mir den Wunsch, jenes lange gehegte Vorhaben in Ausführung zu bringen. Ein im Gouvernement Jaroslaw belegenes Gut von dreytausend fünf hundert acht und siebenzig Bauern, das ich mir selbst erworben habe, und ein Kapital von drey hundert tausend Rubeln machen den Betrag aus, den ich bey meinem Leben zur Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Unterrichtsanstalten darzubringen beschlossen habe. — Ich weiß, wie groß in dem Jaroslowschen Gouvernement die Anzahl des ärmern Adels ist, dem eine Anstalt fehlt, in der er mit geringen Mitteln die zur Bildung für Geist und Herz nöthigen Kenntnisse erlangen könnte. Ich nehme mir daher die Freyheit, E. M. zu bitten, durch einen Allerhöchsten Ukas zu verordnen, daß bey dem für Jaroslow bestimmten Gymnasium eine Klasse für die Universitätswissenschaften eingerichtet, und das Gymnasium dabey zu einer Lehranstalt erhoben werde, die in gleichem Rang und Vorrechten mit den Universitäten stünde. — Im Fall diese meine unterthänigste Bitte Allerhöchst genehmigt würde, bin ich bereit, so wohl zur Besoldung der Professoren, als auch zu den übrigen Bedürfnissen des Instituts, obbesagte drey

tausend fünf hundert acht und siebenzig Bauern, mit Ausschluß einiger, zu meiner Bedienung nöthigen Hausleute, sogleich und auf solche Art abzutreten, wie es nach E. M. Willensmeinung für die Anstalt am vortheilhaftesten seyn wird. — Außerdem bestimme ich demselben noch hundert tausend Rubel, mit dem Wunsch, daß die Zinsen davon zum Unterhalte dürftiger Edelleute und anderer, aus dem Gouvernement gebürtigen und daselbst studirenden, Jünglinge angewandt werden mögen." —

„Von den übrigen zwey hundert tausend Rubeln wünsche ich hunderttausend der schon bestehenden Moßkowischen Universität, und hunderttausend den in Kiew und Tobolsk zu errichtenden Universitäten zu bestimmen. — In Betreff der hunderttausend, die der Mokowischen Universität bestimmt sind, bitte ich E. M., zu befehlen: daß die eine größere Hälfte derselben zum Unterhalte dürftiger Studirender, die andere aber dazu angewandt werde, den würdigsten unter ihnen, zur Vervollkommnung seiner erlangten Kenntnisse, auf die vorzüglichste auswärtige Universität zu senden."

„Ich übergebe ferner der Moskowischen Universität sowohl meine Bibliothek, als mein Kabinet, an welchem ich schon beynah vierzig Jahre in der Absicht sammle, um es einmal dem öffentlichen Nutzen zu weihn, und welches, außer einer ziemlich vollständigen Sammlung aller europäischen Münzen und Medaillen, auch noch eine Sammlung von Kunstsachen und Seltenheiten enthält. Zwar hatte ich in meinem Briefe an den Minister der Aufklärung den Wunsch geäußert, mich von diesen Sachen nicht eher, als mit mei-

nem Tode zu trennen; allein der Gedanke, daß bey meinem Leben und in meinem Beyseyn alles besser und unversehrter abgeliefert werden kann, bewegt mich, auch dieses Opfer unverzüglich zu bringen, sobald nämlich die Moskowische Universität nach dem von E. M. bestätigten Plane organisirt, und die zu derselben berufenen auswärtigen Professoren angelangt seyn werden." —

Der Kaiser antwortete hierauf: „Nachdem Wir, Ihrem Willen gemäß, die Uns von Ihnen vorgelegte Verfügung Ihres Vermögens zum Besten der Schulen — wofür Sie alle durch Ihre Freygebigkeit Versorgte und alle die segnen, die jeden fürs Vaterland bewiesenen Eifer ehren — bestätigt haben, halten Wir es für gerecht, Sie zum Ritter des Groß-Kreuzes der ersten Klasse vom Orden des heiligen Apostelgleichen Fürsten Wladimir, der zur Belohnung für ausgezeichnete Bürgerthaten bestimmt worden, zu ernennen."

Folgende Berechnung wird in den Stand setzen, den Werth der Demidowschen Schenkung zu übersehen.

3573 männliche Bauern geben, wenn man jeden nur zu sechs Rubel Obrok oder Personalsteuer annimmt, eine jährliche Revenüe von mehr als 21,000 Rubel; diese als Zinsen vom Kapitale zu fünf Procent gerechnet, giebt für dieß Kapital eine Summe von ohngefähr 450,000 R.

Die Bibliothek und das Kabinet sind angeschlagen zu : : 250,000 R.

Dazu die Summe an baarem Gelde 300,000 —

macht : : : 1,000,000 R.

als Gesammtsumme der Schenkung.

Unterrichtsinstitute zu besondern praktischen Zwecken.

Mit derselben Achtsamkeit, Einsicht und Liberalität, womit die Regierung für die Einrichtung, Vervollkommnung und Fundirung der Institute Sorge getragen hat, deren Zweck im Allgemeinen Beförderung der Aufklärung in den verschiedenen Volksklassen und Graden ist, hat sie auch auf diejenigen Rücksicht genommen, welche besondere, vorzüglich unmittelbar praktische Kenntniß und Fertigkeitsgegenstände betreffen. Von einigen der vorzüglichsten und bemerkenswerthesten Instituten dieser Art möge hier die möglichst concentrirte Notiz noch Platz finden.

Kaiserliche Akademie der Künste zu St. Petersburg.

Es war im Jahre 1764, als Katharina die Zweyte dieß Institut stiftete; Paul der Erste fügte eine Klasse der Kupferstecher, für das Fach der Landschaften, und eine Medailleurklasse hinzu, und fundirte beyde besonders. Alexander der Erste gab ihm eine neue Organisation und vergrößerte den Gesammtfond beynahe um das Doppelte.

Dieß Institut ist dem Unterrichte in den bildenden Künsten, in allen ihren Zweigen, gewidmet. Dreyhundert Zöglinge werden darin auf Kosten der Krone unterhalten. Der Unterricht wird nicht blos mechanisch, sondern wissenschaftlich ertheilt. Die Zöglinge der zeichnenden und formenden Künste erhalten Unterricht in der Optik und Perspektive, in

der Anatomie, der Aesthetik, der Theorie der bildenden Künste, Geschichte der Sitten, Gebräuche des Lebens der Völker des Alterthums; auch werden sie mit den Geschichtschreibern und Dichtern derselben, durch Lesen ihrer Werke, näher bekannt gemacht. Die Zöglinge der Baukunst werden zu einem planmäßigen und gründlichen Studiren aller auf ihre Kunst Beziehung habenden Theile der mathematischen Wissenschaften angeleitet, und dann zu der Kenntniß und Uebung der Baukunst in allen ihren Zweigen geführt. Zöglinge, die ihren Cursus in der Akademie vollendet und als Preis und Beweis vorzüglicher Auszeichnung die große, für diese Bestimmung geprägte, Medaille erhalten haben, werden auf Kosten der Akademie drey Jahre, oder nach dem Gutachten derselben auch länger, zu ihrer fernern Ausbildung ins Ausland gesandt.

Die Lehrer dieser Anstalt, insofern sie den Künsten unmittelbar angehören, bilden zugleich einen Künstlerverein, welcher die subjektive und objektive Vervollkommnung jener Gegenstände gemeinsamen Strebens hat. Auch hat sie die Bestimmung und Verpflichtung, „sich mit Vorschlägen zur Verschönerung der Haupt- und andern Städte zu beschäftigen;" auch wird ihr „die Errichtung, oder Prüfung der Denkmäler des vaterländischen Ruhms, deren Errichtung von der Regierung beschlossen worden, insofern es Werke der Kunst sind, überlassen. Alle Kronbehörden, die öffentliche Gebäude unter ihrer Aufsicht haben, ziehn die Akademie über dieselben zu Rathe, und geben in Uebertragung des Baus und der Verschönerung derselben, bey gleichen

Talenten, immer den Zöglingen der Akademie den Vorzug vor Ausländern."

Die Akademie veranstaltet öffentliche Ausstellungen ihrer Kunstwerke, und giebt Abhandlungen über die bildenden Künste heraus. Zur Aufmunterung der Zöglinge werden Preise ertheilt.

Der Fond dieses Instituts beträgt jetzt hundert sechs und vierzig tausend Rubel jährlichen Einkommens. Die Summe, um welche Alexander ihn vergrößerte, ist sechzig tausend Rubel. Zu Gehalten für die Direktion, die Lehrer und Gouverneurs sind fünf und vierzig tausend Rubel bestimmt; zu Gehalten für die Canzleybeamten und andere Officianten vierzehntausend; zum Unterhalte für die dreyhundert Zöglinge neun und dreyßig tausend Rubel; für Zöglinge auf Reisen sechs tausend acht hundert; für Studien- und Lehrmaterialien fünf tausend; zu Medaillen und Preisen tausend; zu Pensionen viertausend; zum Unterhalt des Hospitals nebst Aerzten, Chirurgen u. s. w. dreytausend; und zum Unterhalte des Gebäudes der Akademie, Heitzung, Beleuchtung u. s. w. fünf und zwanzig tausend Rubel.

„Die edelste Bestimmung," dieß ist der Schluß des neuen Reglements dieses Instituts, „die edelste Bestimmung der freyen Künste ist ohnstreitig die, durch sinnliche Darstellung der Tugenden und großen Handlungen solcher Männer, die sich um das dankbare Vaterland verdient gemacht haben, ihren Ruhm der Nachwelt aufzubewahren, und unsere Zeitgenossen zu dem Eifer zu beseelen, den großen Vorbildern nach-

zustreben. Zur Beförderung dieses ehrwürdigen Zwecks werden Wir selbst alljährlich der Akademie entweder irgend einen großen Mann, dessen vorzügliches Verdienst ihn einer solchen Ehre würdig macht, oder auch irgend eine merkwürdige Begebenheit, die auf das Wohl des Vaterlandes Einfluß hatte, bezeichnen, und befehlen der Akademie, die Darstellung derselben zum Gegenstande jährlicher Preisaufgaben für Maler und Bildhauer zu machen. Alle, diesem zufolge, ankommenden Gemälde, Büsten und Statuen sollen, nachdem sie durch eine aus nicht konkurrirenden, theils akademischen, theils fremden Mitgliedern bestehende Comitte' geprüft und gewürdigt worden, in einer ausschließlich dem vaterländischen Verdienste gewidmeten Gallerie unsers Pallastes aufgestellt werden. Zu Preisen und Belohnungen für diese Künstler bestimmen Wir eine besondere Summe von zehntausend Rubeln, die Unser Kabinet alljährlich auf Forderung des Präsidenten und des Raths der Akademie auszahlen wird." —

Unterrichtsanstalt für die Schiffsbaukunst.

Der Gedanke zu dieser besondern wichtigen praktischen Unterrichtsanstalt ist nicht zuerst bey der Regierung entstanden; sondern es gab der gewiß seltene Fall dazu die erste Veranlassung, daß einige Schiffsbaumeister das Bedürfniß einer bessern Vorbereitung fühlten, und deshalb mit einem Gesuche bey der Regierung einkamen. Besonders erkannten sie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit höherer mathematischer Kenntniß, und baten daher um die Anordnung von

Vorträgen in der höhern Mathematik, Mechanik und Hydrodynamik. Dieses Gesuch blieb sogar, als es geschah (1794), von der Regierung unberücksichtigt; wurde aber in der Folge unter Paul Veranlassung zur Errichtung zweyer Unterrichtsanstalten für den Schiffbau, die jedoch unter dieser Regierung nicht zur Vollendung und ihrem Zwecke vollkommen angemessenen Wirksamkeit gediehen. Dadurch, daß Alexander (im Jahre 1803) diese beyden Institute vereinigte, und vermittelst einer ganz neuen Organisation diesem nun neu eingerichteten Institute die Vollendung und Zweckmäßigkeit gab, die den beyden vorhin bestehenden gebrach, wurde er der eigentliche Stifter dieser nützlichen und wirkungsreichen Unterrichtsanstalt, die auch zugleich angemessen von ihm ausgestattet wurde.

Die Zahl der Zöglinge, welche in diesem Institute eine vollständige theoretisch-praktische Vorbereitung erhalten, ist auf funfzig festgesetzt. Auch hier begnügt sich die Regierung nicht, ihnen Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, sondern sie übernimmt auch ihren Unterhalt während dieser Vorbereitungszeit. Es ist zu ihrem Unterrichte ein Professor der Mathematik nebst einem Gehülfen, und noch ein besonderer Lehrer der Arithmetik und Elementargeometrie angestellt; ferner ein Lehrer der Geschichte und Geographie, ein Lehrer der Logik, Rhetorik (?) und russischen Grammatik; ferner zwey Lehrer der englischen und zwey Lehrer der französischen Sprache, der Zeichenkunst und Kalligraphie. Für den praktischen Unterricht ist ein Schiffsbaumeister und ein Unterschiffsbaumeister, als dessen Ge-

hülfe, angestellt; ingleichen ein Canzellist, ein Wundarzt nebst zwey Gehülfen für den letztern.

Der Etat dieses Instituts ist auf zwanzig tausend fünfhundert neun und dreyßig R., siebzehn Kop. bestimmt. Davon wird als Gehalt ausgegeben ohngefähr zehntausend Rubel, wovon der Professor der Mathematik als solcher tausend zweyhundert Rubel, und als Klasseninspektor sechshundert Rubel, der Schiffsbaumeister als solcher siebenhundert Rubel, und als Aufseher und Kassierer sechshundert Rubel erhält. Für Kost, Kleidung, Wäsche u. s. w. der Zöglinge sind fünftausend vierhundert neun und siebzig Rubel siebzehn Kop. angesetzt, für Schreibematerialien und Instrumente sechshundert Rubel. Eine Rubrik für Modelle, Apparat und Bibliothek findet sich nicht. —

Bergkadetten-Institut.

Dieses der Bildung künftiger Bergwerksbeamten gewidmete Institut hat durch ein Reglement vom Jahre 1804 seine Reorganisation und einen neuen erweiterten Etat erhalten. Dem zufolge werden in demselben sechzig Bergkadetten auf Kosten der Krone erzogen und unterrichtet. Der jedesmalige Präsident des Collegiums ist der Direktor dieses Instituts. Unter ihm führt die nähere Aufsicht und Direktion ein Commandeur, dem fünf Bergofficiere und ein Klasseninspektor untergeordnet sind.

Wenn die Zöglinge ihren theoretischen Cursus in dem Institute vollendet haben, so werden sie zur Erlangung der

praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, unter der Benennung: Praktikanten, in den Bergwerken angestellt, wo sie zwey Jahre arbeiten müssen. Sie sind verpflichtet, wenigstens zehn Jahre der Krone in dem Administrationszweige des Bergwesens zu dienen. Nach dieser Zeit steht es ihnen frey, in andere Staatsämter überzugehen, oder den Staatsdienst ganz zu verlassen.

Der Gesammtetat dieses Instituts ist auf vier und vierzig tausend dreyhundert zwey und achtzig Rubel gesetzt, davon sind für die Gehalte achtzehntausend sechshundert Rubel; für den Unterhalt der Zöglinge achttausend sechshundert zwey und vierzig Rubel, drey und achtzig Kop.; für Bibliothek, Mineraliensammlung, physikalisches Kabinet ꝛc. fünftausend sechshundert und zwanzig Rubel.

Commerz-Gymnasium zu Odessa.

Dieses Institut ist im Jahre 1804 errichtet und einer planmäßigen wissenschaftlichen Ausbildung künftiger Kaufleute gewidmet. Die Regierung hat dasselbe mit sechstausend fünfhundert Rub. fundirt, wovon zwey hundert und funfzig für die Bibliothek und zweyhundert Rubel zur Anlegung einer Sammlung bestimmt sind; welche dazu dienen soll, die Erlangung der Fabrikations- und Waarenkunde zu befördern.

Ackerbau-Schule.

Diese ist freylich eigentlich mehr als ein Privatinstitut zu betrachten, was der Kaiser angelegt hat, als eine

öffentliche Unterrichtsanstalt auf Kosten der Regierung. Sie ist zu Kamennoj, Ostrow, dem gewöhnlichen Sommeraufenthalte des Kaisers, und hat die Beförderung der Kenntniß und Vorbereitung der englischen Landwirthschaft zu ihrer besondern Bestimmung. Auf Befehl des Kaisers müssen aus allen Provinzen junge Leute dahin gesandt werden. Der Etat dieser Anstalt ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

Militär-Schulen.

Nach einem von dem Kaiser, unter dem 21. März 1805, bestätigten Plane sind die beyden Kadettenkorps, die bis dahin zu St. Petersburg bestanden, aufgehoben, und statt dessen für die militärische Erziehung des jungen Adels, der sich dieser Bestimmung widmen will, folgende Anordnungen getroffen:

In den Städten St. Petersburg, Moßkwa, Smolensk, Kiew, Woronesh, Twer, Jaroslaw, Nishnej-Nowgorod, Kasan und Tobolsk sind Militärschulen, in den ersten fünf Städten für zwey, in den letzten für eine Compagnie. Auf jede dieser Schulen ist eine Anzahl Gouvernements angewiesen. Die Gesammtzahl der Zöglinge ist auf drey tausend festgesetzt, welche in funfzehn Compagnien eingetheilt sind, deren jede aus zweyhundert Zöglingen besteht. Die Zöglinge treten in dem Alter zwischen sieben und neun Jahren in diese Schulen, und bleiben sieben Jahre darin; dergestalt daß in allen diesen Instituten jährlich der siebente Theil entlassen und durch Neuhinzukom-

mende ersetzt wird. Aus den Militärschulen gehn die Zöglinge auf zwey Jahre lang in die Gouvernementsgymnasien über. Nach Beendigung dieses Cursus werden sie einer Prüfung unterworfen. Findet es sich, daß sie, einer schwachen Gesundheit oder anderer Ursachen wegen, zum Militärdienste unfähig befunden werden, dann wird es ihnen freygelassen, zu einer anderweitigen Vorbereitung eine Universität zu besuchen; wenn dieß nicht ist, so treten sie, wenn sie einer höhern militärischen Ausbildung fähig gefunden werden, in ein oberes Kadettenkorps ein, um sich hier dieselbe zu erwerben.

Dieser oberen Kadettenkorps giebt es zwey. In diesen dauert der Lehrkursus vier Jahre.

Die Oberdirektion über diese Institute führt ein Rath, der aus den Direktoren der obern Corps und aus andern von dem Kaiser dazu ernannten Personen gebildet wird. Unter ihm stehen die Direktoren der untern Corps. In Betreff derjenigen Gegenstände, welche sich auf das Lehrfach beziehen, hat der Rath mit der Oberschuldirektion beständig Relation zu unterhalten.

3.

Fürsorge der Regierung für die höhern wissenschaftlichen Institute.

Die Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg.

Die Unterrichtsinstitute in ihren verschiedenen Graden und Formen haben den Zweck, durch Mittheilung angemessener Kenntnisse Aufklärung zu befördern. Die höhern

Unterrichtsinstitute sind der Vorbereitung wissenschaftlicher Kenntnisse gewidmet. Durch sie kann auch wohl zur Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften mitgewirkt werden; aber dieß ist nicht ihr erster und eigentlicher Zweck. Diese Bestimmung haben die wissenschaftlichen Institute, die man von dem Unterrichte entbunden und dem Studium allein gewidmet hat.

Dergleichen Institute bestehen jetzt fast in allen Staaten, die zu den civilisirten gehören, oder auf Civilisation Anspruch machen. Rußland ist auch hierin nicht zurückgeblieben. Schon Peter der Erste hat auch diesem Institute seine fürsorgende Aufmerksamkeit gewidmet. — Einem klugen Baumeister gleich, sorgte er für Materialien, bevor er das Gebäude errichtete. Auf seiner Reise in Deutschland, Holland und Frankreich (in den Jahren 1716 und 1717) wurden von ihm große wissenschaftliche Schätze gesammelt, und daraus nach seiner Rückkehr dieselben in der St. Petersburger Bibliothek und Naturalien- und Kunstkammer zusammengehäuft. Damit sie benutzt werden möchten, wollte er eine Akademie der Wissenschaften stiften, dem Wesen und der Form nach, wie dergleichen Institute in den von ihm bereisten Ländern von ihm wahrgenommen waren. Leibnitz und Wolf wurden deshalb zu Rathe gezogen, und nach deren Ideen der Plan zu der Akademie nicht nur entworfen, sondern auch mit der diesem Monarchen eigenen Thätigkeit und Energie ausgeführt. Mitglieder aus Deutschland und Frankreich waren berufen, alle übrigen Ver-

anstaltungen getroffen. Doch hinderte ihn sein früher, unerwarteter Tod an der völligen Ausführung.

Diese blieb daher seiner Nachfolgerin überlassen, welche dieselbe sich auch angelegen seyn ließ. Das neue Institut gedieh schnell unter ihrer Regierung, unter der ihres Nachfolgers aber kam es in Verfall; gedieh indessen aufs neue unter der Nachfolgerin dieses. Die Kaiserin Anna erhob es zu einem hohen Grade von Berühmtheit und Wirksamkeit durch die Vereinigung einer großen Anzahl vorzüglich berühmter Männer ihrer Zeit in allen Zweigen der Wissenschaften, die jedoch sämmtlich Ausländer, mit Ausnahme weniger Deutsche waren. — Man faßte die Idee, sie aus der Nation selbst zu ersetzen, und die Nachfolger durch die Akademie selbst dazu bilden zu lassen. Es wurde ein Gymnasium gestiftet und mit der Akademie dergestalt in Verbindung gesetzt, daß die Adjunkten, auch Professoren der Akademie darin Unterricht ertheilten, und einer der letztern die Direktion führte.

Denjenigen Zöglingen dieses Institutes, welche Fähigkeit und Neigung bewährten, sich den Wissenschaften ganz zu widmen, mußten die Mitglieder der Akademie durch Vorlesungen nähere Anleitung geben: worauf sie denn als Adjunkten mit ihnen einzeln noch in nähere Verbindung traten, um unter ihrer Leitung durch Selbststudium ihre Vorbereitung zu vollenden.

Gleich der Kaiserin Anna widmeten die Kaiserinnen Elisabeth und Katharina die Zweyte diesem Institute vorzüglich fürsorgende Sorgfalt. Es ist wohl als eine

Eigenthümlichkeit der Geschichte dieses Instituts zu bemerken: daß es vorzüglich Frauen waren, denen es bis auf Alexander seine Erhaltung und seinen Flor verdankt; denn in den Zwischenregierungen sah es sich vernachlässigt und gerieth in Verfall. Von Katharinen wurde ihm bekanntlich sogar eine Frau zum Präsidenten gegeben, und der Ruhm und die Wirksamkeit desselben blieb ungeschwächt. Unter Katharinen wurde eine Veränderung in seiner Administration vorgenommen, welche zu seinem wesentlichen Vortheil gereichte. Anstatt der Canzelley, die oft Mißhelligkeiten und Verdrießlichkeiten veranlaßte, wurde eine Direktionskommission eingerichtet, durch deren Organisation die Veranlassungen dazu vermieden werden sollten. Den Fond der Akademie hatte bereits Elisabeth von fünf und zwanzigtausend Rub. jährlicher Einkünfte, auf drey und funfzigtausend vermehrt *). Daß Katharina hierin etwas gethan habe, findet sich nicht.

Von Alexander geschah dieß auf eine höchst liberale Weise, indem er seine reorganisirende Fürsorge in den ersten Jahren seiner Regierung auch diesem Institute widmete. Es geschah dieß vermittelst des Ukas vom 25. Jul. 1803, welcher als eine vollständige neue Verfassungsurkunde zu betrachten ist.

In derselben heißt es (Kap. I.) unter der Ueberschrift: „Von den Pflichten der Akademie" wie folgt:

---

*) Beyträge zur Kenntniß der Staatsverfassung von Rußland. Herausgegeben von Doktor Christoph Schmidt, gen. Phiseldek. S. 35.

(§. 1.) „Die Hauptpflichten der Akademie (als Korporation) fließen aus dem Zweck ihrer Stiftung selbst her. Die Grenzen der menschlichen Kenntnisse weiter hinauszurücken, die Wissenschaften mit neuen Entdeckungen zu bereichern und sie dadurch zu vervollkommnen, Kenntnisse zu verbreiten und Spekulationen der Theorie und der fruchtbaren Resultate der Beobachtung und Erfahrung auf den praktischen Gebrauch anzuwenden, und dadurch die Wissenschaften so unmittelbar wie möglich auf das allgemeine Beste zu richten; — dieß ist in wenigen Worten der Codex ihrer Pflichten. (2) Zu diesen Obliegenheiten, die sie mit andern Akademien gemein hat, gesellt sich die Pflicht, ihre Arbeiten auf die unmittelbarste Weise für Rußland nützlich zu machen; die Kenntniß der natürlichen Produkte des Reichs zu erweitern; die Mittel aufzusuchen, wie diejenigen, welche Gegenstände der Nationalindustrie und des Handels sind, vermehrt, und wie die Fabriken, Manufakturen, Künste und Gewerbe, als die wahren Quellen der Stärke und des Reichthums der Staaten, vervollkommnet werden können. (3) Die Wissenschaften, für deren Vervollkommnung die Akademie arbeiten muß, sind die reine Mathematik und die physisch-mathematischen Wissenschaften, die Mechanik fester und flüssiger Körper, die Astronomie, die Chemie, die Mineralogie, die Botanik, die Zoologie, die Geschichte, die Statistik und politische Oekonomie."

(4) „Die Akademie wird demnach aus achtzehn ordentlichen Akademikern und aus zwanzig Adjunkten bestehen, unter welchen letztern eine unbestimmte Anzahl den Titel:

außerordentliche Akademiker, führen wird. — Die Akademie hat einen Präsidenten, einen beständigen Sekretär und eine Verwaltungscomite', sie nimmt sowohl eingeborne oder einheimische, als auswärtige Ehrenmitglieder und Correspondenten auf. (5) Sie ist verpflichtet, in jeder der vorhin besagten Wissenschaften eine bestimmte Anzahl junger Leute aus der russischen Nation zu bilden, welche unter der Benennung: Eleven der Akademie, die unterste akademische Stufe ausmachen und sich qualificiren sollen, dereinst unter die Zahl der Adjunkten aufgenommen zu werden."

(6) „Die Akademie, als die erste gelehrte Korporation des Reichs, entscheidet alle wissenschaftlichen Discussionen und Streitigkeiten (?); sie löst ferner die Zweifel und Anfragen aller derer, die in solchen Fällen an ihr Urtheil appelliren; sie untersucht auf eine unpartheyische Weise alle Maschinen und Erfindungen, die ihrer Untersuchung unterworfen werden. (7) Die Akademie ist verpflichtet, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, daß die praktische Anwendung derselben, entweder zur Erhaltung der Gesundheit, oder zur Vervollkommnung der Industrie, der Künste, Fabriken, Manufakturen des Handels, der Schiffarth u. s. w. nützlich seyn kann. — (8) Da die Akademie selbst einen thätigen Antheil an der Verbreitung nützlicher Kenntnisse nimmt, so wird sich ihre Wirksamkeit auch auf alles erstrecken, was den öffentlichen Unterricht betrifft. Sie wird zu diesem Endzwecke

Beziehungen mit allen Universitäten des Reichs unterhalten, die sich ihrerseits wiederum in allen Fällen an die Akademie wenden werden, wo die Mitwirkung derselben oder ihre Rathschläge ihnen nützlich werden können. Die Akademie hingegen wird sich an die Universitäten wenden, um von denselben naturhistorische Nachrichten, Bemerkungen und Gegenstände aus ihren Bezirken zu erhalten; desgleichen um die Studirenden kennen zu lernen, die fähig wären, als Zöglinge der Akademie aufgenommen zu werden."

(9) „Die Akademie fährt nach dem Beyspiele anderer gelehrten Gesellschaften fort, jährlich einen Band ihrer theoretischen Untersuchungen herauszugeben, die entweder in russischer, oder lateinischer, oder in einer andern lebenden, hinlänglich verbreiteten Sprache geschrieben seyn dürfen. Sie wird ferner jährlich einen Band Abhandlungen in russischer Sprache über Gegenstände herausgeben, die durch ihre praktische Nutzbarkeit das Publikum interessiren können, und diese Sammlung wird den Titel: technologisches Journal, führen. (10) Da nichts den Fortschritten der Wissenschaften günstiger ist, als der wechselseitige Austausch der Ideen und die frühe Kenntniß aller Erfindungen und Entdeckungen, die bey andern aufgeklärten Nationen gemacht werden; so wird die Akademie nicht nur Verbindungen unterhalten, in welchen sie mit den übrigen Akademien und gelehrten Instituten Europas steht, sondern sich auch bemühen, diese Verbindungen durch einen ununterbrochenen und wohleingerichteten Briefwechsel noch enger zu knüpfen.

(11) Da die Vervollkommnung der geographischen und physikalischen Kenntniß des Reichs einer der Hauptgegenstände der Aufmerksamkeit der Akademie seyn muß, so wird sie von Zeit zu Zeit Astronomen und Naturforscher in den Provinzen reisen lassen, deren geographische Lage und Naturschätze noch nicht hinlänglich bekannt und bestimmt sind. — (12) Die Akademie wird nach dem Beyspiele anderer gelehrten Gesellschaften jährlich ein Programm bekannt machen, um die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung der aufgegebenen Preisfragen einzuladen. Sie wird zu dieser Absicht interessante und neue Gegenstände wählen, die Wissenschaften betreffend, welche die Akademie selbst kultivirt, und Sorge tragen, diese Gegenstände dergestalt abwechseln zu lassen, daß jede Wissenschaft die Reihe treffe, und daß alle an den Vortheilen Theil nehmen, die man berechtigt ist, von dieser Maasregel zu erwarten. Die Preise werden von dreyhundert bis fünfhundert Rub. verschieden seyn, je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage."

In Betreff der „Vorrechte der Akademie" enthält der Ukas (Kap. II.) folgende kaiserliche Zusicherungen. (13) „Wir nehmen die Akademie der Wissenschaften und alle ihre Glieder unter Unsern besondern Schutz, indem Wir derselben befehlen, unter der Jurisdiktion des Ministers der Volksaufklärung zu verbleiben, welcher verpflichtet ist, Uns alle Angelegenheiten der Akademie, die Unsere Entscheidung erfordern, unmittelbar und unverzüglich vorzulegen. (14) Die Summe, welche Wir Allergnädigst zum Unterhalte der Akademie verwilligt haben, desgleichen die Ein-

künfte, die sie aus ihrer Druckerey zieht, und die in eine besondere Kasse, die ökonomische genannt, fließen, werden ihrer eigenen Disposition und Verwaltung überlassen. Sie legt uns, am Schlusse eines jeden Jahrs, von der Anwendung dieser Summen durch den Minister der Volksaufklärung Rechenschaft ab. (15) Die Erhaltung der guten Ordnung und die innere Polizey sind der Akademie selbst anvertraut. Wenn einer ihrer Beamten wegen eines schweren Verbrechens außerhalb der Akademie angeklagt und verhaftet wird, so muß die Akademie auf der Stelle davon benachrichtigt werden. In Fällen von geringerer Bedeutung wird das verhaftete Subjekt der Akademie zugeschickt. Die Verwaltungscomite' untersucht alle innerhalb der Akademie begangenen Verbrechen, wenn aber der Fall wichtig ist, schickt sie den Strafbaren demjenigen Tribunale zu, für welches die Sache gehört. (16) Alle Tribunale, den heiligen Synod und den hohen dirigirenden Senat ausgenommen, verhandeln ihre Angelegenheiten mit der Akademie durch Communikationen, und in allen Fällen, wo die Akademie ihre Mitwirkung oder Hülfe verlangt, sind sie gehalten, ihr ohne Verzug zu antworten."

(17) „Die Akademie ist berechtigt sich an die Oberschuldirektion zu wenden, in Betreff der Studirenden, deren Anlage zu den Wissenschaften zu ihrer Kenntniß gelangt ist und die sie für tauglich hält, als Zöglinge in ihren Dienst aufgenommen zu werden.

(18) Alle im Namen der Akademie ins Innere des Reichs abgefertigte und mit ihrem Siegel versehene Pakete und Briefe, desgleichen alle Sendungen, die sie abfertigt, oder die ihr zugeschickt werden, und deren Gewicht nicht über ein Pfund beträgt, werden ohne Erlegung des Briefporto bey allen Postämtern angenommen."

(19) „Jeder wirkliche Akademiker, der in dieser Eigenschaft zwanzig Jahre gedient hat, von dem Tage an gerechnet, da ihm das Diplom als Akademiker ertheilt worden ist, hat das Recht, auf eine Gehaltszulage von fünfhundert Rub. Anspruch zu machen, die aus der Summe genommen werden soll, die zu diesem Behufe im Etat angewiesen ist. Jeder wirkliche Akademiker, der nach zwanzigjährigem Dienste Alters oder Krankheits halber seine Entlassung zu erhalten wünscht, soll mit Beybehaltung seines halben Gehalts als Pension verabschiedet werden. Wenn er aber fortfährt, als Akademiker bis zum Verlaufe von fünf und zwanzig Jahren zu dienen, so kann er seine Entlassung mit dem vollen Gehalt als Pension bekommen. (20) Die Wittwen und die minderjährigen Kinder eines Akademikers oder Adjunkten, der in dieser Eigenschaft fünf und zwanzig Jahre von dem Tage an, da ihm das Diplom eingehändigt worden, gedient hat, erhalten, außer dem einmaligen Jahrsgehalte des Verstorbenen, welches auf einmal ausgezahlt wird, noch die Hälfte dieses Gehalts als Pension; die Wittwe nämlich, so lange sie zu keiner neuen Eheverbindung schreitet; die Kinder aber bis zu ihrer Volljährigkeit, oder bis zu ihrer Versorgung, wenn diese früher

als die Volljährigkeit eintritt. Wenn die Wittwe stirbt, oder sich von neuem verheirathet, so wird ihre Pension zu gleichen Theilen unter die einjährigen Kinder getheilt. — Die Wittwe oder die Kinder eines Akademikers, der zwanzig Jahre in dieser Eigenschaft gedient hat, erhalten außer dem auf einmal auszuzahlenden einjährigen Gehalte noch den dritten Theil dieses Gehalts als Pension. — Die Wittwe oder die Kinder eines Akademikers oder Adjunkten, der zehn Jahre gedient hat, erhalten außer dem einjährigen Gehalte noch den vierten Theil desselben als Pension. Die Wittwen und Kinder derer, welche weniger als zehn Jahr gedient haben, erhalten ein für alle Mal den einjährigen Gehalt des Verstorbenen. — Die Dienstjahre werden von dem Tage an gerechnet, von welchem das Diplom datirt ist, welches nebst dem Titel eines wirklichen Mitgliedes das Recht giebt, in den Sitzungen der Conferenz Platz zu nehmen. (21) Alle übrige Beamte der Akademie, welchen Rang sie auch bekleiden, haben das Recht, nach fünf und dreyßigjährigem Dienste auf die Hälfte ihres Gehalts als Pension Anspruch zu machen. (22) Die ordentlichen Akademiker gehören zur sechsten Rangklasse, die außerordentlichen zur siebenten, und die Adjunkten zur achten, wenn sie nicht schon einen höhern Rang bekleiden."

(23) „Der Akademie steht das Wahlrecht zu, im Fall die Stelle eines Akademikers oder Adjunkten erledigt wird. Einheimische Gelehrte sollen bey gleichen Verdiensten den Ausländern vorgezogen werden. (24) Die

Anzahl der ordentlichen Akademiker ist auf achtzehn festgesetzt, wenn aber die Akademie Gelegenheit finden sollte, einen Gelehrten von ausgezeichneten Verdiensten und großer Celebrität, von welcher Nation er seyn mag, ihren Arbeiten beyzugesellen, so ist ihr frey gestellt, wenn auch keine Stelle vakant seyn sollte, ihn als ordentlichen Akademiker aufzunehmen; ein gleiches gilt auch von Gelehrten von Ruf, die irgend eine Wissenschaft kultivirt, welche aber (§. 3.) nicht mit angezeigt worden, wenn die Akademie finden sollte, daß die Vereinigung dieser Wissenschaft mit den übrigen Gegenständen ihres Studiums vortheilhaft seyn könnte. (25) Für die Namen der erwählten Akademiker und Adjunkten muß durch den Minister der Volksaufklärung die kaiserliche Bestätigung eingeholt und von der Heroldie die Patente ausgefertigt werden." —

So weit, was das Allgemeine der Organisation der Akademie anbetrifft. Die besondern Bestimmungen in Betreff des Präsidenten, des beständigen Sekretärs, der ordentlichen und außerordentlichen Akademiker und der Adjunkten, der Ehrenmitglieder und Correspondenten der Versammlungen, der Eleven (Kap. III bis X.), müssen wir aus Mangel an Raum hier unangeführt lassen, auch ist darin wenig Eigenthümliches oder besonders Charakteristisches enthalten. In Betreff des Fonds der Akademie und dessen Administration wird (Kap. XI u. XII.) im Wesentlichen folgendes festgesetzt. (§. 122.) „Außer den drey und funfzig tausend zweyhundert acht und neunzig Rub., welche die Akademie bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, soll ihr noch

jährlich die Summe von sechs und sechzigtausend siebenhundert und zwey Rub., überhaupt also die Summe von hundert und zwanzig tausend Rub. verabfolgt werden; die zu dem Gebrauche verwandt werden soll, der in dem beygefügten Etat specifizirt ist. Außerdem hat die Akademie (124) noch folgende Einkünfte: 1) die Zinsen der beyden Kapitale, die bey dem Findelhause belegt sind und zusammen siebzigtausend Rubel ausmachen; 2) die Summen, welche die Insertionsgebühren und das Abonnement auf die Zeitungen, der Verkauf der Kalender und Bücher und der Druck der Werke eintragen, die auf Kosten der Verfasser in der akademischen Druckerey gedruckt werden; 3) der Ueberschuß der Gelder der etatsmäßigen Kasse, welcher durch die Erledigung der Stellen entsteht. Diese Einkünfte bilden (123) die ökonomische Kasse. Die Einkünfte derselben sollen (125) verwandt werden: 1) die Zinsen der siebzigtausend Rubel zur Bezahlung der Pensionen, insofern sie den in dem Etat dazu bestimmten Fond von jährlich fünftausend Rub. übersteigen; 2) die übrigen Einkünfte a) zur Unterhaltung der Druckerey und der Buchhandlung, b) zur Bezahlung der Besoldungen der nicht im Etat begriffenen und von der Akademie außerordentlich berufenen Akademiker, c) zur Unterhaltung der Wachtkerle und anderer zur Reinlichkeit, Ordnung u. s. w. gehörigen Leute, d) zur Unterhaltung der akademischen Gebäude, e) zur Bestreitung aller Ausgaben, die in dem Etat nicht bestimmt sind, f) (126) zur Errichtung neuer Gebäude und Vergrößerung und Einrichtung der alten, der-

gestalt, daß alle Akademiker Wohnungen davon erhalten können." —

(130) „Die Administration der gesammten Einnahme und Ausgabe der Akademie besorgt die Verwaltungscomite', welche (127) aus dem Präsidenten, zwey ordentlichen Akademikern und zwey gesetzkundigen und rechtserfahrnen Räthen besteht. (128) Die beyden Akademiker werden von der Conferenz nach Mehrheit der Stimmen gewählt, und behalten zwey Jahre Sitz darin, dergestalt, daß jährlich einer von ihnen abgeht." Außer den Finanzsachen beschäftigt sich diese Comite' (129) „mit der Erhaltung der guten Ordnung in allen Departements der Akademie, mit der Sorge für den unversehrten Zustand aller Gattungen ihres Eigenthums, ihrer wissenschaftlichen Sammlungen, ihrer Gebäude, und ist für alle diese Gegenstände verantwortlich. Sie conferirt (131) mit den Tribunälen in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, darf sich aber nicht in die Geschäfte mischen, die zur Wirksamkeit der Conferenz gehören. (138) Sie nimmt alle subalterne Beamte der Akademie in Dienst, und verabschiedet diejenigen, welche sich dazu qualificiren. (139) Sie communiciret mit der Conferenz vermittelst Auszügen aus ihrem Protokolle; auf eben diese Weise wird auch jeder einzelne Akademiker von allen Beschlüssen benachrichtigt, die ihn besonders betreffen. (132) Sie muß in Betreff ihrer Geschäfte dem Kaiser durch den Minister der Volksaufklärung Rechenschaft ablegen." —

Zum Schlusse mögen hier noch einige Notizen aus dem

Etat der Akademie einen Platz finden. An Gehalten sind darauf ausgesetzt acht und achtzigtausend siebenhundert Rub.; davon sind dem Präsidenten bestimmt dreytausend; den achtzehn ordentlichen Mitgliedern, jedem zweytausend zweyhundert Rubel, zusammen neun und dreyßigtausend sechshundert Rub.; zwanzig Adjunkten zwanzigtausend Rubel; zwanzig Eleven, jedem vierhundert Rubel, zusammen achttausend Rubel; sechs pensionirten auswärtigen Ehrenmitgliedern, jedem dreyhundert Rubel, zusammen tausend achthundert Rubel, und für sechs russische Correspondenten sind tausend zweyhundert Rubel ausgesetzt. Die Adjunkten, welche den Grad als außerordentliche Akademiker erhalten haben, empfangen eine Gehaltszulage von vierhundert Rubeln; die Eleven, welche zur zehnten Klasse befördert werden, eine Zulage von zweyhundert Rubeln; der Eleve, welcher die Stelle als Archivar bekleidet, eine dergleichen von zweyhundert Rubeln; der Akademiker, welcher die Stelle eines Bibliothekars bekleidet, eine von vierhundert Rubeln; seine beyden Gehülfen, jeder einen Gehalt von siebenhundert Rubeln. Die Akademiker, welche Mitglieder der Verwaltungscomite' sind, genießen eine Gehaltszulage von vierhundert Rubeln. Die beyden Räthe beziehen einen Gehalt von tausend zweyhundert Rubeln; der Sekretär, desgleichen von achthundert Rubeln; für einen Mechanikus tausend, für den Verfertiger der mathematischen, physikalischen ꝛc. Instrumente eben so

viel, für den Architekten fünfhundert, desgleichen für den Zeichner, den Chirurgus dreyhundert.

Außer den Gehalten sind auf dem Etat für die Canzeley und zur Unterhaltung der Subalternen ausgeworfen dreytausend Rubel; zur Unterhaltung der Bibliothek und des Münzkabinets zweytausend Rubel, zur Unterhaltung des Museums und eines Ausstoplers tausend zweyhundert Rubel, des Observatoriums tausend; eben so viel für das physikalische und Modelkabinet; der beyden Laboratorien tausend sechshundert, des botanischen Gartens und des Gärtners zweytausend fünf hundert Rubel. (Es dringt sich die Bemerkung auf, daß diese Institute nicht nach Verhältniß reichlich bedacht sind, da das Ganze liberal versorgt worden ist. Besonders erscheint das für die Bibliothek ausgeworfene Quantum um so weniger bedeutend und dem Bedürfnisse eines solchen Instituts angemessen, da es dasselbe noch mit dem Münzkabinet theilt, und das Bedürfniß, Bücher aus dem Auslande zu beziehen, bey der St. Petersburger Akademie bey weitem größer als bey irgend einer andern ist, der Entfernung wegen auch die Kosten dieser Ankäufe sich vermehren.) Zu den Reisen der Eleven sind zweytausend Rubel bestimmt, und zweytausend siebenhundert Rubel zu der Heitzung der Gebäude.

Immer ist es ein sehr beträchtlicher Aufwand, den der Staat in der so liberalen Ausstattung für die Wissenschaften macht, und es wäre zu wünschen, daß wir genauer davon unterrichtet wären, was dieß Institut leistet, besonders was

es seit der so ansehnlichen Vergrößerung seines Fonds mehr als vorher leistet, um zu beurtheilen, in wiefern die Wirkung dem Zwecke und den Mitteln entsprechend ist.

Die russische Akademie.

Unter dieser zu wenig genau bezeichnenden Benennung besteht seit dem Jahre 1783 ein von der Regierung errichteter, autorisirter und fundirter gesellschaftlicher Verein, welcher die „Beförderung der redenden Künste, besonders die Vervollkommnung der russischen Sprache" zu seiner Bestimmung hat. Katharina die Zweyte hatte dieß Institut bey seiner Stiftung mit einem jährlichen Einkommen von sechstausend zweyhundert und funfzig Rubeln und einem steinernen Hause fundirt. Paul der Erste entzog ihr diesen Fond, ohne sie jedoch aufzuheben; Alexander der Erste gab ihn ihr zurück, und schenkte ihr eine Summe zur Erbauung eines andern steinernen Hauses. Er bewilligte auch die Kosten des Drucks der von der Akademie herauszugebenden Bücher und Journale, den Ertrag derselben der Akademie überlassend, welcher aus Werken, wie das große „etymologische Wörterbuch" und die „russische Grammatik" nicht anders als beträchtlich und von Dauer seyn kann.

Die Zahl der Mitglieder dieses Instituts soll sich auf sechzig belaufen; doch können wir nicht sagen, ob sie auf diese Zahl festgesetzt ist, da wir die Constitutionsurkunde nicht vor uns haben. Es sollen sich unter denselben „Männer aus den höchsten Ständen, Civil- und Militärbeamte, angesehene

Geistliche, Akademiker und andere Gelehrte befinden, und die meisten als Schriftsteller sich einen gegründeten Ruhm erworben haben." —

4.

Gesetzliche Verfügungen und Anordnungen in Betreff der Censur.

So wie anerkannt zweckmäßige Anordnungen und Institutionen in Betreff des Unterrichts- und Erziehungswesens das erste Erforderniß und Mittel zur Beförderung der Aufklärung ist; so ist eben so anerkannt und erprobt das zweyte: liberale Grundsätze und Verfügungen in Betreff des Bücherwesens. Die erstern in Wirksamkeit zu setzen, dazu wurde bereits unter der Regierung Katharinens der Zweyten, wie oben an seinem Orte angemerkt worden, der Anfang gemacht; die letztern scheinen der damaligen Administration noch fremd geblieben zu seyn. Die Censur der Bücher war den Polizeybehörden überlassen. Ein Mann, der darüber um so mehr zu urtheilen berechtigt ist, da er selbst in diesem Fache arbeitete, äußert über die damalige Lage des Censurwesens folgendes *). —

„Unbegreiflich ist es, wie Katharina die Zweyte, der die Beförderung der Aufklärung wirklich am Herzen lag, die wichtigsten Hülfsmittel derselben der Aufsicht oder vielmehr dem rohen militärischen Despotismus der Polizeybehörden anvertrauen konnte. Von dem Geiste, in welchem die Polizeychefs dieser ihrer Pflicht Genüge leisteten, wären

*) Storchs Rußland ꝛc. Th. I. S. 132.

eine Menge eben so lächerlicher als ärgerlicher Beyspiele anzuführen. Hier nur Eins zur Probe aus der Residenz selbst, wo die Stelle des Oberpolizeymeisters allemal durch einen Mann von hohem Range bekleidet wird. Einer derselben, dem Katharina ihr Mißvergnügen darüber geäußert hatte, daß so viele französische Revolutionsschriften in der Stadt zirkulirten, kam zur Abhelfung dieses Uebels auf den Einfall, allen ausländischen Buchhändlern anzudeuten, daß sie bey strenger Ahndung innerhalb vier und zwanzig Stunden von jedem in ihren Läden vorhandenen Werke ein Exemplar bey der Polizey abliefern sollten. Vergebens stellten die Buchhändler vor: daß es Werke gäbe, die aus hundert und mehr Bänden bestünden, daß im Polizeygebäude nicht der zehnte Theil der geforderten Bücher Platz finden, und daß ganze Jahre und ein Heer von Censoren erforderlich seyn würden, um alle diese Bücher zu lesen. Nichts konnte den ehrlichen Kriegsmann von seinem Entschlusse abbringen. Die Buchhändler waren gezwungen, sich mit einer Bittschrift an die Kaiserin selbst zu wenden, die freylich den Befehl des Oberpolizeymeisters sogleich widerrief, sich sogar in ihrem Abendzirkel über ihn lustig machte, aber die Censur, nach wie vor, in seinen Händen ließ." —

Unter Paul dem Ersten mußte auch dieser Gegenstand die Wirkung der beschränkten Geistes- und Gemüthsbildung dieses Monarchen erfahren. Es wurde eine Censurbehörde angeordnet, welche die Bestimmung erhielt, „alle, sowohl aus dem Auslande hereinkommenden, als im

Innern erscheinenden Werke der strengsten Durchsicht zu unterwerfen, und die bis zu jener Zeit bestandenen Privatdruckereyen gänzlich aufzuheben."

Diese Censurbehörde wurde von Alexander gleich nach seiner Thronbesteigung durch den Ukas vom 9. Febr. 1802 außer Wirksamkeit gesetzt und dagegen folgendes geordnet:

1) „Die Einfuhr der ausländischen Bücher sollte wieder auf den Fuß hergestellt seyn, wie es durch den Tarif von 1782 festgesetzt worden."

2) „In Betreff der Buchdruckereyen und des Verfahrens bey der Herausgabe einheimischer Werke werde der Ukas vom Jahre 1783 wieder in Kraft gesetzt werden, nach welchem die Buchdruckereyen wie andere Fabriken und Gewerbe zu betrachten, und deshalb einem jeden freygestellt seyn solle, in allen Städten des Reichs dergleichen anzulegen, wenn die Polizey des Orts von der Errichtung derselben benachrichtigt worden, und Bücher in allen Sprachen zu drucken, unter Beobachtung der Vorschrift, daß in denselben nichts enthalten sey, was wider die göttlichen und bürgerlichen Gesetze laufe, oder zum öffentlichen Aergerniße gereichen könnte." Um dieß zu verhüten setzt dieser ältere Ukas fest, daß „die zu druckenden Bücher ein Zeugniß von der Polizeybehörde erhalten müssen," welches in dem neuern jedoch dahin abgeändert wird, daß „dieß Zeugniß nicht mehr von der subalternen Polizeybehörde, sondern von den Civilgouverneuren selbst ertheilt werden sollte," denen frey gestellt wird, sich zur Censur dieser Bücher der Direktoren der Volksschulen zu

bedienen; wovon jedoch ausgenommen werden die Druckereyen der gelehrten Korporationen, der Akademien und Universitäten, so wie die der Kronbehörden, als welche für dieselben selbst verantwortlich gemacht werden.

3) In Betreff der Kirchenbücher und überhaupt aller Schriften religiösen Inhalts wird ein Ukas, diesen Gegenstand betreffend, vom Jahre 1787 wieder in Kraft gesetzt, durch welchen verboten worden ist, „weder Kirchenbücher oder die heilige Schrift und den Glauben betreffende Werke, noch solche, welche die Auslegung des Gesetzes zur Absicht haben, oder sich auf das Heilige beziehn, in Privatdruckereyen zu drucken;" indem die Werke dieser Art, „der Druckerey des Synods, oder den von der Commission für die Volksschulen abhängigen Druckereyen" ausschließlich vorbehalten werden. —

Von dem Kenner, dem wir die Mittheilung dieser Verordnung verdanken, wurde schon damals die Bemerkung gemacht, daß sie „nicht ausführlich und bestimmt genug abgefaßt worden. Der Geist der Regierung," setzt er hinzu, „giebt freylich den besten Commentar zu obigem Gesetze; aber dieser milde und humane Geist ist nicht immer der Geist der Censoren, und wenn letztere den Buchstaben des Gesetzes für sich haben, wer darf alsdann mit ihnen rechten? — eine Bemerkung, die auch in Anwendung so mancher Censurverfügungen so mancher anderer Staaten anwendbar gefunden werden dürfte.

Die russische Regierung hat im Fortschreiten zur Ausbildung der Organisation ihrer Verwaltung, in allen ihren

Zweigen, auch auf diesen eine ergänzende und verbessernde Rücksicht genommen. In einer im Jahre 1804 publicirten neuen Censurverordnung werden die in der frühern vermißten nähern — zugleich in manchen Punkten modificirenden — Bestimmungen gemacht. Indem der Minister der Aufklärung dem Kaiser dieselbe zur Bestätigung unterlegte, äußerte er in dem beygefügten „Memorial“:

„Das Ministerium habe bey Organisation des Lehrfachs nicht unterlassen, auch die auf diesen Gegenstand (die Censur) abzweckenden Vorkehrungen zu treffen, indem es die Aufsicht über die herauskommenden Bücher den Universitäten übertragen habe. Nachdem diese Maaßregel S. M. Allerhöchst Bestätigung gewürdigt worden, sey sie in allen Bezirken, wo schon Universitäten eröffnet wären, in Ausübung gesetzt. Da aber in der Residenz noch keine Universität existire, so sey auch die Büchercensur hier auf den ehemaligen Fuß unter der Aufsicht des Civilgouverneurs geblieben; der aber bey der Menge und Mannigfaltigkeit seiner übrigen Berufsgeschäfte nicht im Stande wäre, die gehörige Aufsicht über die herauskommenden Bücher zu haben. In Erwägung dessen habe das Ministerium der Volksaufklärung beschlossen, bis zur Eröffnung einer Universität in St. Petersburg, eine aus gelehrten Mitgliedern bestehende Censurkommität für diese Residenz zu errichten, um zur gleichförmigen Richtschnur, bey Untersuchung aller im ganzen Reiche herauskommenden Bücher und Schriften, ein Censurreglement zu entwerfen. Diese Verfügungen sollten jedoch keineswegs die Freyheit im Denken und Schreiben beein-

trächtigen, sondern blos durch anständige Maaßregeln den Mißbrauch dieser Freyheit verhüten."

Die Verordnung lautet dem Wesentlichen nach, wie folgt:

„Erster Abschnitt. Von der Censur überhaupt. 1) Die Censur hat zur Pflicht, alle zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Bücher und Schriften zu untersuchen."

2) „Der Hauptzweck dieser Untersuchung ist, dem Publikum Bücher und Schriften zu verschaffen, die zur wahren Aufklärung und sittlichen Bildung erforderlich sind, und diejenigen Bücher und Schriften zu entfernen, die diesem Zwecke entgegen sind."

3) „Dem zufolge soll in Unserm Reiche kein einziges Buch und keine Schrift weder gedruckt noch zum Verkauf aufgestellt werden, ohne vorher von der Censur untersucht zu seyn."

4) „Zur Untersuchung der Bücher und Schriften werden bey den Universitäten Censurkommitäten aus den Professoren und Magistern errichtet, welche unter der unmittelbaren Direktion der Universitäten stehen. Jede dieser Commitäten untersucht die Bücher und Schriften, welche in den Buchdruckereyen desjenigen Universitätsbezirks gedruckt werden, zu welchen die Commität gehört. Jede Commität untersucht gleichfalls alle Bücher und Schriften, die aus fremden Ländern für die Universitätsbeamten verschrieben werden."

5) „Für die im St. Petersburgischen Universitätsbezirke zu druckenden Bücher und Schriften wird bis zur Eröffnung der Universität, unter der Direktion des Curators derselben, eine Censurkommität aus Gelehrten errichtet, die sich in der Residenz aufhalten."

6) „Die Censur der Bücher und Schriften, welche von der Oberschuldirektion der Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Künste, der russischen Akademie, desgleichen von den Kadettenkorps, von der Reichsmedicinalpflege — sämmtlich in St. Petersburg — und von andern durch die Regierung bestätigten gelehrten Gesellschaften und Kronbehörden herausgegeben werden, wird der Aufsicht und Verantwortlichkeit der erwähnten Stellen und ihrer Vorgesetzten übertragen, diese Bücher und Schriften mögen übrigens in den Druckereyen der erwähnten Behörden, oder in andern Druckereyen gedruckt seyn."

7) „Bücher und Schriften, welche in den Druckereyen der erwähnten Behörden auf Kosten der Herausgeber gedruckt werden, müssen zuvor der Durchsicht der Censurkommität unterworfen werden."

8) „Theologische Werke und Schriften über die Bibel und Religion, Auslegungen der göttlichen Gesetze ꝛc. gehören unter die geistliche Censur des heiligen Synods und der Eparchialerzbischöfe. Alle dergleichen Bücher und Werke müssen entweder in der Druckerey des Synods selbst, oder doch in einer unter dem Synod stehenden Druckerey gedruckt werden."

9) „Journale und andere Zeitschriften, die durch die Postämter vom Auslande herein kommen, werden durch die eigends bey selbigen bestellten Censuren untersucht, die sich dabey an die Vorschriften dieser Verordnung zu halten haben."

10) „Alle handschriftliche Theaterstücke, die auf irgend einem Theater, ohne Ausnahme der Hoftheater, in Haupt- oder andern Städten gegeben werden, müssen vor der Aufführung derselben den Censurkommitäten, und wo es dergleichen nicht giebt, den Direktoren der Volksschulen unter Aufsicht der örtlichen Obrigkeit zur Durchsicht übergeben werden."

11) „Die Prüfung und Erlaubniß zum Druck der Theaterzettel und anderer ähnlichen Anzeigen und Ankündigungen gebührt der bürgerlichen Obrigkeit."

„Zweyter Abschnitt. Von den Censurkommitäten. 12) Jede Censurkommität hält zu bestimmten Zeiten Versammlungen. Die Censoren, die die Commität ausmachen, vertheilen unter einander die eingelaufenen Bücher und Schriften, und erstatten nach geschehener Durchsicht schriftliche Berichte darüber, für deren Richtigkeit sie verantwortlich sind."

13) „Wenn ein Censor Bedenken tragen sollte, auf seine alleinige Verantwortung irgend einem Werke die Erlaubniß zum Druck zu ertheilen, oder wenn sich unter den schon gedruckten Büchern eines fände, das er für dienlich hielte zu verbieten, so stellt er darüber der vollen Versammlung der Censurkommität vor, wo die Sache nach Mehrheit

der Stimmen entschieden wird. In diesem Falle haften diejenigen, die für die Erlaubniß oder das Verbot gestimmt haben, für die Rechtmäßigkeit ihres Ausspruches."

14) „Bey einem ähnlichen zweifelhaften Falle kann auch die ganze Censurkommität über die ihr zur Durchsicht eingereichten Bücher und Schriften durch den Curator um eine Entscheidung bey der Oberschuldirektion anfragen."

15) „Bey Durchsicht eines Buches oder einer Schrift hat sowohl die Censurkommität überhaupt, als auch jeder Leser insbesondere darauf zu sehen, daß in selbigen nichts gegen die Religion, die Regierung, die guten Sitten und die persönliche Ehre irgend eines Staatsbürgers befindlich sey. Ein Censor, der ein Buch oder eine Schrift billigen sollte, die etwas diesem zuwider enthält, unterzieht sich, nach Verhältniß seiner Schuld, der gebührenden Verantwortlichkeit."

16) „Wenn der Censor in einem ihm abgelieferten Manuscripte Stellen findet, die den Vorschriften des vorhergehenden §. 15. zuwider sind, so macht er zwar in dem Manuscripte selbst keine Correkturen, bezeichnet aber die anstößigen Stellen, und schickt so das Manuscript dem Verfasser zurück, damit dieser sie entweder verändere oder nach Befinden ganz weglasse. Nachdem das solchergestalt corrigirte Manuscript dem Censor wieder zugestellt ist, ertheilt er die Erlaubniß zum Drucke."

17) „Eben so verfährt der Censor bey Durchsicht periodischer Schriften, die aus einzelnen nicht zusammenhän-

genden Aufsätzen bestehen. Unter diesen versagt er nur denjenigen die Erlaubniß zum Drucke, die den im §. 15. enthaltenen Verordnungen zuwider laufen."

18) „Wenn ein Manuscript an die Censurkommität eingesandt würde, welches Gedanken und Ausdrücke enthielte, die die persönliche Ehre irgend eines Staatsbürgers kränkten, oder die Sittlichkeit und Moralität geradezu angriffen, so versagt die Censurkommität die Erlaubniß zum Drucke, zeigt dem Einsender die Ursachen des Verbots an, und behält das Manuscript bey sich."

19) „Wenn aber irgend ein Manuscript an die Censur gelangte, welches mit Grundsätzen und Ausdrücken angefüllt wäre, die offenbar das Daseyn Gottes abläugneten, sich gegen die Religion und die Landesgesetze auflehnten, die höchste Gewalt angriffen, oder gänzlich dem Wohl und der Ruhe des Allgemeinen zuwider liefen, so zeigt die Commität dieses unverzüglich der Regierung an, damit selbige die nöthigen Maaßregeln ergreifen könne, um den Verfasser zu entdecken und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen."

20) „Bey Prüfung der auf den Schaubühnen vorzustellenden Stücke verfährt die Censur nach eben den Grundsätzen, die für alle andere Werke vorgeschrieben sind."

21) „Uebrigens befleißigt sich die Censur, bey dem Verbot des Druckes oder Verkaufes eines Buches, stets einer vernünftigen Nachsicht, und enthält sich aller einseitigen partheyischen Auslegungen des Sinnes einzelner Stellen oder des ganzen Werks, aus denen etwa vermeintliche Ursachen zum Verbot entspringen könnten. In zweifelhaften

Fällen, wo irgend eine Stelle einer doppelten Auslegung unterworfen seyn könnte, ist es immer besser, sie auf die für den Verfasser vortheilhafteste Art zu deuten, als ihn zu verfolgen."

22) „Eine bescheidene und vernünftige Auseinandersetzung jeder Wahrheit, die auf Religion, die Menschheit, die bürgerliche Verfassung, die Gesetzgebung, die Reichsverwaltung, oder auf irgend einen Zweig der Regierung Bezug hat, gehört nicht nur keinesweges unter die gemäßigste Strenge der Censur, sondern genießt einer völligen, die Fortschritte der wahren Aufklärung befördernden Preßfreyheit."

23) „Die Censur soll die ihr zur Prüfung eingesandten Manuscripte keinesweges lange aufhalten, hauptsächlich wenn es Journale oder andere Zeitschriften sind, die zu einer bestimmten Zeit erscheinen müssen, und die, wenn sie später herauskommen, den Werth der Neuheit verlieren."

24) „Die Censur liefert die Bücher und Schriften in der Folgereihe wiederum ab, wie selbige bey ihr einlaufen. Journale, Zeitschriften und andere Werke, deren Hauptzweck darin besteht, zu einem gewissen Termin zu erscheinen, machen hiervon billiger Weise eine Ausnahme, und müssen durchgängig früher als alle übrigen ausgefertigt werden."

25) „Nach den Grundsätzen dieser Verordnung werden auch solche Kupferstiche und Bilder verboten, die offenbar auf Verführung oder auf die individuelle Kränkung irgend einer Person abzwecken."

26) „Die Censurkommitäten verfahren gleichfalls nach den Grundsätzen dieser Verordnung bey Prüfung derjenigen

Bücher, Schriften und Kupferstiche, welche die Universitäten für ihren eigenen Gebrauch aus der Fremde verschreiben."

27) „Die Bücher und Kupferstiche aber, welche die Buchhändler vom Auslande verschreiben, werden von der Censur nicht untersucht, sondern jede Censurkommität macht die in dem Universitätsbezirk mit ausländischen Büchern handelnden Personen durch schriftliche Reverse verbindlich, bey Vermeidung einer strengen Verantwortung und gesetzlichen Strafe, keine Bücher oder Kupferstiche zum Verkauf auszubieten, die den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwider wären. Außerdem sind die Buchhändler verpflichtet, der Censurkommität zu ihrer Nachricht, zu gewissen bestimmten Zeiten des Jahres, den Katalog aller bey ihnen verkäuflichen ausländischen Bücher und Kupferstiche einzuliefern, und selbiger auch die jedesmaligen neuerhaltenen als einen Nachtrag zum Katalog anzuzeigen."

28) „Die Censurkommitäten sind gleichfalls verpflichtet, ähnliche Kataloge und Supplemente von denen Buchhändlern einzufordern, die blos mit innerhalb des Reichs gedruckten Büchern handeln."

29) „In Fällen, wo ein Buchhändler zweifelhaft ist, ob er ein oder das andere Buch zum Verkauf ausbieten dürfe oder nicht, steht es ihm frey, darüber eine Entscheidung von der Censurkommität einzuholen."

30) „Die Censurkommität hat ihre eigne Canzeley, unter der Leitung des Sekretärs, so wie auch ihr besonderes Siegel."

31) „Der Sekretär führt ein Journal über alle, der Commität zur Durchsicht eingesandten, Bücher. In diesem Journale wird angemerkt: der Titel eines jeden Manuscripts oder Buchs, die Seitenzahl, der Tag, wenn das Werk in die Censur gekommen ist, der Name des Herausgebers oder Verfassers, wenn selbige bekannt sind, der Name des Verlegers, bey dem das Werk gedruckt wird, der Name des Censors, der es durchgesehen hat, der Tag, wenn es wieder abgeliefert worden, und endlich, ob das Manuscript ganz, oder mit Ausnahme einiger Stellen ꝛc. zum Druck befördert ist."

32) „Ein Werk, dem die Erlaubniß zum Druck zugestanden ist, muß von dem Sekretär der Commität vidimirt und durchgeschrieben werden. Der Name des Censors und die Zeit, zu der die Erlaubniß ertheilt ist, werden auf der Rückseite des Titelblatts bemerkt."

33) „Eine jede Censurkommität ist verpflichtet, allen übrigen Commitäten unverzüglich Nachricht davon zu ertheilen, wenn irgend einem gedruckten Buche oder einem Manuscript in ihrem Bezirke die Erlaubniß zum Verkaufe oder Drucke versagt worden ist."

34) „Wenn die bürgerliche Obrigkeit eines Orts es für nöthig erachtet, irgend ein Buch zu verbieten, welches sich schon im öffentlichen Verkauf befindet, so ist sie gehalten, sich darüber vorläufig mit der Censurkommität zu verständigen."

35) „Die Censurkommität übergiebt dem akademischen Rathe monatlich Auszüge aus ihrem Journale, die dieser

an den Curator befördert. In St. Petersburg übergiebt die Commität diese Auszüge aus ihren Journalen unmittelbar dem Curator. Die Curatoren bringen endlich diese Auszüge zur gemeinschaftlichen Kenntniß in die Oberschuldirektion."

36) „Es ist den Censurkommitäten zwar erlaubt, zuweilen die Durchsicht von Büchern und Schriften den Direktoren der Gymnasien zu übertragen, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn entweder die Commität gar zu sehr mit Geschäften überladen ist, oder wenn in irgend einem von der Universität gar zu weit entfernten Orte eine Zeitschrift herauskommt, die zu einer bestimmten Zeit erscheinen muß. In diesem Falle haftet der Direktor für diejenigen Werke, deren Druck er erlaubt hat, erstattet der Commität monatlich Bericht über die von ihm erlaubten oder verbotenen Bücher, und erbittet sich in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Commität."

„Dritter Abschnitt. Von den Verfassern, Uebersetzern oder Herausgebern der Bücher, und von den Eigenthümern der Buchdruckereyen. 37) Ein Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, der irgend ein Manuscript gedruckt haben will, übergiebt selbiges in einer reinen und deutlichen Handschrift der Censur desjenigen Bezirks, in welchem sein Werk gedruckt werden soll."

38) „Der Name des Verfassers, Uebersetzers oder Herausgebers darf, wenn sie es wünschen, beym Druck des Werks weggelassen; dahingegen muß der Name des Verle-

gers, der Druckort und das Jahr unumgänglich auf dem Titelblatt angezeigt werden."

39) „Ein Werk oder eine Uebersetzung, die einmal die Censur passirt haben, können ohne weitere Durchsicht zum zweyten Male gedruckt werden; wenn aber eine solche neue Auflage Zusätze, Anmerkungen oder sonstige Veränderungen enthielte, so ist der Herausgeber verpflichtet, vor dem abermaligen Druck, entweder das ganze so veränderte Werk, oder die in selbigem gemachten Abänderungen der Censur vorzustellen. Im Unterlassungsfalle haften der Herausgeber und Verleger nach den Grundlagen des 43. und 44. Punkts dieser Verordnung eben so streng dafür, als für den Druck eines von der Censur verbotenen Buches."

40) „Wenn der Verleger eines Werkes glaubt, daß ihm durch Verbietung desselben zu nahe geschehen sey, daß er zu lange aufgehalten, oder sonst auf irgend eine Art beeinträchtiget worden, so hat er das Recht, seine Beschwerde über die Censur bey der Oberschuldirektion anzubringen, welche alsdann entscheidet, ob seine Klage gegründet ist oder nicht. Eben so kann auch bey der Oberschuldirektion geklagt werden, wenn die Censurkommität den Verkauf eines schon gedruckten Buchs untersagt."

41) „Kein Eigenthümer einer Druckerey darf ohne Erlaubniß der Censur des Bezirks, zu welchem seine Druckerey gehört, irgend ein Werk drucken; wenn ihm aber irgend ein Manuscript zugestellt wird, welchem die Erlaubniß zum Drucke fehlt, so ist er verbunden, selbiges an die Censur seines Bezirks abzuliefern."

42) „Wenn dem Eigenthümer einer Druckerey ein schon gedrucktes Buch gebracht wird, um davon eine zweyte Auflage zu veranstalten, so muß er untersuchen, ob nicht etwa darin, laut §. 39, einige Veränderungen gemacht sind. Ist dieß der Fall und die neue Erlaubniß der Censur über selbige fehlt, so wird das Buch nicht gedruckt, sondern demjenigen zurückgegeben, der es gedruckt haben will, oder mit seiner Einwilligung an die Censur geschickt. Für Unterlassung dieser Vorschrift haftet und verantwortet der Verleger nach Anleitung des 39. Punkts."

43) „Wenn es sich findet, daß ein Buch oder eine Schrift ohne Erlaubniß der Censur gedruckt wäre, so wird, wenn das Buch auch gar nichts den obigen Verordnungen zuwider laufendes enthält, dennoch die ganze Auflage des Werks zum Vortheil des Collegiums der allgemeinen Fürsorge confiscirt; überdem aber werden noch, wenn das Werk nicht auf Kosten des Verlegers gedruckt ist, die Druckkosten von selbigem, gleichfalls für das Collegium der allgemeinen Fürsorge, beygetrieben."

44) „Wenn aber das ohne Erlaubniß gedruckte Werk außerdem noch solche Stellen enthält, wie die, von denen in den §§. 18 und 19. die Rede ist, so werden in dem Falle sowohl der Verleger als der Herausgeber den Gerichten überliefert, das Werk selbst aber soll verbrannt werden."

45) „Der Verleger ist verbunden, von jedem mit Erlaubniß der Censur gedruckten Werke ein Exemplar nebst dem Manuscript an diejenige Censur einzusenden, welche die Erlaubniß ertheilt hat, damit dort das Original mit dem

Gedruckten verglichen werden könne. Eben dieß ist auch bey jeder neuen Auflage eines Buches zu beobachten."

46) „Wenn der Verleger eines Werks, laut obigem, ein gedrucktes Exemplar desselben an die Censur einsendet, so fügt er selbigem einen Revers bey, durch welchen er für die Uebereinstimmung seines Abdrucks mit dem von der Censur gebilligten Originale haftet, und versichert, daß er durchaus keine den Sinn verändernde Zusätze darin gemacht habe."

47) „Wenn der Verleger oder Drucker eines von der Censur erlaubten Werks während des Drucks etwas nachtheiliges hinzufügt, so werden die Bogen, die solche Stellen enthalten, auf seine Kosten neu umgedruckt, die vorigen Bogen aber, im Beyseyn eines von der Censur beauftragten Mannes, vernichtet. In besonders wichtigen Fällen aber unterziehet sich der Verleger noch, laut §. 44, der gesetzlichen Strafe."

Nach dem dieser Verordnung beygefügten Etat bildet die St. Petersburger Comite' drey Censoren, deren jeder tausend zweyhundert Rubel Besoldung bezieht. Für den Sekretär sind siebenhundert und funfzig Rub. Gehalt ausgeworfen, und zur Besoldung der Canzleybeamten und andern Ausgaben noch tausend Rub. jährlich bestimmt. Bis zu Eröffnung der Universität in St. Petersburg sollen die Kosten für die Censurkommität aus der für die Universität bestimmten Summe bestritten werden.

Vergleicht man die in dieser Verordnung aufgestellten Principien und bestimmten Formalitäten mit denen, die, mit Ausnahme der neuesten Zeit, in den meisten, besonders

protestantischen Ländern Deutschlands angenommen und üblich waren, so wird man sie ohnstreitig in vielem Betrachte von diesen abweichend finden. Es dürfte auch einleuchten, daß ein schnelles Fortschreiten der litterarischen Kultur durch inländische Produkte auf diesem Wege nicht gefördert werden dürfte. Die Einfuhr ausländischer Schriften wurde, nach der Erscheinung dieser Verordnung, als dadurch dergestalt erleichtert und begünstigt erachtet, daß viele ausländische — besonders deutsche — Buchhändler darauf große Spekulationen gründeten. — Man hat indessen nicht vernommen, daß sie der Erwartung gemäß ausgeschlagen sind.

5.

Neue bürgerliche Verfassung der Juden.

Auch dieser Gegenstand steht, wenn auch nicht so direkt und allgemein, als der vorige, doch in enger Beziehung mit der allgemeinen Tendenz der Regierung zur Beförderung der Volksaufklärung. Die bürgerliche Lage der Juden zu verbessern und ihren Kulturgrad zu erhöhn, ist in den neuesten Zeiten in den meisten europäischen Staaten an die Tagesordnung gekommen. In Rußland aber hat man, wie das nachstehende „Regulativ" beweist, früher darauf Bedacht genommen, als bey weitem in den meisten der übrigen.

Wenn man den Revisionsangaben Zuverlässigkeit beymessen könnte, so würde die Zahl der Kinder Israels in Rußland als sehr gering angenommen werden müssen. Nach den letztern Revisionen machte die Judenschaft in Rußland noch

nicht hundert und achtzigtausend Köpfe aus. Allein Wohlunterrichtete versichern: daß sie mehr als fünf Mal größer angenommen werden müsse, indem dieser so überwiegend größere Theil, mit der ihnen so sehr eigenen Kunst des Betrugs, bey den Zählungen sich der Bemerkung entzögen, um sich den Abgaben zu entziehn. In dem eigentlichen Rußland giebt es deren wenige. Die meisten befinden sich in den vormals polnischen Provinzen, in Kleinrußland, in Kurland, in der Slobodischen Ukraine und im Kiewschen Gouvernement.

An Verordnungen in Betreff der Juden hat es schon früher in Rußland nicht gefehlt; aber freylich haben diese ganz andere Tendenzen, als welche bey den neuesten obwalten. Was in Betreff ihrer verfügt worden war, dürfte sich unter folgende vier Hauptmomente bringen lassen: 1) „Sie sollten nur in den Provinzen bleiben, die ihnen zu ihrem Aufenthalt angewiesen waren, und durften durchaus keinen Verkehr im Innern des Reichs unterhalten, oder dort irgend eine Industrieanlage begründen; 2) sie sind von dem Kriegsdienste frey, zahlen dafür aber doppelte Abgaben; 3) sollten sie der allgemeinen Reichsgerichtsbarkeit unterworfen seyn, und ihre Kahlge oder inneren Verwaltungsbehörden unter der bürgerlichen Polizey stehen; dafür sollten sie 4) in den Städten, wo sie in die Gilden eingeschrieben waren, das Recht genießen, auch zu Mitgliedern in die Magistrate erwählt zu werden." —

Diese Verordnungen, besonders die dritte und vierte, gediehen jedoch fast nirgend zur Ausführung. Die Juden waren fortgesetzt bemüht, sich der allgemeinen Verwaltung

zu entziehn und die ihrige dem alten Gesetze und dem Herkommen nach beyzubehalten. Die Autorität und der Einfluß der Kalugen und Rabiner blieben in voller Wirksamkeit und waren beynahe unbeschränkt. Selbst zum größesten Nachtheile der Juden wurden sie, der letztern besonders, oft sehr gemißbraucht. Der Wucher- und Schachergeist der Juden fuhr dagegen fort, immer mehr um sich zu greifen und für alle Stände drückend zu werden. Besonders war dieß vermittelst der Pacht der Güter und Schenken der Fall, welche die Quelle unzähliger Mißbräuche wurde.

Die Klagen drangen zu dem Throne; Kaiser Alexander richtete auch auf diesen Gegenstand, bald nach seiner Thronbesteigung, seine reformirende und verbessernde Aufmerksamkeit.

Unter dem 9. Nov. 1802 wurde vom ihm an den Senat ein Ukas erlassen, und vermittelst desselben eine Commission angeordnet, welche die Bestimmung erhielt: „nach Einziehung der nöthigen Nachrichten und gründlicher Untersuchung aller aus der dermaligen Verfassung der Juden entspringenden Mißbräuche und Ubelstände, zur Abhelfung derselben, ein neues zweckmäßiges Regulativ für die Juden in Rußland zu entwerfen." —

Aus den Untersuchungen, welche diese Commission in Betreff des ihr aufgegebenen Gegenstandes anstellte, ergaben sich folgende Resultate, welche als Grundprincipien bey der Abfassung des zu entwerfenden Regulativs angenommen wurden.

1) „Um die Juden aus dem Zustande der moralischen und bürgerlichen Erniedrigung zu ziehn, in welchem sie sich be-

finden, und der ohnstreitig sehr viel zu ihrer Ausartung beyträgt, müssen ihnen die Mittel an die Hand gegeben werden, sich auf einem rechtlichen Wege ihren Unterhalt zu verschaffen, und sie müssen anfangs gewissermaßen durch moralische Nothwendigkeit gezwungen werden, sich dieser Mittel zu bedienen; 2) ihre innere Verwaltung muß von Mißbräuchen gesäubert und zu ihrem eigenen Vortheile, so viel möglich, mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung amalgamirt werden; 3) die Mittel zur Aufklärung müssen ihnen möglichst erleichtert und sie deshalb zur Erlernung und zum allgemeinen Gebrauche einer der Landessprachen angehalten werden; endlich 4) müssen alle die kleinlichen und mit Mißbräuchen überfüllten Erwerbsmittel ihnen entzogen und sie dagegen auf alle mögliche Art zum Ackerbau, zu Fabriken, Handwerken u. dergl. aufgemuntert und alles angewandt werden, um ihre Lebensart immer mehr und mehr der Lebensweise ihrer Mitbürger zu nähern und mit dieser gleichförmig zu machen." —

„Um diese Hauptgrundsätze und die daraus hergeleiteten speciellen Anordnungen den Lokalverhältnissen möglichst anzupassen, berief die Commission Deputirte der Judenschaft aus den verschiedenen Gouvernements, in welchen sie hauseten, nach St. Petersburg, um ihnen ihre Entwürfe mitzutheilen, und sie mit ihnen zu erörtern. Außerdem wurden die Arbeiten der Commission noch durch die Gouvernementsregierungen den Kagulen zugestellt und selbige aufgefordert, ihre Bemerkungen darüber einzusenden. — Allein die Bemerkungen, der einen sowohl als der andern, be-

schränkten sich auf die, durch keine vernünftige Gründe unterstützte, Bitte, ihre neue Organisation noch fünfzehn bis zwanzig Jahre hinauszusetzen; besonders aber sie in dem ungestörten Besitze der erwähnten Pachtungen, der sogenannten Arenden, zu lassen."

„Dieß war ein deutlicher Beweis, daß nicht die Billigkeit, sondern die Habsucht und der Eigennutz gegen diese neuen Verfügungen etwas einzuwenden habe; daher dadurch die Commission nur einen Beweis mehr für die Richtigkeit ihrer gemachten Beobachtungen und aufgestellten Grundsätze darin fand *)." Das Regulativ wurde sonach, wie es von ihr entworfen war, dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt, welche es auch unter dem 9. Dec. 1804 erhielt, wie folgt:

I. „Von den Mitteln zur Aufklärung für die Hebräer. 1) Die Kinder der Hebräer können in allen Volksschulen, Gymnasien und Universitäten des Reichs aufgenommen und unterrichtet werden."

2) „So lange sie die Schulen besuchen, dürfen sie unter keinerley Vorwande von ihrer Religion abwendig gemacht, noch gezwungen werden, etwas zu lernen, was derselben zuwider oder auch nur mit ihr nicht vereinbar ist."

3) „In den niedern Volksschulen können sie ihre jüdische Tracht beybehalten; sobald sie aber die Gymnasien und Universitäten beziehen, müssen sie sich der Anständigkeit und Gleichförmigkeit wegen deutsch oder polnisch kleiden."

*) Storchs Rußland ꝛc. Th. VI. S. 363.

4) „Sie können, wenn sie Fähigkeit und Neigung dazu zeigen, in die St. Petersburgische Akademie der Künste aufgenommen werden; müssen alsdann aber deutsch gekleidet gehen."

5) „Auf den Universitäten können sie zu den höhern Graden der Medicin, Chirurgie, Mathematik und Physik promoviren, und genießen hierin mit andern russischen Unterthanen gleiche Vorrechte."

6) „Wollen sie auf diese Vortheile nicht achten, und ihre Kinder nicht in die allgemeinen Volksschulen geben, so sollen auf ihre Kosten besondere Schulen für sie errichtet werden, wozu alsdann die Regierung die nöthigen Abgaben bestimmen wird. In diesen Schulen muß durchaus eine von den drey Sprachen, Russisch, Polnisch oder Deutsch, gelehrt werden."

7) „Nach Verlauf von sechs Jahren müssen sie alle Handelsbücher und Rechnungen in einer von diesen Sprachen führen, oder diese Bücher müssen wenigstens auf der andern Seite die Uebersetzung aus der jüdischen in eine von diesen Sprachen enthalten; widrigenfalls sollen sie, bey vorfallenden Streitigkeiten, in keiner Gerichtsbehörde angenommen werden."

8) „Die Hebräer im russischen Reiche können sich ihrer Sprache in Religionssachen und im häuslichen Umgange bedienen; aber vom Jahre 1807 an müssen sie sich durchaus in allen öffentlichen Akten, Schuldverschreibungen, Wechseln, Kaufbriefen aller Art, einer der oben genannten Spra-

chen bedienen, sonst sollen diese Akten und Dokumente keine gesetzliche Kraft haben."

9) „Diejenigen Hebräer, welche nach der Publikation dieses Regulativs zu Mitgliedern der Magistrate gewählt werden, müssen in den Polnischen Gouvernements, der Gleichförmigkeit und allgemeinen Ordnung wegen, wenn sie sich nicht deutsch kleiden wollen, polnische oder russische Kleidung tragen; in den russischen Gouvernements aber, in denen ihnen ein dauernder Aufenthalt erlaubt worden, gehen sie deutsch gekleidet. Vom Jahre 1808 an kann kein Hebräer zum Magistratsgliede gewählt werden, wenn er nicht eine der gedachten Sprachen zu lesen und zu schreiben versteht."

10) „Mit dem Jahre 1812 darf kein Hebräer zum Rabbiner oder zum Richter (Kahal) gewählt werden, der nicht eine der genannten Sprachen lesen und schreiben kann."

II. „Von den verschiedenen Ständen und Handthierungen der Hebräer und ihren Vorrechten. 11) Sie werden in vier Klassen getheilt: in Ackerleute, Fabrikanten und Handwerker, Kaufleute und Bürger."

„Von den Ackerleuten. 12) Die hebräischen Ackerleute sind frey, und können unter keinerley Vorwande erblich gemacht oder in Besitz gegeben werden."

13) „Sie sowohl als die übrigen Klassen der Hebräer können unbesetzte Ländereyen durch Kauf erwerben, selbige verkaufen, versetzen, verschenken, vermachen, nach Inhalt

des Ukases vom 12. December 1801 *), aber nur in folgenden Gouvernements: 1) Litthauen, 2) Weißrußland, 3) Kleinrußland, 4) Kiew, 5) Minsk, 6) Wolynien, 7) Podolien, 8) Astrachan, 9) Kaukasien, 10) Katharinoslaw, 11) Cherson und 12) Taurien."

14) „Sie können diese Ländereyen von gemietheten Arbeitern, laut Uebereinkunft und Contrakt, bearbeiten lassen."

15) „Wenn ein Hebräer wenigstens dreyßig Familien gemietheter freyer Ackerleute auf einem vorher angebauten Grundstücke angesiedelt hat, so ist es ihm erlaubt, daselbst eine Bierschenke zu halten, wenn dieß nach der allgemeinen Verfassung in den übrigen Dörfern des Gouvernements gestattet ist."

16) „Die Hebräer können von Gutsbesitzern Ländereyen pachten und mit ihnen Contrakte schließen. Diese sollen, wenn sie in der Gerichtsbehörde eingeschrieben sind,

*) Folgendes ist der Inhalt dieses Ukases, in so weit er hierher gehört: „Da Wir wünschen, dem Ackerbau und der Volksindustrie — eine neue Aufmunterung zu geben; so haben Wir für nöthig erachtet, das Recht, so wohl zur Erwerbung aller, unter verschiedenen Namen bekannten, Ländereyen ohne Bauern, als auch zum Besitze alles dessen, was sich auf der Oberfläche und im Schooße derselben befindet, auf alle russische Unterthanen, die Bauern auf den Privatgütern ausgenommen, auszudehnen. Diesem zufolge stellen Wir es nicht nur dem Kaufmanns- und Bürgerstande, wie auch allen denen, die das Stadtrecht genießen, sondern auch den Kronbauern — — frey, Grundstücke an sich zu kaufen, auf ihren eigenen Namen Kaufbriefe ausfertigen zu lassen, und dadurch ihr Eigenthum unverletzlich zu machen." — —

heilig und unverbrüchlich gehalten werden; nur dürfen sie unter keinerley Vorwande Branntwein verkaufen. Diejenigen Hebräer, die sich auf gutsherrlichen Ländereyen als freye Kolonisten ansiedeln, sind fünf Jahre hindurch von allen Kronabgaben befreyet."

17) „Denjenigen, die nicht eigne Ländereyen kaufen oder pachten können, sollen in den Gouvernements Litthauen, Minsk, Wolynien, Podolien, Astrachan, Kaukasien, Katharinoslaw, Cherson und Taurien Kronländereyen angewiesen werden, und es sind zu diesem Behuf in einigen dieser Gouvernements vorläufig dreyßigtausend Deßjätinen bestimmt."

18) „Mit Gewalt soll Niemand gezwungen werden, sich auf diesen Ländereyen anzusiedeln; allein wer es freywillig thut, soll zehn Jahre lang von allen Abgaben, außer den allgemeinen Landesverpflichtungen, befreyet seyn, und Unterstützung an Gelde und Geräthschaften erhalten, die er, gleich den ausländischen Kolonisten, binnen der bekannten Frist wieder zu erstatten verpflichtet ist."

19) „Sowohl die Hebräer, welche sich auf Privatgütern, als auch die, welche sich auf Kronländereyen in den obgedachten Gouvernements niedergelassen haben, entrichten nach Ablauf der Freyjahre nicht mehr Abgaben, als die übrigen Unterthanen des nämlichen Standes. So werden auch in denjenigen Gouvernements, in welchen die Hebräer sich schon häuslich niedergelassen haben, diejenigen unter ihnen, die den Ackerbau

treiben werden, von der Zahlung der doppelten Abgaben an die Krone befreyt."

„Von den Fabrikanten und Handwerkern.

20) Den Hebräern ist gestattet, in dem Gouvernement, in welchem sie die Erlaubniß haben sich niederzulassen, alle Arten von Fabriken zu errichten."

21) „Bey der Anlage der nothwendigsten Fabriken, als solcher für Tuch, Leinwand, Leder, wird sie die Regierung durch Anweisung der erforderlichen Grundstücke und durch Geldvorschüsse besonders unterstützen. Es werden hierzu für jedes der polnischen Gouvernements jährlich zwanzigtausend Rub. bestimmt, und es soll von denen, die nach der Einsicht des Gouvernements-Chefs und mit Zustimmung des Ministers des Innern von diesem Kapitale Vorschüsse erhalten, keine andere Sicherheit gefordert werden, als die Bürgschaft eines andern zuverlässigen Hebräers. Denn dieses Volk noch mehr zu Manufakturanlagen aufzumuntern, sollen diejenigen Individuen desselben, die wirklich in den Fabriken arbeiten werden, nur die einfache Kronabgabe entrichten. Auch wird es den Hebräern erlaubt, auf Privatgütern, nach freywilliger Uebereinkunft mit den Gutsbesitzern, Fabriken anzulegen."

22) „Die Edelleute, welche auf ihren Gütern dergleichen Fabriken von Hebräern anlegen lassen, sollen ebenfalls durch Vorschuß einer Geldsumme auf Hypothek unter vortheilhaften Bedingungen unterstützt werden, und überdem nach Beschaffenheit der Umstände noch andere Aufmunterungen erhalten."

23) „Den Handwerkern ist es erlaubt, ihre Handthierung in den obgedachten Gouvernements auf jede nach den Gesetzen erlaubte Art zu treiben, und es soll ihnen kein Hinderniß von irgend einer Innung oder Zunft in den Weg gelegt werden; auch können sie sich in die Zünfte einschreiben lassen, wenn dieß den Privilegien, die einigen Städten insbesondere verliehen sind, nicht zuwiderläuft."

24) „Sie sollen nach eben den Bestimmungen wie die Fabrikarbeiter (§. 21.) von der doppelten Abgabe befreyt seyn."

25) „Wenn ein Handwerker in einem dieser Gouvernements nicht Arbeit genug zu seinem Fortkommen findet, so wendet er sich an den Gouverneur, der es dem Minister des Innern berichtet, hernach kann er sich, unter vortheilhaften Bedingungen, in den minderbevölkerten Gouvernements Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien, Astrachan und Kaukasien niederlassen."

„Von den Kaufleuten und Bürgern. 26) Sie können in mehrgedachten Gouvernements alle Arten von Handel treiben, so weit es die Stadtordnung und die später ergangenen Verordnungen erlauben."

27) „Sie können alle Arten von Spekulationshandel und Krämerey treiben, wovon sogar (jedoch mit den §. 40. angeführten Einschränkungen) der Branntweinsverkauf, im Großen und Kleinen, in diesen Gouvernements nicht ausgeschlossen ist."

28) „Die Fabrikanten, Handwerker, Künstler und Kaufleute können ihrer Verhältnisse wegen zur Vervollkomm-

nung ihrer Kunst, oder um eine besondere Geschicklichkeit in ihrer Arbeit oder Fabrikeinrichtung zu zeigen, auf eine bestimmte Zeit in die innern Gouvernements und selbst nach Residenzstädten reisen; dann müssen sie aber mit einem Passe vom Gouverneur versehen seyn, der monatlich ein Verzeichniß der ertheilten Pässe an den Minister des Innern einsenden muß. Auch müssen die reisenden Hebräer, nebst ihren Kindern, durchaus deutsch gekleidet gehen; widrigenfalls dürfen sie nicht gelitten, sondern müssen von der Polizey unverzüglich aus der Stadt gebracht werden."

29) „Wenn sie sich dem Ackerbau, den Manufakturen und dem Handel gehörig widmen, und sich ordentlich und fleißig betragen, so wird die Regierung Maaßregeln nehmen, ihre Abgaben denen der übrigen Unterthanen gleich zu machen."

III. „Von den Verpflichtungen der Hebräer. 30) Alle im russischen Reiche wohnende Hebräer müssen sich zu einem der obgenannten Stände bekennen und darüber gesetzmäßige Beweise führen, sonst werden sie als Landstreicher angesehen und der Strenge der Gesetze übergeben."

31) „Sie müssen sich innerhalb zwey Jahren, von der Erscheinung dieses Reglements zu rechnen, einschreiben lassen, und dieß geschieht in allen Gouvernements, Städten und Kreisen, wo ihnen zu wohnen erlaubt ist."

32) „Dabey muß jeder seinen bekannten Familien- oder Zunamen annehmen, ihn durchaus nie verändern und sich desselben mit Beyfügung seines Vornamens bey allen

Unterschriften und Akten bedienen. Diese Maaßregel ist zur bessern Einrichtung ihrer bürgerlichen Verfassung, zur bequemen Beschützung ihres Eigenthums, und zur Auseinandersetzung ihrer Prozesse durchaus nothwendig."

33) „Jeder kann aus einer Klasse in eine andere übergehen; nur darf dieß nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit und anders als nach Grundlage der allgemeinen Gesetze geschehen."

34) „In den Gouvernements Astrachan, Klein- und Neurußland darf von 1807 an, in den andern Gouvernements aber von 1808 an, durchaus kein Hebräer in irgend einem Dorfe oder Vorwerke eine Arrende, Schenke, Trinkhaus (Kabak) oder Krug halten, und in demselben Branntwein verkaufen, weder auf seinen noch auf fremden Namen, ja er darf nicht einmal, unter welchem Vorwande es auch sey, in solchen Häusern wohnen, außer als Durchreisender. Dieß Verbot erstreckt sich auch auf Schenken, Krüge und andre dergleichen Häuser, welche an großen Landstraßen angelegt sind, wem sie auch gehören mögen, einer Gemeinheit oder Privatleuten."

35) „Der Gutsbesitzer, auf dessen Gute ein Hebräer nach Verlauf dieser Frist eine Arrende, Trinkhaus, Schenke oder Wirthshaus hält und Branntwein schenkt, zahlt, wenn er nach der Untersuchung des Niederlandsgerichts überwiesen wird, auf den Urtheilsspruch des Kreisgerichts zum Besten der Kammer der allgemeinen Fürsorge, die dem Angeber die Hälfte der Strafe abtritt, das erste Mal von jeder Feuerstelle fünf Rub., das zweyte Mal doppelt so viel; zum dritten Mal aber wird ihm sein Gut auf zehn Jahre abge-

nommen und unter Vormundschaft gesetzt. Die Arrendebesitzer verlieren ihre Arrendegüter, welches durch die Zeitungen bekannt gemacht wird."

36) „Der Hebräer, der hiergegen handelt und überwiesen wird, zahlt das erste Mal hundert Rubel, das zweyte Mal zweyhundert Rubel Strafe, und wird das dritte Mal zur Ansiedelung nach Sibirien geschickt; sollte er aber in den beyden ersten Fällen die Strafe nicht bezahlen können, so wird mit ihm, als einem unvermögenden Schuldner, nach den Gesetzen verfahren."

37) „Alle Contrakte, die auf Branntweinschenkerey in den Dörfern nach Ablauf der erwähnten Termine geschlossen werden, sind ungültig."

38) „Alle Schulden der Bauern und anderer Leute, die in den Schenken der Hebräer gemacht werden, sind laut obigem ebenfalls ungültig, und dürfen nicht beygetrieben werden."

39) „Wenn auf den Krondörfern hierwider gehandelt wird, und der Kreishauptmann es nicht sogleich anzeigt, so zahlt er zum ersten und zweyten Mal dieselbe Strafe, zum dritten Mal wird er aber seines Postens entsetzt, und kann hinführo nirgend wieder angestellt werden. Ist aus Nachsicht der Kameralhöfe dawider gehandelt worden, so zahlen der Vicegouverneur und die Mitglieder des Kameralhofs die nämliche Strafe; geschieht es aber in den Starosteyen oder auf den Arrendegütern, so wird die Strafe von dem Inhaber derselben beygetrieben, und ihm die Arrende abgenommen, wenn er dessen zum dritten Mal überwiesen wird."

40) „Bey diesem strengen und unumgänglichen Verbote des Branntweinschenkens auf dem platten Lande und der Abschließung der darauf Bezug habenden Contrakte bleibt den Hebräern doch dieser Nahrungszweig in den Gouvernements- und Kreisstädten, so wie in den Flecken der Krone, nach Grundlage der hierher gehörigen allgemeinen Verordnungen, unbenommen; auch in gutsherrlichen Flecken steht es dem Gutsbesitzer frey, ihnen das Branntweinschenken zu erlauben und Contrakte darüber mit ihnen abzuschließen; jedoch versteht sich hierbey von selbst, daß niemand, bey Vermeidung der oberwähnten Strafe, es wagen darf, den Kirch- und andern Dörfern die Rechte eines Fleckens zuzueignen, oder neue Flecken anzulegen, ohne vorher bey der höhern Obrigkeit um Erlaubniß angehalten zu haben. Unter den Flecken werden hier übrigens nur diejenigen verstanden, die in den polnischen Gouvernements existiren."

41) „Die Hebräer sollen in den Städten und Flecken dem Landmanne durchaus keinen Branntwein auf Schuld verkaufen, und alle deshalb gemachte Schulden sind null und nichtig; sogar die Beamten und Behörden, welche dergleichen Forderungsgesuche annehmen und die Schuld beyzutreiben erlauben, sollen dem Gericht übergeben und bestraft werden."

IV. „Von der bürgerlichen Verfassung der Hebräer. 42) Alle im russischen Reiche wohnende, aufs neue sich ansiedelnde oder in Handelsangelegenheiten hereinkommende und sich hier aufhaltende Hebräer sind frey,

und stehen, gleich allen übrigen Unterthanen des Reichs, unter dem Schutze der Gesetze."

43) „Diejenigen, die sich durch Kenntnisse oder Dienste, die sie dem Staate leisten, auszeichnen, sollen verhältnißmäßig belohnt und ausgezeichnet werden."

44) „Niemand hat das Recht, sich das Eigenthum derselben zuzueignen, über ihre Arbeiten zu disponiren, und noch weniger sie persönlich erblich zu machen. Es soll sie niemand ihres Glaubens wegen, oder sonst im bürgerlichen Leben, weder mit Worten noch mit der That kränken oder beunruhigen. Ihre Klagen über Beleidigungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, werden in den Gerichtsbehörden angenommen und nach aller Strenge der für alle Unterthanen des Reichs verordneten Gesetze befriedigt."

45) „Die gesetzlichen und erlaubten Contrakte, die zwischen ihnen und den Gutsbesitzern abgeschlossen werden, auf deren Ländereyen sie zu wohnen wünschen, müssen unverbrüchlich gehalten werden."

46) „Wenn sie ihren Aufenthaltsort verwechseln wollen, müssen sie von dem Edelmann, auf dessen Ländereyen sie gewohnt, ein Zeugniß vorzeigen, daß sie alle ihre Verbindlichkeiten gegen ihn erfüllt; auch sind sie verpflichtet, dem Landgerichte ein Zeugniß von ihrem Kahal beyzubringen, daß sie die Kronabgaben gehörig entrichtet haben. Alsdann erhalten sie vom Landgericht einen Paß zur Reise, nach dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen. Wer sich ohne Paß betreten läßt, wird von der Polizey arretirt und in die

Steppen, die dazu bestimmt werden sollen, zur Ansiedelung verschickt."

47) „Diejenigen, welche laut Contrakts auf gutsherrlichen Ländereyen wohnen, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts, welches ihnen Recht verschafft, wenn sie nach Inhalt ihrer Contrakte Klage führen."

48) „In den Gouvernements- und Kreisstädten stehen sie unter der Gerichtsbarkeit der Stadtpolizey, besonders unter dem Stadtvogt und Magistrat."

49) „Da für alle Unterthanen des Reichs der Rechtsgang von einerley Form seyn muß, so gehören auch alle Prozesse der Hebräer über ihr Vermögen, und alle Wechsel- und Criminalsachen derselben vor das Forum der gewöhnlichen Gerichtsinstanzen. Hieraus erhellt: 1) daß die Gutsbesitzer, auf deren Ländereyen sie wohnen, kein Recht zur Gerichtsbarkeit über sie haben; 2) daß die Hebräer in ihren Prozeßsachen sich des Vermittlungsgerichts nach allgemeiner Grundlage und in der ganzen Ausdehnung bedienen können, die diesem Gericht angeeignet ist."

50) „In den Gouvernements- und Kreisstädten haben sie das Recht, sich einen Rabbiner und einige Kahals (Richter) zu wählen, welche von der Gouvernementsregierung bestätigt werden müssen. Diese Wahl muß alle drey Jahre erneuert werden. Auch in den Flecken der Edelleute können sie sich einen Rabbiner und Kahal wählen, ohne daß der Edelmann an der Wahl Antheil nehmen oder dafür irgend eine Abgabe fordern darf."

V. „Von den Pflichten der Rabbiner. 51) Die Rabbiner sollen über die Religionsgebräuche wachen, alle Streitigkeiten, die deshalb entstehen könnten, entscheiden, sich aber dabey durchaus aller Zwangsmittel und jeder andern Bestrafung, als der Ermahnungen und Verweise im Innern der Synagoge, enthalten; sie dürfen niemand vom Osterlamm entfernen, niemand verfluchen und von der Synagoge ausschließen. Der Rabbiner, der hierwider handelt, zahlt zum ersten Mal fünfzig Rubel, zum zweyten Mal hundert Rubel Strafe, zum Besten der Kammer der allgemeinen Fürsorge; wird er dessen aber zum dritten Mal überwiesen, so wird er zur Ansiedelung nach Sibirien verschickt; in allen Fällen aber bleiben ihre Flüche und Ausschließungen ohne alle Wirksamkeit."

52) „Es ist ihnen durchaus verboten, ihre Glaubensgenossen zu beschatzen oder ihnen Geld abzufordern, sondern sie müssen sich mit dem Gehalte begnügen, der ihnen von der Gemeinde bestimmt wird."

53) „Wenn eine neue Sekte unter den Hebräern entstehen sollte, und wenn sie nicht zusammen in Eine Synagoge gehen wollen, soll es ihnen frey stehen, sich eine eigene zu erbauen, und sich ihren eignen Rabbiner zu wählen. In jeder Stadt aber muß Ein Kahal seyn."

VI. „Von den Pflichten der Kahals. 54) Die Kahals haben dahin zu sehen, daß die Kronabgaben richtig und ordentlich abgeliefert werden; sie verwalten die ihnen von der Gemeinde anvertrauten Gelder und legen derselben Rechnung darüber ab; diese Rechnungen müssen sie

auch in den Städten dem Stadtvogt, in den Krondörfern dem Kreishauptmann, und in den Flecken der Edelleute dem Gutsherrn vorlegen. Findet sich in denselben irgend ein Fehler, oder lauten sie anders, als die, welche der Gemeinde vorgelegt worden, so sollen die Kahals nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden. Desgleichen ist es ihnen strenge verboten, ohne Vorwissen der Obrigkeit eine neue Auflage zu machen."

Dieses Reglement ist im Allgemeinen die Basis der Verhältnisse dieses Volks in dem russischen Reiche; nur partiel ist darin eine Modifikation — bereits eingetreten, oder zu erwarten. Die Bestimmung, daß „vom 1. Jan. 1808 an, alle Juden aus den Dörfern, Krügen und Schenken, wo sie den Branntweinschank treiben, weggeführt werden sollten," gab dazu die Veranlassung. Nach Inhalt eines an den Geheimenrath und Ritter gerichteten kaiserlichen Ukas (vom 5. Jan. 1809.) „stieß man bey der Ausführung dieser Verfügung auf verschiedene Schwierigkeiten, welche auf den Befehl des Kaisers von einer besondern Commission untersucht wurden, und in Rücksicht deren die Versetzung der Juden in den acquirirten polnischen Gouvernements auf drey Jahre vertheilt ward, so daß dieselbe während der Jahre 1808, 9 und 10 bewerkstelligt werden sollte. Man schritt zur Ausführung dieser Anordnung. Von den Gouvernementschefs liefen aber Berichte über neue Hindernisse ein, in denen nicht nur Schwierigkeiten, sondern sogar die Unmöglichkeit gezeigt wurde, die Versetzung der Juden zu bewerkstelligen. In Rücksicht der Bedrückung, welcher, zu-

folge der Berichte der Gouvernementschefs, die Juden durch die Ausführung der bis dahin wegen ihrer Versetzung herausgegebenen Verordnungen unterworfen waren, fand der Kaiser für gut „den 34. Punkt der Verordnung von 1804, so wie die spätere Verfügung wegen der successiven Versetzung der Juden, bis zu künftigen neuen Befehlen unwirksam zu machen." Diesem zufolge giebt der Kaiser als seine Absicht zu erkennen: „daß alle bey der Versetzung der Juden sich zeigende Hindernisse und Schwierigkeiten zugleich untersucht werden sollten, damit über diesen Gegenstand bestimmte, auf die Resultate dieser Untersuchung sich gründende Maaßregeln genommen werden könnten."

„Bey dieser Gelegenheit," so fährt dieser Ukas fort, „wird man auch die Meinungen prüfen müssen, welche auf Meinen" (des Kaisers) „Befehl von den Deputirten der Judengemeinen über die Verbesserung ihres Schicksals eingeholt wurden. Der Minister des Innern wird Ihnen alle Nachrichten über diesen Gegenstand mittheilen. Sie werden in denselben zwey Hauptpunkte finden: erstens die Bitten um einige Abänderungen in der Verordnung von 1804, und zweytens die Vorstellungen über die bereits oben erwähnte Unmöglichkeit, die Versetzung der Juden, der Vorschrift gemäß, zu bewerkstelligen."

„Diese Unmöglichkeit beruht in nichts anderm, als in ihrer Armuth; indem sie keine Mittel haben, um, wenn sie ihre gegenwärtigen Wohnsitze verlassen, sich neu einzurichten, und sich in dem neuen Stande, den sie wählen müssen, zu etabliren. Die Regierung kann von ihrer Seite ebenfalls

nicht allein das Etablissement Aller an den neuen Orten besorgen. Es müssen also Maaßregeln ergriffen werden, vermittelst welcher die Juden, nach dem Verluste ihres jetzigen Erwerbzweiges, des Verkaufs von Branntwein in den Dörfern, Krügen und Schenken, in den Stand gesetzt werden, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu sichern."

„Zur gemeinschaftlichen Untersuchung der Angelegenheiten der Juden hielt Ich für gut, eine besondere Commission zu errichten. — Ich trage Ihnen auf, zur Untersuchung aller obbenannten Umstände zu schreiten und Mir die Resultate derselben zu seiner Zeit vorzulegen." —

Ob dieß bereits geschehen, und welche dieselben gewesen, ist so wenig zur öffentlichen Kenntniß gelangt, als ob und was in Folge derselben, in Hinsicht auf jenen Schwierigkeitspunkt, modificirend verfügt worden ist.

6.

Vorschritte zur Abschaffung und Erleichterung der Leibeigenschaft der Landbebauer.

Wenn man zurücksieht auf das, was von Seiten der Regierung in Betreff der Verbesserung des Zustandes und der Aufklärung der Juden geschehn, und nun auf das achtet, was sie in dieser Hinsicht in Beziehung auf die Landbebauer gethan, so muß man sich eingestehn, daß jenes bey weitem mehr, als dieses ist; obwohl Zahl und Werth dieser beyden Volksklassen so sehr in umgekehrtem Verhältnisse steht.

Begründung eines besondern Standes freyer Ackerleute.

Die vollkommenste Leibeigenschaft der Landbebauer ist im Allgemeinen bekanntlich Grundlage des Verhältnisses die-

ser großen und wichtigen Einwohnerklasse im ganzen europäischen russischen Reiche. Bey der Tendenz zur allgemeinen Verbesserung und besonders zur Beförderung der Volksaufklärung mußte, scheint es, dieses Verhältniß, als eins der wichtigsten Hindernisse der dahin abzweckenden Bemühungen, besonders thätig berücksichtigt werden. In dem Maaße, als es nach dieser Ansicht erwartet werden konnte, ist dieß freylich nicht wahrzunehmen; doch ist einiges zu diesem Endzwecke geschehen.

Ein Manifest der Kaiserin Katharina der Zweyten beweist, daß auch dieser Gegenstand von dieser einsichtsvollen und thätigen Regentin nicht unberücksichtigt blieb. Vermittelst desselben wurde festgesetzt: daß es den Gutsbesitzern „gestattet seyn solle," ihren Bauern die Freyheit zu gewähren, und daß die freygelassenen Bauern fähig seyn sollten, Ländereyen zu besitzen und zu erwerben.

Es ist rühmend zu erwähnen, daß nach der Thronbesteigung Alexander des Ersten dieser Gegenstand einer der ersten war, denen er seine Regentenaufmerksamkeit widmete. Den Beweis dafür liefert der Ukas vom 12. Dec. 1801, in welchem obiges Manifest Bestätigung erhielt. Veranlassung zu nähern Bestimmungen, in Betreff dieses Gegenstandes, wurde (im Jahre 1803) der dem Kaiser geäußerte Wunsch eines wahrhaft Edlen, des Sergej Rumjänzow, „einigen von seinen Erbbauern, bey ihrer Freylassung, entweder durch Verkauf, oder durch andere freywillige Verträge, einige Stücke Landes von den ihm zugehöri-

gen Ländereyen als ihr Eigenthum zuzusichern," und die beygefügte Bitte, „daß diesen freywillig abzuschließenden Verträgen eben die gesetzliche Kraft und Wirkung zugestanden werden möchte, die allen übrigen gerichtlichen Kaufbriefen angeeignet ist; ferner, daß die auf solche Art freygelassenen Bauern in dem Stande freyer Landleute verbleiben dürften, ohne Verpflichtung, in irgend eine andere Lebensart zu treten."

In einem an den dirigirenden Senat gerichteten Ukas vom 20. Febr. 1803 wurde darauf folgendes festgesetzt:

1) „Wenn irgend ein Gutsbesitzer wünscht, seine wohlerworbenen oder Familien-Erbbauern, entweder einzeln oder in ganzen Dorfschaften, freyzulassen, und ihnen dabey ein Stück Landes oder auch ein ganzes Gebiet als Eigenthum zuzusichern, so hat er zuvörderst mit ihnen die Bedingungen, die nach beyderseitiger Uebereinkunft als die schicklichsten anerkannt werden, abzuschließen und selbige alsdann zugleich mit seiner Bittschrift durch den Adelsmarschall des Gouvernements an den Minister des Innern zur Prüfung einzusenden. Dieser legt dem Kaiser den Vertrag vor, und wenn alsdann von diesem eine dem Wunsche des Bittenden entsprechende Resolution erfolgt, so reicht selbiger den Vertrag im Kameralhofe ein, damit er daselbst nach Entrichtung der gesetzlichen Abgaben ad registraturam der Kaufsachen gebracht werde."

2) „Der auf diese Weise zwischen dem Gutsbesitzer und seinen Bauern abgeschlossene und unter die Kaufsachen einregistrirte Vertrag wird, wie die Kaufbriefe, heilig und unverbrüchlich gehalten. Nach dem Tode des Gutsbesitzers

treten sein gesetzlicher Erbe oder seine Erben in alle durch diesen Vertrag stipulirten Verpflichtungen und Rechte."

3) „Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrags von der einen oder andern Seite stellen die Gerichtsbehörden, nach eingebrachter Klage, Untersuchungen darüber an, und erkennen darin nach den allgemeinen Verordnungen über Contrakte und Kaufbriefe, und zwar mit Beobachtung des Grundsatzes, daß, wenn ein einzelner Bauer oder eine ganze Dorfschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, solche nebst den Ländereyen und der ganzen Familie dem Gutsbesitzer, wie zuvor, wieder in Besitz gegeben werden."

4) „Wenn die Bauern oder Dorfschaften, die kraft der erwähnten Verträge von den Gutsbesitzern mit Ländereyen freygelassen werden, nicht wünschen, in einen andern Stand zu treten, so können selbige auf ihren eigenen Ländereyen verbleiben, indem sie einen besondern Stand freyer Ackerleute ausmachen."

5) „Hofgesinde und Bauern, die bis jetzt persönlich mit der Verpflichtung freygelassen werden, sich eine Lebensart zu wählen, können binnen der durch die Gesetze festgesetzten Frist in diesen Stand der freyen Ackerleute treten, wenn sie sich Ländereyen als Eigenthum erwerben. Dieß wird auch auf diejenigen unter ihnen ausgedehnt, die schon in einen andern Stand getreten sind, und zu dem der freyen Ackerleute übergehen wollen, wenn sie alle Verpflichtungen desselben über sich nehmen."

6) „Die von den Gutsbesitzern freygelassenen und im Besitz eigenthümlicher Ländereyen stehenden Bauern tragen,

gleich den gutsherrlichen Bauern, die Kopfsteuer, stellen Rekruten in Natura, und verrichten gleich den Kronbauern die Polizeyverpflichtungen auf dem Lande, ohne jedoch an die Krone einen Geldzins zu entrichten."

7) „Ihre Rechtssachen bringen sie in den Behörden vor Gericht, wo die Rechtssachen der Kronbauern vorgebracht werden; wobey jedoch ihre Streitsachen wegen des Besitzthums der Ländereyen auf eben die Weise geschlichtet werden, wie die der Besitzer von unbeweglichem Eigenthume."

8) „Sobald, vermittelst der Erfüllung der Verträge, dergleichen Bauern Ländereyen als Eigenthum erhalten, so haben sie das Recht, dieselben zu verkaufen, zu verpfänden und erblich nachzulassen, wobey sie jedoch die Grundstücke nicht in kleinere Theile als acht Deßjätinen zerstückeln dürfen. Desgleichen haben sie auch das Recht, Ländereyen aufs neue zu kaufen und diesem nach aus einem Gouvernement in das andere überzugehn, jedoch nicht anders als mit Vorwissen des Kameralhofs, damit selbiger die Kopfsteuer und die Rekrutirungsverpflichtungen derselben berechnen könne."

9) „Da dergleichen Bauern unbewegliches Eigenthum besitzen, so können sie sich auch in alle Arten von Verbindungen einlassen, und die Ukase von den Jahren 1761 und 1765, die den Bauern untersagen, ohne Erlaubniß ihrer Obern Contrakte zu schließen oder zu übernehmen, erstrecken sich nicht auf sie."

10) „In dem Falle, wenn die Bauern, die der Gutsherr mit Ländereyen freylassen will, der Krone oder Privat-

leuten verpfändet sind, können sie mit Erlaubniß der Kronbehörden und mit Einwilligung der Privatkreditoren, die auf diesen Grundstücken haftende Schuld auf sich nehmen, und selbige in dem Contrakt mit einführen. Wegen Beytreibung der von ihnen übernommenen Schuld wird mit diesen Bauern eben so wie mit den Gutsbesitzern verfahren."

Diesem Ukas war ein „Regulativ" für die Revision der Verträge zwischen den Gutsbesitzern und Bauern beygefügt, in welchem in Betreff der Formen, die bey dem Abschließen solcher Verträge zu beobachten sind, folgendes festgesetzt wird:

1) „Das Dokument, welches ein Gutsherr, der Willens ist, mit seinen Bauern einen Vertrag über den eigenthümlichen Besitz von Ländereyen zu schließen, darüber abfaßt, muß ausdrücklich und genau folgende Hauptpunkte enthalten: a) die namentliche Bezeichnung des Dorfes, der Bauerschaft oder der einzelnen Bauern, mit denen der Vertrag geschlossen wird; b) die Beschaffenheit und Anzahl der Ländereyen, Waldungen oder andern Appertinenzien, die der Gutsherr einem jeden Bauer als Eigenthum abtritt; c) der Preis, den die Bauern sich anheischig machen, dem Gutsherrn sowohl für die Ländereyen u. s. w., als für die Erlassung gewisser Verpflichtungen, oder auch für ihre gänzliche Freylassung zu bezahlen; d) die Zahlungstermine und Bedingungen, zu denen die Bauern sich anheischig machen, d. h. ob sie dem Gutsherrn die festgesetzte Summe gleich, oder in zehn, funfzehn, oder mehr und weniger Jahren, und in wie starken Posten bezahlen, oder ob sie sich auf immer für ihn und seine Erben zu gewissen Zahlungen verpflichten;

e) ob nicht auf den, den Bauern abzutretenden, Ländereyen Processe haften? Ob die Bauern die Ausführung derselben etwa über sich nehmen? und zu welcher Schadloshaltung der Gutsherr sich auf den Fall, wenn der Proceß verloren ginge, verpflichtet? f) Ob diese Ländereyen, oder auch die Bauern selbst nicht etwa bey der Krone, oder bey Privatpersonen im Versatz befindlich sind? Ob in diesem Falle die Bauern die Bezahlung der Schuld übernehmen? und, wenn es ein Privatversatz ist, ob auch der Gläubiger mit der Einrichtung zufrieden ist?"

2) „Wenn solchergestalt die Hauptpunkte des Vertrags festgesetzt sind, so unterschreibt der Gutsherr selbigen eigenhändig, die Bauerschaft aber ernennt in ihrer gewöhnlichen Versammlung entweder einen ihrer Aeltesten, oder auch eine fremde Person, zum Bevollmächtigten und giebt selbigen schriftlich die nöthige Vollmacht, diese Punkte an ihrer Statt zu unterzeichnen."

3) „Diese von der Bauerschaft zu Unterschreibung des Vertrags ertheilte Vollmacht muß förmlich im Kreisgerichte angezeigt und registrirt werden."

4) „Nächst der Unterschrift, von Seiten der Bauern, muß auch noch auf demselben Dokumente von dem Landrichter und dem Kreismarschalle bezeugt und unterschrieben werden, daß diese Abmachung wirklich mit Zustimmung der Bauern gemacht ist, und daß bey der Unterschrift derselben weder ein Unterschleif noch auch irgend einiger Zwang Statt gehabt habe."

5) „Dem Dokument wird ein Zeugniß von dem Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen beygefügt, aus welchem erhellet, ob nicht etwa das Vermögen, über welches die Verhandlung ergeht, eines Processes oder sonstiger Anforderung halber in Beschlag genommen, oder ob es nicht in Kron- oder Privatversatze befindlich ist?"

6) „Wenn die Abmachung nicht mit einem ganzen Dorfe, sondern nur mit einigen Bauern getroffen wird, so muß bey dem Vertragsdokumente auch noch ein gehörig vidimirter Auszug aus dem Kaufbriefe oder dem sonstigen Besitzungsdokumente eingesandt werden, aus welchem deutlich zu ersehen ist, wie viel eigentlich gutes unebnes Land zu dem ganzen Dorfe gehört, und wie viel davon für die nicht in der Abmachung begriffnen Bauern nachbleibt."

7) „Mit allen diesen Zeugnissen u. s. w. versehen, wird das Vertragsdokument nebst einer Bittschrift an Se. Kais. Maj. dem Adelsmarschalle des Gouvernements übergeben."

8) „Der Adelsmarschall untersucht: ob das Dokument, nebst allen, laut obigem, dazu gehörigen Zeugnissen und Nachrichten in gebührender Form und überhaupt vollständig ist, und übersendet es darauf nebst seinem Bericht an den Minister des Innern."

9) „Der Minister untersucht dann zuvörderst: ob der Vertrag mit allen den nöthigen Zeugnissen versehen ist, welche die Bauern vor Zwang oder Unterschleif sichern sollen, und wenn er findet, entweder daß diese unzulänglich sind, oder daß die Abmachung selbst undeutlich oder unbestimmt

ist; so fordert er die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen durch den Gouvernementsmarschall ein."

10) „Nachdem der Minister solchergestalt die Bedingungen vorläufig ins Reine und in die gebührende Ordnung gebracht hat, schreitet er zur Untersuchung des eigentlichen Inhalts der Abmachung selbst. — Diese Abmachungen oder Verträge können von dreyerley Gattung seyn: a) Wenn der Gutsherr den Bauern bey Ertheilung der persönlichen Freyheit, für eine in dem Vertrage bestimmte und gleich bey Ausfertigung des Freybriefs zu entrichtende Summe, auch ein gewisses Stück Land als Eigenthum überläßt; b) wenn die von den Bauern für ihre Freylassung zu leistende Zahlung auf einige Jahre vertheilt ist, oder wenn die Bauern noch auf eine festgesetzte Anzahl Jahre in gewissen bestimmten Verpflichtungen gegen den Gutsherrn verbleiben; c) wenn die Bauern gebae adscripti verbleiben, aber dabey mit dem Gutsherrn eine Abmachung treffen, kraft deren sie sich auf eine gewisse Reihe von Jahren, auf seine Lebenszeit, oder auch auf immer verbinden, gewisse Leistungen zu übernehmen, oder gewisse Abgaben in Gelde oder Produkten zu entrichten, und wenn diese Abmachung nicht nur für den derzeitigen Besitzer, sondern auch in Zukunft bestehen soll, wenn das Gut dereinst durch Verkauf oder Vererbung an einen andern Eigenthümer gelangt."

„Im ersten Falle hat der Minister darauf zu sehen, daß die freywillige Beystimmung der Bauern durch oben erwähnte Zeugnisse ganz außer Zweifel gesetzt sey; im zweyten, daß die Bedingungen nicht irgend etwas den allgemei-

nen Landesgesetzen zuwiderlaufendes enthalten; in jedem Falle aber darauf zu achten, daß, bey theilweiser Freylassung einer Dorfschaft, die von derselben als Eigenthum des Gutsherrn nachbleibenden Bauern nicht, bey Zutheilung des Landes an die Freygelassenen, von dem ihnen zum Unterhalte nöthigen Lande entblößt werden. Bey einem solchen Falle muß der Minister von dem Gutsherrn die Gewißheit erlangen, daß er die nachbleibenden Bauern durch andere Ländereyen von ähnlichem Ertrage entschädigen, oder ihren Zustand auf irgend eine Art sichern wird."

11) „Bey Abschließung der Verträge muß der Gutsherr das ganze abzutretende Gut in so viel Theile eintheilen, als Bauern in dem Vertrage begriffen sind, damit ein jeder von ihnen das ihm zukommende Stück Landes kenne. Auch soll einem jeden darüber ein von dem Kreislandmesser und dem Gutsherrn unterschriebener Plan ertheilt werden."

12) „Nachdem der Minister, diesen Grundsätzen zufolge, den Vertrag geprüft hat, stellt er ihn nebst seinen etwanigen Bemerkungen Sr. Kais. Maj. vor. Wenn der Vertrag die Allerhöchste Genehmigung erhält, so werden alle dazu gehörige Dokumente durch den dirigirenden Senat an den Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen befördert, welcher darüber in der gewöhnlichen Form ein gerichtliches Instrument abfaßt und schließt." —

In einem nachfolgenden Ukas vom 28. März 1804 wurde dem ersten Artikel des oben erwähnten, in sofern er die bey diesen Verträgen zu entrichtende Abgaben betrifft, eine erleichternde Modifikation gegeben. Der hier gemach-

ten Bestimmung gemäß, mußte diese Abgabe (porchlina) von der Summe, welche die Bauern dem Gutsherrn für Freyheit und Ländereyen zu zahlen haben, auf einmal ganz entrichtet werden, obgleich die Summe selbst terminlich und in beträchtlichen Zeiträumen abgetragen werden konnte. Die Erschwerung erwägend, welche dadurch in Betreff dieser Verträge veranlaßt wird, hat die Regierung durch den oben wähnten Ukas die Verfügung getroffen, daß jene Abgabe „ebenfalls terminweise, und zwar nach Maaßgabe der in den Verträgen stipulirten Summen," entrichtet werden könne.

Ein Ukas vom 9. November 1809 fügt dem von 1803, in Hinsicht auf einen andern allerdings noch wichtigern Gegenstand, ebenfalls eine nähere Bestimmung bey. „In dem, dem dirigirenden Senate am 20. Febr. 1803 gegebenen, Ukas über das den Gutsbesitzern gestattete Recht, die Bauern in den Stand freyer Ackerleute zu entlassen," so heißt es in jenem „erlaubten Wir, unter andern, den von dieser Zeit für ihre eigene Person freygelassenen Hofleuten und Bauern, binnen dem durch die Gesetze verordneten Termin in diesen Stand zu treten, wenn sie Land als Eigenthum erwerben würden. —— Es ist Unsere Willensmeinung, daß der dort festgesetzte Grundsatz auch auf diejenigen Bauern und Hausleute ausgedehnt werde, die hinführo von ihrem Gutsherrn für ihre Person freygelassen werden, sich Land als Eigenthum erwerben und in den Stand der freyen Ackerleute zu treten und alle diesem Stande zugeeignete Rechte zu genießen wünschen."

Dieß sind die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand, in so fern sie zu unserer Kenntniß gelangten. Wie man sieht, betreffen sie im Allgemeinen die bey den Freygebungs- und Landüberlassungs-Contrakten zu beobachtenden Formalitäten. Es legt sich darin überall der rühmliche Zweck unverkennbar zu Tage, den freyzulassenden Bauern ihr neues Verhältniß möglichst zu sichern, und sie gegen eigennützige und gewaltthätige Absichten etwaniger übelgesinnter Grundherren zu schützen, auch allen sonstigen Mißbrauch von diesen Verträgen möglichst entfernt zu halten. Unbemerkt bleiben kann dabey nicht, daß dieselben nichts enthalten, was als Beförderung dieser Verträge von Seiten der Regierung angesehen werden könnte. Sie zu veranlassen, oder einzugehen, bleibt ganz der Willkühr der Grundherren überlassen; es ist nirgend gesagt, daß sie darauf eingehen müssen, wenn von den Bauern darauf angetragen wird, nicht einmal, daß die Bauern befugt seyn sollen, darauf anzutragen, oder darum nachzusuchen. Es wird auch kein höherer Gesichtspunkt als der kameralistische dafür gefaßt, wie die Stelle der Einleitung des Ukas besagt, wo als Bewegung dazu angeführt wird, daß „eine solche Zusicherung der Ländereyen eine nützliche Wirkung auf die Beförderung des Ackerbaues und auf andere Zweige der Staatswirthschaft haben könne." — Wir können daher nicht umhin, die Behandlung dieses hochwichtigen Gegenstandes von Seiten der Regierung für etwas lau zu erklären; welches bey einer Regierung, die selbst so viel Aufklärung beurkundet und ein so wirksames Streben nach Beförderung der Volksaufklärung

bewährt, nur aus einer vorzüglichen Berücksichtigung des Adels in seinem Interesse und der bey ihm herrschenden Denkungsart erklärbar wird.

Unter solchen Umständen kann die Begründung des freyen Standes der Ackerleute auf den Gütern des Adels nur langsame Fortschritte machen. Nur einzelne Beyspiele einzelner großer Güterbesitzer hat man seitdem vernommen, die für das Ganze des Reichs von keiner großen Bedeutung seyn können. Unbemerkt darf dabey nicht bleiben, daß, wo Freylassungen mit Ländereyüberlassung verbunden worden sind, die Erwerbungen dieser von den Bauern nicht einzeln, sondern gemeinheitsweise geschahen; diese Ländereyen also auch nicht Eigenthum Einzelner, sondern Gemeingüter wurden. Das Urtheil, was hierauf gebaut werden kann, bietet sich dem Sachkundigen von selbst dar.

Verbesserung der Lage der leibeigenen Landbebauer bey fortdauernder Eigenbehörigkeit.

Was in dieser Hinsicht gesetzliches erwirkt ist, beschränkt sich auf die Provinzen Livland und Esthland, wo freylich eine Verbesserung der Lage der leibeigenen Landbebauer auch am meisten noth war, indem dieß eiserne Joch hier am schwersten drückte.

Es ist bekannt, daß in der neuern Zeit mehrere Schriftsteller diesen Gegenstand mit Ernst und Nachdruck öffentlich zur Sprache gebracht haben. Ob dieß die erste Veranlassung gegeben, oder ob der Adel von selbst zu der Erkenntniß und den Entschlüssen gekommen sey, welche sich in seinen Ver-

besserungsanträgen und Maaßnehmungen aussprechen, muß ununtersucht bleiben, indem wir nicht als pragmatischer Historiker, sondern als bloßer Referent hier auftreten. So viel ist faktisch gewiß, daß diese Vorschritte geschahen, ohne von der Regierung veranlaßt worden zu seyn.

Die Esthländische Ritterschaft hat den Ruhm, die gewesen zu seyn, welche jene Erkenntniß und Entschließung, wenn nicht zuerst sich erwarb und faßte, doch zuerst in Wirksamkeit gehen ließ. Unter dem 4. Jul. 1802 gab der Ritterschaftshauptmann, Jakob von Berg, bey dem Kaiser ein Memorial ein, in welchem er Demselben „die Wünsche" dieser Ritterschaft, „in Ansehung einiger, den Zustand der Bauern betreffenden Bestimmungen" zur höchsten Bestätigung vorlegte, zugleich dabey ansuchend: daß „dem Adel erlaubt seyn möchte, den Bauern durch jeden Erbherrn selbst dieselben bekannt machen zu dürfen, und daß die von Sr. Kais. Maj. in dieser Absicht erbetene Vorschrift im Anfange als ein geheimer Befehl erlassen werden möchte, damit vorerst das Ansehn behauptet werden könne, daß der Adel alle diese Anordnungen aus eigenem Antriebe und freywillig thue." —

Aus bloßer persönlicher Gnade und freyer Willkühr, so daß es dieser gemäß modificirt, oder, wie es gegeben, auch wieder genommen werden könnte, — scheint es, wollte der Ritterschaftshauptmann in dieser Anführung eigentlich sagen, und die Motive dazu lassen sich ohne Aeußerung darüber errathen. Die Verfügungen sollten zwar gesetzlich werden; aber daß sie dieß wären, sollte ein Geheimniß bleiben,

besonders für diejenigen, zu deren Gunsten sie gemacht worden waren! —

Es ist dieß sonderbare Gesuch von der Regierung in der That zugestanden worden. Indem dieß geschah, erklärte der humane — wie man hieraus besonders erkennt — für alles, selbst anscheinend Gute so sehr empfängliche Kaiser: die ihm eingereichte Vorstellung „habe in ihm die angenehmsten Gefühle erweckt. Mit Entzücken übersehe er die beglückende Zukunft jenes Landes, wo zwey bisher von einander getrennte Klassen von Staatsbürgern nun durch die Bande des gegenseitigen Zutrauens und Wohlwollens vereint würden, und wo hinfort bey Bestimmungen der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen einer Klasse, wie der andern, nur das gemeinsame Wohl beyder zur Grundlage und Richtschnur angenommen werden solle!" —

In der That eine die Gesinnungen des Regenten ehrende Ansicht und Aussicht; — wer möchte nicht wünschen, daß die Gesinnungen und Verfügungen, wie deren Erfolg, ihnen ganz entsprechend gewesen wären! —

Aber schon der Stolz, mit dem als persönliche Gnade und Willkühr gegeben werden soll, was durch landesherrliche Bestätigung Gesetzeskraft erhält und Rechte begründet, das Mißtrauen, mit welchem man „Gährungen und Unruhen" befürchtet, wenn der Bauer davon, daß er Rechte dadurch erhält, Kenntniß bekäme, entsprechen denselben wohl schon nicht; und ob die zugestandenen Vergünstigungen dieselben rechtfertigen, möge nach ihnen selbst beurtheilt wer-

den. Sie reduciren sich nach der Angabe des oben angeführten Memorials auf folgende Hauptpunkte:

1) „Sollte den Bauern das freye Eigenthum an allem erworbenen beweglichen Vermögen, Geld, Getreide, Vieh und dergl. auf immer zugesichert werden."

2) „Sollte er nicht angehalten werden, ohne Ersatz und Schadloshaltung, welche jederzeit von einem unpartheyischen Gerichte bestimmt werden müsse, das ihm zur Nutznießung abgegebene Grundstück oder Gesinde zu verlassen."

3) „Sollte er des lebenslänglichen Genusses des ihm anvertrauten Grundstückes, der auch auf seine Wittwe und Kinder übergehe, nur durch Sorglosigkeit, Nachlässigkeit und schlechtes Betragen unwürdig und verlustig werden können, und daß selbst in diesem Falle der Gutsherr eine solche Absetzung nie allein, sondern in Gemeinschaft und mit Zuziehung des auf jedem Hofe einzuführenden Bauerngerichts, wozu die Bauern selbst die Glieder wählten, vornehmen werde."

4) „Zur stillschweigenden Einschränkung der Willkühr und Leidenschaft sollte dieses Bauerngericht den Bauer wegen aller größern Vernachlässigungen seiner Pflicht, in sofern selbige keine Ahndung des Landesgerichts erheischten, strafen."

5) „Nur unter bestimmten Einschränkungen, mit Zuziehung des Bauerngerichts, solle dem Herrn der Verkauf einzelner Erbleute frey stehen und sollten ganze Familien nur abgegeben werden, wenn sie sich anderweitig ansiedeln könnten."

6) „In jedem Kirchspiele sollten Personen ernennt werden, bey denen die Bauern sich über Ungerechtigkeit und Bedrückung von Seiten ihrer Herrschaft beschwören könnten; diesen sollte die Befugniß beywohnen, die Bauern zu vertreten, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen und den Gutsbesitzer anzuhalten, die Bauern zufrieden zu stellen. Diesen Personen, welche ein Gericht formirten, um über das Verfahren der Gutsbesitzer zu urtheilen, würde es zugleich obliegen zu prüfen, ob der Herr keine unverhältnißmäßige und unbillige Arbeiten, Leistungen und Zahlungen von seinen Bauern fordere, in welchem Falle sie dieses den Repräsentanten des Adels anzeigen müßten, die alsdann berechtigt wären, dem Herrn ein Regulativ vorzuschreiben, wonach er sich richten müsse." Diesem letzten Punkte wird jedoch vorsichtig hinzugefügt: daß, da „er leicht zu unnützen Klagen Anlaß geben könne, derselbe im ersten Anfange nicht bekannt gemacht werden solle." —

Da der Zeitraum für diesen „ersten Anfang" nicht näher bestimmt ist, und uns Nachrichten darüber fehlen, so vermögen wir nicht anzugeben, ob und wann derselbe in Fortgang übergegangen und diese Verfügung bekannt gemacht und exekutirt worden sey. —

Wie ein kaiserlicher Ukas (vom 11. [23] May) besagt, bewirkte dieß Beyspiel der esthländischen Ritterschaft die Nachfolge der livländischen. Wie es meistens geht, wo der Nacheifer wirkt, suchte diese es jener noch zuvor zu thun; wenigstens wurden hier die neuen, den Zustand der Leibeige-

nen verbessernden Bestimmungen mehr ausgebildet und in eine vollständigere gesetzlichere Form gebracht.

Was auf die angeführte Veranlassung im Jahre 1803 von der Ritterschaft dieser Provinz dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt wurde, war, eben diesem Ukas zufolge, ein „schon im Jahre 1796 in gleicher Absicht gefaßter Landtagsbeschluß." Dieser wurde indessen von dem Kaiser „den Ansichten des Adels nicht ganz entsprechend" gefunden, und daher von ihm, „der auf dem letzten Landtage" (im Jahre 1803) „versammelten Ritterschaft zur Prüfung wieder übergeben, und demselben seine mit dem Geiste der Zeit übereinstimmenden Bemerkungen beygefügt. Das Zusammentreffen verschiedener Umstände," so fährt denn dieser Ukas fort, „bewirkte in dieser Versammlung, wo in den Absichten nur Ein Geist herrschte, eine Verschiedenheit der Stimmen. Enthusiasmus auf der einen Seite, und eine aus vorhergegangenen Beyspielen entstandene große Besorglichkeit auf der andern, erzeugten einen solchen Widerspruch, daß keine vollkommen einmüthige Bestimmungen zu erwarten standen."

„Aus den," dem Kaiser „zugesandten Schriften, ersah" derselbe, „zu seiner vollkommnen Zufriedenheit, wenigstens den gemeinschaftlichen und standhaften Wunsch der ganzen Ritterschaft, durch die" neu zu machenden „Bestimmungen; 1) die politische Existenz der Landbewohner anzuerkennen; 2) denselben ihr wohlerworbenes Eigenthum zu sichern, und 3) selbige durch bestimmte Gehorchsleistungen,

die von besondern Commissionen festzusetzen wären, vor aller Willkühr zu schützen."

„Um diesen Zweck zu erreichen, hielt der Kaiser es für nothwendig, eine Commität unter Seiner eigenen Aufsicht zu organisiren, welche 1) die auf dem Landtage des letztern Jahrs geäußerten Meinungen prüfe, selbige sowohl, als den Landtagsschluß selbst mit dem wahren Zustande der Sache in Livland vergleiche, und alsdann gemeinschaftliche Grundsätze bestimme, nach welchen der oberwähnte Wunsch des Adels zum gemeinsamen Wohle, ohne Kränkung der gesetzlichen Rechte beyder Theile, in Erfüllung gesetzt werde; 2) nach dem allgemeinen Wunsche Commissionen, mit den erforderlichen Instruktionen versehn, errichte, damit diese die Gehorchsleistungen an Ort und Stelle untersuchen und die Wackenbücher einrichten; 3) der Zustand der Bauern auf den Krongütern, Pastoraten und allen dem Adel nicht gehörigen Ländereyen erforsche, und endlich 4) nach erlangter Kenntniß von allem diesem eine allgemein gesetzliche Anordnung treffe." —

Die Frucht der Arbeiten, welchen sich diese Commität, dem kaiserlichen Willen gemäß, unterzog, war die „Verordnung die Bauern des livländischen Gouvernements betreffend" und eine „Instruktion für die Revisionskommissionen;" die erstere, zu ausführlich, um hier auch nur im Auszuge mitgetheilt werden zu können, handelt in vier Hauptstücken und hundert und drey und vierzig Paragraphen „von dem persönlichen Zustande, von dem Eigenthume, von den Pflichtleistungen und von der Gerichtsbarkeit der

Bauern." Dem Buchstaben der Bestimmungen derselben nach gehn für die Bauern daraus Vergünstigungen hervor, durch welche sie zwar noch keineswegs zu völlig freyen Leuten und Staatsbürgern werden, jedoch ihre Lage, wenn nehmlich die Ausführung ihnen entspricht, allerdings eine bedeutende Verbesserung erhält. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1) Abgeschafft wird dadurch das Recht oder der herkömmliche Mißbrauch der Gewalt, die Bauern einzeln zu verkaufen, zu verschenken, zu vertauschen, zu vererben (§. 5.), sie nach Willkühr zu verheirathen (§. 10. 11. 12.), sie zum Dienste auf dem herrschaftlichen Hofe zu zwingen (§. 8.), nach Willkühr von einem Gute auf das andere, oder aus einem Distrikte in den andern zu versetzen (§. 6. 42.), willkührlich und ungemessen sogenannte Hauszucht auszuüben (§. 135.), die Fröhner zu jeder beliebigen Arbeit zu gebrauchen (§. 4.) und die den Bauern zugetheilten Ländereyen willkührlich zu taxiren (§. 37.).

2) Zugestanden wird den Bauern außerdem, was in diesen negativen Verfügungen liegt, oder daraus hervorgeht, daß sie ihre Richter in drey Instanzen aus ihrem Stande selbst wählen (§. 13.), daß sie die Aushebung der Rekruten von der Gemeine und dem Bauerngerichte selbst besorgen lassen (§. 45.), und für die, aus ihren Mitteln zu stellende, andere durch Werbung liefern können (§. 53.), daß sie aus den herrschaftlichen Waldungen, an Nutz- und Brennholz, den nöthigen Bedarf unentgeldlich erhalten

(§. 72.), daß sie bewegliche und unbewegliche Güter durch Kauf erwerben, dieselben besitzen, verkaufen und durch Testamente, oder anderweitig vererben können, sonach völlig Herr und Besitzer ihres wohlerworbenen Eigenthums sind (§. 17. 31. 43.).

3) Regulirt und auf festere Bestimmungen gesetzt werden die Pflichten und Leistungen in Betreff der Frohnen und Abgaben (§. 1. 58. 37. 54. 55.), oder es werden doch festere Bestimmungen dadurch vorbereitet, die als Resultate der Arbeiten der oben erwähnten Commissionen bereits eingetreten oder noch zu erwarten seyn müssen.

Als eine besondere Eigenthümlichkeit der Beschlüsse und Verfügungen zur Verbesserung der Lage der Landbebauer in Esthland und Livland, und zugleich als Veranstaltungen, auf welche, als auf ganz vorzügliche Begünstigungen und wichtige Vortheile der Bauern, ein besonderer Werth gelegt zu werden scheint, sind die Bauern- und Kirchspielsgerichte zu betrachten; daher wir es auch für angemessen halten, dieselben hier zu einer nähern Ansicht zu ziehn.

„Auf jedem Gute," so sagt die livländische Bauernverordnung (Hauptst. IV.), „es mag der Krone, oder einer Gutsherrschaft, oder einer Gemeinheit angehören, wird ein Bauerngericht errichtet werden (§. 79.). Dieses Bauerngericht soll aus drey Beysitzern bestehen, von welchen die Gutsherrschaft den einen, die Wirthe durch Mehrheit der Stimmen den zweyten, die Knechte des Guts den dritten wählen. Alle Bauern des Guts, so wohl die ältesten (Staroſten oder Kubiasse), als die Wirthe und Knechte sind

wahlfähig, um Richter im Bauerngerichte zu werden (§. 80.). Wenn die Zahl der Bauern männlichen Geschlechts auf einem Gute mehr als fünfhundert beträgt, so kann daselbst nach den Bestimmungen der Revisionskommissionen mehr als ein Bauerngericht eingerichtet werden. Kleine Güter, wie auch Pastorate, deren Seelenzahl zu gering ist, um ein eigenes Bauerngericht zu errichten, sollen von oben erwähnten Commissionen, in Rücksicht dieser Gerichtsbarkeit, nach Befinden der Umstände mit einem der nächst belegenen größern Güter in Verbindung gesetzt werden (81.). Die Bauernrichter werden alle drey Jahre aufs neue erwählt, und haben alle gleiche Stimme im Gerichte (82.). Sie erhalten einen Gehalt oder andere vergütende Vortheile, die von der Revisionskommission nach Uebereinkunft mit dem Gutsherrn festgesetzt werden (86). Das Bauerngericht versammlet sich gewöhnlich wöchentlich des Sonnabends Vormittags, und überdieß so oft, als die Nothwendigkeit außerordentliche Sitzungen erfordert (85). Die Funktionen des Bauerngerichts bestehen 1) in der Untersuchung und Entscheidung aller bürgerlichen Rechtssachen und Streitigkeiten der Bauern unter sich; 2) in der Policeyaufsicht über den bürgerlichen Lebenswandel der Bauern überhaupt (88) und die Erfüllung ihrer Pflichten und Leistungen gegen ihre Gutsbesitzer, nach den Bestimmungen der Wackenbücher insbesondere (93). Die Entscheidungen des Bauerngerichts werden dem Gutsherrn zur Bestätigung vorgelegt, welche, dafern sie Antheil an der Sache haben und Parthey sind, die vom Bauerngerichte verhängten

Geld- und körperlichen Strafen vermindern, in allen andern Fällen aber den Spruch des Bauerngerichts nicht abändern können (90). In allen Rechtssachen, deren Gegenstand den Werth von fünf Rubeln nicht übersteigt, findet vor dem Bauerngerichte keine Appellation Statt; in dem Falle aber, wo der Gegenstand diesen Werth übersteigt, kann Appellation an das Kirchspielsgericht eingelegt werden (91). Das Bauerngericht kann, bey der Verhandlung einer Sache, einen Bauer zur Verhaftung verurtheilen (94). Bey Entdeckung von Criminalverbrechen ist es dazu verpflichtet (92). Die Streitigkeiten zwischen Bauern verschiedener Güter „werden von dem Bauerngerichte desjenigen Gutes gerichtet, zu welchem der Beklagte gehört" (97).

„Für je drey und drey Kirchspiele soll nach dem Lokale ein Kirchspielsgericht bestehen (99). An dieses gelangen die Beschwerden der Gutsherren über die Bauern und Bauerngerichte, in dem Falle, daß erstere ihre Pflicht nicht erfüllen, und letztere dem Gutsherrn nicht die gehörige Genugthuung verschafft haben. An dieses Gericht gelangen auch die Beschwerden der Bauern über die Gutsherren, deren Arrendatoren oder Verwalter, wegen widerrechtlicher Bedrückungen und Züchtigungen. Beyde Gattungen von Klagen untersucht das Gericht, und sucht die Unzufriedenen durch Vergleich zu vereinbaren (98). Das Kirchspielsgericht besteht aus einem, von dem Adel der drey Kirchspiele gewählten, Vorsitzer und drey Beysitzern, welche die Bauern eines jeden Kirchspiels wählen (100). Der Vorsitzer sowohl als die Beysitzer werden auf drey Jahre gewählt, kön-

nen aber nach dieser Zeit wieder gewählt werden (104). Die Beysitzer, welche Bauern sind, beziehen einen Gehalt, den die Revisionskommission in Vereinigung mit den Oberkirchenvorstehern festsetzt (106). Dieses Gericht hat seine gewöhnlichen Sitzungen in den ersten Tagen jedes Monats, so lange, bis alle eingegangene Sachen abgethan sind. In besondern Fällen werden auch außerordentliche Sitzungen gehalten (105). An das Kirchspielsgericht, als Appellationsinstanz, werden die Beschwerden gebracht; 1) über die Entscheidungen des Bauerngerichts, in sofern sie appellabel sind, und 2) über die Versäumung der Pflichten dieses Gerichts, in sofern es den Charakter einer Polizey-Anstalt hat und ihm die Funktion obliegt, die Bauern zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn anzuhalten (107). In Streitsachen der Bauern unter einander entscheidet das Kirchspielsgericht; in Streitsachen der Gutsherren und Bauern aber steht ihm nur die Funktion eines Austräge-Gerichts zu. Gelingt es ihm nicht, einen Vergleich zu Stande zu bringen, so hat es das Protokoll, nebst seinem Gutachten, an das Landgericht zu senden und die Partheyen dahin zu verweisen (108). Das Protokoll führt der (adliche) Vorsitzer, oder derjenige, welchem er es unter seiner Aufsicht und auf seine Verantwortung zu führen übertragen hat (111). Die Appellation an das Kirchspielsgericht ist nur erlaubt, wenn der Werth des streitigen Objekts über fünf Rubel beträgt; sie muß binnen sechs Wochen, nach Bekanntmachung des Spruchs des Bauerngerichts, angebracht werden (112). Der Bauer, der bey diesem Gerichte

eine Klage anbringen will, darf, wenn er Arbeit auf dem Hofe oder andere Leistungen an den Gutsherrn zu entrichten hat, nicht eher, als bis diese beendigt und erfüllt sind, dazu schreiten, damit nicht durch seine Entfernung, während der Arbeitszeit, ein wesentlicher oder unwesentlicher Verlust dem Gutsherrn verursacht werde (113). In keinem Falle dürfen sie sich haufenweise bey dem Gerichte einfinden, sondern müssen einzeln und jeder für sich, selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, ihre Beschwerden vorbringen. Im letztern Falle ist es ihnen nicht einmal gestattet, den Bevollmächtigten zur Unterstützung seiner Vorstellung vor Gericht zu begleiten; und dafern dieß geschieht, wird die Klage nicht nur nicht angenommen, sondern die Bauern werden auch, als Störer der Ordnung, bestraft. Nur ganzen Bauerschaften ist es gestattet, wenn sie eine allgemeine Beschwerde vorzubringen haben, zwey oder drey Personen aus ihrer Mitte im Namen Aller als Bevollmächtigte vor dem Richter auftreten zu lassen (114). Zur Abwendung aller ungegründeten Beschwerden und zur Erhaltung der Wohlfahrt und Ruhe aller Theile wird festgesetzt: daß ein Bauer, wenn er zum zweyten Mal eine ungesetzliche Beschwerde beym Kirchspielsgerichte führt und selbige von demselben als widerrechtlich und ohne allen Grund anerkannt worden, falls er nicht aus Unwissenheit und Dummheit, sondern aus böser Willensmeinung eine solche Klage angebracht hat, nach dem Ermessen des Gerichts, dafür zu einer körperlichen Strafe zu verurtheilen ist (115)."

Dieß ist das Wesentlichste in Betreff dieser zu Gunsten der Bauern gemachten gerichtlichen Einrichtungen. Um irrige Vorstellungen zu vermeiden, darf nicht unbemerkt gelassen werden: daß dem Gutsherrn mit Nichten dadurch jede Ausübung eigener Polizeygerichtsbarkeit entnommen worden wäre; vielmehr ist sie demselben durch eben diese Verordnung, und zwar unter folgenden allerdings beschränkenden Bestimmungen, bestätigt. „Da nicht füglich die Erhaltung guter Ordnung bey Hausleuten und Arbeitern jemanden zweckmäßiger übertragen werden kann, als dem Gutsherrn, welcher durch seine Erziehung und moralische Ausbildung sich vor andern dazu qualificirt" (gleichwohl haben die Bauern „Erziehung und moralische Ausbildung genug, um in zwey Instanzen Richterstellen zu bekleiden") „und dessen Interesse es ist, die Sittlichkeit" (?) „unter Hofesleuten und Arbeitern zu befördern und keine Laster Wurzel fassen zu lassen; so wird hiemit dem Gutsherrn das Recht gelassen, über seine Hofesleute und Arbeiter leichte Strafen zu verhängen, um sie von Ungehorsam und Ausschweifungen, oder von etwanigem, durch ihre Nachlässigkeit sich selbst oder ihrer Gutsherrschaft zu verursachenden Schaden, abzuhalten" (134. Also dieß kann das Bauerngericht nicht bezwecken? Wozu, möchte man fragen, ist es denn überall eingerichtet?) „Diese Strafen können bestehen: 1) in Verhaftung bey Wasser und Brod, doch nur auf eine kurze Zeit, höchstens zwey Tage und in einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte; 2) in einer Bestrafung mit nicht mehr als funfzehn Stockschlägen, oder mit Kinder- (?) Ru-

then (134). Die Bestrafungen können in folgenden Fällen Statt haben: 1) wenn Hofesleute oder auf Hofesarbeit befindliche Gesindesleute, durch Trunkenheit oder andere Ausschweifungen, die Ruhe des herrschaftlichen Hauses stören, oder dem Gutsherrn dadurch Schaden zufügen; 2) wenn sie durch Grobheit oder Ungehorsam die dem Gutsherrn gebührende Achtung verletzen; 3) wenn bey nachlässiger Erfüllung der Arbeit der Gutsherr es für nothwendig findet, sie zur gehörigen Erfüllung ihrer Arbeiten zu zwingen (136). In allen andern Fällen, wo das Vergehen nicht den Gutsherrn oder dessen Stellvertreter betrifft, sondern die bürgerliche Ordnung stört, wird ein solcher Bauer durch den Spruch des Bauerngerichts zur Strafe verurtheilt (137); die Bauernwirthe sind davon gänzlich ausgenommen und keiner einzigen Strafe ohne Erkenntniß des Bauerngerichts unterworfen (138). Uebrigens sind alle andere bisherige Arten von Hauspolizey-Strafen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, abgeschafft, und bey Vermeidung der strengsten Ahndung verboten (140)."

Bey diesem Gegenstande länger hier zu verweilen, gestattet der Raum nicht. Der Untersuchungen darüber, in wiefern der Zustand der Bauern durch diese und alle vorher erwähnten hierzu abzweckenden Verfügungen und Anstalten wirklich verbessert worden sey, enthalten wir uns, weil es uns dazu an genügenden Nachrichten mangelt. Die Analyse der Verfügungen, mit Rücksicht auf die bestehen gebliebenen Grundverhältnisse und die Nationalvorurtheile und Denkungsart, hat uns, wir gestehen es, dieß gleich

anfangs zweifelhaft gemacht; und Aeußerungen von Reisenden und andern Beobachtern haben uns nicht im Glauben bestätigt. Wie leicht sind diese Verfügungen, wenigstens dem größesten Theile nach, unlästig zu machen, wenn der Wille und der Kulturgrad der Gutsherrn ihnen nicht zusagt. Für gute und gebildete Grundherren, scheint es, bedurfte es aller dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht, um ihre Bauern menschlich zu behandeln und ihnen Gutes zu thun; den bösen und rohen aber können sie nicht hindern, ihnen Uebels zuzufügen. Man nehme nur den Einfluß, den der Gutsbesitzer auf die Wahl der Bauernrichter übt, und den Umstand: daß der Präsident in den Kirchspielsgerichten ein Gutsbesitzer ist. Die Unzulänglichkeit der Gründe für die Bestätigung der Hauszuchtpolizey ist ebenfalls nicht zu verkennen; und wenn die Züchtigung für ein Vergehen nur auf fünfzehn Stockschläge beschränkt ist, so dürfte es nicht gar schwer halten, an dem, dem mehr zugedacht wird, auch öfter Anlaß zu Strafen zu finden. Auch bedarf es wohl keines Beweises, daß der Ausdruck: Kinderruthen, sehr unbestimmt ist, und dieselben an Größe und Beschaffenheit gar sehr verschieden seyn können. — Keinem unbefangenen Sachkundigen kann es einen Augenblick zweifelhaft seyn, daß es nur ein Mittel giebt, den Zustand der Bauern dieser Provinzen wahrhaft zu verbessern: die Aufhebung der Leibeigenschaft. So lange sich hierzu bey den Gutsbesitzern der Wille nicht findet, wird man geneigt seyn zu glauben: daß, was anderweitig geschieht, für die Ostentation mehr, als für den angeblichen Zweck geschehe; doch, wenn auch dieß irrig

sey, wird doch die Ueberzeugung fest stehen, daß dieser angebliche Zweck nicht angemessen erreicht werden könne.

F.

Uebersicht der Provinzialverwaltung des russischen Reichs.

Mehr noch eigenthümlich charakteristisches, als die allgemeine und höhere Staatsverwaltung, hat die untergeordnete und besondere Verwaltung der Provinzen. Ihre erste Einrichtung rührt, so wie die Begründung der ganzen russischen Staatsverwaltung, von Peter dem Ersten her. Wie sie jetzt aber ist, ist sie, einige von Alexander dem Ersten hinzugefügte Modifikationen und Zusätze abgerechnet, das Werk Katharina's der Zweyten. Sie hat dieselbe durch den Ukas vom 12. Nov. 1775*) angeordnet und äußert sich über die Mängel, so wie über die bezweckten Verbesserungen der bis dahin bestehenden Provinzialverwaltung in dem erwähnten Ukas selbst, wie folgt: — „Wir haben, gleich einer zärtlichen Mutter, welcher das Wohl ihrer Kinder immer am Herzen liegt, jeden besondern Theil der innern Reichsverfassung von neuem und aufmerksam in Erwägung gezogen. Und da fanden Wir, so wohl daß verschiedene Gouvernements wegen ihres weiten Umfanges nicht mit hinlänglichen Gerichtshöfen, und weil an einem und eben dem Orte zugleich die Gouvernementsregierung, die Gefälle der Krone und deren Berechnung, die Polizey und noch dazu

*) Denkwürdigkeiten der Regierung Katharina's der Zweyten, als eine Fortsetzung des neuveränderten Rußlands. Th. 1. S. 287.

alle Civil- und Criminalsachen besorgt werden, die Gerichtshöfe nicht mit den zur Verwaltung nöthigen Personen besetzt waren: als auch, daß eben diese Unbequemlichkeiten bey der Administration der Provinzen und Districte gedachten Gouvernements obwalteten, indem sich, wie bekannt, in einer Woywodskanzley eine Menge Sachen von verschiedener Art vereinigen."

„In ihren Folgen sind die hieraus entstehenden Verwirrungen offenbar. Auf der einen Seite entspringen Saumseligkeit, Nachlässigkeit und Verzögerungen aus einer so unschicklichen und fehlerhaften Anordnung, indem eine Sache die andere aufhält und noch dazu die einleuchtende Unmöglichkeit, so viele durchkreuzende Geschäfte in einer Woywodskanzley abzuthun, den langwierigen Aufschub oft beschönigen, die Hintansetzung schuldiger Pflichten entschuldigen, oft zu Partheylichkeiten Anlaß geben kann. Auf der andern Seite rühren aus der saumseligen Behandlung der Angelegenheiten sowohl Muthwille als Chikane und andere Verbrechen, weil die erforderliche Ahndung derselben nicht so schnell erfolgt, als doch nöthig wäre, um kühne Verbrecher durch Schranken zurückzuhalten. An noch andern Orten hemmen die häufig erlaubten Appellationen den Lauf der Gerechtigkeit. So wer z. B. in Handlungs- und andern bürgerlichen Sachen mit der Entscheidung des summarischen Gerichts nicht zufrieden ist, bringt seine Sache von neuem bey dem Stadtmagistrate an, dann an den Provinzial-, dann an den Gouvernements-, dann an den Ober-Magistrat und endlich an den Senat."

„Diesen und manchen andern Unordnungen abzuhelfen und überall bessere Ordnung einzuführen, auch der Gerechtigkeit eine freye Laufbahn zu eröffnen," fährt sie dann fort, „haben Wir für gut gehalten, jetzt eine neue Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements bekannt zu machen und diese Gouvernements, als Theile des weitausgedehnten russischen Reichs, damit zu versehen, damit dadurch die strengere und bessere Erfüllung des künftig zu publicirenden nützlichen Gesetzbuchs vorbereitet und erleichtert werde."

„Unsere Anordnung sondert, wie zu ersehen ist, jeden Gerichtshof von der Gouvernementsregierung; sie giebt jedem Tribunale seine Regel und Pflichten; setzt es in den Stand, der Vorschrift nachzuleben; ist, ihrer ganzen Beschaffenheit nach, dem jetzigen innern Zustande Unsers Reichs angemessen, und gründet, im Vergleiche mit dem vorigen, die allgemeine Ruhe und Sicherheit fester, da sie den persönlichen Zustand und die Rechte aller an Sitten und Herkunft so verschiedener Völker, die in Unserm Reiche wohnen, sichert und durch manche Vortheile verbessert." —

Für die Grundbestimmung der Gouvernements nimmt diese neue Verwaltungsorganisation eine Volkszahl und zwar die von drey bis viermal hunderttausend Personen männlichen Geschlechts an. Jedes Gouvernement wird in Kreise abgetheilt und für diese eine Volkszahl nach gleicher Bestimmung von zwanzig bis dreyßig tausend angenommen. An die Spitze der Verwaltung wird ein Statthalter mit dem Titel: Generalgouverneur, gestellt, dem ein Verweser mit dem Prädikate: Gouverneur, zugeordnet ist.

Die Verwaltung hat die wesentliche Verbesserung erfahren, daß, wenigstens in den Hauptparthien, die Gerechtigkeitspflege von der Administration abgesondert und besonders dazu eingerichteten Collegiis anvertraut ist. In den obern Instanzen ist auch die Criminal- und Civil-Justizpflege gesondert und für jede ein besonderes Tribunal angeordnet.

Diese Gerichtshöfe stehen nur unter dem Senate und dem Kaiser selbst und nehmen daher von Niemanden als von diesem Gesetze oder Befehle an; erstatten auch an keine andere Behörde Berichte. Jeder dieser Gerichtshöfe besteht aus einem Präsidenten, zwey Räthen und zwey Assessoren. Das Criminaltribunal „hat die Untersuchung solcher Sachen, die ein Verbrechen gegen Amt und Pflicht betreffen und die Revision aller peinlichen Strafen, die Leben und Ehre angehen und ohne Appellation vom Oberlandgerichte, der Oberrechtspflege und dem Gouvernementsmagistrate hierher zur Revision gelangen, um genau zu untersuchen: ob das Verfahren regelmäßig und zur Vertheidigung der Unschuld oder Ueberführung des Verbrechens geführt worden."

An das Civiltribunal ist ebenfalls Revisions- und zugleich Appellations-Instanz für das Oberlandgericht, den Gouvernementsmagistrat und die Oberrechtspflege, um „sorgfältig zu untersuchen: ob den Gesetzen gemäß in Aufklärung des Rechts der siegenden Parthey und in Widerlegung der Gegenseite sey verfahren worden."

„In jeder Statthalterschaft wird, falls nicht mehr erforderlich sind, ein Oberlandgericht verordnet, das aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und zehn aus der

Gerichtsbarkeit desselben, alle drey Jahre zu wählenden, gegenwärtig seyenden Assessoren besteht. Dieß Gericht hat zwey Departements: ein criminales, worin der Präsident und fünf Assessores, ein civiles, worin der Vicepräsident und fünf Assessores sind. Beyde theilen sich, wenn keine peinliche Sachen vorhanden sind, in die bürgerlichen Rechtssachen."

„Vor das Oberlandgericht gehören alle durch Appellationen von den Kreis-, Adlichen-, Pupillen- und Niederland-Gerichten dahin gelangende Sachen, Klagen und Beschwerden des Adels gegen einen Edelmann, sowohl in Criminal- als Civilsachen; Sachen, die Landgüter, Privilegien, Testamente, Nachfolge im Vermögen, Recht der Nachfolge, streitigen Besitz, wichtige Injurien und die Rechte der Anwälde betreffen; und endlich Sachen der Person, allerhand Standes, die vermöge der Appellation von dem Kreis- oder Niederlandgerichte vor das Oberlandgericht gehören. — Die Appellation an das Civiltribunal kann binnen achttägiger Frist eingelegt werden, wenn die streitige Sache über hundert Rubel beträgt.

„Das Oberlandgericht erhält Befehle und Verordnungen von der Gouvernementsregierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements, in welchem es errichtet ist, und sendet an dieselben Berichte und Vorstellungen ein. An die ihm untergeordneten Gerichte und Behörden, die Kreisgerichte, die adlichen Vormundschaftsämter und die Niederlandgerichte erläßt es Befehle und Verfügungen, und erhält von denselben Berichte und Vorstellungen. Es hat die Befugniß, auch

andere ihm nicht untergeordnete Gerichte und Behörden an die Erfüllung der Gesetze zu erinnern, oder sie dazu anzuhalten; doch kann es dieß nur vermittelst bey seiner Gouvernementsregierung deshalb einzureichender Vorstellungen."

Für jeden Kreis wird ein Kreisgericht angeordnet, welches der Kreisrichter und zwey Assessoren bilden, die alle drey Jahre neu erwählt werden. „Es entscheidet in peinlichen und bürgerlichen Sachen, auf eingebrachte Klagen der Privatpersonen oder der Anwälde, oder auf Communikation eines andern Gerichts, oder auf Befehl des Gouvernements, eines Tribunals, oder des Oberlandgerichts." Alle Grenzstreitigkeiten gehören vor dasselbe ausschließungsweise. Bis zum Werthe von fünf und zwanzig Rubeln entscheidet es definitiv. Ueber dem Werthe dieser Summe kann von seinem Ausspruche an das Oberlandgericht appellirt werden. Von diesem muß es daher auch Befehle und Verordnungen annehmen, ingleichen von den Tribunalen und der Gouvernementsregierung. Auch diese hat die Befugniß, andere richterliche Behörden „an die Beobachtung der Gesetze zu erinnern" doch kann dieß auch hier nur vermittelst Vorstellung an die Regierung geschehen.

In den Gouvernements, wo freye Landbebauer (Einhufner [Odnodworzi], Bauern von schwarzem Fluge [Tschernososchnii], oder Reichs- oder Kronbauern) sind, wurden für diese nach der Analogie der Kreisgerichte in Betreff der Menschenzahl, d. h. je zwanzig tausend bis dreyßig tausend, besondere Gerichtshöfe, unter der Benennung: Niederrechtspflege, errichtet. Es be-

stand aus einem Richter und acht Assessoren, welche ebenfalls auf drey Jahre erwählt wurden.

Für die, für welche diese sogenannte Niederrechtspflege bestand, war auch eine besondere Appellationsinstanz unter der Benennung: Oberrechtspflege, bestimmt; welches Collegium aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und zehn Beysitzern bestand, die ebenfalls auf drey Jahre durch Wahl ernannt wurden. In Betreff der Definitiv-Urtheile und der Appellation fanden bey diesen Gerichtshöfen dieselben Bestimmungen, wie bey den Kreis- und Oberlandgerichten, Statt.

Eine besonders merkwürdige und charakteristische Einrichtung, in Betreff der Gerechtigkeitspflege, dünken uns die Gewissensgerichte und deshalb einer etwas nähern Erwähnung werth zu seyn. „Da nichts Unserm menschenfreundlichen Kaiserlichen Herzen," so heißt es in Beziehung auf sie in dem Organisations-Ukas, „so nahe liegt, als die persönliche Sicherheit eines jeden Unserer getreuen Unterthanen, und wir daher so gern denen hülfreiche Hände bieten, die oft nur durch einen unglücklichen Zufall und durch solche Conjunkturen leiden, die ihr Schicksal über das Verhältniß zu ihren Handlungen erschweren; so haben Wir für gut befunden, ein eigenes Gericht unter dem Namen des Gewissensgerichts in jedem Gouvernemente zu errichten."

„In diesem Gericht präsidirt der Richter des Gewissensgerichts der Statthalterschaft. Ferner sitzen darin in adlichen Sachen zwey von dem gesammten Adel des Gouvernements alle drey Jahre zu erwählende Glieder; in Sa-

chen der Städtebewohner zwey von den Städten des Gouvernements wechselsweise alle drey Jahre zu erwählende Glieder, und in Sachen, die vor die Rechtspflege gehören, zwey von den Landleuten alle drey Jahre zu erwählende Glieder; insgesammt gewissenhafte, rechtsverständige und geschickte Männer."

„Wie alle andere Gerichte entscheidet auch das Gewissensgericht nach den Gesetzen. Da es aber als ein Schutz der persönlichen Sicherheit angeordnet wird, so sollen dabey in allen Fällen allgemeine Menschenliebe, Achtung für den Nächsten, als für einen Menschen, und Abneigung gegen alle Art von Kränkung und Bedrückung desselben, seine Regel seyn. Deswegen soll es nie das Schicksal irgend eines Menschen erschweren, sondern es sich angelegen seyn lassen, daß die ihm übertragenen Sachen so gewissenhaft erörtert und so vorsichtig und mitleidig geendigt werden, wie solches vor Gott und Unserer Kaiserlichen Majestät zu verantworten ist."

„Nie aus eigener Bewegung, sondern entweder auf Befehl der Regierung, oder auf Communikation eines Gerichts, oder auf eingegangene Klage und Bitte, mischt sich das Gewissensgericht in eine Sache."

„Sachen solcher Missethäter, die oft nur hauptsächlich durch irgend einen unglücklichen Zufall, oder den Lauf verschiedener Umstände in Verschuldung gerathen sind, wodurch ihr Schicksal über das Verhältniß zu ihren Thaten erschwert wird, Verbrechen der Unsinnigen und Minderjährigen, Sachen der Zauberey oder Zauberer, in sofern sie mit Dumm-

heit, Betrug und Unwissenheit verbunden sind, sind an das Gewissensgericht zu verweisen, das hierüber zu entscheiden allein berechtigt ist."

„Wenn sich in bürgerlichen Rechtssachen die streitenden Partheyen mit Ansuchung um Erörterung ihrer Sache bey dem Gewissensgerichte melden, so sucht es sie zu vergleichen und fordert deshalb von beyden gesetzmäßige Vorschläge zum Vergleiche, den es, wenn er zu Stande kommt, durch Beydruckung seines Petschaftes bestätigt. Können sich aber die Partheyen nicht vereinigen, so müssen sie einen oder zwey an Ort und Stelle befindliche Schiedsmänner ernennen. Niemand darf sich diesem Amte entziehen. Die bestimmten und dem Gewissensgerichte vorgestellten Schiedsmänner untersuchen die Sache zwey oder drey Tage nachher gemeinschaftlich mit dem Gewissensgericht, und trachten, Mittel ausfindig zu machen, wie Kläger und Beklagter zu vergleichen. Sind die Schiedsmänner einig, so bestärkt das Gewissensgericht ihren Vergleich durch Beydruckung seines Siegels, und die Partheyen verlieren die Befugniß, vor irgend einem Gerichte künftig ihre Klage zu erneuern. Können sich aber auch die Schiedsmänner nicht vereinigen, so legt ihnen das Gewissensgericht sein Gutachten vor, wie die Partheyen ohne Streit, ruinbefördernden Prozeß, Vorwurf und Chikane sich vergleichen könnten, und gründet es auf folgende Zwecke: 1) beyde Partheyen in den Stand zu setzen, ein gesetzmäßiges, ehrbares und ruhiges Leben zu führen; 2) Feindschaft, Hader und Streit zu hemmen; 3) Jedem das Seinige zu verschaffen, und 4) den Gerichten durch

Vergleichung streitender Partheyen ihre Arbeit zu erleichtern. Befolgen die Schiedsmänner das Gutachten nicht, so läßt das Gericht Kläger und Beklagten vor sich kommen und legt ihnen die Mittel zum Vergleiche vor, befestigt ihn durch sein Siegel, wenn er angenommen wird, oder deutet gegentheils den Partheyen an, daß es nichts weiter mit der Sache zu thun habe und daß sie sich an die in den Gesetzen bestimmten Gerichte wenden möchten."

„Erhält das Gewissensgericht von irgend Jemanden eine Supplik, worin er sich beschwert, daß er über drey Tage in Arrest sitzt, daß von ihm innerhalb derselben die Ursache des Arrestes nicht angezeigt, oder daß er in diesen Tagen nicht befreyt worden, so muß es bey deren Empfang und ohne vorher aus einander zu gehen, Befehl ertheilen, daß der Arrestant, falls er nicht wegen Beleidigung der Person Kaiserl. Majestät, wegen Verrath, Mord, Diebstahl oder Raub gefangen sitzt, an das Gewissensgericht mit der Anzeige abgeschickt werde, warum er unter Arrest gehalten und nicht befreyt worden. In diesem Falle sollen solche Befehle, so bald sie erbrochen worden, ungesäumt erfüllt werden, und geschieht es innerhalb vier und zwanzig Stunden nicht, die Präsidenten des ungehorsamen Gerichts in fünfhundert Rubel, die Assessores aber in hundert Rubel Strafe verfallen. In Absicht des Weges und der Entfernung werden fünf und zwanzig Werste auf einen Tag gerechnet. Findet das Gewissensgericht an dem eingelieferten Arrestanten, daß er weder wegen beleidigter Kaiserl. Majestät, noch wegen Verrath, Mord, Diebstahl und Raub ar-

retirt worden, so befiehlt es, ihn auf freyen Fuß zu stellen, wenn er vorher Bürgschaft sowohl für seine Aufführung, als für seine Sistirung vor dem Gerichte im Gouvernement geleistet hat, das er sich selbst erkieset und wohin dann die Akten abgeschickt werden. Vor Endigung und Entscheidung dieser Sache darf es dann Niemand wagen, ihn deshalb wieder ins Gefängniß zu setzen; seine Sache aber wird nach Vorschrift der Gesetze entschieden. — Sieht aber das Gewissensgericht, daß der Supplikant wegen beleidigter Kaiserl. Majestät Verrath, Mord, Diebstahl oder Raub arretirt worden, in welchem Falle er gar nicht einmal an das Gewissensgericht abgeschickt wird; — oder daß er fälschlich angegeben habe, er sey drey Tage arretirt gewesen, ohne zu wissen, warum? und ohne befragt zu seyn; oder daß er keine Bürgschaft stellt; so wird er wieder in sein voriges Gefängniß abgeliefert, um schärfer, als vorher, gehalten zu werden." (402) „Wer mit der Entscheidung des Gewissensgerichts nicht zufrieden ist, hat seine Beschwerde bey dem Obergewissensgericht anzubringen."

„Das Gewissensgericht nimmt, außer von Kais. Maj., dem Senat und dem Obergewissensgerichte, von Niemanden Gesetze und Befehle an und giebt sonst Niemanden Berichte und Vorstellungen ein. Das Gewissensgericht muß, kraft seiner Einrichtung, von allen Gerichtsörtern im Gouvernement unabhängig seyn; damit es aber, zum bessern und ordentlichern Betriebe der ihm anvertrauten Sachen, gehörigen Schutz und Fürsorge genieße, so wird es dem Oberbefehlshaber des Gouvernements, oder in dessen Abwesenheit der

Gouvernementsregierung untergeben, dergestalt, daß es von ihm Aufträge annimmt und ihm Nachrichten ertheilt. Indessen achtet das Gewissensgericht im Lauf und der Entscheidung der Sachen nicht anders auf die Aufträge des Oberbefehlshabers und der Gouvernementsregierung, als in so weit selbige auf das genaueste mit dem Inhalte der Gesetze übereinstimmt." — (431) „Da alle Regeln dieser Anordnungen die Beförderung der Gerechtigkeit und allgemeinen Ordnung zum Zwecke haben und die dem Collegio allgemeiner Fürsorge und dem Gewissensgerichte vorgeschriebene Pflichten gleichsam jene Quellen sind, aus welchen sich immer die Ströme von Wohlthätigkeit über die unglücklichen und leidenden Glieder des Menschengeschlechts ergießen, und Gnade und Recht mit einander verbunden werden; sollten denn nicht auch die Herzen der Unterthanen, in welchen nicht alles natürliche Mitleid und alle Liebe des Nächsten erloschen ist, sich zur Nachahmung J. Kais. Maj. hohen menschenfreundlichen Gesinnungen erheben, deren würdige Frucht diese Einrichtungen sind?" — —

„Der Wunsch Kais. Maj. kann von den Gliedern dieser beyden Gerichte durch kein anderes Opfer befriedigt werden, als durch gerechtes Gericht, unbeflecktes Gewissen und treuen Eifer in ihrem Berufe. Sie sollen alle ihnen aufliegende Geschäfte in Unschuld des Herzens verrichten, Gott, den Herzenskündiger, und die Gesetze fürchten und für jede Uebertretung ihrer Pflicht und der Wahrheit Schande und Verachtung von ihren Mitbürgern erwarten; welches Un-

glück von allen zu diesen Diensten erwählten Personen entfernt seyn und bleiben möge!"

Hier scheint der Ort zu seyn, derjenigen Corporationen zu gedenken, welche unter den Benennungen: „adliches Pupillenamt und Stadtwaisengericht," eingerichtet wurden. Diese Benennungen enthalten allgemeine Andeutungen der Bestimmungen, so wie der Grenzscheidungen der Wirkungskreise beyder. Dem adlichen Pupillengerichte liegt die Fürsorge für die Wittwen und unmündigen Kinder verstorbener Edelleute ob. Ein solches adliches Pupillenamt wurde für einen jeden Kreis angeordnet, in welchem der Kreismarschall den Vorsitz führte und dessen Beysitzer der Kreisrichter und die Kreisgerichtsassessoren waren. Es wurde dem Oberlandgerichte in sofern untergeordnet, als es diesem über die Administration des Vermögens der Pupillen und das Betragen der Vormünder jährlich Bericht abstatten mußte und die Appellation von demselben an das Oberlandgericht ging.

Das Stadtwaisengericht macht eine Abtheilung des Stadtmagistrats aus, bestehend aus dem Haupte der Bürgerschaft, als Präsident, und zweyen Gliedern des Magistrats und dem Stadtältesten, als Beysitzern. Es hat dieselben Rechte und Befugnisse, als das adliche Pupillenamt; es ist dem Magistrate auf ähnliche Weise untergeordnet, wie dieses dem Oberlandgerichte.

Den administrativen Theil der Gouvernementsverwaltung betreffend, so ist hier zunächst die Gouvernements- oder Statthalterschaftsregierung, als die höchste

und umfassendste Behörde, in Betrachtung zu ziehen. Dieselbe wurde gebildet aus dem Kaiserlichen Statthalter, oder Generalgouverneur, als Präsidenten, welchen in dessen Abwesenheit der Gouverneur oder der Vicegouverneur vertraten, und zwey Räthen, als Assessoren. Ihrer Bestimmung nach ist sie nicht blos oberste Leiterin der Administration, sondern auch höchste ausübende und aufsehende Autorität in der Provinz, und in dieser zweyfachen letztern Hinsicht erstreckte sich dieselbe über alle Zweige der Staatsverwaltung, also auch über die richterlichen Corporationen.

„Die Regierung," so wird in dem mehr besagten Ukas ihre Funktion näher bestimmt, „verwaltet die ganze Statthalterschaft, macht der Kaiserl. Maj., des Senats, oder anderer dazu bevollmächtigter Tribunale Gesetze, Edikte, Verordnungen und Befehle bekannt, denen von allen im Gouvernement befindlichen Gerichtsstätten schuldige Folge geleistet werden muß; sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Gesetze, für die Beobachtung der Polizey in ihrem weitesten Umfange, für Ruhe und Sicherheit, und ist das exekutivische Forum, woselbst keinen Widerspruch leidende Dinge, liquide Forderungen ꝛc. angebracht und entschieden werden, und von welchem Arreste und Beschläge angelegt, auch saumselige Gerichte zur Pflichterfüllung angehalten werden. Beschwerden über diese Regierung können nur bey dem Senat angebracht werden. Beym Empfange neuer und allgemeiner Gesetze kann der Statthalter das Criminal- und Civilgericht und das Tribunal der Kronsachen zusammenberufen, gemeinschaftlich mit ihnen zu Rathe gehn und etwanige Vorstellungen an den

Senat ergehen lassen, die indessen, wenn sie verworfen werden, von der Befolgung nicht befreyen. In Abwesenheit des Statthalters verrichtet der Gouverneur seine Funktion. Die Gouvernementsräthe sind Gehülfen und befugt, wenn der Gouverneur nachtheilige Entschlüsse faßt, ihre Protestation zu Protokoll zu geben, müssen es aber dem Statthalter und Senate rapportiren und können die Vollziehung der Entschlüsse nicht hindern." —

Die Gouvernementsregierung wurde in gleichen Rang mit den Landeskollegien gesetzt; daher hatte sie von keinem, als von dem Senate und der Kaiserl. Majestät selbst, Gesetze und Befehle anzunehmen, auch an Niemanden als an diese Berichte zu erstatten.

Unter den administrativen Behörden nimmt der Kameralhof die nächste Stelle nach der Gouvernementsregierung ein. Dieses Collegium wird durch den Vicegouverneur, den Oekonomiedirektor, einen Rath, zwey Assessoren und den Gouvernementsrentmeister gebildet. Ihm sind alle ökonomische und Kronsachen übertragen, als: Volksmenge, Revisionstabellen, Berichte von Einnahme und Ausgabe, Revision der Rechnungen, Salzsachen, Branntweinpacht, Krongerechtsame, Kron- und öffentliche Gebäude. — Es muß sorgen, daß keine verbotene Abgaben erhoben werden, die rechtmäßigen aber ganz und zur rechten Zeit eingehen, gehörigen Orts abgeliefert und sicher aufbewahrt werden. Unter ihm stehen die Kreisrentmeister und müssen an denselben berichten. Die Restantenliste, welche dem Kameralhofe von dem Kreisrentmeister eingesendet werden muß,

wird von ihm der Gouvernementsregierung übergeben, welche sie dem Niederlandgerichte nebst dem Befehle zur exekutorischen Beytreibung der restirenden Abgaben zugehn läßt.

Dieses Niederlandgericht, das von der oben erwähnten Justizbehörde, Niederrechtspflege genannt, wohl unterschieden werden muß, ist die eigentliche Polizeybehörde der Provinz. Eine dergleichen befindet sich in jedem Kreise. An der Spitze derselben steht der Ordnungsrichter, auch Kreishauptmann genannt, dem, nach Maaßgabe der Größe des Kreises, zwey, auch drey Assessoren zugegeben sind.

Als eigentliche Polizeybehörde steht das Niederlandgericht unmittelbar unter der Gouvernementsregierung. Aber es übt auch die Funktion eines Polizeygerichts aus, und in dieser ist es dem Kreisgerichte oder der Niederrechtspflege untergeordnet, an welche von seinen Aussprüchen binnen vier Wochen appellirt werden kann.

In den Wirkungskreis der eben näher bezeichneten Polizeybehörde waren die Städte nicht mit begriffen. Wo in diesen kein Commandant angestellt war, da war ein Stadtvoigt angeordnet, der hier die Funktion des Ordnungsrichters oder Kreishauptmanns versah. Die übrigen Verwaltungszweige blieben dem Stadtmagistrate, der von der Bürgerschaft auf dreyjährige Amtsverrichtung frey gewählt werden sollte. „Auf Klage der Privatpersonen, oder Anwälde, auf Communikation eines andern Gerichts oder des Stadtvoigts, oder auf Befehl des Gouvernements mischt sich der Stadtmagistrat in die Erörterung peinlicher oder bürgerlicher Sachen; die, wenn sie den Magistrat sowohl,

als das Kreisgericht, oder die Niederrechtspflege betreffen, gemeinschaftlich von diesen Gerichten entschieden werden;" woraus hervorgeht, daß den Stadtmagistraten, nebst der administrativen, auch eine richterliche Funktion beygelegt war.

Eigenthümlicher als die Stadtmagistrate waren für die Provinzialverwaltung Rußlands die Gouvernementsmagistrate, welche mit diesen zugleich angeordnet wurden. Die Gouvernementsmagistrate bildete ein Präsident, ein Vicepräsident und sechs Beysitzer, welche letztere aus den Bürgern der Gouvernementsstadt alle drey Jahre neu erwählt werden sollten.

„Unter dem Gouvernementsmagistrate stehen alle Magistrate in Städten und Flecken und die Waisengerichte. Vor sein Forum gehören alle Sachen, die Privilegien, streitigen Besitz und andere allgemeine Angelegenheiten der Stadt, oder die Rechte der Anwälde betreffen; ferner die Appellation von den richterlichen Aussprüchen der oben benannten ihm untergeordneten Behörden." —

Wir wenden uns jetzt zu einer der eigentlichsten und — wir setzen aus Ueberzeugung hinzu — der vorzüglichsten Eigenthümlichkeiten der Provinzialverwaltung des russischen Reichs, den Collegien der allgemeinen Fürsorge, dessen Bestimmung und Wirkungskreis in dem oft schon angeführten Ukas auf folgende Weise angegeben wird:

„In jedem Gouvernement wird ein Collegium allgemeiner Fürsorge seyn, in welchem der Gouverneur präsidirt und acht, je zwey und zwey, aus dem Oberlandgerichte, dem Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege depu-

tirte Beysitzer sitzen. Es zieht auch, um sich zu erkundigen, den Kreismarschall des Adels, oder das Haupt der Bürgerschaft zu Rathe." —

„Das Collegium der allgemeinen Fürsorge nimmt, ausser von Kaiserl. Maj. und dem Senate, von Niemanden Gesetze oder Befehle an. Die Verordnungen des Oberbefehlshabers des Gouvernements erfüllt es, in so weit sie mit seiner Einrichtung bestehen können; es übergiebt und ertheilt auch sonst Niemanden Berichte und Vorstellungen. Es steht zwar am Range der Gouvernementsregierung und den Gerichtshöfen nach, ist aber von ihnen unabhängig." —

„Dieses Collegii Pflicht ist, Anordnung und Aufsicht 1) öffentlicher Schulen, 2) Waisenhäuser, 3) Hospitäler und Krankenhäuser, 4) Armenhäuser, 5) Lazarethe für unheilbare Kranke, 6) Tollhäuser, 7) Arbeitshäuser und Zuchthäuser. Doch schon mit Privilegien versehene und unter besonderer Direktion stehende Anstalten sind von seiner Aufsicht ausgeschlossen. Zu dem Ende bekommt jedes Collegium fünfzehntausend Rubel von Kais. Maj. mit dem Befehle, diese Gelder nur zweckmäßig zu verbrauchen, es auf sichere, im Gouvernement befindliche, Hypotheken, doch an eine Person nicht über tausend und unter fünfhundert Rubel auf ein Jahr auszuthun; es also durch Zinsen und andere einfließende, aber jedesmal der Absicht des Gebers nach zu verwendende milde Beysteuer, auch durch Anlegung einer Apotheke, zu vergrößern, und über alle Einnahmen und Ausgaben jeder Art richtige Rechnungsbücher zu

führen, die, auf Befehl des Statthalters, dem Kameralhofe zur Revision eingeschickt werden müssen."

„Was öffentliche Schulen anbetrifft, so muß das Collegium sich bestreben: 1) daß in allen Städten und volkreichen Dörfern Schulen seyn, zu deren Besuchung aber weder Eltern noch Kinder zu zwingen sind; 2) daß die Armen unentgeltlich, Vermögende für mäßige Bezahlung unterrichtet werden; 3) daß der Unterricht sich über Lesen, Zeichnen, Schreiben, Rechnen, Religion und Moral erstrecke; 4) daß die Schulzimmer rein gehalten, täglich gekehrt und auch Winters gelüftet werden; 5) daß Sonn- und Festtage und die Nachmittage, am Mittwochen und Sonnabend ausgenommen, täglich vier Stunden lang zu zwey Malen unterrichtet werde; 6) daß die Lehrer die Kinder mit keinen Leibesstrafen belegen und 7) daß die Lehrer das Ihrige bekommen und die fahrlässigen und unordentlichen abgesetzt werden."

„Wenn die Kosten zu groß sind, oder andere Unbequemlichkeiten die Erbauung eines Waisenhauses hindern, so giebt das Collegium Waisen beyderley Geschlechts für eine mäßige jährliche Bezahlung in die Hände rechtschaffener und zuverlässiger Leute, die sie ernähren, erziehen, die Handlung, ein Handwerk oder sonst etwas lernen lassen, das sich für sie schickt und, auf Verlangen, dem Collegio darstellen müssen." —

„Bey großen Städten und unterhalb derselben am Strome sollen auf erhabenen Plätzen, aber keine enge und niedrige, Gebäude zu Hospitälern erbaut werden, in welchen die Kranken nicht zu enge bey einander, die beyden Geschlech-

ter getrennt und die ansteckenden Kranken abgesondert, gepflegt und geheilt werden sollen. — Für arme, gebrechliche und bejahrte Leute beyderley Geschlechts soll das Collegium nöthigenfalls entweder die vorhandenen Armenhäuser vergrößern, oder neue stiften, und solchen Personen, damit sie nicht betteln, Wohnung, Kleidung und Nahrung geben. Die Armenhäuser für das männliche Geschlecht sollen von solchen für das weibliche getrennt werden, und das Collegium muß Sorge tragen, daß die Armen das ihnen Zukommende erhalten, unter ihnen wohlanständige Ordnung herrsche, die Zimmer gereinigt und keine junge Leute geduldet werden, die entweder in die Schule, oder in Dienste, oder in ein Handwerk gegeben werden müssen. Aergerliche Verbrechen begehende Arme werden auf eine Zeitlang oder auf immer ins Zuchthaus gesteckt.“ —

„Damit heilbaren Kranken der Raum nicht verengt und durch Ansteckung das Uebel vermehrt werde, so sollen für dürftige unheilbare Kranke besondere Hospitäler erbaut werden, in welchen sie Nahrung, Wohnung, Bedienung und einige Erleichterung ihrer Leiden finden. Für Wahnsinnige wird ein geräumiges, rund und festes Haus eingerichtet, darin Arme umsonst, Vermögende für Bezahlung aufgenommen und unter Aufsicht eines geschickten, standhaften und gutherzigen Oberaufsehers und eben so beschaffener niederer Bedienten verpflegt, bewahrt und wo möglich geheilt werden. In den angeordneten Armenhäusern werden Personen beyderley Geschlechts, die jedoch von einander getrennt sind,

die sich dazu freywillig melden, oder von irgend einem Gerichte abgeschickt werden, aufgenommen, mit Arbeiten, die den Umständen angemessen sind, beschäftigt und nach Maaßgabe ihrer Arbeit mit Nahrung, Kleidung, Wohnung oder Geld versehn. Zu welchem allen geschickte Oberaufseher oder andere Officianten zu bestellen sind. Ein Zuchthaus, das vor vielem sittenverderblichen Frevel sichert, wenn es wohl eingerichtet ist, wird bestimmt: 1) für ungehorsame und ungerathene Söhne und Töchter; 2) für Verschwender und offenbar Liederliche; 3) für faule Knechte; 4) für Landstreicher; 5) für Müßiggänger und 6) für liederliche Weibsbilder. — Ein solches Zuchthaus muß geräumig seyn, frey liegen und eine hohe Mauer um sich haben, innerhalb welcher alle nöthige Gebäude liegen. Zum Oberaufseher wird, so wie zu andern Officianten, ein geschickter und aufmerksamer Mann bestellt, der beyde Geschlechter von einander trennt, für die beständige Beschäftigung der Züchtlinge sorgt, die Faulen zur Arbeit anstrengt und die Widerspenstigen entweder mit drey Ruthen *) straft, oder sie drey Tage lang auf Wasser und Brod setzt, oder eine Woche lang in einen finstern Thurm sperrt. Werden solche Anstalten privatim errichtet, so hat das Collegium den Stiftern mit Rath und That an die Hand zu gehen und muß sich denselben, so lange sie zweckmäßig sind, nicht widersetzen. Auch müssen die Marschälle des Adels und die Häupter der Bürgerschaft dem

*) Drey Paar Ruthen sind neun Hiebe auf bloßen Rücken mit zwey langen Spießruthen, wovon je zwey und zwey zu drey Hieben nur gebraucht werden.

Collegio über Gegenstände, die es angehn, Vorstellungen und Anmerkungen machen." —

Dieß sind die richterlichen und administrativen Corporationen, nach der von Katharina der Zweyten den Provinzen gegebenen Gouvernementseinrichtung. Es ist daneben noch gewisser personeller Funktionen zu gedenken, welche mit jenen in genauer Verbindung stehen. Es sind dieß hauptsächlich die der Prokureurs und der Anwälde, deren Geschäftskreis im Wesentlichen folgender ist:

Der Gouvernementsprokureur hat im Allgemeinen über die Befolgung der Gesetze und die gehörige Handhabung der Gerechtigkeitspflege zu wachen. „Wenn neue Gesetze oder Befehle an das Gouvernement gelangen, so wird, bevor sie registrirt werden, die Meinung des Gouvernementsprokureurs darüber vernommen, mit welchem schon vorhandenen Gesetze das neue übereinkomme, welchem es widerspreche, welches es verbessere, ändere, oder erweitere. Wenn er Mißbräuche bemerkt, z. B. daß ein Gericht die Gesetze und Verordnungen vernachlässigt, daß die Vollziehung der Verordnungen verzögert wird, daß Prozesse in die Länge gezogen werden, daß die Polizey beleidigt wird und Verbrechen begangen werden, daß die allgemeine Sicherheit gestört, der Eid der Treue gebrochen, verbotener Handel getrieben wird u. s. w., muß er davon dem Gouvernement und dem Generalprokureur Anzeige machen. In den Gerichtssessionen läßt er während einer halben Stunde solche Stellen aus den Gesetzen vorlesen, deren Einschärfung er nöthig findet. Vor der Entscheidung in jeder Sache, die das Interesse der

Krone betrifft, muß sein Gutachten eingeholt werden. Wo er in irgend einem Zweige der Verwaltung Pflichtversäumniß wahrnimmt, muß er dem Generalgouverneur und dem Generalprokureur davon Anzeige machen. Er hat für den Unterhalt der Arrestanten und für die baldige Entscheidung ihrer Sache zu sorgen, weshalb er wenigstens alle Freytage Nachmittags die Gefängnisse persönlich besuchen soll, um sich von dem Zustande der Gefangenen zu unterrichten."

Man erkennt schon hierin, ohne unsere Bemerkung, ohnstreitig eine Aehnlichkeit mit der Funktion der Kaiserlichen und Königlichen Prokureurs in dem Kaiserreiche Frankreich und dem Königreiche Westphalen. Nähere und vollständigere Anwendung leidet dieß freylich noch auf die Prokureurs, welche bey den peinlichen und Civilgerichtshöfen angeordnet worden. Diese sind, so wie die Anwälde, dem Gouvernementsprokureur zu- und untergeordnet. Zugeordnet sind ihm die Gouvernementsanwälde, deren die Gouvernementsorganisation zwey für jedes Gouvernement festsetzt. Sie sind bestimmt, dem Gouvernementsprokureur „in Kron- und peinlichen Sachen Rath und Hülfe zu geben. Sie müssen gemeinschaftlich mit ihm, der doch bey gleichen Stimmen den Ausschlag giebt, die streitige Jurisdiktion entscheiden und nicht nur Rechtsmeinungen zur Erhaltung gesetzmäßiger Ordnung ertheilen, sondern auch, vermöge ihres Amts, alle die öffentliche Sicherheit störende und der obrigkeitlichen Gewalt zuwiderlaufende Handlungen, Kronsachen und Criminalverbrechen, wenn kein Kläger, aber doch Beweise da sind, jedoch erst nach erhaltener Er-

laubniß vom Gouvernement, ausklagen und führen." Sie können die Communikation aller Sachen, die zu ihrem Amte gehören, verlangen, gerichtliche Untersuchung fordern und von dem Ausspruche eines Gerichtshofes an die Instanzen appelliren. „Auch müssen sie Acht haben, daß die vorgeschriebene Ordnung im Gerichte erhalten und die demselben gebührende Ehrfurcht erwiesen werde, daß sich die Richter zur rechten Zeit versammeln, daß kein Assessor, der in einer Sache verdächtig ist, darin sitze und daß die Geldstrafen eingefordert werden. Versäumen sie selbst ihre Pflicht, so verfallen sie in doppelte Strafe."

„In Sachen der Krone und in Criminalsachen verfahren die Anwälde nach schriftlichen Instruktionen, welche ihnen der Gouvernementsprokureur ertheilt. In Sachen, die ihr Amt und das Interesse der Krone betreffen, dürfen sie Niemanden Rath ertheilen. Hat ein Anwald eine Criminalklage gegen jemand erhoben, so ist er, bey Verlust seines Amtes, verbunden, dem Beklagten auf Verlangen anzuzeigen, wer der Angeber und wie die Angabe beschaffen gewesen sey."

Dieselbe fiskalische Funktion, welche die Gouvernementsanwälde bey den höhern Gerichten und Behörden ausüben, liegt den Kreisanwälden in Betreff der niedern ob. Darum residiren, so wie jene in den Gouvernementsstädten, diese in den Kreisstädten. Außer ihnen und den Kreisgerichten haben hier noch ein Commandant oder Stadtvoigt, der Rentmeister, der Landmesser, der Kreisphysikus, Kreis-

chirurgus, ihren Aufenthalt; alle obern Collegia und Behörden haben ihre Residenz in den Gouvernementsstädten.

Dieß ist das Wesentliche der Gouvernementsverwaltung, wie sie von Katharina der Zweyten eingerichtet wurde. Ihr unmittelbarer Nachfolger und Sohn, Paul der Erste, hatte diese wie so manche andere ihrer Anordnungen, die vorher bestehenden ältern Verwaltungsformen wiederherstellend, aufgehoben; von ihrem fernern Nachfolger und Enkel wurde jedoch diese, wie so manche andere, wieder hergestellt, mit einigen Modifikationen, welche auf die Vereinfachung und Vervollkommnung derselben abzweckten, gemäß den Einwirkungen des Zeitgeistes, wie sie sich in allen seinen Reformen und Restitutionen wahrnehmen lassen.

Es geschah dieß bald nach dem Antritt seiner Regierung durch den Ukas vom 9. September 1801. Die Generalgouverneurstelle blieb in dieser erneuerten Gouvernementsverwaltung abgeschafft, ingleichen das Oberlandgericht, der Gouvernementsmagistrat, die Oberrechtspflege und die Niederrechtspflege. Durch einen Ukas vom 16. August 1802 wurde den Gouvernementschefs eine neue Instruktion ertheilt.

Dem Eingange derselben zufolge waren „Unordnungen und Mißbräuche, welche in dem Gouvernement Kaluga von der Nichtbewahrung der Gesetze und von der Nichterfüllung der jedem Orte und jeder Person in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschriebenen Pflichten entstanden waren," die Veranlassung zu diesem Ukas. „Um nämlich dergleichen Unordnungen auch von andern Gouverne-

ments, wenn sie irgend wo hervorkeimen sollten, fürs künftige abzuwenden," wurde verordnet:

„Daß die Gouvernementschefs ihre Gouvernements, vermittelst der Gouvernementsregierung, im Namen der Kaiserl. Majestät und nicht blos in eigener Person verwalten sollen."

„Daß sie ihre Gewalt nicht über die Grenzen der Gesetze ausdehnen und nicht blos nach ihrer Willkühr auf eine verdeckte Art eine Untersuchung anfangen und aufheben sollen."

„Daß sie sich mit ihren Vorträgen, und besonders mit unnöthigen und unzeitigen, weder in Rechtshändel, noch in Criminal- oder andere zur gerichtlichen Untersuchung gehörige Sachen mischen, sondern abwarten sollen, bis letztere nach der vorgeschriebenen Ordnung zur Bestätigung bey ihnen einlaufen und daß sie bey Verbesserung etwaniger Verabsäumungen nach den Gesetzen zu verfahren haben."

„Daß sie durchaus Niemanden auf etwanige Privatbitten durch ihre Befehle (es sey denn ein Juriste) vorfordern oder verschicken, sondern alle bey ihnen einlaufende Klagen nach den gehörigen Gerichtsinstanzen abfertigen, die alsdann unverzüglich zur Aufsuchung der nöthigen Leute gesetzliche Maaßregeln zu ergreifen haben."

„Daß sie sich durchaus nicht in die adlichen und bürgerlichen Wahlen mischen und noch weniger sich bemühen, daß, ihrem Wunsche gemäß, die einen gewählt und die andern dadurch von ihrem Posten entfernt werden, indem sie in Ansehung dieser Wahlen blos das zu beobachten haben, was in

den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschrieben worden."

„Daß sie sich partheylicher Vorstellungen zur Anstellung bey Posten und zum Avancement solcher Personen, die entweder ohne Verdienste sind, oder die bestimmten Jahre noch nicht ausgedient haben, enthalten, und hingegen diejenigen, die lange und mit Eifer gedient haben, zur Aufmunterung nicht ohne Vorstellung zum Avancement nachlassen sollen."

„Daß sie keinen Beamten, es sey denn in wichtigen und außerordentlichen Fällen, mit besondern Commissionen beschweren, am allerwenigsten aber in ihren eigenen Angelegenheiten, da die Beamten hierdurch von ihren Posten entfernt werden; hingegen hat ein jeder seine Verpflichtungen in dem Posten zu erfüllen, bey welchem er angestellt ist."

„Daß sie die Summen den Kammern der allgemeinen Fürsorge, nach den hierzu erlassenen Regeln und übereinstimmend mit Unserm am 6. August dem dirigirenden Senate gegebenen Ukas, gegen sichere und dauerhafte Verpfändungen darleihen sollen."

„Daß sie unablässige Sorgfalt für die Stadt- und Landpolizey, besonders vermittelst der Gouvernementsregierungen, tragen, damit die Gesetze überall in Erfüllung gebracht, die Mißbräuche aller Art gehemmt und die Verbrecher ohne die geringste Nachsicht verfolgt werden; wobey auch darauf zu sehen ist, daß nirgends unmenschliche Verhöre und Grausamkeiten ausgeübt werden, sondern daß bey den Verhören zur Wahrnehmung und Entdeckung der Wahrheit mehr Sorgfalt und Gewandtheit in der Zusammenstellung der Umstände,

in der Vergleichung der Worte und der zum Verdachte veranlassenden Handlungen angewandt werde."

„Daß sie sich auf alle Weise bemühen, den scheußlichen Wucher auszurotten, indem sie bey allen ihren Untergebenen auch die geringste Versuchung zu demselben abwenden."

„Daß sie, vermittelst der Terminlisten, auf die Vollziehungs- und Gerichtsorte Acht haben, damit durchaus Niemand in keinem derselben aufgehalten, unterdrückt und ungerecht gerichtet werde, und daß sie für dergleichen Vergehen, vermittelst der Gouvernementsregierung, strenge Rechenschaft fordern und die Schuldigen, den Gesetzen nach, dem Gerichte übergeben."

„Eben so auch, daß keine Stelle vor der andern sich eine ihr nicht zukommende Gewalt zueigene, daß, außer den gesetzlichen Abgaben, durchaus keine andere ausgeschrieben werden, und daß bey jenen, den gesetzlichen, nichts überflüssiges beygetrieben, sondern nur so viel genommen werde, als sich wirklich gebührt; allen Stellen einzuschärfen, daß sie bey Entscheidung der Sachen weder auf irgend eine Person, noch auf etwanige Vorstellungen Rücksicht nehmen sollen, um so weniger auf Privatschreiben, wenn sie auch von den ersten Personen im Reiche herrühren sollten, sondern daß sie bey Entscheidung der Sachen genau, kraft der Gesetze und nach ihren Worten, zu verfahren haben."

„Daß sich die Gouvernementschefs in allen Sachen, die ihr Amt angehen, nicht an einzelne Personen, sondern gerade an die Stellen wenden sollen, zu denen eine solche Sache gehört und daß sie keine persönliche Correspondenz

als Befehle annehmen, auch dergleichen nicht gebrauchen sollen." —

Den Gouvernementsprokuratoren wird zur Pflicht gemacht, auf die Ausübung dieser Verordnung ein besonderes wachsames Auge zu haben. In einem so weitläuftigen Reiche und bey der so weiten Entfernung mancher Provinzen dürfte es nicht zu verwundern seyn, wenn gleichwohl Mißbräuche und Eigenmächtigkeiten, wie sie hier gerügt worden sind, noch nicht ganz und überall vermieden oder verhindert würden, da unter diesen Umständen so vieles von der Persönlichkeit der Gouverneurs abhängig bleiben muß. Indessen zeugt diese Verordnung für die ernstliche dahin gerichtete Absicht der Regierung.

Es ist Wille der Regierung, daß von jedem Gouverneur ein jährlicher Bericht über die Administration seines Gouvernements eingesandt werden soll, dem ähnlich, welchen der Minister des Innern der Regel nach über die ganze Administration des Reichs alle Jahre an den Kaiser erstatten soll. Hauptgegenstände des Berichtes sind Staatsökonomie und Staatspolizey, welchen, der Vorschrift nach, Vorschläge zu Verbesserung in den verschiedenen Zweigen der Administration beygefügt werden müssen. — Wir sind nicht unterrichtet, ob die Befolgung dieser Vorschrift allgemein geworden und ob ihr auf die Dauer nachgelebt worden ist, welches in einem so weitschichtigen Reiche allerdings eben so rühmlich als bewundernswürdig seyn würde.

In Betreff der einzelnen Theile der Gouvernementsadministration bemerken wir nur noch, daß die Kammern der

allgemeinen Fürsorge einen erweiterten Wirkungskreis erhalten haben, besonders in Hinsicht auf die Bestimmung, dem Wucher zu steuern. Unter dem 6. August 1802 erließ der Kaiser einen Ukas, in welchem er den Kammern der allgemeinen Fürsorge erlaubte, ihre Kapitale nach eben der Grundlage auf Zinsen auszuleihen, nach welchen es mit den Kapitalien der Depotkasse geschieht, ohne dabey, wie in der Gouvernementsverordnung gesagt worden, weder die Zeit auf ein Jahr, noch die Summe auf fünfhundert bis tausend Rubel einzuschränken, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Kammern der allgemeinen Fürsorge ihre Kapitale gegen Unterpfand unbeweglicher und in dem Gouvernement einer jeden ausleihenden Kammer belegenen Güter und zwar denen vorzugsweise darzuleihen gehalten seyn sollen, die kleine Summen von fünfhundert bis tausend Rubel verlangen.

Den beschränkenden Bestimmungen, in Betreff der für die auszuleihenden Kapitale zu stipulirenden Sicherheit, zu Folge konnte die hierdurch bezweckte wohlthätige Wirksamkeit dieser Institute nur den Landgrundstückbesitzern, folglich nur dem Adel, zu gute kommen und der Industriebürger müsse davon ganz ausgeschlossen bleiben. In manchen Gouvernements, wo sich zu obiger Art des Ausleihens keine Gelegenheit fand, bleiben daher die Kapitale der Kammern der allgemeinen Fürsorge fast ganz unbenutzt und sie der Gelegenheit beraubt, auf diese Weise wohlthätig wirksam zu werden. Auf die Vorstellungen, welche von mehrern Gouverneurs deshalb eingereicht wurden, erfolgte (durch die Ukase vom 30. July 1804 und 3. Febr. 1805) die Erlaubniß, auch auf

Häuser sichere Bürgschaft u. s. w. Kapitale ausleihen zu dürfen, und für die Verwaltung der auf diese Weise ausgeliehenen Kapitale ein besonderes Regulativ gemacht.

Ein anderes Gesuch mehrerer Gouverneurs hat zu einer nicht unbeträchtlichen Erweiterung der Fonds Veranlassung gegeben. Es gründete sich auf die Anzeige, daß sich bey verschiedenen Gerichtsbehörden beträchtliche Summen niedergelegt befänden, die von den Partheyen bey der Appellation eingetragen worden und schon lange Zeit unbenutzt lägen. Auf ihren Antrag wurde anfangs diesen Gouverneurs gestattet, diese Summen den Kammern der allgemeinen Fürsorge zur Benutzung für ihre Zwecke zu überlassen; eine Maaßregel, welche in der Folge zu einer allgemeinen erhoben worden ist.

„Um den Kammern der allgemeinen Fürsorge in den beyden Residenzen mehrere Mittel zur Erweiterung ihrer wohlthätigen Anstalten zu geben, hat der Pupillenrath der Findelhäuser, der eine so vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt für alle auf die öffentliche Wohlthätigkeit Bezug habenden Gegenstände hegt, beschlossen, daß die von jenen beyden Kammern bey dem Lombard deponirten Summen selbigen hinfort mit sechs p. C. verzinst werden sollen. Dieser Beschluß hat die höchste Bestätigung erhalten." —

„In mehrern Kreisstädten des Gouvernements Woronesh befanden sich beträchtliche Geldsummen, die bey Gelegenheit der Branntweinspachten dort deponirt und den Städten zugefallen waren. Auf die Anfrage des dortigen Civilgouverneurs: ob nicht auch diese Summen zum Vortheile

der Kassen der Kammern der allgemeinen Fürsorge ausgethan werden sollten, ist der Befehl erfolgt: diese Kapitalien zu sechs Procent Zinsen auszuthun und davon ein Procent an diese Anstalt abzugeben, die übrigen fünf aber den Städten zu ihrer Disposition zu überlassen." —

„Ueberhaupt ist seit jener Zeit eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Kammern der allgemeinen Fürsorge und auf die wohlthätigen Anstalten derselben verwendet worden. Ueberall, wo Nachlässigkeiten oder Mängel entdeckt wurden, sind sogleich die nöthigen Maaßregeln zur Abhülfe derselben ergriffen und die Beamten für die Aufrechterhaltung dieser Maaßregel verantwortlich gemacht worden." —

Zum Schlusse dieser Uebersicht erinnern wir denn, was bereits oben angemerkt wurde, daß die Gouvernementsverwaltung nicht über alle Provinzen des russischen Reichs ausgedehnt ist. Gleich bey ihrer Wiederherstellung wurden folgende vierzehn Provinzen davon ausgenommen: Livland, Esthland, Finnland, Kurland, Minsk, Wilna, Grodno, Mohilew, Witeps, Podolien, Wolynien, Kiew, Poltawa und Tschernigow. Es ist ihnen ihre alt herkömmliche Verwaltungsform gelassen, wie sie ihnen von Paul wieder gegeben worden. Die Gründe dafür sind uns unbekannt.

Auch in den neuern seit jener Zeit erworbenen Provinzen ist die Gouvernementsverwaltung nach obiger Form, so viel wir wissen, noch nicht eingeführt worden, und dürfte es auch vor der Hand wohl nicht werden, da sie mit den eximirten Provinzen zum Theil in naher Berührung und Beziehung

stehen, bey ihnen auch dieselben Gründe obwalten dürften, welche diesen die Exemption zuwege gebracht haben und über welche wir keine nähere Auskunft zu geben vermögen.

In die Darstellung der Administrationsformen hier näher einzugehen, enthalten wir uns, weil wir uns im Allgemeinen auf das beschränken müssen, was für das Verwaltungssystem des Ganzen vorzüglich charakteristisch ist. Indessen achten wir doch für angemessen, eines Institutes zu gedenken, was in einigen dieser Provinzen in sofern an die Stelle der Kammern der allgemeinen Fürsorge tritt, als diese die Bestimmung haben, dem Wucher entgegen zu wirken und den Kredit zu befördern; dieß sind die Liv- und Esthländischen Kreditsysteme.

Ohnstreitig haben die in mehrern Provinzen des preußischen Staates schon früher getroffenen ähnlichen Einrichtungen zu dieser hier den ersten Anlaß gegeben. Die Güter des Adels in diesen Provinzen waren größtentheils schon lange sehr verschuldet, und bey der Seltenheit großer Kapitalbesitzer und dem Mangel einer zweckmäßigen Hypothekeneinrichtung hielt es schwer, selbst um sehr hohe Zinsen Geld zu erhalten. Frühere Entwürfe zur Einrichtung von Kreditsystemen für die genannten beyden Provinzen blieben unausgeführt; im Jahre 1802 wurden sie durch die kräftige Mitwirkung der Regierung und die Liberalität des Kaisers realisirt.

Die Grundzüge dieser Systeme sind denen im Preußischen, besonders dem schlesischen, nachgebildet. Die Güter derer, welche dem Kreditsysteme beygetreten sind, werden al-

Gesammtmassen betrachtet und als solche zur hypothekarischen Sicherheit verpfändet. In Livland ist für die Grundbestimmung dieser Masse zweytausend Haaken (bekanntlich die provinzielle Bestimmung eines Flächenraums), in Esthland dreytausend Haaken angenommen. Zur Unterstützung des Instituts hat die Regierung auf die Hypothek dieser Grundstückmassen der livländischen Kreditkasse zweyhunderttausend Mark Alb. und dreyhunderttausend Rubel Silbermünze und der esthländischen fünfhunderttausend Rubel S. M. und zwey Millionen siebenhunderttausend Rubel Bankassignationen vorgeschossen, welche mit drey Procent jährlich verzinst werden sollen. Bey dem der livländischen Kreditkasse von der Krone vorgeschossenen Kapitale ist eine Abtragung desselben von drey Procent jährlich stipulirt, der zufolge dasselbe in drey und dreyßig Jahren völlig zurückgezahlt seyn würde. Dieselben Bestimmungen, in Betreff der Zinsen und des Kapitals, sind auch in Betreff des ersten von den beyden der esthländischen Kasse vorgeschossenen Kapitals gemacht worden; in Betreff des zweyten aber ist festgesetzt: daß fünf Procent jährliche Zinsen gezahlt werden; die Zurückzahlung des Kapitals mit dem 16ten Jahre nach empfangenem Darlehn mit einem Zwanzigtheile des Kapitals ihren Anfang nehmen und mit dem fünf und dreyßigsten Jahre beendigt seyn soll.

Diese Vorschüsse der Regierung machen die Grundlage dieser Kreditkassen aus; doch sollen sie in ihren Operationen nicht darauf beschränkt seyn. Sie können Kapitalien von Privatpersonen aufnehmen und dafür Scheine ausstellen,

welche die Benennung: Pfandbriefe, erhalten. Die Gutsbesitzer, welche diesen Vereinen beygetreten sind und sich in dem Falle befinden, Kapitale auf ihre Grundstücke aufnehmen zu müssen, wenden sich deshalb an die Kreditkasse ihrer Provinz, von der sie die Kapitale empfangen und an welche sie auch die Zinsen bezahlen. Bey der Schätzung der als Hypothek einzusetzenden Grundstücke wird der Haaken zu dreytausend Thlr. angenommen; doch wird auch wohl ein zwölfjähriger Durchschnittsertrag, oder auch der wahre Naturalertrag als Werthbestimmung zum Grunde gelegt. Das Maximum der Anleihe ist zwey Fünftel des Werthes. Die Schuldbriefe (Pfandbriefe) werden zwar auf das Gut des Anleihers gestellt, aber unter Hypothek der Gesammtmasse ausgefertigt. In Livland zahlt der Anleiher fünf und ein Viertel Procent, und zwar die fünf Procent als Zinsen, das Viertel aber zum Unterhalte der Direktion. In Esthland werden sechs Procent entrichtet und ein Procent davon zum Vortheil der Kasse und zum Unterhalte der Direktion verrechnet.

Wir sind nicht genau genug unterrichtet, um mit Bestimmtheit angeben zu können, in wiefern durch diese Institute die dabey beabsichtigte Wirkung bewährt worden ist. Einige neuere Nachrichten über die Lage der liv- und esthländischen Güterbesitzer und Entwürfe derselben, sich aus einer schlechten in eine bessere zu versetzen, erregen jedoch die Vermuthung, daß der Erfolg der Absicht und Erwartung mit nichten entsprechend gewesen sey. Was man den Kreditsystemen überhaupt vorgeworfen hat, — daß sie einen Güterschacher

und einen Mißbrauch des Kredits veranlaßten, scheint auch hier der Fall gewesen zu seyn. Die Folgen, welche hievon unvermeidlich sind, mußten in Liv- und Esthland vergrößert und beschleunigt werden, durch das Sinken des Papiergeldes und die Sperre des Seehandels, wovon das schnelle und tiefe Sinken des Werthes der Güter um so mehr eine unvermeidliche Folge seyn mußte, da sie durch die Schwindeley des Güterschachers über auch einen temporären realen Werth herausgehoben waren. Die Klagen über die damalige traurige Lage der meisten liv- und esthländischen Güterbesitzer erhält sonach in der aus der Natur der Sache gezogenen Wahrscheinlichkeit eine nicht verwerfliche Bestätigung.

Aus öffentlichen Nachrichten *) kennt man den Streit, der sich unter livländischen Güterbesitzern selbst erhoben hat, über die Mittel, sich aus dieser mißlichen Lage zu ziehen. Es ist darin besonders von einem Gesuche die Rede, welches, wie es scheint, von der Direktion der livländischen Kreditkasse an den Kaiser gebracht worden ist, dahingehend, daß die Gutsbesitzer durch einen Machtbefehl autorisirt werden möchten, „ihren Kreditoren zwey Assignationsrubel für einen erborgten Silberrubel, ein Drittel, wo nicht ein Viertel für das Ganze zu bezahlen und die Kreditoren gezwungen werden sollten, damit zufrieden zu seyn." — Es macht dem Reichsrathe Ehre, daß er diesen Antrag allgemein und mit Unwillen verworfen hat. Von dem verstorbenen Grafen Sawadowsk, einem Mitgliede desselben und Minister der

*) Die Zeiten 1812. Sept. S. 413.

Volksaufklärung, soll bey dieser Gelegenheit die Aeußerung gemacht seyn: „ich verstehe die Gründe dieser Herren nicht, bezweifle aber wohl, daß mir der höchst Unrecht thun würde, der mir für ächte Perlen Glasperlen zurückgeben wollte, und die Herren verlangen die Erlaubniß hiezu. Gewiß muß die Lage einer, noch dazu aus Edelleuten bestehenden, Gemeinschaft sehr übel seyn, wenn sie sich dadurch veranlaßt sieht und gerechtfertigt glaubt, zu solchen Rettungsmaaßregeln ihre Zuflucht zu nehmen."

Zweyter Abschnitt.

Staatskräfte des russischen Reichs.

Die Staatskräfte eines Reichs offenbaren sich hauptsächlich in zwey Objekten, dem Finanzzustande und den Vertheidigungsmitteln. Diese sind es denn auch, welche wir in diesem Abschnitte, so weit wir es vermögen, zur nähern Betrachtung ziehen.

A.

Finanzzustand des russischen Reichs.

Bey der wenigen Zuverlässigkeit, welche unserer, durch langes und sorgfältiges Studium dieser Wissenschaft erworbenen, Ueberzeugung nach, den statistischen Zahlenangaben — selbst wenn sie aus sogenannten officiellen Quellen genommen sind — beywohnt, müssen wir der Meinung seyn, daß dennoch mit nichten ein sicheres Urtheil gebildet werden könne. Wenn dieß auf alle statistische Gegenstände, die nach Zahlenangaben dargestellt zu werden pflegen, Anwendung leidet, so ist dieß ganz besonders der Fall in Betreff des Finanzzustandes. Der Staatskredit und die Finanzoperationen sind es, welche hier auf weit sicherere und belehrendere Resultate

führen. Sie sind es daher, auf welche wir bey unserm Darstellungsversuche des Finanzzustandes des russischen Reichs auch hauptsächlich unser Augenmerk richten.

Hier bietet sich im Allgemeinen die Wahrnehmung dar: „daß die Finanz- und Papiernoth, besonders die letztere, welche mehr oder weniger in der neuern und neuesten Zeit im zunehmenden Grade, mit wenig Ausnahmen, alle europäischen Staaten bedrängte, auch Rußland nicht unheimgesucht gelassen hat: die neuesten Finanzoperationen sind theils Wirkungen derselben, theils Gegenmittel gegen sie. Ihr Daseyn ist sonach dadurch authentisch bewährt; nicht so in völlig klares Licht gesetzt, bis zu welchem Grade diese Noth gestiegen war, als man angemessen fand, dagegen Gegenmittel zu ergreifen, auch nicht in wiefern ihre Einwirkung auf das Wohl des Staats groß und weitgreifend geworden ist. Der Curs der russischen Papiere im Auslande giebt freylich hierin auch einiges Licht, doch begründet er mehr Vermuthungen als Thatsachen.

Diesem zufolge ist die Papiernoth in Rußland in der neuesten Zeit — denn in den letztern Jahren der Regierung Katharinas war sie auch schon in einem nicht geringen Grade einmal eingetreten — seit dem Jahre 1807 hauptsächlich fühlbar geworden und hat sich seitdem schnell steigend vermehrt. Die nachstehenden Erläuterungen über das zunächst folgende, die Papiernoth betreffende, Manifest deutet einen Curs von vierzig Procent im Inlande an; im Auslande, z. B. auf der Leipziger Messe, war er bereits im Jahre 1811 bis unter zwanzig gesunken. Darnach zu schließen,

mußte er auch im Inlande noch schlechter stehen. Denn der Curs im Auslande wirkt auf den im Inlande zurück, und — wie auch Oestreich wieder neuerlich bestätigt hat — ist selten zwischen beyden ein bedeutender Unterschied.

Fragt es sich: wodurch in Rußland diese Papiernoth, besonders seit jener Zeit und in diesem schnell zunehmenden Grade, entstanden ist? so müssen wir gestehen, daß es uns in dieser Hinsicht an Nachrichten fehlt, um durch zuverlässige und bestimmte faktische Angaben darüber einen befriedigenden Aufschluß zu geben. Indessen sind längst über diesen Gegenstand allgemeine Beobachtungen gemacht, welche auch hier Anwendung leiden. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, diesen Gegenstand näher zu erörtern. Hier nur vorläufige Hindeutung auf einige Hauptumstände.

Wo Papiergeld überhand nimmt, da verschwindet allmählig das klingende, was gleichwohl die einzige eigentliche Garantie jenes ist. Theils wird es in die Koffer der Reichen versenkt, theils geht es auf dem Wege des Handels ins Ausland. Ist nun der Zufluß nicht so stark, daß er diesen Abfluß deckt, so muß das Papier nothwendig immer mehr seinen Werth verlieren. Man mache hiervon die Anwendung auf die Lage Rußlands, besonders seit dem oben angeführten Jahre.

Eine andere, eben so bewährte Beobachtung ist, daß nichts den Werth des Papiergeldes so schnell und weit herunter bringt, als wenn anhaltende Kriege vermittelst desselben geführt werden müssen. Auch in dieser Lage hat sich Rußland befunden. Sowohl der schwedische als der türki-

sche Krieg hat Rußland unstreitig unermeßliche Summen gekostet, deren Aufwand um so gewisser hauptsächlich durch Papiergeld bestritten werden mußte, da Rußland seit dem oben angeführten Zeitpunkte ein System annahm, in Folge welches, wegen Verschlimmerung des Wechselcurses, die Ausfuhr des klingenden Geldes sich vermehrt und wegen Hemmung des Seeverkehrs die Einfuhr desselben sich vermindert haben muß. Wenn aber mit Papiergeld zur Bestreitung der Kriegsausgaben nicht ausgereicht werden konnte — wie dieß, öffentlichen Nachrichten zufolge, in der Moldau der Fall gewesen ist — so befindet sich die Regierung in der Nothwendigkeit, sich dasselbe um jeden Preis zu verschaffen; dadurch muß das Numerair im Preise steigen und nach eben dem Verhältnisse das Papier sinken.

Hiermit abermals als eine Folge in Verbindung steht ein anderer Umstand, der wieder zu einer Ursache der vermehrten Papiernoth wird und unter denselben auch eine besondere Berücksichtigung verdient. Sinkt der Werth der Papiere und werden die Abgaben nicht nach dem Verhältnisse erhöhet, so vermindert sich die reelle Einnahme des Staats nach Verhältniß dieses Fallens. Die Ausgabe aber bleibt dieselbe und muß daher den vorigen Nominalwerth übersteigen, also eine Vermehrung der Papiere nothwendig machen. Dieß findet besonders in denen Ausgabezweigen Statt, wo dieselben durch die Preise der Dinge unvermeidlich bestimmt werden, deren Erhöhung die Verminderung des Geldeswerthes bekanntlich allemal zur Folge hat. Am

meisten aber wird es in außerordentlichen Ausgaben, als welche z. B. ein Krieg erfordert, fühlbar.

Durch das Mißverhältniß der Einnahme und Ausgabe entstehet ein Deficit, und um dieß zu decken, werden wieder neue Papiere emittirt, welche Finanzoperation wieder zur Verminderung des Werthes der bereits im Umlaufe befindlichen nach eben dem Verhältnisse Veranlassung wird, da durch dieselbe die Masse vermehrt wird, wodurch dann wieder neue und größere Emissionen neuer Papiere veranlaßt und nothwendig werden. Herrscht nun dabey nicht die strengste Oekonomie, wie man, in Beziehung auf Rußland, dadurch berechtiget wird vorauszusetzen, daß man unter den Mitteln zur Abhülfe dieses Uebels die Einführung einer strengern und zwar in dem Maaße strengern verfügt, daß man dadurch zwanzig Millionen Rubel zu ersparen gedenkt, — so muß dieß ebenfalls das Seinige zu der Vermehrung des Uebels und der daraus entstandenen Verlegenheit beytragen.

Von den Mitteln, welche man in Rußland ergreift, um dem Uebel abzuhelfen und der Verlegenheit ein Ende zu machen, werden wir zuförderst durch ein Manifest benachrichtigt, welches am 2. Februar 1810 von dem Kaiser unterzeichnet und am 16. desselben Monats mit Contrasignation des Reichskanzlers, Grafen Rümänzow, durch den Druck officiell publicirt worden ist.

Wir liefern es hier nur im Auszuge, da es uns nicht möglich gewesen ist, es uns vollständig zu verschaffen. Indessen darf man annehmen, daß dieser Auszug das Wesent-

liche des Inhalts desselben enthält, welches durch die „Erläuterungen" bestätigt wird, die bald nach dem Manifeste in der St. Petersburger Zeitung erschienen und die wir hier demselben anfügen. Das Manifest selbst besagt folgendes:

„Alle dermalen im Umlauf befindliche Bankassignationen werden wiederholt als eine, mit sämmtlichen Reichthümern Unseres Reichs garantirte, Staatsschuld anerkannt; so wie sie auch bisher als solche immer anerkannt worden sind. Von jetzt an soll keine Vermehrung der Bankassignationen mehr Statt finden. Die Reichsassignationsbank soll sich künftig blos mit dem Austausche der alten Assignationen gegen neue beschäftigen. Die Corporationen der Kaufleute in St. Petersburg, Moßkwa und Riga sollen jede ein Mitglied zur Besetzung der Stellen als Bankdirektoren ernennen. Zur Bewerkstelligung eines bessern Umlaufs der Bankassignationen werden in allen Gouvernements, so wie in den bevölkerten Kreisstädten, Comtoire errichtet, denen zur Pflicht gemacht wird:"

1) „alle alten Assignationen, so groß sie seyn und von wem immer sie übergeben werden mögen, zu empfangen und neue dagegen auszugeben;"

1) „die Assignationen von hundert, funfzig und fünf und zwanzig Rubeln in kleine von zehn und fünf Rubeln, nach dem Verlangen eines jeden, ohne irgend ein Aufgeld umzusetzen."

„Zum Behufe der Tilgung der Staatsschuld wird

eine, auf bestimmte Termine fällige, Anleihe eröffnet, deren Bedingungen durch ein besonderes Manifest bekannt gemacht werden sollen. Durch verschiedene Einschränkungen sind die Ausgaben dieses Jahres um mehr als zwanzig Millionen vermindert, und das Oekonomiedepartement ist noch ferner zur Einführung der strengsten Sparsamkeit in der Ausgabe des gegenwärtigen Jahres und zur Anwendung des Ersparten beauftragt. Von jetzt an sollen alle außerordentliche Staatsausgaben nicht anders Statt finden können, als nachdem von den Ministern dem Reichsrathe darüber Vorträge gemacht und diese von demselben diskutirt worden."

„Um der weitern Vermehrung der Bankassignationen und so dem Anwachs der Staatsschuld ein Ziel zu setzen, sind zu den bereits existirenden Abgaben und Auflagen folgende hinzugefügt: die Kopfsteuer soll, bis zur definitiven Anordnung in Betreff dieses Gegenstandes, von allen Kronappanagen und herrschaftlichen Bauern gleichmäßig nach der Revisionsliste, zu zwey Rubel für jedes steuerbare Individuum, erhöht und von den gewerbetreibenden Bürgern, fünf Rubel von jedem steuerbaren Individuum, erhoben werden. Ferner wird die bis jetzt vom kaufmännischen Kapitale zu entrichtende Abgabe um ein halbes Procent vom Rubel erhöht; das Pud Salz, welches die Krone verkauft, soll von vierzig Kopeken auf einen Rubel gesetzt, auch die Abgaben vom Kupfer und dem Stempelpapiere vergrößert werden; letz-

tere nämlich dergestalt, z. B. daß der gewöhnliche Stempelbogen von dreyßig Kopeken auf funfzig gesetzt wird. In Betreff der Wechselpapiere ist bis zu der Summe von hunderttausend Rubel keine Erhöhung bestimmt. Erst wenn sie diese übersteigt, sollen für hundert- bis dreymalhunderttausend Rubel hundert Rubel bezahlt werden. Bis zur Herausgabe eines neuern, dem gegenwärtigen Curs entsprechenden Tarifs soll bey den Zollgefällen der Thaler (Albertus) zu vier Rubel Bankassignationen angenommen werden."

„Alle diese Auflagen und Abgaben treten schon mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres in Wirkung; die vom Salz und Stempelpapiere ausgenommen, die mit dem Tage in Wirkung tritt, an welchem jede Behörde dieses Manifest erhält."

„Zwey Hauptideen," so heißt es in den oben bereits erwähnten Erläuterungen, „liegen der Anordnung der Finanzen für das Jahr 1810 zum Grunde. Erstens: der Vermehrung der Staatsschulden Einhalt zu thun, und dadurch den Grund zu ihrer successiven Tilgung zu legen; zweytens: statt der Vermehrung der Schulden, die bisher das Mittel gewesen, die Ausgabe und Einnahme in Verhältniß zu setzen, künftig:

1) die Ausgaben zu vermindern;

2) die Abgaben zu erhöhen."

I. „Von den Staatsschulden und ihrer stufenweisen Tilgung. Die innern Staatsschulden,

die unter dem Namen Bankassignationen im Umlaufe sich befinden, sind durch das sämmtliche Vermögen des Staats garantirt. Ihr reeller Kredit ist demnach unerschütterlich begründet; ihre Hypothek übersteigt ihren Betrag in einem unendlichen Verhältnisse. Diese Schulden entstanden bald nach dem Jahre 1786. Kriegerische Verhältnisse brachten ihre allmählige Vermehrung nothwendig mit sich. Ein Staat, welcher mehrere Jahre hintereinander und beynahe ununterbrochen Krieg führt, ohne die Abgaben und Leistungen zu erhöhen, geräth unvermeidlich in Schulden. Schulden, die durch eben diese Nothwendigkeit von Jahr zu Jahr sich häufen, entfernen sich auch von Jahr zu Jahr immer mehr von ihrem ursprünglichen Verhältnisse. Um dieses Verhältniß wieder herzustellen, giebt es nur ein Mittel, nämlich die Schuldenmasse selbst durch successive Tilgung zu vermindern."

„Aus dem Manifeste ergiebt sich, daß zu dem Ende schon die kräftigsten Maaßregeln zur Hand genommen worden. Allein worin diese Maaßregeln auch bestehen mögen, so ist doch die erste Bedingung bey Abtragung der Staatsschulden unstreitig die, zuförderst ihrer Vermehrung ein Ziel zu setzen. Je zeitiger dieser Grundsatz in Anwendung gebracht wird, desto gewisser werden alle seine heilsamen Folgen seyn. Hierauf beruhen die ersten Artikel des Manifests, wodurch die Sicherheit der Bankassignationen, als gegenwärtig bestehende Staatsschulden, aufs neue garantirt, die zu ihrem bequemern Umlaufe nöthigen Maaß-

regeln bestimmt, und zugleich die künftige Vergrößerung der Staatsschuld gehemmt wird."

„Dieß ist der Gegenstand des ersten Theils des Manifestes. Nachdem die Vermehrung der Staatsschulden nicht mehr Statt findet, mußte man natürlicher Weise andere Mittel suchen, um die in den Einnahmen stattfindenden Lücken wieder zu ergänzen. Hiemit beschäftigt sich der zweyte Theil desselben."

II. „Von den Mitteln, die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht zu stellen. Die Mittel, die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht zu stellen, bestehen in folgenden:"

1) „Die Ausgaben für das laufende Jahr werden um mehr als zwanzig Millionen vermindert, und überdem noch Mittel zu ihrer allmähligen Verminderung in jedem Terzial ergriffen."

2) „Alle aus dem Reichsschatze geflossene, aber durch ihre Nichtanwendung ersparte (Oekonomie-) Summen, alle bisher separat verwaltete Einkünfte der Krone werden zu dem allgemeinen Bestande der Einnahme des Reichsschatzes gezogen, und zu gleicher Zeit in allen Theilen der Staatsausgaben Gleichförmigkeit und genaue Comptabilität eingeführt."

3) „Es wird eine Erhöhung verschiedener Abgaben und Steuern verordnet. Dieses ist der Gegenstand des dritten Theils des Manifests."

III. „Von Erhöhung der Abgaben und

Steuern. Es sind der Regierung mancherley Mittel vorgeschlagen worden; allein einige derselben haben sich bey genauerer Prüfung als unzulänglich bewährt, andere erfordern mehrere vorbereitende und einleitende Maaßregeln. Verschiedene dieser Vorschläge würden in der Ausführung sehr drückend geworden seyn: noch andere stehen durchaus im Widerspruche mit der Heiligkeit der vom Staate übernommenen Verbindlichkeiten, deren Unverletzlichkeit immer als der erste und wesentlichste Grundsatz einer wohlorganisirten Regierung anerkannt war und anerkannt seyn wird."

„Eins der Projekte, welches sich am meisten zu empfehlen schien und mehrere Male vorgetragen worden, schlägt in die Umschmelzung der Kupfermünze auf die Basis vor, daß der Werth derselben vermindert und mit dem gegenwärtigen Preise des Stangenkupfers gleichgestellt werde. Diese Operation wäre aber eben so vollkommen unnütz, als auch geradezu dem Kredite, mit dessen Erhöhung sich die Regierung ins besondere beschäftigt, schädlich gewesen. Unnütz, weil, wenn man den Namen der Münze verändert, dadurch noch nicht ihr innerer Werth verändert ist. Für fünf Kopeken Kupfer, wenn man auch jedes Fünfkopekenstück einen Rubel nennen wollte, wird niemand den Werth eines Rubels verkaufen. Es wäre leicht, in den Münzen alle Schwierigkeiten wegzuräumen, wenn man damit auslangte, einem Silberrubel den Namen eines zehn Rubel geltenden

Imperials zu geben. — Schädlich wäre die Operation, indem der Kredit der Bankassignationen auf dem Gewicht und der Quantität der Metallmünze, nicht aber auf ihrem Nominal- und Rechnungswerthe beruht. Folglich wenn man das Quantum der Metallmünze verringern wollte, ohne zugleich auch das Quantum der Bankassignationen zu verringern, so würde ein Theil derselben ganz außer Kredit gesetzt werden. Das hieße geradezu: Wortbrüchigkeit bekennen; eine Voraussetzung, die bey dem erstem Anblicke mit allem Rechte auf immer verworfen würde."

„Der Reichthum unserer Hülfsquellen bringt es mit sich, daß mehrere Zweige der öffentlichen Einkünfte erweitert und verstärkt werden können, ohne dabey die Einwohner mit neuen Auflagen zu belegen. Allein hiezu werden mehrere vorläufige Maaßregeln, mehr Zeit und eine ins Detail gehende Vertheilung, die sich nicht mit den dringenden Bedürfnissen des laufenden Jahres combiniren läßt, erfordert. Neue Quellen indirekter Auflagen oder innerer Taxen und Accisen können ebenfalls nicht mit den nothwendigen Einrichtungen für dieses Jahr sich vertragen. Sie alle erfordern vorhergehende Anordnungen und gründliche Maaßregeln. Sie können jetzt noch nicht berechnet werden; und da das Volk nicht an sie gewöhnt ist, so würden sie demselben, wenigstens im ersten Jahre, mehr zur Last fallen, als der Krone Vortheil gewähren. Daher mußten in der Wahl der

Steuern und Abgaben diejenigen Quellen vorgezogen werden, die schon durch eine lange Gewohnheit eine gewisse Festigkeit gewonnen haben. Folgende Bemerkungen mögen einen einfachen und augenscheinlichen Beweis abgeben, wie mäßig die Steuern sind:"

1) „Durch den gesunkenen Werth der Bankassignationen erhält die Krone weniger als die Hälfte derjenigen Einkünfte, die sie vor zehn Jahren zu erhalten hatte. Es ist aber bekannt, daß unsere Abgaben zu der Zeit sehr gering gewesen sind. Durch Erhöhung der Preise aller zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Erzeugnisse (deren erster Consument die Krone ist) vermehrten sich unterdessen die wirthschaftlichen Einnahmen des größten Theils des Volks um mehr als das Doppelte; dagegen blieben seine gewöhnlichen Ausgaben unverändert."

2) „Die Schulden, denen keine bestimmten Termine zur Abtragung gesetzt worden, sind an und für sich eine drückende ungleichmäßige Last; mithin ist eine Vermehrung der gewöhnlichen Ausgaben, an der Stelle jener außerordentlichen Auflagen, an und für sich schon der erste sicherste Schritt, um diese unverhältnißmäßige Last und den damit verbundenen Verlust allmählig zu vermindern."

3) „Bey einer Vergleichung aller gegenwärtig zu bestimmenden Auflagen mit denjenigen, die durch die Bankassignationen wirklich Statt gefunden haben, ergiebt

es sich, daß die dießjährigen Auflagen in der That ungleich geringer sind, als die vorhergehenden."

4) „Es ist ein unendlicher Unterschied, ob das, was an der Einnahme fehlt, durch Erhöhung der Abgaben, oder durch Contrahirung neuer Schulden ergänzt wird. Die einfachste Berechnung wird dieß jedem fühlbar machen. Eine Million aufs neue ausgestellter Bankassignationen beträgt, nach dem gegenwärtigen Curse, im Verhältniß zu dem Silbergelde vierhunderttausend Rubel. Daraus folgt also, daß, wenn die Krone, zur Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, vierhunderttausend Rubel anwendet, sie eigentlich eine ganze Million Schulden macht; das heißt mit andern Worten zu sagen: sie borgt, zu Bestreitung ihrer Ausgaben, ein Kapital, das hundert und dreyßig Procent Zinsen trägt."

„Es fragt sich, auf wen die Zinsen fallen? — Zuförderst auf die Krone und auf die Preise aller Gegenstände, die zu den Bedürfnissen der Krone gehören; sodann auf diejenigen, die gegen die Krone Verpflichtungen contrahirt haben, und endlich auf alle diejenigen, welche dieselben Bedürfnisse sich anzuschaffen genöthigt sind. Solchergestalt stellen sich bey jeder Million Rubel Bankassignationen zwey verschiedene Gegenstände dar: 1) die Erhöhung der Preise, 2) eine neu contrahirte Schuld. — Die Erhöhung der Preise bildet eine wahre effektive Auflage; die contrahirte Schuld aber (unabhän-

gig von der Auflage selbst) ist überdieß mit Zinsen belastet, aus deren Häufung wieder eine Auflage entsteht."

„Eine ganz andere Berechnung liegt der Vermehrung der Abgaben zum Grunde. Bey Vermehrung der Abgaben um eine Million Rubel in Bankassignationen erhält die Krone, wie auch im ersten Falle, zu ihren Ausgaben in der That nicht mehr als vierhunderttausend Rubel; jedoch machen diese vierhunderttausend Rubel nicht schon eine neue Schuld aus. Wo aber keine Schulden gemacht werden, da sind auch keine Zinsen zu zahlen, da ist keine neue, aus diesen Zinsen entstehende Auflage vorhanden; folglich ist eine mäßige Erhöhung der Abgaben in der That weit weniger lästig, als die Vervielfältigung der Bankassignationen. — Mit einem Worte, es ist ein großer Unterschied, ob Sachen für baares Geld, oder für Wechsel gekauft werden."

5) „Endlich ist dieß ein einfacher und augenscheinlicher Beweis, daß die gegenwärtig verordnete Erhöhung der Auflagen nicht die Quelle der Einkünfte selbst berührt, sondern blos auf den Ueberfluß fällt. In Rußland trägt allein der Branntweinpacht der Krone alljährlich eine reine Revenüe von gegen dreyßig Millionen ein. Sehr mäßig würde man annehmen, daß der Gewinnst der Branntweinpächter, die Perceptionskosten bey diesem Pacht und die Unterhaltung einer Million Individuen, die bey dem Branntweinsbrande und dem Verkauf desselben beschäftigt werden, wenigstens noch zwey Mal so

viel betragen. Wer zahlt nun diese gegen hundert Millionen betragende Ausgaben? Doch wohl das Volk, welches den Branntwein consumirt? Sicher wird niemand glauben, daß diese hundert Millionen Rubel den unumgänglichen und ersten Bedürfnissen des Volks Abbruch thun; sie werden größtentheils vom Ueberflusse des Verkehrs beygetragen. Indessen ist es doch bekannt, daß der Branntweinspacht im Laufe der letzten Jahre nirgends gestockt, sondern an allen Orten ansehnliche Einkünfte eingetragen hatte. Ein augenscheinlicher Beweis, erstens, daß das Geld sich an allen Orten vermehrt habe, und zweytens, daß eine neue Zulage zu den Abgaben nicht auf die wesentlichsten Bedürfnisse fällt."

„Hierin bestehen die hauptsächlichsten Bestimmungen des Manifestes. Sie sind auf folgende drey einfache Regeln gegründet:"

1) „Die erste Eigenschaft eines wohlgeordneten Finanzsystems ist eine allmählige Abtragung der Schulden."

2) „Es können keine Schulden bezahlt werden, wenn der Vergrößerung derselben nicht Einhalt geschieht."

3) „Die Vermehrung der Schulden kann ohne eine Erhöhung der Abgaben und Auflagen nicht vermieden werden. Folglich ist der eigentliche Sinn des Manifests dieser: den Grund zur Tilgung der Staatsschuld zu legen und die erste Impulsion zur Ausführung derjenigen Maaßregeln zu geben, die schon zu diesem Zwecke

genommen sind und noch allmählig zur Ausführung gebracht werden sollen."

So weit diese Erläuterungen. Wir erlauben uns darüber einige Bemerkungen, die uns nöthig scheinen, um von dem Gegenstande, dem sie gewidmet sind, alles falsche und täuschende Licht zu entfernen.

Die „Erläuterungen" stellen einen Gesichtspunkt für den Hauptgegenstand dieser ganzen Finanzoperation auf, der von dem gewöhnlichen abweicht, daher bey Manchem Zweifel erregen dürfte. Sie wollen die Bankassignationen, oder das in Umlauf gesetzte Papiergeld als einen Theil der Staatsschuld betrachtet wissen, welche sie mit dem Beyworte, „innere," bezeichnen. Sie geben demselben eine Hypothek oder Garantie, welche in dem gesammten Vermögen des Staats bestehen soll. Es sind diese Sätze durch keine Beweise unterstützt. Man begnügt sich, historisch anzumerken: „diese Schulden seyen bald nach dem Jahre 1786 entstanden." Eine kurze Uebersicht der Geschichte des Papiergeldes in Rußland wird vielleicht das beste Mittel seyn, sowohl die obigen theoretischen Sätze, als diese historische Angabe in ein richtiges Licht zu setzen.

Die Geschichte des Papiergeldes in Rußland hat zwey Hauptperioden, nämlich den Zeitraum vom Jahre 1768 bis 1786, und den von dem letztern Jahre bis auf die jetzige Zeit. Obige Andeutung, in den „Erläuterungen," könnte leicht auf die falsche Voraussetzung

führen: als habe es vor dem Jahre 1786 noch kein Papiergeld in Rußland gegeben. In dem erwähnten ersten Jahre (1768) wurden Assignationen oder Papiermünzen von fünf und zwanzig, funfzig, fünf und siebzig und hundert Rubel in Umlauf gesetzt. Ein deshalb publicirtes kaiserliches Edikt (Ukas) vom 29. December 1768 enthält unter andern folgendes: „In einem so weitläuftigen Reiche, als Rußland ist, kann der Geldumlauf nicht genug befördert werden. Zwar verursacht der weite Umfang der Länder Unseres Reichs schon allein einige Hindernisse in dem Rouliren des Geldes; indessen ist eine jede vernünftige Staatsverwaltung in diesem Falle verbunden, den natürlichen Beschwerden hierin soviel möglich abzuhelfen und zum allgemeinen Besten Hülfsmittel ausfindig zu machen. Dem zufolge

1) „sind Wir überzeugt worden, daß die Schwere derjenigen Kupfermünze, die den innern Werth hat, auch das Rouliren derselben erschwert;"

2) „daß der weite Transport einer jeden Münze vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt ist;" und

3) „haben Wir dieses als einen großen Mangel bemerkt, daß es noch zur Zeit in Rußland nach dem Beyspiele verschiedener Mächte an dergleichen Anstalten fehlt, durch welche das Geld umgesetzt und die Kapitalien eines jeden Privatmannes ohne den geringsten Verzug mit eines

jeden Nutzen roulirend gemacht werden könne." —

„In Betracht aller dieser Umstände — — sind Wir mit vielem Vergnügen dazu geschritten, in Unserm Reiche Wechselbanken zu errichten. Vom 1. Januar 1769 an werden in St. Petersburg und Moßkwa, unter Unserer Protektion, zwey Banken zur Einwechslung der Reichsassignationen befindlich seyn, die aus verschiedenen, von Uns dazu bestimmten, Landstellen und Kronkassen auf so viel Kapitalien, als diese Banken in baarem Gelde halten, ausgestellt werden. Diese Reichsassignationen sollen im ganzen Reiche gleich dem baaren Gelde rouliren. Zu dem Ende müssen alle Landesstellen und Kronkassen selbige bey allen Kronabgaben statt baaren Geldes ohne allen Widerspruch sogleich annehmen. Ueberdem müssen noch alle, die künftig, sowohl in Petersburg als in Moßkwa, Geldabgaben zu entrichten haben, jedes Mal unter fünfhundert Rubel eine Assignation auf fünf und zwanzig Rubel mit einliefern. — Auch kann jeder, wenn er will, seine in Händen habende Reichsassignation in baares Geld verwandeln, wenn er die Moßkowischen in die Moßkowischen und die Petersburgischen in die dasige Bank einliefert *)."

„Wir gestehen, nicht einzusehen, wie man die in

*) Storchs Historisch-statistisches Gemälde des Russischen Reichs ꝛc. Th. III. S. 499.

Folge dieser Verfügung in Umlauf gesetzte Papiere eine öffentliche Schuld nennen könne. Es ist von keiner Anleihe die Rede, auch wurde keine gemacht; sondern es wurde ein neues Cirkulationsmittel geschaffen, das leichter und schneller in Umlauf gesetzt werden könnte, als das Kupfer, dessen Stellvertreter es seyn sollte. Die Anstalten, welche bestimmt waren, es in Cirkulation zu setzen, waren Wechselbanken. Hier konnten die Assignationen wie jede andere Münzsorte umgesetzt werden. Man konnte gegen klingendes Geld Papiere, und gegen Papiere klingendes Geld erhalten. Die Assignationen sollten im ganzen Reiche gleich dem baaren (klingenden) Gelde rouliren; sie sollten, gleich dem übrigen Gelde, in allen öffentlichen Kassen angenommen werden.

Noch klärer ergiebt es sich, daß die Bankassignationen nicht als Schuldscheine, sondern als Münze (Geld) zu betrachten sind, unserm Bedünken nach, aus dem Manifeste (vom 28. Januar 1786), durch welches in diesem Jahre einige veränderte Einrichtungen in Betreff derselben angekündigt wurden.

„Die Papiere der ersten Bank vom Jahre 1768, heißt es darin *), haben den vollkommensten allgemeinen Kredit gewonnen und verbreiten die gewünschten Vortheile unter dem Volke; aber die Summe der bisher ausgegebenen Assignationen hat die Bedürfnisse und das

*) Ebendas. S. 438.

allgemeine Verlangen der Einwohner des Reichs nach der größern Anzahl derselben keinesweges hinlänglich befriedigen können. Handel, Manufakturen, Handwerke und Ackerbau können, obgleich sie durch die ihnen auf so vielfache Art gegebenen Aufmunterungen einen merklichen Zuwachs erhalten haben, blos wegen des fehlenden Umlaufs des alle diese Gewerbe belebenden Geldes, noch nicht die möglichste Stufe der Vollkommenheit erlangen." —

Schon hieraus, dünkt uns, geht klar hervor, daß die Assignationen nicht als Schuldscheine, sondern als Geld betrachtet und in Umlauf gesetzt wurden; denn es sollte durch dieselben dem Mangel des Geldes abgeholfen werden, welcher als ein Hinderniß des Fortschreitens der Gewerbe zu der möglichsten Vollkommenheit von der Regierung betrachtet und hier ausdrücklich angeführt wird. „Es ist zwar gewiß," fährt das Manifest fort, „daß die Vermehrung des Kupfergeldes und die während Unserer Regierung errichtete ansehnliche Vergrößerung der Reichseinkünfte, wie auch die vergrößerten Kapitalien und Nutzungen der Banken selbst, die Summen der ausgegebenen Assignationen übersteigen. Damit aber die hiermit erreichte, so wichtige und nützliche Anstalt auf einen festen Grund gegründet werde, so daß allgemeines Zutrauen die Seele derselben und Publicität ihre Vorschrift sey; damit endlich Unsere Banken, auf zuverlässige und unverbrüchliche Grundsätze gestützt, hiedurch allen nach-

theiligen Schlüssen und eitlen Beurtheilungen zuvorzukommen, sich bey allen übrigen europäischen Nationen vollkommene Achtung und Kredit erwerben und das daher entstandene Gute nicht blos zum Vortheile der Krone, sondern vielmehr zum Besten aller Stände des Volks angewendet werden möge: so verordnen Wir, kraft Unserer, Uns von Gott verliehenen monarchischen Gewalt, und versprechen auf Unser heiliges kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger auf dem russisch-kaiserlichen Throne: daß die Summe der Bankassignationen in Unserm Reiche nie und in keinem Falle hundert Millionen übersteigen solle. Vermöge eben dieser Gewalt und kraft Unsers geheiligten Worts versichern Wir alle und jede, sowohl Unsere eigenen Unterthanen, als auch die Unterthanen fremder Mächte, daß alle Regeln, die hieselbst vorgeschrieben sind, unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden sollen. Wir übernehmen feyerlichst die zuverlässigste Bürgschaft für diese Anstalten (die Reichsassignationsbanken), als sichere Verwahrungsörter der allgemeinen Volksklasse, und versprechen unverbrüchlich in jedem unvorhergesehenen Falle, wenn selbige Hülfe und Unterstützung nöthig haben sollten, ihnen solche mit Unserer Hand und Unserem kaiserlichen Schatze zu leisten." —

Durch dieß Manifest wird, wie man bemerkt haben wird, eine Vermehrung der Masse der Reichsassignationen verfügt; aber auch zugleich das Maximum derselben be-

stimmt und zwar für alle Zukunft auf hundert Millionen festgesetzt. Nach einer weiter unten in derselben öffentlichen Erklärung vorkommenden Angabe schätzte man die damals im Umlaufe befindlichen Assignationen auf vierzig Millionen, folglich sollten sechzig Millionen neue ausgegeben werden. Von einer Anleihe ist dabey nicht die Rede; daher sieht man auch nicht, wie diese Papiere als Schuldscheine betrachtet werden können.

Für die Banken übernimmt die Regierung die Bürgschaft als für einen „Verwahrungsort der allgemeinen Volksklasse," und verspricht nöthigen Falls, derselben „aus dem kaiserlichen Schatze Hülfe und Unterstützung zu leisten;" woraus sich von selbst ergiebt, daß sie nicht die Absicht hatte, vermittelst der Assignationen oder Bankzettel Geld für den Schatz aus dem Publikum zu ziehen.

Die Idee, welche bey der ersten Emission dieser Papiere zum Grunde lag, nämlich zum Vortheile der Gewerbe die Cirkulationsmittel zu vermehren, bestand noch und wurde durch diese Publikation ausdrücklich bestätigt. Es müssen sonach, unserer Einsicht zufolge, diese, wie jene Papiere, als Münze (Geld) und nicht als Staatsobligationen oder Societätsaktien, wie z. B. die der preußischen Seehandlungskompagnie, angesehen werden. Die russischen Bankassignationen wurden wie jedes andere eigentliche Papiergeld, ohne andere Valuta als die des Staatskredits, ausgegeben und hatten keine weitere Fundation ihres Nominalwerthes, als

die der Masse des Kupfergeldes, gegen welches sie umgesetzt werden konnten.

Nicht durch Borgen, sondern durch Leihen ist ein großer — wo nicht der größeste — Theil dieser neuen Zettel in Umlauf gebracht worden. Die Banken, die, ihrer ersten Einrichtung nach, nur Wechselbanken waren, wurden durch die Modifikationen, welche sie erhielten, Zettelbanken und Leihbanken. Die erste natürliche Folge hiervon war, daß der Kredit des Papiers sich von dem des Kupfergeldes nach und nach absonderte, und eine zweyte, daß es die Fundation verlor, welche ihm ursprünglich durch dieses gegeben war. Und hierdurch wurde eben so nachtheilig wieder Abnahme seines Werths bewirkt.

Waren übrigens noch Zweifel, ob die Ansicht der Erläuterungen, oder die unsrige die richtige sey, so darf man unserm Bedünken nach nur noch folgenden Umstand erwägen. Unter den Mitteln den Werth der Assignationen wieder herzustellen, wählt die Regierung auch, wie ein nachfolgendes Manifest besagt, eine Anleihe in diesen Papieren. Wie, wenn die Regierung diese Papiere als von Seiten des Staats ausgestellte Schuldscheine betrachtete, wie könnte sie dann zu dieser Operation schreiten? Kann man in seinen eigenen Schulden eine Anleihe machen?

Die „Erläuterungen" lassen sich ferner auf die Exposition der Mittel ein, um der Papiernoth abhülfliche Maße zu leisten. Sie sind: 1) „Verminderung der

Staatsausgaben um mehr als zwanzig Millionen;" 2) „Gleichförmigkeit und genaue Comptabilität in allen Theilen der Staatsausgaben;" 3) „Erhöhung verschiedener Abgaben und Steuern."

Bey diesem letztern Mittel wird von denselben am längsten verweilt und besonders darzuthun gesucht:

1) daß Erhöhung der Abgaben besser sey, als Schulden machen; und

2) daß die Erhöhung der Abgaben mehr scheinbar, als wirklich sey; indem bey dem gesunkenen Werthe des Papiergeldes bisher in der That nicht das Quantum an Abgaben bezahlt worden, was hätte bezahlt werden müssen und auch damals wirklich bezahlt wurde, als der Nominalwerth der Papiere ihrem Realwerthe gleich gewesen sey.

Diese Sätze und deren Beweise unangetastet gelassen, dürften sich doch bey dem Sachverständigen Zweifel regen: ob die Erhöhung der Abgaben ein wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks sey, welcher dabey beabsichtet wird, nämlich die Wiederherstellung des gesunkenen Werthes des Papiergeldes?

Nur zwey Maaßregeln können, der Natur der Sache und aller Erfahrung nach, dazu hinwirken: Verminderung des im Umlaufe befindlichen Papiers und Herbeyschaffung eines andern Cirkulationsmittels, was einen solidern Werth hat und vermittelst welches die Papiere realisirt werden können. Wir gestehen, nicht einzusehen, wie Erhöhung

der Abgaben hiezu als Mittel dienen könne? Findet dieselbe Statt, so lange Papier noch das einzige oder hauptsächlichste Repräsentationszeichen ist, so wird dadurch so wenig eine Verminderung desselben bewirkt werden können, daß vielmehr eine verhältnißmäßige Vermehrung unvermeidlich ist. Soll der Contributionspflichtige, anstatt bisheriger zwey, künftig fünf Rubel zahlen, so wird er so viel mehrere Papiere dazu bedürfen; er wird sonach die Cirkulation überhaupt um soviel mehr erfordern und dieß eine Vergrößerung der Cirkulationsmasse nach dem Verhältnisse nothwendig machen. Nun aber wird diese Vermehrung theils auf die Verminderung des Werths der Papiere, theils auf die Vermehrung des Preises der verkäuflichen Dinge hinwirken und dadurch wieder eine Vermehrung der Papiermasse verursacht werden. Oder wollte der Staat hierauf nicht eingehen, so würde sich bald ein Mangel an Cirkulationsmitteln zeigen und würden, in Folge desselben, gar keine Prästanda gehörig prästirt werden können. Wie dieß in Oestreich nach seiner Finanzoperation mit den Einlösungsscheinen faktisch bewährt ist: welches die neuerlichst verfügte Emission von vierzig Millionen Gulden neuer Papiere beweist.

Was aber die Herbeyschaffung einer angemessenen Quantität eines andern Cirkulationsmittels betrifft, so pflegt es damit — wie neuerlich die Erfahrung in Oestreich ebenfalls klar genug dargethan hat — seine großen und unübersteiglichen Schwierigkeiten zu haben. Zugleich

drängt sich die Frage auf: hätte man ein solches gehabt, oder in der erforderlichen Masse herbey schaffen können, würde man zu dem Papiere seine Zuflucht genommen haben? —

In so fern dieß einfache Räsonnement gegründet ist, wird das componirtere der „Erläuterungen," wie wir glauben, dadurch im Allgemeinen in das gehörige Licht gestellt werden. Doch wollen wir noch einige der aufgestellten Behauptungen etwas näher zur Untersuchung ziehen.

Die „Erläuterungen" suchen bey der Empfehlung oder Rechtfertigung der neu aufzulegenden Steuern zu beweisen, daß die bisherigen „höchst mäßig" gewesen sind. Sie sagen (unter 1): „durch den gesunkenen Werth der Bankassignationen erhalte die Krone weniger als die Hälfte derjenigen, welche sie vor zehn Jahren erhalten habe: dagegen wären die wirthschaftlichen Einnahmen des größten Theils des Volkes durch Erhöhung der Preise aller zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Erzeugnisse um mehr als das Doppelte vermehrt; wogegen seine gewöhnlichen Ausgaben unverändert blieben." Dieser Behauptung können wir, besonders in Beziehung auf Rußland, nur sehr bedingt unsere Zustimmung geben. Den ersten Theil derselben mögen wir unbestritten bestehen lassen; aber der zweyte dürfte einen, durch Berücksichtigung der damaligen Zeitumstände und der Lokalität Rußlands veranlaßten, schwer zu entkräftenden Widerspruch erfahren.

Dieser Satz läßt sich vielleicht zu einer Zeit und auf ein Land anwenden, wo ein ungestörter Verkehr mit dem Auslande und ein rascher und lebhafter Umsatz im Inlande ist; aber nicht auf ein solches, wo von beyden das Gegentheil Statt findet. Ueberdem dürfte von Sachkundigen unter allen Umständen der Satz für unrichtig erklärt werden: daß „die gewöhnlichen Ausgaben des größesten Theils des Volks unverändert blieben." Wie soll dies zugehen? werden sie fragen, wenn, „die Preise aller zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Erzeugnisse um mehr als das Doppelte gestiegen sind? —

Das (unter 4) aufgestellte Räsonnement, der „Erläuterungen" hat den Zweck, den einfachen Satz zu erweisen: „es sey ein Unterschied, ob das, was an der Einnahme fehle, durch Erhöhung der Abgaben, oder durch Contrahirung neuer Schulden, ergänzt werde." Gegen den Satz an sich dürfte wohl nicht leicht etwas eingewandt werden, wohl aber gegen die Ausführung desselben.

1) „Eine Million aufs neue ausgestellter Bankassignationen betrage," wird darin gesagt, „nach dem dermaligen Curse, in Verhältnisse zu dem Silbergelde, vier Mal hundert tausend Rubel. Daraus folge, daß, wenn die Krone zur Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben vier Mal hundert tausend Rubel anwende, sie eigentlich eine Million Schulden mache; das heiße mit andern Worten: sie borge ein Kapital, das hundert und funfzig Procent Zinsen trage."

Wir gestehen, die Richtigkeit dieses Räsonements nicht einsehen zu können. Ist die Million in Papier nur vier Mal hunderttausend Rubel werth, wenn sie der Staat „anwendet," oder sie ausgiebt, so muß sie es auch werth seyn, wenn er sie zu diesem Behufe borgt; und folglich macht er nicht „eigentlich" eine ganze Million, sondern „eigentlich" nur vier Mal hundert tausend Rubel Schulden. Wäre das Gegentheil, so müßte die Million und nicht die vier Mal hundert tausend Rubel der wahre Werth der Summe seyn und derselbe müßte nicht durch das Silbergeld — wie doch in den „Erläuterungen" selbst angedeutet wird — sondern durch das Papier bestimmt werden.

Die „Erläuterungen" knüpfen an obiges Räsonnement die Frage: „auf wen fallen die Zinsen?" Und beantwortet sie selbst dahin: sie fielen „zuförderst auf die Krone und auf die Preise aller Gegenstände, die zu dem Bedürfnisse der Krone gehörten; sodann auf diejenigen, welche gegen die Krone Verpflichtungen contrahirt hätten, und endlich auf alle diejenigen, welche dieselben Bedürfnisse sich anzuschaffen genöthigt wären." —

Hier ist eine Dunkelheit, welche nur dadurch erhellt werden kann, daß man annimmt: es sey hier eine Verwirrung der Begriffe, und zwar der Begriffe von Ausgeben neuer Papiere und Schuldenmachen vermittelst Anleihen in Papieren. Die „Erläuterungen" nehmen, wie man sich erinnert, unrichtig an: die Bankassignationen

seyen als Schuldscheine zu betrachten; und diese falsche Vorstellung ist es, welche hier die Verwirrung bewirkt. Nichts dünkt uns einfacher und klarer, als die Beantwortung der Frage: auf wen fallen die Zinsen, wenn der Staat (die Krone) neue Schulden contrahirt? Der Staat (die Krone) muß sie freylich zahlen; aber wer muß sie aufbringen? Antwort: die Staatsbürger oder die Unterthanen. Um sie bezahlen zu können, muß der Staat (die Krone) neue Auflagen machen und in dieser Hinsicht kann es dem Contribuenten einerley seyn, ob er diese Auflage zur Bezahlung der Interessen, oder zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zahlt, zu deren Deckung die Anleihe gemacht worden ist.

Die Folgerung, welche an obige Voraussetzungen angeknüpft ist: wo keine Schulden gemacht werden, sind auch keine Zinsen zu zahlen, und wo keine Zinsen zu zahlen sind, sind auch keine, aus diesen Zinsen entstehende Auflagen nöthig, fällt mit denselben in Nichtigkeit; denn wenn keine aus den Zinsen entstehenden neuen Auflagen in dem angeführten Falle nöthig sind, so werden doch dergleichen zur Bestreitung der erhöheten Staatsbedürfnisse erforderlich. Wenn nun die Erläuterungen darauf die Schlußfolge bauen: daß eine mäßige Erhöhung der Abgaben in der That weit weniger lästig, als die Vervielfältigung der Bankassignationen sey, so wird nur als erwiesen anzunehmen seyn: daß der Verfasser der „Erläuterungen," wie wir bereits oben supponirten, eine

Vermehrung der Assignationen meint, wenn er von Schuldenmachen spricht, sonach bey seinem Räsonnement eine Verwirrung der Begriffe zum Grunde liegt, die dadurch noch vervielfältigt wird, und sich noch offener zu Tage legt, daß er hinzusetzt: „mit einem Worte, es ist ein großer Unterschied, ob Sachen für baares Geld oder für Wechsel gekauft werden.“ Ihm sind demnach Anleihen, Papiergeld, Wechsel völlig einerley.

Nicht minder — sonderbar dünkt uns das Räsonnement (unter 5), welches beweisen soll: daß „die gegenwärtig verordnete Erhöhung der Auflagen nicht die Quelle der Einkünfte selbst berühre, sondern blos auf den Ueberfluß falle. Es trüge,“ wird angeführt, „in Rußland allein der Branntweinspacht der Krone alljährlich an reinen Revenüen gegen dreyßig Millionen Rubel ein. Sehr mäßig würde man annehmen, daß der Gewinnst der Branntweinspächter die Perceptionskosten bey diesem Pachte und die Unterhaltung einer Million Individuen, die bey dem Branntweinbrande und Verkaufe desselben beschäftigt würden, wenigstens noch zwey Mal so viel betrage.“ (Eine Berechnung, die, wenn sie richtig wäre, eine schwere Anklage gegen die russische Staatswirthschaft enthalten würde, indem drey Drittel ausgegeben werden müssen, um dem Staate ein Drittel an Einkommen zu verschaffen; daher wir geneigt sind, sie für falsch anzunehmen.) „Sicher werde Niemand glauben, daß diese hundert Millionen Rubel den

unumgänglichen und ersten Bedürfnissen des Volks Abbruch thäten, sie würden größtentheils vom Ueberflusse des Verkehrs beygetragen."

Wir unseres Orts halten uns überzeugt, daß ersteres wohl, letzteres aber nicht leicht jemand glauben werde, der mit der Sache nur einigermaßen bekannt ist, welche hier in Rede steht. Notorisch ist der Branntwein eins der ersten Bedürfnisse des gemeinen Russen, dergestalt, daß man annehmen kann, es werde ein solcher lieber einen Tag des Brods, als des Branntweins entbehren. Was das russische Volk für Branntwein ausgiebt (die hundert Millionen), zahlt es sonach weder für noch von dem Ueberflusse, sondern für und von der Nothdurft. Wir haben übrigens das Vertrauen zu der Regierung, daß die Angabe auch in sofern unrichtig ist, daß die Abgabe nicht ein Drittel des Werths des Kaufpreises ausmache; denn es würde ungeheuer seyn, eines der ersten Bedürfnisse mit $33\frac{1}{2}$ Procent zu imposiren, oder wohl gar mit $66\frac{2}{3}$ Procent, wenn man $\frac{1}{3}$ auf den Gewinn der Pächter rechnet, welcher doch auch über den ursprünglichen Verkaufswerth aufgebracht werden muß.

Was soll man aber zu der Folgerung sagen, die der Verfasser der „Erläuterungen" aus obigen Prämissen zieht. „Indessen ist es doch bekannt, daß der Branntweinspacht im Laufe der letztern Jahre nirgends gestockt, sondern an allen Orten ansehnliche Einkünfte eingetragen hat. Ein augenscheinlicher Beweis, erstens, daß das

Geld sich an allen Orten vermehrt habe, und zweytens, daß eine neue Zulage zu den Abgaben nicht auf die wesentlichsten Bedürfnisse falle." —

In der That, man bleibt, wenn man dieß liest, zweifelhaft, ob man mehr die Unkenntniß, oder die Dreistigkeit dessen bewundern soll, der sich berufen fühlte, die neuen Finanzmaaßregeln durch seine Erläuterungen zu unterstützen. Wo liegt denn der Beweis, daß die Vermehrung des Einkommens aus dem Branntweinspacht in der Vermehrung des Geldes ihren Grund habe? Kann sie nicht ebenfalls — und leider! weit mehr der Erfahrung gemäß — aus der Zunahme der Völlerey erklärt werden? Auch in Deutschland hat seit mehrern Jahren die Consumtion des Branntweins gar sehr zugenommen. Wem aber, der nicht ganz unkundig ist, wird es einfallen, daraus auf die Vermehrung des Geldes zu schließen und daraus beweisen zu wollen, daß die Abgaben von diesem Getränke, oder dieser Fabrikation, ohne Belästigung erhöht werden könnten? Es ist nur zu offenbar, daß es seinen Grund im Gegentheile hat und sonach auch nur das Gegentheil daraus gefolgert werden kann.

Eben so willkührlich dünkt uns die Behauptung zu seyn, daß eine Zulage zu den Abgaben nicht auf die wesentlichen Bedürfnisse fallen werde. Soll „wesentlich" so viel heißen, als nothwendig, unentbehrlich, so kann und muß der Branntwein bey dem russischen Bauer und

gemeinen Manne allerdings zu den wesentlichen Bedürfnissen gerechnet werden, wie oben gezeigt worden ist. Und wo ist denn gesagt oder erwiesen, daß die Auflage auf andere nothwendige Bedürfnisse, z. B. Brod, nicht erhöht werden solle? —

Diese Bemerkungen scheinen uns hinlänglich zu seyn, um die mehr erwähnten „Erläuterungen" zu würdigen. Unserer Einsicht nach ist nichts darin erwiesen, als was freylich schon oft genug bewährt worden ist: daß unberufene Erläuterer, Vertheidiger, Lobredner der Sache, welcher sie sich widmeten, stets mehr schaden, als nützen. Die Nothwendigkeit erhöhter Abgaben ist immer der einzige genugthuende Vertheidigungsgrund für deren Einführung; und ist die Frage: soll man lieber Schulden machen, oder die Abgaben erhöhen? so wird die Antwort auch sehr einfach und klar dahin gegeben werden können: beträgt die Erhöhung der Abgaben nicht ein Beträchtliches mehr, als die Interessen des Schuldkapitals, die doch auch aufgebracht werden müssen, und hat man keine Aussicht, das Kapital aus dem ordentlichen Einkommen wieder zu bezahlen, so ist es besser, keine Anleihe zu machen, sondern die Abgaben zu erhöhen. Begreift aber der Gegenstand der Untersuchung die Aufgabe in sich: ob es besser sey, die Masse des Papiergeldes zu vergrößern, oder die Auflagen zu erhöhen, so dürfte sich aus dieser Untersuchung als Resultat ergeben, was bereits von uns oben bemerkt worden ist: daß diese beyden Gegenstände

als Alternative nicht einander entgegen gesetzt werden können, indem da, wo das Papier das einzige oder Hauptcirkulationsmittel ist, die Erhöhung der Abgaben eine Vermehrung der Papiermasse nothwendig macht, und beyde nur in sofern auf einander wirken, als durch Vermehrung des Papiers eine Erhöhung der Abgaben und dabey nothwendig gewordene Vermehrung des Papiers die Verminderung des Werths desselben zu einer unvermeidlichen Folge hat.

Bey der Unzulänglichkeit der Nachrichten, welche wir über die innere Lage Rußlands überhaupt und die finanzielle ins besondere besitzen, sind wir außer Stand, genugthuende Auskunft darüber zu geben, in wie fern die Verfügungen des Manifests zur Ausführung gediehen sind und in ihren Wirkungen der Absicht entsprachen. Daß dieß indeß nicht befriedigend der Fall gewesen sey, läßt sich aus einem zweyten, vom 17. May 1810 datirten, Manifeste entnehmen, durch welches noch einige andere verfügt und angekündigt wurden.

In der Einleitung desselben wird daran erinnert, wie „durch das Manifest vom 2. Februar desselben Jahres beschlossen worden, daß jede weitere Ausgabe der Bankassignationen künftig sistirt seyn solle; daß überdieß durch den fünften Artikel jenes besagten Manifestes festgesetzt worden, daß, wenn es für gut befunden würde, ein Anleihen auf bestimmte Zeit zu eröffnen, um die Anzahl der Assignationen zu verringern, und dadurch den Betrag der öffentlichen Schuld zu vermindern, die Art

und Weise, die Bedingnisse und Vortheile dieses Anleihens durch ein besonderes Manifest angekündigt werden sollten;" über welche sich sodann das Manifest selbst erklärt, wie folgt:

I. „Von der Einrichtung eines Amortisationsfonds."

§. 1. „Da die Gesammtheit des Staatseigenthums immer als Hypothek der öffentlichen Schuld betrachtet worden ist, soll ein der Amortisation derselben gewidmeter Theil dieses Eigenthums von der ganzen Masse getrennt und öffentlich verkauft werden."

§. 2. „Dieses Eigenthum besteht: a) in liegenden Gründen, Wiesen, Fischereien ꝛc., welche bisher an Privatpersonen in Pacht überlassen wurden; b) in einem Theile der Waldungen der Krone; c) in Pachten und andern Territorialbesitzungen des Staats."

§. 3. „Die Veräußerung dieser abgesonderten Masse des Kroneigenthums soll in dem Zeitraume von fünf Jahren in Vollziehung gesetzt, die zum Verkauf bestimmte Anzahl definitiv angezeigt werden; und man wird zugleich einen umständlichen Bericht der Güter mit der Specifikation ihrer Natur, ihrer Lage und anderer sich darauf beziehender Umstände öffentlich bekannt machen."

§. 4. „Der Verkauf dieser Güter an den Meistbietenden soll in den Gouvernements, worin sie gelegen sind, eröffnet werden; ihre definitive gerichtliche Zusicherung wird in der Hauptstadt geschehen."

§. 5. „Die Art und Weise und die Bedingnisse dieses Verkaufs sollen besonders bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden."

§. 6. „Alle Individuen, die nicht leibeigen sind, haben, gemäß dem allgemeinen Gesetze, das Recht, die zur Amortisation der Schuld bestimmten Güter und Waldungen an sich zu bringen."

§. 7. „Die ausgezeichneten Klassen der russischen Handelsleute, mit Inbegriff der Kaufleute von der ersten Gilde, sollen überdieß das Recht haben, die übrigen liegenden Güter, welche einen Theil der zu veräußernden Masse ausmachen, als Verpachtungen und andere Territorialbesitzungen, unter folgenden Bedingungen an sich zu bringen: a) Sie sollen gehalten seyn, den Preis der liegenden Güter, wie er durch die definitive gerichtliche Zusicherung festgesetzt ist, in Staatsobligationen, wovon weiter unten Erwähnung gethan werden soll, zu bezahlen. b) Das Erwerbungsrecht, welches ihnen gewährt ist, bezieht sich einzig und ausschließlich auf diejenigen Besitzungen, welche einen Theil des in §§. 2 und 3. des gegenwärtigen Manifests festgesetzten Verkaufs ausmachen. Es erstreckt sich keineswegs auf die Erwerbung der liegenden Gründe von den nämlichen Eigenschaften, welche Privatpersonen angehören. c) Die Käufer besagter Güter sollen auf denselben die herrschaftlichen Rechte genießen, aber dabey fortdaurend einen Theil des Corps ausmachen, wozu sie gehören, und ohne irgend eine Theilnahme an den Rechten des Adels,

welche das Gesetz um der Geburt und Dienste willen bewilligt, die dem Staate geleistet worden."

§. 8. „Das Recht, Güter zu acquiriren, erstreckt sich unter den vorhergehenden Bedingungen und Modifikationen auch auf auswärtige Kapitalisten."

§. 9. „Um die Käufer der Staatsgüter zu begünstigen, kann der Belauf der Kaufsumme in fünf gleiche Zahlungen vertheilt werden, die nebst den Interessen binnen fünf Jahren zu berichtigen sind."

§. 10. „Alle besondere Rechte, die zufolge von Contrakten, Pachtungen, Cessionen ꝛc. mit jenem Eigenthum verbunden sind, sollen in ihrer völligen Integrität erhalten, und diese Rechte, nach geschehener Verificirung, auf eine billige Art, entweder durch Kapitalien, oder durch Vertauschungen, oder auf andere Art genau ersetzt werden."

§. 11. „Die Art der Verifikation der Rechte und die Bestimmung der Entschädigungen sollen bey dem Verkauf der Güter publicirt werden."

II. „Von der Einrichtung einer Tilgungskommission der Reichsschuld."

§. 12. „Der Ertrag des Verkaufs der oben erwähnten Güter ist zur Anlegung eines Schuldentilgungsfonds bestimmt."

§. 13. „Eine öffentliche Institution besorgt unter der Benennung einer Amortisationskommission die Administration dieses Fonds."

§. 14. „Die Commission besteht aus einem Generaldirektor und fünf Direktoren; von denen zwey öffentliche Beamte und drey Kaufleute sind."

§. 15. „Die Commission empfängt alle von dem Verkaufe der Güter herrührende Summen, dirigirt sie unmittelbar, und setzt sie mittelst der Bankobligationen, ohne irgend eine Abhänglichkeit vom Schatze, in Bewegung."

§. 16. „Jährlich legt die Commission von den ihr anvertrauten Geldern Rechenschaft ab."

§. 17. „Ueberdieß legt die Commission jährlich zur bestimmten Zeit ihre Rechnungen zur Verifikation der Darleiher vor."

§. 18. „Die Art der Verifikation der Rechnungen, so wie die Specialorganisation der Commission, sollen bey ihrer Errichtung bestimmt und bekannt gemacht werden."

III. „Von der Eröffnung der Anleihe."

§. 19. „Um die Tilgung der Reichsschuld zu beschleunigen, soll eine Anleihe in Bankassignationen eröffnet werden, die auf das Kapital gegründet ist, welches von dem Verkauf des Staatseigenthums herrührt."

§. 20. „Die hierdurch eingehenden Bankassignationen sollen öffentlich verbrannt werden."

§. 21. „Die Amortisationskommission empfängt die von der Anleihe herrührenden Gelder, verwechselt sie gegen Obligationen, und besorgt die Zahlung der Interessen und die Rückzahlung des Kapitals."

§. 22. „Ein gegenwärtigem Manifest beygefügter Plan bestimmt das Nähere wegen der Anleihe."

§. 23. „Die Personen aller Stände, sowohl In- als Ausländer, können an der Anleihe Theil nehmen."

§. 24. „Sowohl die in- als ausländischen in der Anleihe angelegten und durch Obligationen repräsentirten Kapitalien sind in keinem Falle, weder in Hinsicht der Interessen, noch des Kapitals, dem Kronsequester unterworfen, und machen für jeden ohne Ausnahme ein unverletzliches Eigenthum aus."

§. 25. „Ein jeder kann seine Gelder unmittelbar der Commission, oder durch Correspondenten übermachen. Die Obligationen werden gleich nach Empfang des Geldes ausgeliefert."

§. 26. „Die erste Abtheilung der Anleihe soll am 15. July dieses Jahres eröffnet werden."

§. 27. „Von dieser Zeit an werden die Gelder angenommen, und können an die Adresse der Amortissementskommission mit einer Erklärung übersandt werden, welche enthält: a) den Belauf der Summe; b) die Zahl der entweder auf den Namen des Darleihers, oder auf den Inhaber auszustellenden Obligationen; c) die genaue Adresse des Orts, wohin die Obligationen zu senden sind. Die Erklärungen werden auf freyem Papier ausgestellt. Die Post erhält gar keine Versicherungsabgaben über die abgesandten Gelder und über die expedirten Obligationen,

obgleich die verlornen Fonds gleich von der Krone ersetzt werden müssen."

§. 28. „Das Einschießen von Geldern zu einer folgenden Abtheilung der Anleihe, die Zeit ihrer Wiederbezahlung und die Bestimmung der Interessen werden den Gegenstand einer neuen Publikation ausmachen, wenn der erste Theil der Anleihe geschehen ist."

Zugleich mit diesem Manifeste wurde der Plan der Anleihe publicirt, welcher Folgendes enthielt.

I. „Allgemeine Bestimmungen."

1) „Die Regierung eröffnet in Bankassignationen zur Tilgung derselben eine Anleihe."

2) „Das Maximum der Anleihe beträgt hundert Millionen Rubel in Bankassignationen."

3) „Die Anleihe zerfällt in fünf Abtheilungen, jede von zwanzig Millionen, und geschieht nach einander, so wie eine Abtheilung vollständig geworden ist."

4) „Die Interessen werden jährlich in einer Zahlung entrichtet. Das Kapital wird zu den bestimmten Zeiten wieder abgetragen. Die Zahlung der Interessen und die Rückzahlung des Kapitals sollen in Silber geschehen, welches den innern Gehalt der Währung $83\frac{1}{3}$ der jetzigen Regierung hat, oder in Goldmünzen, nach dem Silberkurs, von obengedachtem Gehalte."

5) „Bey Eröffnung jeder Abtheilung der Anleihe sollen vorläufige Bedingungen bestimmen: a) den Belauf der Interessen, b) die Zeit der Rückzahlung und

c) den Preis, wozu man die Assignationen annehmen wird."

6) „Bey jeder Abtheilung wird man, außer den Anleihen auf Termine, auch Anleihen auf beständig unter besondern Bedingungen, sowohl in Hinsicht der Interessen, als auch wegen des Preises, zulassen, zu welchem man die Assignationen annehmen wird."

7) „Die in der Anleihebank und im Lombard angelegten Fonds werden bey jeder Abtheilung der Anleihe zugelassen. Die Billets, welche diese Fonds repräsentiren, sollen al pari mit den Bankassignationen angenommen werden."

II. „Bedingungen der ersten Abtheilung der Anleihe."

8) „Bey der ersten Abtheilung der Anleihe werden zwey Rubel in Bankassignationen für einen Rubel in Silber angenommen."

9) „Die Interessen der ersten Abtheilung sind auf sechs Procent von dem Werthe in Silber bestimmt."

10) „Die für die erste Abtheilung der Anleihe dargeschossenen Gelder werden im Jahr 1817 zurück bezahlt."

11) „Die à perpetuité zu der ersten Abtheilung der Anleihe dargeschossenen Gelder werden zu hundert und funfzig Kopeken in Assignationen für jeden Silberrubel angenommen. Die Interessen sind auf 4½ Procent bestimmt."

III. „Von den Obligationen und ihrer Cirkulation."

12) „Alle zu der Anleihe dargeschossenen Gelder werden durch Obligationen auf den Staat repräsentirt, welche die Amortisationskasse ausgiebt, und die von einem der Direktoren, von dem Kassirer und dem Buchhalter unterzeichnet sind. Die Gelder werden nur in runden Summen angenommen, und die geringste Summe muß tausend Rubel in Assignationen betragen."

13) „Der Darleiher kann sich nach Belieben Obligationen auf seinen Namen oder au porteur ausstellen lassen."

14) „Die Obligationen werden nach ihrem Nennwerthe als Caution bey allen Contrakten und Pachten der Krone angenommen. Die Interessen laufen zum Vortheile des Eigenthümers. Die zur Caution dienenden Obligationen werden den allgemeinen Hypothekengesetzen unterworfen."

15) „Beym Verkaufe der Staatsgüter, welche bestimmt sind, den Schuldentilgungsfond zu formiren, werden die Obligationen al pari mit den Bankassignationen, welche sie repräsentiren, zugelassen, und im Falle der Gleichheit der Preise haben die Obligationen bey den Verkaufungen an den Meistbietenden den Vorzug."

16) „Die Cirkulation der Obligationen unter den Partikuliers geschieht nach Belieben und durch das erste Endossement des ersten Darleihers, wenn die Obligation

seinen Namen enthält; die Cirkulation der Obligationen au porteur geschiehet ohne Endossement."

17) „Die Interessen werden auf einmal für alle Jahre der Anleihe auf einen Coupon bezahlt, der bey jeder Obligation abgeliefert wird. Dieser Coupon braucht nicht indossirt zu werden."

18) „Die Coupons der Obligationen à perpetuité werden alle zehn Jahre abgeliefert und ohne Indossirung an den Inhaber bezahlt."

Man sieht, die Maaßregeln, welche dieß Manifest enthält, sind denen ähnlich, welche man auch in andern Ländern, vornehmlich in Oestreich, zu gleichem Zwecke angewandt hat, doch nirgends mit entschiedenem Erfolge. Es ist dabey die Voraussetzung zum Grunde gelegt, daß, da durch Vermehrung des Papiers der Werth desselben sich vermindre, sich auch durch Verminderung desselben sein Werth wieder erhöhen müsse; welches aber weder an sich selbst richtig, noch durch die Erfahrung bisher bestätigt worden ist. Wenn dagegen der Satz fest steht, daß der Werth des Papiers nur durch das Verhältniß desselben zu dem klingenden Gelde, und zwar vom edlen Metall, bestimmt wird, und wenn das Papier dadurch an Werth verliert, daß das richtige Verhältniß dieser beiden Objekte verrückt worden ist, so wird einleuchtend, daß auch nur durch die Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses derselben der Werth des Papiers restituirt werden könne. Sonach kann es nicht hinlänglich

seyn, die Masse des Papiers zu vermindern, sondern man wird auch zugleich die Masse des klingenden Geldes in dem Maaße wieder herstellen, oder vermehren müssen, daß jenes Verhältniß zwischen diesem und dem Papier wieder eintritt, das damals Statt hatte, als Papiere und klingendes Geld pari standen. Zugleich tritt bey jeder Maaßregel zur Verminderung des Papiers, ohne Ersatz durch ein anderes, schon in Kredit stehendes Cirkulationsmittel die Schwierigkeit ein, daß es nicht wohl vermindert werden kann, ohne einen Mangel an Zahlungsmitteln fühlbar zu machen und daß dieß von den Regierungen selbst zuerst empfunden werden muß. Was die Anleihen anbetrifft, so ist uns kein Beyspiel bekannt, daß durch dieselben die Finanzlage eines Staats verbessert worden wäre, vielmehr scheint in der Natur der Sache das Gegentheil begründet zu seyn. Ueber den Erfolg, welchen diese Finanzoperationen in Rußland besonders gehabt haben, fehlt es uns durchaus an hinlänglich authentischen und befriedigenden Nachrichten. Officielle Publikationen, welche darüber Auskunft geben, sind, so viel uns bekannt geworden, nicht erschienen. Die neuesten Anordnungen, in Betreff des Geldes und besonders des Papiergeldes, dürften allerdings, auch in Betreff des Erfolgs obiger Finanzoperationen, nicht ohne Andeutungen und das seyn, worauf am sichersten ein Urtheil gebaut werden kann.

Zu eben der Zeit, da jene Operationen zur Abhülfe der Papiernoth und Verbesserung der Finanzen im All-

gemeinen verfügt wurden (nämlich unter dem 20. Juny alten St. 1810), erschien auch ein Edikt zur „Festsetzung eines richtigen und gleichförmigen Münzsystems." — „Wir haben für nöthig erachtet," so heißt es in demselben, beym Münzwesen zwey Hauptregeln zu Grunde zu legen."

1) „Soll durch plötzliche unerwartete Veränderungen in demselben dem Privatinteresse Unserer Unterthanen in keiner Rücksicht irgend Eintrag geschehen, so vortheilhaft übrigens dergleichen Veränderungen auch für Unsern Schatz erscheinen möchten."

2) „Um das jetzt bestehende Münzsystem allmählig in bessere Ordnung zu bringen, soll dasselbe auf feste Grundsätze gegründet werden, welche für Unser ganzes Reich gleichförmig und der Beförderung des öffentlichen Kredits entsprechend sind. Nachdem Wir die Uns vorgelegten Entwürfe nach diesen Grundsätzen untersucht und die Meinung des Reichsraths vernommen, haben Wir für gut befunden, folgende Hauptregeln wegen der Organisation des Münzwesens festzusetzen."

I. „Allgemeine Verfügungen."

§. 1. „Der Silberrubel vom jetzigen Gehalte, von welchem hundert Stück fünf Pfund und sechs Solotnik an Silber, nach der Probe von $83\frac{1}{3}$ Solotnik fein, wie-

gen, wird zum unveränderlichen und gesetzmäßigen Hauptmaaßstabe aller Münzen, welche im Reiche umlaufen (zur Münzeinheit) angenommen und festgesetzt."

§. 2. „Alle übrigen Silbermünzen von ehemaliger Probe und Gewichte„ so wie auch die Goldmünzen, bleiben im freyen Umlaufe, dem Werthe gemäß, welchen sie in Vergleich mit dem jetzigen Silberrubel enthalten."

§. 3. „Die hinführo in Umlauf zu setzende russische Metallmünze wird von dreyerley Art seyn: 1) Bank- oder Handelsmünze; ganze und halbe Rubelstücke; 2) silberne Scheidemünze: zwanzig, zehn und fünf Kopekenstücke. 3) Kupferne Scheidemünze: Stücke von zwey, von einem und von einem halben Kopeken."

§. 4. „Die zwey Arten von Bankmünze, in ganzen und halben Rubeln, werden verhältnißmäßig von einerley Werthe, Probe und Gewicht, so wie diese (im §. 1.) bestimmt sind, ausgeprägt."

§. 5. „Die drey Arten silberner Scheidemünze werden mit der Bankmünze von gleichem Gehalte, nur an Gewicht in dem Verhältniß etwas schwerer seyn, als ihre Probe geringer ist."

§. 6. „Der Werth der neuen kupfernen Scheidemünze wird in Verhältniß des Preises des Kupfers in Böcken bestimmt, indem man den Preis des Kupfers in Silbergelde während einer Reihe von Jahren dabey zum Grunde legt."

§. 7. „Die genaue Gestalt aller eben angeführten Münzen, die Probe und das Gewicht der silbernen Scheidemünze und der Werth der neuen kupfernen Münze werden durch besondre Verordnungen bestimmt, welche durch Publikationen zur allgemeinen Kenntniß gelangen sollen."

II. „Von der silbernen Münze insbesondere."

§. 8. „Um den Umlauf der Metallmünzen im Reiche, so viel als möglich, zu erleichtern, wird unverzüglich im Laufe dieses Jahres die Ausprägung der silbernen Scheidemünze anzufangen und die Ausgabe derselben zu beschleunigen verordnet."

§. 9. „Sobald silberne Scheidemünze in gehöriger Maaße verfertigt worden seyn wird, soll sie zu ihrem wirklichen Werthe nach dem Wechselpreise gegen Kupfer und Assignationen, wo er an den Handelsorten Statt haben wird, in Umlauf gesetzt werden."

III. „Von der Kupfermünze."

§. 10. „Die Ausprägung und die Ausgabe der neuen Kupfermünze werden unverzüglich anfangen, und wird allmählig damit fortgefahren werden. Das alte Kupfergeld wird nicht eher dem Umlaufe entzogen werden, als bis es verhältnißmäßig ersetzt worden ist, und der Umsatz aller Bedürfnisse durch die in Umlauf gesetzte neue silberne und kupferne Scheidemünze bestritten werden kann."

§. 11. „Alle Kronkassen, welche die verschiedenen Krongefälle und Abgaben zu erheben haben, sollen in der-

selben Münze der Krone ihre Zahlungen leisten, in welcher diese Abgaben ihnen eingehen. Dem zufolge sind alle Postämter und Postkomtoire verbunden, monatlich ihre Einnahmen abzuliefern, und das von ihnen eingenommene Geld in derselben Münzsorte, in welcher sie es erhalten haben müssen, an die Schatzämter einzusenden."

§. 12. „Das Einschmelzen des Kupfergeldes von Privatpersonen wird durchaus auf das strengste verboten."

§. 13. „Jedes Verbrechen gegen dieses Gesetz soll hinführo wie das Verbrechen der Verfertigung falscher Münzen gerichtet und bestraft werden."

§. 14. „Dieses Gesetz wird, außer der allgemeinen Bekanntmachung desselben, durch besonders unterzeichnete Cirkulare allen Eigenthümern von Kupferbergwerken, Fabriken und Gießereyen, so wie den Handwerkern und Arbeitern in Kupfer und Kupfergeräth kund gethan werden."

§. 15. „Die Gouverneure werden beauftragt, über das Einschmelzen der Kupfermünze auf das strengste zu wachen, und die Städte- und Landpolizeybehörden sind für die genaueste Vigilirung auf dieß Verbrechen verantwortlich."

§. 16. „Den Denuncianten des Einschmelzens von Kupfermünzen, wenn sie dieß Verbrechen bewiesen, sollen zwey Drittheile von dem Werthe des Kupfers, dessen Einschmelzung sie bewiesen, zugetheilt werden und ein Drittheil desselben der Kronkasse anheim fallen."

IV. „Von der Gleichförmigkeit des Münzsystems."

§. 17. „Alle oben angeführte, das Münzwesen betreffende, Verfügungen, welche zur Ausführung derselben erfolgen möchten, werden überall im ganzen Reiche gleichförmige Kraft und Wirkung haben."

§. 18. „Dem zufolge müssen alle gesetzmäßige Verhandlungen, Contrakte, Käufe, Wechsel, Verabredungen, Uebereinkünfte und Abmachungen, mit dem Anfange des 1811ten Jahres, in allen Gouvernements ohne Ausnahme in russischer Münze geschlossen und geschrieben werden."

§. 19. „Von diesem Zeitpunkte, das heißt von dem Anfang des 1811ten Jahres an, hören alle Rechnungen in fremder Münze, als in Albertsthalern, Thalern, Gulden und diesen ähnlichen Münzsorten, bey allen Geschäften im Innern des Reichs auf, und sind hiermit abgeschafft."

§. 20. „Verhandlungen und Abmachungen, welche vor diesem Zeitpunkte in fremder Münze Statt fanden, bleiben in ihrer Kraft."

§. 21. „Mit dem Eintritte des Jahres 1812 wird der Umlauf und die Einfuhr von kleiner fremder Scheidemünze, welche unter dem allgemeinen Namen von Billon bekannt ist, durchaus verboten."

Wir achten es angemessen, hiemit ein zweytes Edikt (Ukas) zusammenzustellen, welches nicht völlig zwey Jahre

nachher (unter dem 9. April alten St. 1812) gegeben worden ist und das im Wesentlichen Folgendes enthält.

„Die zu Uns gelangenden Nachrichten über die Schwierigkeiten, die zufolge der Zeitumstände in einigen Gouvernements Unsers Reichs bey dem partikulären und öffentlichen Geldverkehr entstanden sind, führen mehr und mehr zu der Anerkennung der unumgänglichen Nothwendigkeit, überall einen gleichförmigen Umlauf der Reichsbankassignationen einzuführen. In Rücksicht dessen, nachdem Wir die Meinung des Reichsrathes vernommen, haben Wir für gut befunden, zu verordnen, wie folgt."

§. 1. „In dem ganzen Umfange des Reichs sollen bey den Rechnungen und Zahlungen, von der Erscheinung dieses an, die Reichsbankassignationen zur Basis angenommen werden."

§. 2. „Nach dieser Grundlage wird aller Geldverkehr festgesetzt. Derselbe besteht: a) in den Zahlungen der Privatpersonen an die Krone; b) in Zahlungen der Krone an Privatpersonen; c) in Zahlungen der Privatpersonen unter sich."

I. „Von den Zahlungen der Privatpersonen an die Krone."

§. 3. „Da die Abgaben und Auflagen, die bis jetzt in Silber abgetragen werden mußten, bereits von diesem 1812ten Jahre an, nach den allgemeinen Vorschriften,

in Reichsbankassignationen erhoben werden, so sollen auch die Rückstände der Abgaben in Silber, die bey Erlassung dieser Verordnung noch unberichtigt geblieben sind, hinfort in Assignationen zu zwey für einen Rubel erhoben werden."

§. 4. „Die Steuern, die bey den Zollämtern beym Forstwesen für den Verkauf der Kronwälder und beym Postdepartement in Silber einkommen, sollen auf Reichsbankassignationen, nach der Verfügung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern, gesetzt und hinfort in Reichsbankassignationen erhoben werden."

§. 5. „Die Steuern von den Schenkhäusern für den Detailverkauf der Getränke und Mundprovisionen, die Steuern von den Mühlen, von den Kronländereyen und andern Pachtgrundstücken, die auf Contrakten beruhen, sollen, anstatt des Silbers, in Assignationen, den Silberrubel zu drey Rubel in Papier gerechnet, vor Ablauf der Contraktstermine erhoben werden, wobey es aber dem Zahler frey gestellt bleibt, selbige auch in Silber abzutragen."

§. 6. „Die Einkünfte, die von den Krongütern auf Arrendekontrakte und auf Uebereinkünfte in Silber in die Kronkasse fließen, eben so auch die Rückstände bey diesen Contrakten, sollen nach eben derselben Grundlage in Assignationen, zu drey für einen Rubel, oder nach dem Willen des Zahlers in Silber erhoben werden."

§. 7. „Alle Verträge und Contrakte zwischen der

Krone und Privatpersonen, die Pacht der Steuern und der Güter betreffend, sollen von nun an auf Reichsassignationen abgeschlossen werden."

II. „Von den Zahlungen der Krone an Privatpersonen."

§. 8. „Die in Silber bestehenden Kronschulden werden in derselben Münze oder in Assignationen nach dem am Tage der Zahlung bestehenden Wechselkurse des Silbers gezahlt."

§. 9. „Hiervon sind ausgenommen: die Bank- und Lombardbillette, die auf Silber gestellt worden sind, und die Obligationen der Schuldentilgungskommission, sowohl in Betreff der Interessen derselben, als auch des Kapitals selbst, welche beyde in Silbermünze ausgezahlt werden."

§. 10. „Alle Verträge, Uebereinkünfte und Contrakte zwischen der Krone und Privatpersonen auf Enterprisen und Lieferungen, sollen hinfort nicht anders bewerkstelligt und abgeschlossen worden, als auf Reichsbankassignationen."

III. „Von den Zahlungen zwischen Privatpersonen."

§. 11. „Alle wirthschaftliche und Handelsrechnungen, alle Verrechnungen von Einkünften und aller öffentlicher Geldverkehr, dürfen nicht anders angefertigt werden, als in Reichsbankassignationen."

§. 12. „Nach dieser Grundlage werden die Preise in den Preiskouranten, die Marktpreise und der Geldwechselkurs überall in Reichsassignationen bestimmt."

§. 13. „Die Contrakte, Pfandbriefe, Kaufbriefe, Wechsel, Obligationen und andere dergleichen Handschriften und Abkommen zwischen Privatpersonen können nach den freyen Willensbestimmungen derselben und nach gemeinsamer Uebereinkunft auf Assignationen oder auf Silber abgeschlossen und geschrieben werden; aber die Zahlung auf dieselben in Assignationen nach dem Curse am Tage der Zahlung kann nicht ausgeschlagen werden."

§. 14. „In Betreff der bis jetzt zwischen Privatpersonen auf Silbermünze abgeschlossenen Arrendekontrakte und Verträge wird es dem Zahler frey gestellt, das Geld in Silber oder in Assignationen nach dem Curse im Zahlungstermin abzutragen."

§. 15. „Nach dieser Grundlage geschiehet die Zahlung zufolge Contrakts für die Nutzung der Krongüter, die verschiedenen Personen in einstweiligen Besitz verliehn, und von diesen andern überlassen sind. Die von denselben an die Krone kommenden Quart- oder Arrendegelder ist es, anstatt in Silbergelde, ebenfalls in Assignationen zu drey Rubel für einen zu zahlen erlaubt."

Werfen wir nun einen vergleichenden Blick auf diese Edikte, so bieten sich folgende Bemerkungen dar.

Jenes Manifest bestimmt um die Mitte des Jahres 1810 (§. 1.), „daß der Silberrubel nach dem dermaligen Gehalte zum unveränderlichen und gesetzmäßigen Hauptmaaßstabe aller Münzen des Reichs angenommen werden," und (§. 18.) „alle gesetz-

mäßigen Verhandlungen, Contrakte, Käufe, Wechsel, Verabredungen ꝛc., von dem Anfange des 1811ten Jahres an, in russischer (klingender) Münze geschlossen und geschrieben werden sollen;" und dieser Ukas verfügt im Anfange des Jahrs 1812 (§. 1.), „daß in dem ganzen Umfange des Reichs für alle Zahlungen und Rechnungen die Reichsbankassignationen zur Basis angenommen" und (§. 10.) „alle Verträge, Contrakte, Wechsel ꝛc. auf Assignationen oder auf Silber abgeschlossen und geschrieben, aber die Zahlung darauf in Assignationen nicht ausgeschlagen werden könne." — Jenes Manifest hat (§. 8.) seine Tendenz dahin: „den Umlauf der Metallmünze im Reiche so viel als möglich zu erleichtern;" dieser Ukas dagegen dahin: „überall einen gleichförmigen Umlauf der Reichsbankassignationen einzuführen. Jenes Manifest setzt (§. 3.) eine dreyfache Art von Metallmünze als Landesmünze fest, in welcher alle Abgaben an den Staat gezahlt und alle Zahlungen in Privatverhältnissen bestimmt werden müssen; dieser Ukas cassirt gewissermaaßen die Metallmünzen dadurch, daß die Reichsbankassignationen zur Basis aller Rechnungen und Zahlungen angenommen werden und gestattet wird, alle Zahlungen an die Krone, so wie in Privatverhältnissen, in Papier zu leisten. Jenes Manifest stellt als ersten Grundsatz beym Münzwesen auf: daß „keine unerwartete Verän-

derungen" Statt haben sollen; und dieser Ukas verfügt, noch nicht völlig zwey Jahre nach der öffentlichen Aufstellung dieses Grundsatzes, die wichtigsten und wesentlichsten — auch wohl, wenigstens allen Sachverständigen, unerwartetsten — Veränderungen, die nur immer Statt haben konnten.

Doch wir überlassen es dem Leser selbst, diese Parallele weiter fortzuziehen (wozu sich ihm, bey einer aufmerksamen Vergleichung, noch interessante Data genug darbieten werden), unsere hier ferner noch zu machenden Bemerkungen auf die letzte gesetzliche Verfügung beschränkend, als diejenige, welche, jede einzeln genommen, die andere an Merkwürdigkeit und Interesse weit überwiegt.

Zuerst drängt sich hier die Betrachtung auf, daß die russische Finanzadministration ihrem Vorsatz, die Papiermasse zu beschränken und demselben wieder einen höhern Werth zu verschaffen, ganz aufgegeben haben müsse, da sie das Papier zu der eigentlichen Landesmünze constituirt und es zur Basis aller Rechnungen und Zahlungen macht. Soll dieß der Fall seyn, so leuchtet jedem Sachverständigen ein, daß, so wie in einem verkehrtreibenden Lande, in welchem Metallgeld cursirt, dieses jährlich einen Zuwachs erhält und erhalten muß, dieß in einem andern ähnlichen, in welchem Papier die Basis der Zahlungsmittel ist, um so mehr der Fall seyn müsse, da dasselbe keinen consistenten Werth haben kann, sondern, nach Maaßgabe seiner Vermehrung, auch am Werthe verliert,

wodurch wieder eine Vermehrung nöthig wird. Auch darin weicht die Regierung vermittelst dieser Verfügungen von ihren vorigen Entwürfen und Bestimmungen wesentlich ab, daß sie jetzt zu einem eigentlichen Gelde constituirt, was sie selbst nur als Staatsschuldscheine angesehen wissen wollte. Denn wie kann man Schuldscheine zur Basis aller Zahlungen und Rechnungen machen? —

Das Papiergeld zur eigentlichen Landesmünze zu creiren, ist eine Maaßregel, die man wohl ziemlich beispiellos nennen kann; denn sonst, selbst wo man das Papier dergestalt überhand nehmen ließ, daß es zu dem gewöhnlichsten Zahlungsmittel wurde, pflegte man es doch nur — den einzigen Fall des Lawschen Systems etwa ausgenommen — als Residuum oder Surrogat zu betrachten, oder es betrachtet wissen zu wollen. — Auch suchte man es auf klingendem Gelde oder Landgrundstücken zu hypotheciren. Selbst das Lawsche Papier macht hierin keine Ausnahme.

Den einzigen Fall dieses Systems abgerechnet, blieb der Gehalt und Werth des klingenden Geldes stets die Basis der Rechnungen und Zahlungen und der Bestimmungsmaaßstab für den Werth des Papiers. Von jenem ist in diesem Ukas nicht die Rede, und von diesem ist offenbar das Gegentheil darin angenommen; denn dasjenige Zahlungsmittel, welches als Basis aller Rechnungen und Zahlungen festgesetzt wird, muß auch die Grundlage der relativen Schätzung aller übrigen werden.

Freylich gestehen wir, nicht wohl einzusehn, wie es dahin zu bringen sey, daß dieß realisirt werden könne; denn es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung hat es nur zu sehr bestätigt, daß Papiere, deren Kredit nicht auf klingendes Geld fundirt ist, und die nicht durch dieses, sobald es der Inhaber will, realisirt werden können, auch nicht in einem feststehenden Werthe erhalten werden können. Das Metallgeld hat seine Werthsfundation in seinem innern oder Metallwerthe, über den der Curs wohl hinaus gehen, aber unter welchen er nicht heruntersinken kann. Denn selbst wenn die Regierung es unter denselben herabsetzte, so ist die Folge, daß es aus dem Curse verschwindet, weil es ausgeführt, oder eingeschmolzen und so seinem wahren Werthe gemäß benutzt werden wird.

Eine solche innere Werthbestimmung findet bey dem Papiergelde nicht Statt, und kann dabey nicht Statt finden, da es so gut als gar keinen innern oder Realwerth hat. — Der Werth des Papiergeldes, das nicht auf klingendes Geld fundirt ist, oder dem man diese Fundation genommen hat, ist blos ideal, und kann, als solches, keine Consistenz erhalten. Läßt man aber, wie hier geschiehet, neben dem Papiergelde, was die Basis der Zahlungen ausmachen soll, noch ein Metallgeld bestehen, so wird um so weniger bewirkt werden können, daß es einen stehenden, oder gar steigenden Werth erhält, weil dann die totale Ideenreform um so weniger bewirkt

werden kann, die durchaus nöthig ist, wenn dem idealen Werthe des Papiers die Consistenz des realen des Metalls gegeben werden soll. Auch scheint die russische Regierung selbst hierauf Verzicht zu thun, denn sie stellt es (§. 14.) „dem Zahler frey, in Betreff der bis jetzt zwischen der Krone und Privatpersonen auf Silbermünze abgeschlossenen Arrendekontrakte und Verträge, die Zahlungen in Silber oder in Assignationen, nach dem Aufgelde auf Silber, d. h. nach dem Curse zu machen."

Hierin aber glauben wir nun wieder eine doppelte Inkonsequenz zu finden: erstlich darin, daß ein Zahlungsmittel zur „Basis aller Zahlungen und Rechnungen" angenommen wird, bey dem man gleich von vorn herein, einen schwankenden Curs voraus setzt, und zweytens, daß man hier den Werth der Assignationen wieder offenbar nach seinem Verhältnisse zu dem Silbergelde bestimmt, und gleichwohl die Assignationen zu der Basis aller Zahlungen und Rechnungen angenommen wissen will.

Auch in den Bestimmungen, die für den Werth der Papierrubel hier gemacht werden, erkennt man noch immer die Werthbestimmung auf der Basis des Silbergeldes. Wenn zwey, wenn drey Papierrubel einen Silberrubel gelten sollen, so ist es offenbar der Silberrubel, nach welchem hier der Werth des Papiergeldes bestimmt wird. —

Uebrigens fällt es auf, daß die Regierung hier gleich eine zweyfache Werthbestimmung der Papierrubel macht, dadurch also gleich bekennt, daß die Werthbestimmung derselben willkührlich sey und den Umständen nach modificirt werden könne. Für „die Abgaben und Auflagen, welche bey der Erlassung dieser Verordnung noch unberichtigt geblieben sind," setzt sie bey Abtragung derselben den Werth der Assignationen auf „zwey Papierrubel für einen Silberrubel" fest, und bey „den Steuern von Schenkhäusern" u. s. w. gestattet sie, den Papierrubel in Zahlung zu verrechnen. Ein drittes Verhältniß wird übrigens dadurch angenommen, daß bey den Zahlungen der in Silber bestehenden Kronschulden und allen in Silber vormals festgesetzten Zahlungen unter Privatpersonen, wie schon oben bemerkt, das Verhältniß angenommen ist, was der Curs in dem Zeitpunkte der Zahlung bestimmt; wodurch zugleich zu erkennen gegeben wird, daß der gezwungene Curs, den die Regierung in den von ihr zu empfangenden Zahlungen angeordnet hat, in den bürgerlichen Verhältnissen nicht geltend gemacht werden solle, auch wohl, daß man voraussetze, es werde derselbe hier keinen bestimmenden Einfluß erhalten.

Eigenthümlich charakteristisch ist das Verhältniß, in welches durch diesen Ukas das Silber- zu dem Papiergelde gesetzt wird, und die Bestimmungen, welche derselbe in Betreff der Zahlungen, vermittelst des erstern, enthält. Papier ist eigentliche Landesmünze und Silbergeld Nest-

dium oder Surrogat. In Papier sollen die Zahlungen geleistet werden, mit Ausnahme einiger, die in Silbergelde gemacht werden können. Die Abgaben, im Allgemeinen, z. B. sollen in Assignationen abgetragen werden; doch steht es bey „den Steuern von Schenkhäusern u. s. w. dem Zahler frey, selbige auch in Silber abzutragen." Die Zahlung „der Kaufbriefe, Wechsel" ꝛc. in Privatverhältnissen, welche in Silber bestimmt ist, muß in Assignationen angenommen werden. „Alle Wirthschafts- und Commerzrechnungen, alle Berechnungen der Einkünfte, alles öffentliche Geldverkehr dürfen nicht anders, als in Reichsassignationen ausgeführt; die Preiskuranten, Marktpreise, der Geldwechselkurs nicht anders als in Reichsassignationen bestimmt werden." — Für alle Zahlungen ist gesetzlich im Allgemeinen das Papier bestimmt. Als Vergünstigung wird indessen zugestanden, bey gewissen Gelegenheiten sich auch statt jenes des Silbergeldes zu bedienen. —

So klar insbesondere auch aus dieser Bestimmung hervorgeht, daß die Bankassignationen als die eigentliche Landesmünze angesehen werden müssen, — so dunkel bleibt es, was zu dieser Bestimmung Veranlassung gegeben haben könne und worauf sie abzwecke. Wie läßt sich annehmen, daß, wenn die Assignationen Landesgeld sind und alle Zahlungen darin gemacht werden können und angenommen werden müssen, jemand geneigt seyn dürfte,

Zahlungen in Silber zu leisten, zumal in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, wo den Papieren ein willkührlicher Curs gestattet wird? Die Regierung will alle Zahlungen in Papier annehmen; die Privatpersonen müssen alle Zahlungen in Papier annehmen. Was kann sonach irgend jemanden bewegen, sich des theuern Silbers zu Zahlungen zu bedienen, wenn er mit dem wohlfeilen Papiere abkommen kann? Daß aber das Silber, was schon längst in Rußland eine Seltenheit war, nach dieser Verordnung noch weit seltener werden muß, und daß, was selten ist, auch theuer ist, bedarf wohl keiner Ausführung.

Durch das oben mitgetheilte Manifest vom Jahre 1810 sind überdem alle fremde Münzen, selbst die so lange eingebürgerten Albertusthaler, so gut als völlig außer Curs gesetzt; denn was keine Rechnungsmünze mehr seyn darf, kann auch in der Regel keine gangbare Zahlungsmünze bleiben. Was von ächten russischen Silbermünzen noch vorhanden war, wird, wie dieß bey solchen Gelegenheiten allemal geschieht, ins Ausland gehn, oder in den Koffern verschlossen werden. Woher soll denn nun, da die Regierung, was sie zahlt, und bloß in Papiere zahlt, Silber in Umlauf kommen?

Sonach dürften diese Bestimmungen als völlig unnütz erscheinen. Nachtheilig aber werden sie theils dadurch, daß sie dem Sachverständigen einen Mangel an Einsicht verrathen, theils dadurch, daß sie dem Kredite des Papier-

geldes schaden. Denn da neben dem Papiere dem Silber immer noch der Umlauf gestattet wird, so wird das Silber auch immer noch als Basis des Papierkredits betrachtet, und wenn sich nun das Silber, wie es geschieht, ganz und gar verliert, so wird ein noch tieferes Sinken des Papiergeldes eine unvermeidliche Folge davon seyn. — Weit consequenter war die französische Regierung, als sie bey der Anwendung des Lawschen Systems das Metallgeld ganz außer Curs zu setzen suchte.

So unverkennbar sich aus der Vergleichung dieser eben zur nähern Betrachtung gezogenen neuen und neuesten Münz- und Zahlungsverfügung eine Abweichung von dem vorhergehenden Finanzsysteme und ein Rückschreiten anstatt des Vorschreitens in dem Finanzzustande ergiebt, so offenbart sich ein Gleiches auch in den ebenfalls neuen und neuesten Gesetzen in Betreff der Auflagen. In einem Ukas von 25. Februar 1811 wird gesagt: „Nachdem der Kaiser die dermalige Lage der Reichseinkünfte und Ausgaben geprüft, habe er gefunden, daß durch die im Laufe des verwichenen Jahres genommenen Maaßregeln die Reichseinkünfte einen ansehnlichen Zuwachs erhalten hätten. Blos an beständigen Einkünften, ohne die einstweiligen und zufälligen zu rechnen, betrage dieser Zuwachs mehr als hundert Millionen Rubel. — — In dieser Rücksicht habe er daher für gut befunden zu verordnen: „daß bis zur schließlichen und allgemeinen Organisation der Reichseinkünfte sollten die bestehenden Abga-

ben genau nach demselben Betrage, wie sie durch das Manifest vom 2. Februar des verwichenen Jahres und durch andere Verordnungen festgesetzt worden, ohne alle Zu- und Auflage erhoben; daß die Steuern von den Appanage- und gutsherrlichen Einkünften, nämlich funfzig Kopeken von jeder Revisionsseele, die durch den XI. Artikel des erwähnten Manifests angeordnet worden, aufgehoben und vom 1. Januar des Jahrs 1811 nicht beygetrieben werden sollen. —

Diese günstige Lage der Sachen scheint sich indessen sehr bald unvortheilhaft verändert zu haben, denn für das nächstfolgende Jahr erging durch ein Manifest vom 11. Februar die Verfügung — zwar nicht eigentlich neuer Auflagen, aber doch — sehr beträchtlicher Auflagenerhöhung. Das Kopfgeld von zwey Rubeln wurde auf drey gesetzt. Der Grunzins wurde um zwey Rubel für den Kopf erhöht; die Kapitalsteuern der Kaufmannschaft um drey Procent. Die Abgabe vom Thee wurde um funfzehn Kopeken bis einen Rubel und fünf und achtzig Kopeken für das Pfund, die vom Bier um dreißig für den Eimer erhöht. Auch die Stempelabgabe hat fast durchgehends eine beträchtliche Erhöhung erfahren; der Stempel auf Bittschriften von einem halben und einem Rubel auf zwey Rubel. Für kaufmännische Großbücher ist Stempelpapier zu zwey Rubel der Bogen, für die übrigen Bücher Papier zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{25}$ Rubel der Bogen vorge-

schrieben; für Wechsel, auf Summen von fünfhundert bis funfzigtausend Rubel gestellt, Stempel von zwey bis sechzig Rubel. Größere Summen müssen nach Verhältniß auf mehrere Bogen gestellt werden. Akten über den Besitz erfordern ebenfalls nach Verhältniß des Werths von fünfhundert bis fünfmalhunderttausend Rubel Stempel von drey bis tausend Rubel. Bey der Ausfertigung der Kaufbriefe, Schenkungen u. s. w. muß überdem noch sechs Procent vom Werthe des Gegenstandes abgegeben werden. Abgaben von Pässen und Privatbergwerken sind um das Doppelte erhöht. Bauern, welche Handel treiben, entrichten jährlich, wenn sich ihr Handel auf den Curs, worin sie wohnen, beschränkt, vierhundert, wenn er durch das ganze Reich ausgedehnt ist, tausend, und wenn er an der Börse zu St. Petersburg getrieben wird, zweytausend fünfhundert Rubel. Gutsbesitzer, die fünfhundert bis tausend Rubel Einkünfte haben, erlegen ein Procent, die zwanzigtausend haben, zehn Procent; das Doppelte, wenn sie außer Landes sind, ohne in Dienstgeschäften zu seyn. — Eine Erhöhung der Personalsteuer der Bürger um drey Rubel des Jahrs, der freyen Leute, die in den ostseeischen und andern westlichen Gouvernements in den Städten wohnen, um fünf Rubel wurde durch ein spätteres Edikt festgesetzt, welches auch für die muhamedanischen Landleute in der Krim eine Abgabe von sechs

Rubel für den männlichen Kopf und für die in den dortigen Städten um zwey Rubel bestimmte.

Uebrigens war und blieb die Commission zur Tilgung der Schulden fortgesetzt in Thätigkeit, und diese Abgabenerhöhung sollte hauptsächlich zur Erleichterung und Beschleunigung der Erreichung des Zwecks derselben mit bestimmt seyn.

Dieß ist es, was wir über die finanzielle Lage Rußlands authentisches mitzutheilen vermögen. Wir müssen es nun dem sachkundigen Leser überlassen, nach diesen — wie wir selbst gern gestehen — allerdings sehr unvollständigen Daten, sich selbst ein Urtheil über dieselbe zu bilden.

B.

Kriegsmacht des russischen Reichs.

Landmacht.

Nächst der Kriegsmacht des französischen Reichs ist ohne Zweifel die russische Kriegsmacht zu Lande die größeste und formidabelste in Europa. Den Bestand derselben in dem Zeitpunkte, welchen wir für diese Darstellung aufgefaßt haben, genau und ganz zuverlässig anzugeben, dürfte große Schwierigkeiten haben. Wenn es mit Listen, scheinbaren Berechnungen und bestimmten Zahlenangaben gethan wäre, so möchten dieselben freylich so unüberwindlich nicht seyn. Uns ist nicht unbekannt, was neuerlich noch über diesen Gegenstand ins Publikum gekommen ist; aber

wir halten die Zuverlässigkeit der Angaben nicht für genügend verbürgt; daher beschränken wir uns auf folgende Angaben und Combinationen, die, wenn sie auch nicht ganz befriedigend gefunden werden sollten, doch wohl in Betreff ihrer Authenticität und Gültigkeit unangetastet bleiben dürften.

Der erste Bildner der russischen Landmacht in Form und Geist europäischer Heere war bekanntlich Peter der Erste. Katharina die Zweyte, die überall fortzuführen und zu vollenden suchte, was er begründet hatte, widmete auch der russischen Landmacht diese Sorgfalt.

Im Jahre 1771 war der Etat der russischen Armee, der freylich von dem Bestande nicht selten abzuweichen pflegt, folgender:

Infanterie.

59 Regimenter	Musketiere,	jedes zu	2153 M.	127,027 M.
4 —	Grenadiere	—	2154 —	8,616 —
2 Legionen	—	—	—	11,550 —
			also	147,193 M.

Kavallerie.

6 Regimenter	Küraſſiers,	jedes zu	942 M.	5,652 M.
20 —	Karabiniers	—	942 —	18,840 —
16 —	Dragoner	—	1140 —	18,240 —
8 —	Husaren	—	1034 —	8,272 —
				51,004 M.

Welches für die ganze Armee die Gesammtzahl von 198,197 Mann, ohne die Garden und die irregulairen Truppen, ausmacht.

Bis zum Jahre 1786 hatte die Armee schon eine beträchtliche Vergrößerung erhalten. Nach eben so authentischen Listen war die Gesammtzahl nach einem ähnlichen Verhältnisse, in den verschiedenen, oben angezeigten Waffengattungen, 260,898 Mann, und mit Einschluß eines Regiments von 2,764 Mann regulairen Kosaken, welches hinzugekommen war, 263,662 Mann.

Schnellern Schritts ging es mit der Vergrößerung in den nächstfolgenden acht Jahren, denn im Jahre 1794 war der Gesammtbetrag der Armee, ebenfalls authentischen Listen zufolge, 442,001 Mann, worunter jedoch 60,000 Mann Garnisontruppen und Invaliden und 69,216 Mann irregulaire Truppen mit begriffen waren. Das Verhältniß der verschiedenen Waffenarten war damals folgendes:

Linientruppen.

Infanterie.

59 Regimenter Musketiers	125,342	Mann.
13 — Grenadiere	41,399	—
39 Bataillons Jäger	32,978	—
Polnisch- und Weißrussische Infanterie	4,183	—
Summa	203,902	Mann.

Kavallerie.

6	Regimenter	Küraſſiers	5,044 Mann.
16	—	Karabiniers	14,244 —
10	—	Dragoner	19,607 —
2	—	und zwey Eskadrons Huſaren	3,079 —
4	—	reitende Jäger	6,570 —
14	—	leichte Kavallerie	10,874 —
1	—	reitende Grenadiere	1,969 —
9	—	Brigaden leichte poln. Kavall.	10,352 —
10	—	regulaire Koſaken	9,429 —
		Summa	81,168 Mann.

Artillerie.

1	Regiment und 3 Bat.	Bombardirer	7,652 Mann.
2	—	Kanoniere	4,994 —
2	—	Füſiliere	4,994 —
2	Kompag.	Mineurs und Pioniers	541 —
1	Kompag.	Pontoniers	798 —
Bey den Garniſonen in den Feſtungen			873 —
		Summa	27,715 Mann.

Zufolge dieſer Liſte betrug ſonach die Geſammtzahl der regulairen Truppen aller Waffen in dem angegebenen Zeitpunkte, alſo kurz vor dem Ende der Regierung Katharina der Zweyten 312,785 Mann. So ſtand es auf dem Papiere; in wie fern der wirkliche Beſtand damit übereinſtimmend oder davon abweichend war,

würden wir aus Gründen, die dem Sachkundigen nicht erst vorgelegt werden dürfen — vergebens auszumitteln / versuchen.

Unter Paul wurde die Infanterie um etwa sechzehntausend Mann vermehrt; Kavallerie aber um beynahe funfzigtausend und die Artillerie um ohngefähr zehntausend, die ganze Armee (regulaire Truppen) um circa vierundvierzigtausend Mann vermindert; die Zahl der irregulairen Truppen dagegen bis auf siebzigtausend Mann vermehrt.

Zwey Jahre nach Alexanders Thronbesteigung (1803) enthielt die Armee an regulairen Truppen 395,287 M. und der Gesammtbestand war 493,959 M., das Verhältniß der verschiedenen Waffenarten folgendes:

Infanterie.

77	Regimenter	Musketiere	161,253	Mann.
13	—	Grenadiere	27,222	—
20	—	Jäger	30,650	—
		Zusammen	219,125	Mann.
		Hierzu kamen an Garnisontruppen	70,884	—
		Sonach ist die Gesammtzahl	290,009	Mann.

Kavallerie.

6	Regimenter	Küraſſiers	5,520	Mann.
26	—	Dragoner	24,024	—
9	—	Husaren u. 1 Reg. Uhlanen	16,660	—
1	—	Kosaken	1,308	—
1	—	Litthauischer Tataren	1,113	—
1	—	Polnischer Reiterei	1,113	—
		Zusammen	49,738	Mann.

Artillerie.

Feldartillerie	24,039	Mann.
Garnisonartillerie	11,164	—
Pioniers, Pontoniers und Ingenieurs.	8,876	—
Summa	44,079	Mann.

Sonach betrug die Gesammtzahl der Linientruppen 383,826 Mann.

Hierzu kamen noch die Garden:

Infanterie.

3 Regimenter Grenadiere	7,193	Mann.
1 Bat. Jäger	541	—
1 — Artillerie	1,060	—
1 — Garnison	511	—
Zusammen	9,305	Mann.

Kavallerie.

1 Regiment Chevaliersgarde	936	Mann.
1 — Garde zu Pferde	936	—
1 — Leibhusaren	926	—
1 — Leibkosaken	422	—
Uralische Leibkosaken	96	—
Zusammen	3,316	Mann.

Die Gesammtzahl sämmtlicher Garden aller Waffen ist daher 12,621 Mann. Diese der obigen Gesammtzahl der Linientruppen hinzugefügt macht 396,447 Mann; zu denen noch Officiere aller Grade kamen 11,622 M., so daß das ganze disponible Heer regelmäßiger Truppen 408,069 Mann stark war.

An Invaliden, welche den Garnisondienst in den Städten verrichteten, kamen noch hinzu mit Einschluß der Officiere 13,920 Mann, und an irregulairen Truppen, ebenfalls mit Einschluß der Officiere 100,934 Mann. Diese nebst den Invaliden obiger Gesammtzahl der regelmäßigen disponibeln Truppen hinzugefügt, giebt für die ganze Landmacht, dem damaligen Bestand nach, die Zahl 522,923 Mann.

Nach einer Angabe, deren Authenticität wir jedoch nicht ganz so, als die vorhergehende, zu verbürgen vermögen, war im Anfange des Jahrs 1810

die Feldinfanterie stark	392,000	Mann.
die Feldkavallerie	64,204	—
die Artillerie circa	56,000	—
die Garden	13,528	—
die Invaliden	13,920	—
die irregulairen Truppen	100,000	—
die ganze Armee also	633 652	Mann.

Dem zufolge die Armee vergrößert um 110,729 Mann.

Die ganze zum Felddienste bestimmte Armee war in dreyundzwanzig Divisionen abgetheilt, deren jede aus vier Infanterie-, zwey Jäger-, drey regelmäßigen Kavallerie- und zwey Kosakenregimentern, einer reitenden und zwey schweren Batterien bestehen und wenigstens funfzehntausend Mann stark seyn mußte.

Durch einen Ukas vom 29. Januar 1811 ist verordnet: „daß aus den Garnisonregimentern zehn neue

Linieninfanterie- und drey neue Jägerregimenter gebildet werden sollten," welches doch wohl als eine Vermehrung von wenigstens fünfundzwanzig bis dreyßigtausend Mann in Rechnung gebracht werden kann. Die Zahl der Divisionen ist um drey vergrößert, deren eine die Gardeinfanterie-Regimenter unter dem Namen der ersten oder Gardedivision bilden.

Im Jahre 1806 war auf Veranlassung des damaligen Krieges, durch Ukas vom 30. November (alten Styls) die Einrichtung einer Landmiliz verordnet und dadurch zwar nicht die Linienarmee, aber doch die Masse der Vertheidigungskräfte um mehr als das Doppelte vergrößert. Wiewohl diese Miliz nur für die Zeit der Dauer jenes Krieges errichtet und nach der Beendigung desselben auch größtentheils wieder aufgelöst wurde; so blieb doch ein Stamm davon bestehen — in jedem Gouvernement ein Regiment — welchen man der Landmacht des Reichs als einen Zuwachs anrechnen kann, wenigstens hunderttausend Mann betragend, der bey obigen Berechnungen nicht mit berücksichtigt worden ist. Bey völliger Wiederherstellung der Landmiliz und etwaniger Einverleibung — ganz oder zum Theil — in die eigentliche Armee läßt sich die Vergrößerung der Streitkräfte durch dieselbe leicht schätzen.

Wenn, wie allerdings anzunehmen ist, die letztern Kriege den effektiven Bestand der Armee beträchtlich vermindert haben, so ist für den Ersatz des Verlustes auch angemessen durch die jährlichen Rekrutirungen gesorgt.

Kurz vor dem Ausbruche des jetzigen Krieges zwischen Rußland und Frankreich wurde überdem durch einen Ukas vom 7. April noch eine außerordentliche Rekrutirung verfügt, nach welchem von 500 zwey ausgehoben werden sollten; eine Ergänzung, vielleicht auch — wenigstens zum Theil — Vermehrung der Armee, die, wenn man die Menschenzahl auf vierzig Millionen annimmt, und davon die Hälfte auf das männliche Geschlecht rechnet — auf achtzigtausend Mann angeschlagen werden kann; — wovon freylich ein Theil an die Marine abgegeben werden muß, welcher sich gewöhnlich wie eins zu fünf zu verhalten pflegt.

Wenn diese Zahl zwey von fünfhundert für eine einfache oder ordinaire Rekrutirung angenommen werden kann, so läßt sich demnach die Vermehrung der aktiven Truppenmasse in Kriegszeiten durch doppelte u. s. w. Rekrutirung, wie wir denn in dem jetzigen Kriege schon die drittehalbfache und fünffache (eins von hundert und zwey von hundert) gehabt haben — berechnen.

Eigentlich conscriptionspflichtig sind nur die Bürger und Bauern, doch ist auch den Edelleuten durch ein Manifest Katharina's der Zweyten vom Jahre 1762 die Verbindlichkeit der Kriegsdienste aufgelegt, welche noch fortdauert.

Für jene sind fünfundzwanzig, für diese zwölf Jahre als Dienstzeit festgesetzt. Nach einem Ukas vom Jahre 1802 sollen Abschiedsgesuche von Edelleuten

die als Gemeine oder Unterofficiere dienen, nicht anders angenommen und dem Kaiser vorgelegt werden können, als wenn sie diese Verbindlichkeit erfüllt und in diesem Zeitraume drey Jahre als Unterofficiere gedient haben, es sey denn, daß erwiesene Kränklichkeit oder im Kriege erhaltene Wunden sie zum fernern Dienste unfähig machten. Werden sie in diesem Falle früher verabschiedet, so erhalten sie, wie die, welche die bestimmte Zeit auch als Unterofficiere ausgedient haben, Officiersrang, und nach diesem treten sie in den Civildienst ein, wenn sie zu diesem übergehen, oder avanciren im Militair, wenn sie wieder in dasselbe eintreten.

„Kinder der Soldaten, Schreiber und Kirchendiener, freygelassene herrschaftliche Dienstboten und Bauern, denen es frey steht, sich als Kaufleute und Bürger einzuschreiben, oder in Krondienste zu gehen, so wie die von ihren Corporationen entlassenen Kaufleute und Bürger, die laut der Stadtordnung ihrer Corporation als Rekruten angerechnet werden, sollen," in Folge eines kaiserlichen Ukases vom Jahre 1802, „gleich den andern Rekruten nach fünfundzwanzigjährigem Dienste, die Kinder der Ackersoldaten aber nach der für sie besonders ertheilten Verordnung verabschiedet werden."

„Wenn ein Soldat nicht nur aus obbenannten Ständen, sondern auch aus den gewöhnlichen Rekruten die gesetzliche Zeit ordentlich und untadelhaft ausgedient

hat, lesen und schreiben kann, und nach zwölfjährigem Unterofficiersdienste zum Abschiede oder zur Versetzung in das Invalidenkommando vorgestellt wird, so soll er dabey den Rang eines Fähndrichs, wenn er aber Feldwebel gewesen ist, den Rang eines Unterlieutenants erhalten." —

Es giebt auch Freywilligdienende in der russischen Armee. Es sind diese dem oben angeführten Ukas zufolge: 1) „die Söhne derer, welche nur den persönlichen Adel erlangt haben, d. h. Unadliche, die den Officiersrang nicht im Dienste, sondern beym Abschiede, ingleichen solcher, die den Adel nicht im Militair-, sondern im Civildienste erlangt haben und daher, zufolge des Adelsmanifests vom Jahre 1785, nicht in das Geschlechtsregister eingetragen werden. Diese werden in den Dienstlabellen unter der Rubrik: aus Oberofficierskindern, bezeichnet."

2) „Akademiker und Zöglinge der Akademie der Künste, die, zufolge ihres Etats von 1764, für sich und ihre Nachkommen frey sind, so wie auch Zöglinge anderer Institute, denen hierin gleiche Rechte ertheilt worden sind, und 3) Ausländer, die mit hinlänglichen Beweisen ihrer Freyheit freywillig in Kriegsdienste treten."

Diesen, denen es frey steht, Kriegsdienste zu nehmen, oder nicht, steht es auch frey, in denselben zu bleiben, oder sie zu verlassen. Letzteres ist jedoch dahin bedingt, daß sie fünfzehn Jahre gedient haben müssen, bevor sie um

ihren Abschied nachsuchen können. *Wenn sie in dieser Zeit vier Jahre Unterofficiere gewesen sind, so erhalten sie bey ihrem Abschiede Officiersrang, doch ist bey den Ausländern hierzu noch erforderlich: „daß sie sich auf immer zu russischen Unterthanen qualificiren."

Bey der Bildung neuer Regimenter, oder der Rekrutirung der schon bestehenden, wird in der Regel so verfahren, daß ein Regiment nicht mehr, als den Betrag einer Kompagnie (141 Mann) neuausgehobener Soldaten erhält, die unter alle Kompagnien nach einem gleichen Verhältnisse vertheilt werden. Bey der Bildung eines neuen Regiments wird von eilf alten, von jedem der Betrag einer Kompagnie ausgehoben und denselben durch eine gleiche Anzahl Rekruten ersetzt. Durch eben diese Anzahl wird denn auch das neuerrichtete Regiment vollzählig gemacht und dadurch bey den neuen und alten Regimentern ein gleiches Verhältniß zwischen den alten und neuen Soldaten erhalten.

Jedes Infanterieregiment, das bey dem Ausbruche eines Krieges ins Feld rückt, erhält aus den zurückbleibenden Garnisonregimentern vierundzwanzig Mann Augmentations-Mannschaft auf jede Kompagnie, welche die Garnisonregimenter aus den Rekrutendepots wieder ersetzt bekommen. Dieß sichert ihnen für den ersten Verlust gleich einen Ersatz an eingeübten Kriegern. Bey den Kavallerieregimentern werden beständig Reserve-Eskadrons — bey jedem Regiment eine — unterhalten,

in welchen die für die Kavallerie ausgehobene Mannschaft und neuen Pferde eingeübt werden, zur Ergänzung der Regiments-Eskadrons.

— Die russische Armee kostet diesem Staate verhältnißmäßig weniger, als irgend eine Armee eines andern europäischen Staats diesem. Der Sold ist geringer, der Unterhalt frugaler. Ein Obrist eines Infanterieregiments erhält an Sold u. Rationen jährl. 1040 Rubel, ein Obrist eines leichten Kavallerieregiments 1100, und eines schweren 1250 Rubel. Ein Major der Infanterie bekommt 530 Rubel, ein Major der Kavallerie, in den verschiedenen Waffenarten, 566 — 590 — 620 Rubel, ein Kapitain der Infanterie 400 Rubel, ein Rittmeister 424 bis 495 Rubel, ein Lieutenant der Infanterie 285 Rubel, der Kavallerie 309 bis 395 Rubel, ein Secondlieutenant der erstern Waffe 236, der letztern 248 Rubel. Unterofficiere erhalten 14, 17 und 24 Rubel; Gemeine endlich ein Musketier 9 Rubel 50 Kopeken, ein Grenadier 10 Rubel, ein Kavallerist 12 Rubel.

In Friedenszeiten kostet ein Musketierregiment überhaupt zwischen 67 bis 68,000 Rubel, ein Grenadierregiment zwischen 68 und 69,000 Rubel, ein Dragonerregiment etwas über 54,000 Rubel, ein Kürassierregiment über 65,000 Rubel, und ein Husarenregiment über 91,000 Rubel. Für die Kriegszeiten werden die Kosten auf zwey bis sechstausend Rubel höher angeschlagen.

Ausgediente Krieger werden als Invaliden versorgt. Die aus Mangel an eigenem Vermögen auf Invalidenunterhalt verabschiedeten Stabs- und Oberofficiere — besagt ein Ukas vom Jahre 1805 — werden in Rücksicht auf die ihnen zu ertheilenden Pensionen in drey Klassen getheilt. Die erste Klasse besteht aus denjenigen Officieren, die nach einem tadellosen zwanzigjährigen Dienste, oder auch früher Kränklichkeits und Unfähigkeits halber, verabschiedet und entweder in irgend ein Stadt-Invalidenkommando versetzt sind, oder auch nach dem ehemaligen Etat eine Pension und die Erlaubniß, sich ihren Aufenthalt zu wählen, erhalten. Diese bekommen ein Drittel ihrer damaligen Gage als Pension.

In die zweyte Klasse gehören diejenigen, die bisher aus allerley Ursachen, jedoch ohne vorhergegangenes Kriegsgericht, verabschiedet oder ausgeschlossen sind. Diese erhalten ein Drittel der Gage, wie sie 1763 (im Durchschnitt genommen nicht viel mehr als die Hälfte der dermaligen betragend) war.

In die dritte Klasse gehören endlich diejenigen, die durch einen förmlichen Urtheilsspruch des Kriegsgerichts verabschiedet sind. Diesen wird gleichwohl noch zwey Drittel der Pension der Invaliden der zweyten Klasse zugestanden.

Den Invaliden der beyden letzten Klassen sind gewisse Städte zu ihren Aufenthaltsorten bestimmt, wo sie unter besonderer Aufsicht, aber auch unter besonderem

Schutze der Regierung stehn. Zu ihrer Einrichtung an den ihnen bestimmten Aufenthaltsorten wird ihnen eine halbjährige Pension als Vorschuß bewilligt. Bey einer vortheilhaften Veränderung ihrer Lage und ihrer Vermögensumstände können sie die Erlaubniß erhalten, den ihnen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, verlieren dann aber die ihnen auf diesen Ort angewiesene Pension.

Ein gleiches geschieht, wenn sie in Civildienste treten, wozu ihnen der Weg offen bleibt, dafern nicht bey ihrer Verabschiedung ausdrücklich bemerkt worden ist, daß sie nicht wieder angestellt werden sollen, und vorausgesetzt, daß sie den Erfordernissen für die Qualifikation zu diesem Dienste genügen. —

„Da es nach obigen Versorgungsmaaßregeln hinfort keinen verabschiedeten Officier mehr geben kann," so heißt es in besagtem Ukas, der ganz von allen Mitteln zum Unterhalt entblößt wäre, so ist auch zur Verhütung alles Mißbrauchs allen Stadt- und Landpolizeybehörden aufgetragen, strenge darauf zu halten, daß keiner derselben sich unter irgend einem Vorwand ohne gesetzliche Erlaubniß von dem Orte, wo ihnen eine ruhige Versorgung angewiesen ist, entferne und etwa durch eine vorgebliche Armuth das Mitleid der Leichtgläubigen zu benutzen suche, oder sonst auf eine andere gesetzwidrige Art den Militairstand entehre; dahingegen ist es aber auch die Pflicht dieser und aller übrigen Behörden, nicht nur darüber zu wachen, daß diejenigen, die durch eine ehren-

volle Industrie, oder durch Verrichtung anständiger Geschäfte ihr besseres Fortkommen suchen, nicht bedrückt werden, sondern ihnen auch auf alle mögliche Weise, durch die Kraft der Gesetze, Schutz und Unterstützung zu gewähren." —

Seemacht.

Wenn Peter der Große der erste Bildner der russischen Landmacht genannt werden kann, so gebührt ihm mit gleichem Rechte der Titel eines Schöpfers der russischen Seemacht. Auch in Hinsicht auf diesen Gegenstand suchte Katharina die Zweyte ihn zu übertreffen; was ihr bey ihrem Geiste und ihrer Thätigkeit und nach den Fortschritten der Zeit um so sicherer gelingen mußte, da sie nur auf dem Grunde fortzubauen hatte, den er gelegt hatte. Im Jahre 1790 war der Bestand der russischen Flotte folgender:

Im Baltischen Meere: zweyundfunfzig Linienschiffe, (unter ihnen eins von hundert, und zwanzig von vierundsiebzig Kanonen) und zweyundfunfzig kleinere Kriegsfahrzeuge (unter diesen zweyundzwanzig Fregatten von funfzig bis dreyßig Kanonen). Im schwarzen Meere: funfzehn Linienschiffe (von vierundsiebzig Kanonen), achtzehn Fregatten (von funfzig bis achtundzwanzig Kanonen) und fünfundneunzig kleinere Kriegsfahrzeuge (unter denen drey Kutter von zwölf, und acht Brigantinen von zehn Kanonen waren).

Im kaspischen Meere: drey Fregatten und zwölf kleinere bewaffnete Schiffe.

Die Galeerenflotte im Baltischen Meere bestand aus tausend und sechsundfunfzig Fahrzeugen (unter denen vierundzwanzig Ruderfregatten und dreyßig schwimmende Batterien angegeben werden). Die Galeerenflotte im schwarzen Meere: aus zweyhundert und vierundzwanzig Fahrzeugen (unter denen sich dieser letztern keine befanden).

Die gesammte Mannschaft dieser verschiedenen Flottenabtheilungen wird auf achtzigtausend Mann angegeben und der Aufwand, welchen sie erforderten, auf fünf Millionen Rubel.

Die russische Seemacht, wie sie um diese Zeit war, verglichen mit der unter Peter dem Ersten, war wenigstens um das Doppelte vergrößert; aber so schnell sie sich zu dieser Größe erhoben hatte, so schnell sank sie auch wieder zurück. Am Ende der Regierung dieser Kaiserin fanden sich in der ganzen Flotte nicht zwanzig größere Kriegsfahrzeuge, welche See halten konnten. Von der russischen Flotte aus zwölf Linienschiffen bestehend, die sich 1795 in England befand, waren nur drey zu gebrauchen. Es bewährte sich auch hier, daß eine erkünstelte Entwickelung nicht zur Vollendung und Consistenz gedeihet.

Die Seemächte, welche als solche groß geworden sind, wurden es durch den Seehandel und zwar

durch den aktiven. Die Handelsschiffahrt ist die Schule und die Basis der Kriegsschiffahrt. Holland war die erste Seemacht Europas, so lange es das Monopol des Frachthandels behauptete; England wurde erst eine große Seemacht, nachdem Cromwel die Navigationsakte gegeben hatte. In Rußland wurde eine Seemacht geschaffen, ohne daß man einen aktiven Seehandel von Bedeutung hatte. Es war ein erkünsteltes Produkt, das in dem Verhältnisse, wie es über den Naturgang hinaus durch Treibhausmittel erzwungen worden war, nicht von Dauer seyn konnte.

„Die plötzlich vergrößerte Flotte," so sagt ein Beobachter, der hierin um so mehr Autorität für sich haben muß, da er gewiß am letzten in den Verdacht kommen kann, die Staatsinstitutionen Rußlands in der öffentlichen Schätzung unverdient herabsetzen zu wollen, „war das Werk des dringenden Bedürfnisses und des unumschränkten Willens. Sie war ein Instrument in der Hand des Künstlers, das er für den augenblicklichen Gebrauch verfertigte und nachher bey Seite legte. Sie entstand eben so schnell, wie man sie nöthig hatte. Man hat Beyspiele, daß Linienschiffe in der bestimmten Absicht gebaut worden sind, um nur vier Jahre zu dienen, und unter vierzig Linienschiffen war kein einziges, das länger als zehn Jahre ausgedauert hätte. Nach dem Verluste, welchen der Prinz von Nassau 1790 bey Roggershalm erlitten, wurden ihm noch in demselben Sommer

hundert Kanonierschaluppen aus St. Petersburg zugeschickt, die in vier Wochen erbaut waren, obgleich kein Stück Holz in den Magazinen dazu bereit lag. Im Jahre 1796 schlug das Gewitter in den Galeerenhafen, hundert und sechs und zwanzig Galeeren verbrannten in den Ambaren, sieben Batterien auf den Werften, ferner Kanonierschaluppen, Jollen, kleine Fahrzeuge aller Art, zusammen zweyhundert und dreyßig Schiffe, ingleichen alle dazu gehörige Gebäude und Magazine. Noch in demselben Sommer erbaute man den größesten Theil der Ruderflotte und stellte die nöthigsten Gebäude wieder her. Dieser Bau kostete zwey Millionen. Bey dieser Gelegenheit erhielt die Admiralität den Befehl, binnen drey Wochen vierzig Galeeren zu erbauen. Der Generalintendant hielt es für seine Pflicht, Vorstellungen dagegen zu machen; er übergab der Kaiserin ein Memoire, welches sie aufmerksam durchlas. Ihre Antwort war: „„Mein Herr Generalintendant! „Sie haben Ihre Pflicht gethan, Sie haben Recht; „aber Sie wissen nicht, was ich meine.““ — In drey Wochen waren die vierzig Galeeren fertig.“

„Diese Eile, mit der man bauen mußte, machte alle Verbesserungen des Schiffbaues unmöglich; die Magazine konnten nie gehörig mit Holz gefüllt seyn, und das Holz hatte keine Zeit zu trocknen. Man mußte mit nassem Holze bauen; man bauete in freyer Luft; Wind und Regen beschädigten die Stücke, ehe sie zum Einsetzen fertig

waren, und gewöhnlich faulte das Schiff, bevor es vom Stapel lief."

„Schiffe, die aus feuchtem, faulem Holz schnell und leicht gebaut waren, hätten wenigstens nicht lange dienen sollen, ohne ausgebessert zu werden; aber in dieser Periode ging ein Schiff, so lange es konnte, d. h. bis es sinken wollte und sank. In England wird ein neues Kriegsschiff die ersten drey Jahre in entfernte Weltgegenden geschickt, die folgenden zwey Jahre erhält es eine nähere Station, im Kanal, und nach fünf Jahren wird es in die Docke gebracht und genau untersucht; dann erhält es verbindende Seitenstücke und dient bey dieser Vorsicht gewöhnlich funfzig Jahre. Dieß geschieht in England, wo das Holz mit großer Sorgfalt getrocknet und wo möglich vor zehn Jahren nicht zum Schiffbau angewandt wird." —

„Die Beschaffenheit mehrerer Kriegshafen in Rußland vermehrt das Uebel. In Kronstadt ist das Wasser zu wenig gesalzen und die Schiffe faulen hier sonach schneller. In Reval war das Parapet des Hafens alt und niedrig. Bey heftigem Nordwinde schlugen die Wellen bis an die Hintertheile der Schiffe, Wind und Sonne sprengten das nasse Holz, und in kurzer Zeit waren die Revalschen Schiffe am Hintertheile faul, wenn auch der Rumpf noch unbeschädigt war. Im schwarzen Meere müssen alle Schiffe wegen der Seewürmer mit Bohlen beschlagen werden, welche alle zwey bis drey Jahre zerfressen

sind und durch andere ersetzt werden müssen. Wie sehr dabey die Schiffe leiden müssen, ist leicht einzusehn, und doch werden in diesem kupferreichen Lande nur die Hundertkanonenschiffe mit Kupfer beschlagen, wie dieß in England bey jedem bewaffneten Fahrzeuge bis zu dem kleinsten geschieht *)."

Obgleich unter der Regierung Pauls und Alexanders manches zur Verbesserung der russischen Marine geschehn ist, so hat man doch Ursach anzunehmen, daß den Mängeln nichts weniger als völlig abgeholfen wurde. Neben guten Schiffen sind gute Matrosen und ausgezeichnete Seeofficiere ein nothwendiges Erforderniß zu einer guten Marine, und um diese zu bilden, ist, wie bereits oben bemerkt, ein aktiver Handel und eine zahlreiche und ausgebreitete Schiffahrt erforderlich, welche beyde Rußland noch fehlen. Es ist bereits der Unterrichtsanstalten gedacht, welche von der Regierung eingerichtet worden, um die künftigen Seeofficiere zu bilden. So nöthig und beyfallswerth dieß ist, so wenig ist es hinreichend. Den Seemann kann die Seefahrt nur bilden.

Fast möchte man glauben, daß Rußland von der Natur auch nicht zu einer bedeutenden Seemacht bestimmt worden sey. Die Einzwängung der Meere, welche dessen Hauptküsten und Häfen berühren, scheinen einen Wink dahin zu enthalten. Wie leicht ist es hier eingesperrt und

*) Storchs Rußland ꝛc. Bd. VI. S. 190.

von dem eigentlichen Thätigkeitsschauplatze der seefahrenden Völker, dem Ocean, ganz abgeschnitten. —

Alle diese Umstände scheinen zusammengewirkt zu haben, um die russische Seemacht in einem Zustande der Mittelmäßigkeit zu erhalten. Ueber die Gesammtzahl der bewaffneten Schiffe zu der Zeit, welche wir für diese Uebersicht angenommen haben, fehlt es uns an genauen, ganz authentischen Angaben. Nach dem Abschlusse des Friedens mit Großbritannien im Jahre 1812 wurde bekanntlich die russische Flotte dem Schutze dieser Macht übergeben und in Folge dieser Convention aus dem Hafen von Kronstadt eilf und aus dem Hafen von Archangel sieben Linienschiffe, aus beyden zusammen zwölf Fregatten, als der angebliche damalige Betrag der russischen, in Rußland befindlichen, Flotte, nach England geführt. Rechnet man hierzu die neun Linienschiffe und eine Fregatte, welche sich in Folge des Lissaboner Vertrags (vom 3. Sept. 1807) bereits in England befanden, so wird der Gesammtbetrag der russischen Kriegsflotte in dieser größern Schiffsart siebenundzwanzig Linienschiffe und dreyzehn Fregatten seyn. Die Zahl der kleinern Fahrzeuge dürfte dieser verhältnißmäßig anzunehmen seyn. — Ein Blick auf die oben mitgetheilte Liste unter Katharinen der Zweyten wird in den Stand setzen, die Vor- oder Rückschritte zu beurtheilen. —

Anhang.

I.

Nachtrag zu der geographischen Uebersicht des russischen Reichs.

A.

Vergrößerungen des russischen Reichs seit dem Jahre 1807.

Seitdem die geographische Uebersicht in der ersten Abtheilung dieses Werks geliefert wurde, bis zu dem Zeitpunkte, den wir jetzt für die Darstellung des russischen Reichs aufgefaßt haben, hat dasselbe nach mehreren Seiten hin Vergrößerungen erhalten, welche sonach einen Nachtrag zu jener Uebersicht nothwendig machen. Gedachte Vergrößerungen sind ihm vermittelst Friedensschlüsse zu Theil geworden, welche die Resultate von Kriegen waren, die es für sich führte, oder woran es für andere Theil nahm.

Die erste geschah im Jahre 1807 vermittelst der Erwerbung eines Theils des vormaligen Neu-Ost-Preußens nach einer Stipulation des Friedens von Tilsit. Dieser Traktat setzt nämlich in dem achtzehnten Artikel fest: daß, „um so sehr als möglich

natürliche Grenzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, das Gebiet zwischen den gegenwärtigen Grenzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Lassosna und einer Linie, die von besagter Mündung ausgeht und längs dem Thalwege jenes Flusses, dem Thalwege der Bobra bis zu ihrer Mündung, dem Thalwege der Narew, von jener Mündung an bis Surelz, der Lisa bis zu ihrer Quelle beym Dorfe Mien, des bey eben diesem Dorfe entspringenden Nebenarms der Nurzeck, der Nurzeck selbst bis zu ihrer Mündung ober Nurr, endlich längs dem Thalwege des Buges stromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Grenzen Rußlands fortlaufe, auf ewige Zeiten dem russischen Reiche einverleibt werden solle;" — wodurch zugleich die durch diese Erwerbung veränderte Grenze dieses Reichs in dieser Gegend angezeigt wird.

Der Flächenraum dieses Territorialzuwachses wird auf vierhundert und achtzig Quadratmeilen und dessen Bevölkerung auf dreyhundert und fünf und dreyßigtausend Seelen angegeben.

Die russische Regierung kündigte die Besitznahme dieses Gebiets durch einen Ukas vom $\frac{1}{25}$ Oktober 1807 öffentlich an, mit Beyfügung eines an die neuen Unterthanen gerichteten, von demselben Tage datirten Manifestes, in welchem der Kaiser seinen „lieben getreuen Bewohnern dieser Provinz seine unablässige Sorgfalt für ihr Wohl und ihre Ruhe" verheißt. „Alle Eure Rechte und

Vorzüge," sagt er darin, „werden Euch ungenommen verbleiben; Euer Glaubensbekenntniß wird unverletzt erhalten werden, und das einem jeden gesetzlich gehörige Eigenthum wird nicht nur unangetastet bleiben, sondern eure Vortheile werden auch durch die Ausdehnung der den alten Unterthanen Rußlands zugeeigneten Vortheile und Auszeichnungen auf Euch noch verdoppelt werden." —

Die zweyte, bey weitem beträchtlichere Territorialerwerbung machte Rußland durch den Frieden mit Schweden, geschlossen zu Friedrichsham am 17. (5.) September 1809. In diesem Traktate (Art. 4.) entsagt „Se. Maj. der König von Schweden für sich und seine Nachfolger in dem Königreiche Schweden unwiderruflich und auf beständige Zeiten, zu Gunsten S. M. des Kaisers aller Reussen und ihrer Nachfolger auf dem Throne und im Reiche, allen ihren Rechten und Ansprüchen auf die nachbenannten Gouvernements, die durch die Waffen S. Kais. M. von der Krone Schweden in dem gegenwärtigen Kriege erobert worden sind, nämlich die Gouvernements Kymmeneyard, Nyland und Tavastehuus, Åbo und Biörneberg, mit den Alandsinseln, Savolax und Karelien, Wasa, Uleaborg und dem Theile von Westböthnien bis an den Fluß Torneå." — „Diese Gouvernements mit allen Einwohnern, Städten, Häfen, Festungen, Dörfern und Inseln, so wie die Dependenzen, Prärogativen, Rechte und Emolumente, gehören von jetzt an mit allen Eigenthums- und Souverainitätsrechten zum russischen

Reiche und werden demselben inkorporirt. Demzufolge versprechen und verpflichten sich S. Königl. Schwedische Maj. auf die allerfeierlichste und verpflichtendste Weise, sowohl für sich, als für ihre Nachfolger und für das gesammte Königreich Schweden, niemals einen direkten oder indirekten Anspruch auf die besagten Gouvernements, Provinzen und Territorien zu machen."

„Das Alandsmeer (Alandshaff), der bothnische Meerbusen und die Flüsse Torneå und Muonio bilden (Art. 5.) künftig die Grenze zwischen dem russischen Reiche und dem Königreiche Schweden. In gleicher Entfernung von den Küsten sollen diejenigen Inseln, die dem festen Lande von Aland und Finnland am nächsten liegen, Rußland, und Schweden diejenigen gehören, die in der Nachbarschaft seiner Küsten liegen. An der Mündung des Torneåflusses sollen die Inseln Björkö, der Hafen von Reutscham und die Halbinsel, auf welcher die Stadt Torneå liegt, die äußersten Punkte der russischen Besitzungen seyn; und die Grenze wird sich dann weiter, längs dem Torneåflusse hin, verlängern, bis zum Zusammenströmen der beyden Arme dieser Flüsse bey dem Eisenhammer Kengis, wo sie dem Laufe des Flusses Muonio folgen wird, passirend Muoniominska, Muoniofreby, Palo joens, Kultane, Enutekis, Kalottijerwoi, Paettiko, Nuimaka, Raunulla, Kispisjaure, bis nach Norwegen. Bey dem Laufe der Flüsse Torneå und Muonio, so wie er oben angegeben worden, sollen die Inseln, die im

Osten des Thalweges liegen, Rußland, und die im Westen des Thalweges Schweden gehören." —

In dem Manifeste, in welchem der Kaiser seinem Volke diese Erwerbung ankündigt, heißt es unter andern: „sechs Gouvernements mit allen dazu gehörigen Städten und Dorfschaften erhalten hierdurch neues Daseyn und segnen bereits die höchste Vorsehung, die ihr Schicksal lenkt. Im Besitz aller Häfen und Anfurthen im finnischen Meerbusen, auf den Alandsinseln und im ganzen östlichen Theile des bothnischen Meerbusens bis nach Torneå in einem fruchtbaren Lande, welches reich an Waldungen und mancherley Landprodukten, auch von einem arbeitsamen und zum Seehandel von Alters her gewohnten Volke bewohnt ist, wird unser Handel eine neue Erweiterung, die Kauffartheyfahrt und hiermit zugleich auch unsere Kriegsseefahrt eine neue Wirksamkeit erhalten." —

In einem Ukas vom 10. (22.) September des erwähnten Jahres an den Kriegsgouverneur von St. Petersburg, eben diesen Gegenstand betreffend, heißt es: „Alle Grundlagen, die von Uns zum Frieden vorgeschlagen worden, werden angenommen, und die Vereinigung des Großherzogthums Finnland mit dem russischen Reiche wird bestätiget. Die Stadt Torneå und der Fluß dieses Namens sind zur Grenze zwischen beyden Mächten festgesetzt." — In einer schwedischen Publikation wird die neue Reichsgrenze auf folgende Weise angegeben: „Die

neue Reichsgrenze wird nun gebildet durch Alandshaff, den bothnischen Meerbusen und durch den Torneå- und Muoniofluß bis an die norwegische Grenze." —

Was den Zuwachs an Land und Leuten anbetrifft, den das russische Reich durch diese neue Erwerbung erhalten hat, so ist darüber nichts officielles bekannt worden. In so weit Angaben von Privatpersonen in dieser Hinsicht Autorität haben können, wird man sie den nachfolgenden gewiß nicht versagen *). Ihnen zufolge ist das ganze, durch den erwähnten Friedensschluß an Rußland gekommene Finnland achtzig deutsche Meilen lang und dreyßig bis fünf und sechzig Meilen breit. Der Flächenraum dürfte am wahrscheinlichsten viertausend fünfhundert und dreyundsechzig geographische Quadratmeilen und die Gesammtzahl der Einwohner achtmalhunderttausend eintausend und sechzig betragen.

Dieses Land war in sechs Statthalterschaften abgetheilt, und zwar nach folgendem Verhältnisse des Flächenraums und der Bevölkerung:

Åbo	485	Q. Meilen	mit	185,815	Menschen.
Tawastehuus	469	—	—	173,220	—
Hernola	338	—	—	113,230	—
Wasa	765	—	—	135,405	—

*) Rühs Finnland und seine Bewohner, mit einer Charte von Finnland. Leipzig, 1809.

Kuopio 936 Q. Meilen mit 130,040 Menschen.
Uleåborg 1570 — — 86,350 —

Diese Bevölkerung, auf einzelne Quadratmeilen vertheilt, giebt für die erste, die bevölkertste Statthalterschaft dreyhundert neun und neunzig und eine halbe, für die zweyte dreyhundert und achtzig, für die dritte dreyhundert und fünfunddreyßig, für die vierte hundertsechsundsiebzig und eine halbe, für die fünfte nur hundert und vierzig und für die sechste gar nur fünf und funfzig Menschen auf eine Quadratmeile. In der Statthalterschaft Åbo befinden sich fünf Städte, von denen die volkreichste, die zugleich die volkreichste in ganz Finnland ist, Åbo, zwölftausend Einwohner hat. Helsingfors und Uleåborg sind nächst diesen die bevölkertsten Städte und wird für jede die Einwohnerzahl auf viertausend angegeben. Von den übrigen Städten hat keine über zweytausend fünfhundert. — Das Verhältniß der Geburten zu den Sterbefällen scheint einer Zunahme der Bevölkerung sehr günstig und für dieselbe vielversprechend zu seyn; es ist, der Angabe nach, hundert und vierundsechzig zu hundert.

An dem Kriege im Jahre 1809, welcher die Ursache der dritten Territorialvergrößerung Rußlands in dem angezeigten Zeitraume wurde, hatte diese Macht nicht als kriegführender Theil, sondern als Bundesgenosse Frankreichs Antheil genommen. Die Stipulation zu seinem

Gunsten ist daher auch in dem Frieden enthalten, den Frankreich mit Oestreich schloß und der zu Wien den 14. Oktober 1809 unterzeichnet wurde. In diesem wird (Art. IV. 5.) festgesetzt: daß Oestreich „abtrete und überlasse an S. M. den Kaiser von Rußland in dem östlichsten Theile von Alt-Galizien einen Strich Landes mit einer Bevölkerung von viermalhunderttausend Seelen, worin jedoch die Stadt Brody nicht mit begriffen seyn und welcher übrigens zwischen den Commissarien der beyden Mächte auf freundschaftliche Weise bestimmt werden solle."

Das Resultat der Verhandlungen, welche in Folge dieser Bestimmung des Friedensschlusses und auf der Basis des eben angeführten Artikels zwischen den beyden hier benannten Mächten Statt hatte, kündigte die russische Regierung unter dem 29. April (10. März) 1810 in einem Manifeste an, in welchem sie sich darüber auf folgende Weise äußert: „durch diesen Traktat" (den Wiener Friedensschluß) „ist unter andern festgesetzt, daß derjenige Theil von Alt-Galizien, der an unsern Grenzen liegt, von Oestreich getrennt und mit Rußland vereinigt werde. In Folge dessen ist von den beyderseitigen Bevollmächtigten am 7." (19.) „des vorigen Märzmonates in der Stadt Lemberg eine besondere Akte abgeschlossen worden, in welcher sowohl der Umfang, als auch die Grenzen dieser neuen Erwerbung genau bestimmt werden."

In diesem Traktate, welcher russischer Seits zugleich mit diesem Manifeste bekannt gemacht worden ist, tritt (Art. 1.) Oestreich an Rußland auf immer denjenigen Theil des ehemaligen Galiziens ab, der in einer Linie begriffen ist, welche von den russischen Grenzen, Hulzdalezna gegenüber, ausgehend, sich dergestalt ausdehnt, daß nachbezeichnete Oerter die Grenzen zwischen den beyden Reichen ausmachen; für Rußland: Kobyla and Berzowica im Tarnopoler Kreise; Ditkowce, Mszaniec, Horodyszcze, Nosowce, Nesterowce, Kokutkowce, Izypowce, Seredynce, Worobiowka und Cebrow im Zloczower Kreise; Dolczanka, Domamorycz, Zaboyki und Chordackzow im Tarnopoler Kreise; Denisow, Izkow, Rosochowaciec, Semikowce, Rakowiec, Sossno, Sokolow und Chatki, Sokolniki, Zlotniki, Korolowka, Loskowki und Barkanow, Haiwaronka, Wisniowczyk, Zarwanika, Zabowa, Knydanow, Bobulince, Bielavince und Pettikowce im Brzezaner Kreise; Zielona, Dzwinogrod, Podzamezeck, Trybuchowce, Jaslowiec, Duliby Znybrody und Beremiany im Zaleszyker Kreise. Von der Mündung der Stripa bey Beremiany geht die Grenze längs dem Dniester bis zu der alten russischen Grenze fort. — Die Inseln im Dniester, die der einen oder der andern Macht zugehören, sollen" (nach Art. 2.) „durch den Thalweg oder das Fahrwasser dieses Flusses bestimmt werden. Alle diejenigen, die links des Thalweges liegen, sollen S. M. dem Kaiser aller Reussen — — gehören."

Es ist übrig, noch der Vergrößerung auf Seiten der Moldau und Walachey zu gedenken. In einer officiellen Mittheilung, welche der Reichskanzler Graf Rumänzow unter dem 18. (30.) April 1810. dem östreichischen Gesandten, Grafen von St. Julien, machte, wurde die Erklärung gegeben: daß „Se. Kais. Maj. die Moldau und Walachey als Provinzen ansähen, welche einen Theil ihres Reichs ausmachten und als solche durch ihre Gesetze regiert werden müßten." — Als indessen am 16. (28.) May 1812. zu Bucharest der Friede zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossen worden, so zeigte sich eine nicht unwichtige Abweichung von dieser vorläufigen Bestimmung. Das Manifest vom 5. (17.) August, welches die officielle Ankündigung dieses Friedensschlusses enthält, deutet den Bestand und Werth der durch denselben gemachten neuen Erwerbung folgendermaßen an. „Dieser Uns von Gott verliehene Friede hat dem russischen Reiche ansehnliche Vortheile gebracht, indem er in die Grenzen desselben einen volkreichen, fruchtbaren Erdstrich eingeschlossen hat, dessen Umfang von Ackjer bis zur Mündung des Pruths, welcher neun Werste von Jassy vorbeyfließt, und von dort, dem Dniester abwärts, sich fast auf tausend Werste erstreckt und die angesehnen Festungen Chotym, Bender, Kilia, Ismail, Ackjerman und mehrere Handelsstädte in sich begreift."

Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie in Betreff der durch diese neuen Erwerbungen neu gebildeten

Grenzen an dieser Seite des russischen Reichs sind in dem vierten und sechsten Artikel des erwähnten Friedenstraktates enthalten. „Mittelst des ersten Artikels der Präliminarien," dieß ist der Inhalt obiger Artikel des Friedenstraktats, insofern sie hierauf Beziehung haben, „ist festgesetzt worden, daß der Pruthfluß von da, wo er in die Moldau eintritt, bis zu seiner Einmündung in die Donau, von da aber das linke Ufer des letztgedachten Stroms bis Kilia und dessen Einmündung ins schwarze Meer die Grenze zwischen beyden Mächten bilden soll. Die Schiffahrt bleibt indessen beyden Theilen gemeinschaftlich, die kleinern und vor dem Ausbruche des Krieges unbewohnt gewesenen Donauinseln, die jenseits Ismail anfangen und bis Kilia anzutreffen sind, sollen zwar, insofern sie dem linken Ufer näher liegen, unter russische Botmäßigkeit kommen, werden jedoch von keiner dieser Mächte beherrscht, auch darf von selben, von nun an, keine Befestigung oder sonstiges festes Bollwerk aufgeführt werden, sondern sollen dieselben öde bleiben; doch ist es beyderseitigen Unterthanen freygelassen worden, daselbst zu fischen oder Holz zu fällen. Die ganzen großen Ismail und Kilia gegenüber stehenden Inseln bleiben ebenfalls eine Stunde Wegs, vom nächsten linken Donauufer angerechnet, öde. — Die Etablissements, welche vor dem Ausbruche des Krieges bestanden, so wie Alt-Kilia, sind in dieser Grenzlinie nicht mit eingeschlossen. Im Ueberreste dieses Artikels leistet die hohe otomanische Pforte Verzicht

und übergiebt dem Kais. Russischen Hofe das Land, welches am linken Pruthufer gelegen ist, mit allen Festungen, mit allen Städten und Wohnungen, die sich in diesem Theile befinden, nebst der Hälfte des Pruthflusses, der die Grenze zwischen den beyden Monarchien bildet. Beyder Höfe Handelsschiffe können auf dem Arme bey Kilia ein- und auslaufen und den ganzen Donaustrom befahren. Was aber die russischen Kriegsschiffe betrifft, so können selbige nur bis zur Einmündung des Pruthflusses auf der Donau herauffahren. Außer der Grenze des Flusses Pruth werden gegen Asien und andere Gegenden die nämlichen Grenzen verbleiben, wie sie vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges waren." —

Durch diese neue Grenzbestimmung ist die nördliche Hälfte der Moldau und ganz Bessarabien an Rußland gekommen. Den Zuwachs, welchen es dadurch an Land und Menschen erhalten hat, genau anzugeben, dürfte große Schwierigkeiten haben, indem es an zuverlässigen und genügenden Hülfsmitteln dazu fast ganz gebricht. Im Bausch und Bogen kann man ihn wohl auf sechshundert Quadratmeilen und dreymalhunderttausend Menschen in Anschlag bringen.

B.

Neueste politische Eintheilung des europäischen Rußlands, nebst einem Theile des asiatischen.

Da die geographische Uebersicht in der ersten Abtheilung dieses Werks sehr bald nach der Thronbesteigung des jetzigen Kaisers ausgearbeitet werden mußte, so konnte die politische Eintheilung des Reichs noch nicht mit der Genauigkeit und Zuverlässigkeit gegeben werden, als es hätte geschehen sollen und jetzt geschehen kann. Die Bestimmung der Gouvernements und Distrikte, welche wir hier mittheilen, war im Jahre 1810, wo sie zuerst bekannt gemacht wurde, die neueste und ist es, so viel wir wissen, auch noch jetzt. Was sich nicht darin findet, hat entweder keine Veränderung erfahren, als z. B. die Länder der Donischen und Tschernomorskischen Kosaken, oder ist in die Gouvernementsverfassung noch nicht aufgenommen worden, wie manche der neuerworbenen Länder. Dieß berücksichtigt, wird hier die Gouvernements- und Distrikts- (Kreis-) Eintheilung des europäischen Rußlands vollständig geliefert, und die des asiatischen, so weit sie Veränderungen in der Organisation erfahren haben. Indem wir um Berücksichtigung dieser Bemerkungen bitten, fügen wir noch vorläufig hinzu, daß die erste Distriktsstadt auch Gouvernementsstadt, daß der Name eines jeden Distrikts auch der Name der Distriktsstadt ist, und daß, nach genauer Collationirung, wo sich Abweichungen

in der Schreibart finden, dieselben des etwanigen Nachschlagens und Nachsehens wegen zusammengestellt worden sind.

Sämmtliche Gouvernements und Distrikte des europäischen Rußlands nach den neuesten Bestimmungen.

I. Gouvernement von St. Petersburg.

Distrikte.

1. St. Petersburg.
2. Schlüsselburg.
3. Ladoga.
4. Sophia.
5. Oranienbaum.
6. Yamburg (Jamburg).
7. Louga (Luga).
8. Gdow.

II. Gouvernement Moßkwa.

Distrikte.

1. Moßkwa.
2. Dmitrow (— wsk).
3. Klin.
4. Wolokolamsk (Wokolemsk).
5. Zwenigorod (Swenigorod).
6. Bogorodsk.
7. Ruza.
8. Mojaisk (Moschaisk).
9. Weneja (Werega).
10. Podol.
11. Bronnitzy (— zk).
12. Kolomna.
13. Serpukhow (— chow).

III. Gouvernement Nowgorod.

Distrikte.

1. Nowgorod.
2. Tikhwin (Tich —).
3. Borowitchi (— zy).
4. Walday (— aj).

5. Kreſtzi.
6. Staraya-Ruſſa.
7. Bielozersk.
8. Kirilow.
9. Tcherepowetz (Tſch—).
10. Ouſtiuchna (Uſtjuſchna).

IV. Gouvernement Olonetz.

Diſtrikte.

1. Petrozawodsk.
2. Olonetz.
3. Powienetz (Powenez).
4. Ladeynoïépolé (Ladeinejo-Pole).
5. Pudoch (—ga).
6. Witegra (Wy—).
7. Kargopol.

V. Gouvernement Twer.

Diſtrikte.

1. Twer.
2. Wichney wolotchok (Wiſchney-Wolotſok).
3. Oſtachkow.
4. Rjew (Schew-Wolodimerow).
5. Zoubtzow (Subzow).
6. Torjok (Torſchok).
7. Weſſiegonsk.
8. Krasnoy Kholm.
9. Kachin.
10. Koliazin.
11. Kortchewa.
12. Stariza.
13. Bejetzk (Beſchezk).

VI. Gouvernement Pſkow.

Diſtrikte.

1. Pſkow.
2. Porkhow (Porchow).
3. Oſtrow.
4. Opotſchka.
5. Kholm.
6. Welikie-Luki (Welikija-Lubij).
7. Toropetz.
8. Noworjew.

VII. Gouvernement Smolensk.

Distrikte.

1. Smolensk.
2. Sytschewka (— schewsk).
3. Bieloy (Beloe).
4. Wiazma (Wiáema).
5. Doukhowstchina.
6. Porietchie (Poretsch).
7. Dorogobuch (— sch).
8. Elnia (Jelna).
9. Krasnoy.
10. Roslowl.
11. Gehat.
12. Yukhnow (Juchow).

VIII. Gouvernement Tula.

Distrikte.

1. Tula.
2. Kachira (Kaschira).
3. Alexin (— ksin).
4. Wenew.
5. Krapiwna.
6. Odoïew.
7. Epifan (Epiphan).
8. Bogorodiţk.
9. Bielew (Beleew).
10. Tchern.
11. Efremow (Jefremow).
12. Nowoſſil.

IX. Gouvernement Kaluga.

Distrikte.

1. Kaluga.
2. Borowsk.
3. Medyn (— dynsk).
4. Malojaroslawetz.
5. Taruſſa.
6. Moſſalsk.
7. Meſtchowsk (--schowsk).
8. Peremyschl.
9. Kazelsk.
10. Gizdra.
11. Likhwin.

X. Gouvernement Yaroslawl (Jaroslawl).

Distrikte.

1. Yaroslawl (Jaroslawl).
2. Pochckhon (Poschegonja).
3. Lubim (Liubim).
4. Danilow.
5. Mologa.
6. Ribinsk (Rybinsk).
7. Romanow.
8. Mychkin (Mischkin).
9. Uglitch (— sch).
10. Rostow.

XI. Gouvernement Kostroma.

Distrikte.

1. Kostroma.
2. Solgalitzkoy (— kaja).
3. Tchukloma (Tschugloma).
4. Kologriw.
5. Wetluga.
6. Warnawin.
7. Galitch (— sch).
8. Makariew.
9. Yuriewetz (Jurjewetz) powolskoy.
10. Kinechma (Kineschma).
11. Nerekhta (— echta).

XII. Gouvernement Wladimir.

Distrikte.

1. Wladimir.
2. Chouïa (Schuja).
3. Pereslawl-Saleskoy.
4. Yuriew-Polskoy.
5. Alexandrow.
6. Souzdal.
7. Kowrow.
8. Wiazniki (Wiásniki).
9. Gorokhow (Gorochowez).
10. Sudogda (Schuja).
11. Murom (— em).
12. Pocrow.
13. Melenki.

XIII. Gouvernement Nichney-Nowgorod. (Nischegorod.)

Distrikte.

1. Nichney-Nowgorod. (Nischegorod).
2. Semenow.
3. Balakhna (—chna).
4. Gorobatow.
5. Kniaguinin (Kniáginin).
6. Sergatch.
7. Ardatow.
8. Arzamas.
9. Lucoïanow.
10. Makariew.

XIV. Gouvernement Wologda.

Distrikte.

1. Wologda.
2. Welsk.
3. Kadnikow.
4. Griazowetz (Grälowez).
5. Totma.
6. Welicoustiug (Ustjug-Weliki).
7. Solwytchegodsk.
8. Ustsisolsk.
9. Nikolsk.
10. Yarensk (Jarensk).

XV. Gouvernement Archangel.

Distrikte.

1. Archangel.
2. Mezen (Mesen).
3. Pineg (Pinega).
4. Kholmogory (Cholmagar).
5. Onega.
6. Kola.
7. Kem.
8. Chenkoursk (Schenkursk).

XVI. Gouvernement Tambow.

Distrikte.

1. Tambow.
2. Elatom (Jelatma).
3. Temnikow.
4. Spask.

5. Chatzk (Schazk).
6. Morchansk (Merschansk).
7. Kirsanow.
8. Kozlow (Koslaw).
9. Lipetzk.
10. Usman.
11. Borissoglebsk.

XVII. Gouvernement Woronesch.

Distrikte.

1. Woronesch.
2. Zadonsk (Sadonsk).
3. Zemliansk (Semliansk).
4. Nichnetdevitzk (Nischne-Dewizk).
5. Korotoyak.
6. Ostrogochsk.
7. Bobrow.
8. Birutch (Biriutsch).
9. Walujki.
10. Pawlowsk.
11. Bogutchar.
12. Starobielsk.
13. Nowochopersk.

XVIII. Gouvernement Riazan (Räsan).

Distrikte.

1. Riazan (Räsan).
2. Yeoriewsk.
3. Kassimow.
4. Zaraisk (Saraisk).
5. Spask.
6. Mikhaylow (Michailow).
7. Pronsk.
8. Sapojok (— schok).
9. Scopin.
10. Riachsk (Räsk).
11. Dancow.
12. Oranienburg.

XIX. Gouvernement Kursk.

Distrikte.

1. Kursk.
2. Putiwl.
3. Dmitriew.
4. Fatech (— sch).
5. Stchigry (Schtschgri.)
6. W. Oscol.

7. N. Oſcol.
8. Karatcha (Korotſcha).
9. Bielgorod (Belgorod).
10. Logow.
11. Rylsk.
12. Sudja (— ſcha).
13. Khotmychsk.

XX. Gouvernement Orel.

Diſtrikte.

1. Orel.
2. Mtzensk (Mzensk).
3. Karatchew.
4. Kromy.
5. Dmitrowsk.
6. Malvarkhangelsk.
7. Sewsk.
8. Briansk.
9. Trubtchewsk (Trübſchewsk).
10. Volkhow (Volchow).
11. Liwny.
12. Eletz (Jelez).

XXI. Gouvernement Charkow (der ſlobodiſchen Ukraine).

Diſtrikte.

1. Charkow.
2. Sumy.
3. Lebedin.
4. Achtirka.
5. Woltchansk.
6. Kupiansk (Kupensk).
7. Izum (Iſum).
8. Bogodukhow(-duchow).
9. Zmiew (Swiewok).

XXII. Gouvernement Wiborg (Finnland).

Diſtrikte.

1. Wiborg.
2. Serdobol (Seedobol).
3. Kexholm.
4. Neiſchlot (Nyſlot).
5. Wilmanſtrand.
6. Friedrichshamm.

XXIII. Gouvernement Esthland.

Distrikte.

1. Reval.
2. Wezenberg (Wesenberg).
3. Weißenstein.
4. Hapsal (Habsal).

XXIV. Gouvernement Livland.

Distrikte.

1. Riga.
2. Wenden.
3. Derpt (Dorpat).
4. Pernau.
5. Arensberg.

XXV. Gouvernement Kurland.

Distrikte.

1. Mitau.
2. Pilten.
3. Tukbum (Tukum).
4. Goldingen.
5. Alt-Zelburg (Seelburg).

XXVI. Gouvernement Witebsk.

Distrikte.

1. Witebsk.
2. Lutzin (Liuzin).
3. Rejitza.
4. Dinaburg (Dünaburg).
5. Drissa.
6. Sebech (Sebesch).
7. Polotzk.
8. Newel.
9. Welich (— sch).
10. N. Lepel.
11. Sourach.

XXVII. Gouvernement Mohilew.

Distrikte.

1. Mohilew.
2. Senno (Sennoj).
3. Babinowitchi (— witsch).
4. Orcha (Orscha).
5. Kopys.
6. Tchaussy (Tschaussy).

7. Tcherikow (Tsch—).
8. Klinowitchi (—tsch).
9. Staroy-Bykhow (Staroi-Buchow).
10. Rogatchew (—tschew).
11. Bielitza (Belizy).

XXVIII. Gouvernement Minsk.

Distrikte.

1. Minsk.
2. Disna (Disisna).
3. Wileyka (Weleika).
4. Borissou (Borischow).
5. Igumen (Igumnaja).
6. Bobruisk (Bobrysk).
7. Stutsk (Schluzk).
8. Rietchitza (Rositza).
9. Mozyr (Mosyr).
10. Pinsk.

XXIX. Gouvern. Volhynien (Wolhynien).

Distrikte.

1. Schitomir.
2. Koweck (Kowelsk).
3. Wladimir.
4. Loutzk (Luzk).
5. Dubno.
6. Rowna (—no).
7. Nowgradwolyns (Nowgorod-Wolinsk).
8. Starokonstantinow (Staroi-Constantinow).
9. Ostrog.
10. Kremenetz.
11. Zaslaw (—lawl).
12. Owrutch (Owrutsch).

XXX. Gouvernement Grodno.

Distrikte.

1. Grodno.
2. Lida.
3. Nowogrodeck.
4. Slonim.
5. Proujany (Prou-schana).
6. Kobrin.
7. Brestlitowski (Brschezk).

XXXI. Gouvernement Wilno (Wilna).

Distrikte.

1. Wilno (Wilna).
2. Telch (Telsa).
3. Chawli.
4. Ponewech (—sch).
5. Rossiena (—ana).
6. Wilkomir.
7. Widzy (—si).
8. Swentziany (Swinzian).
9. Nov. Troki.
10. Ochmiana (Osmian).

XXXII. Gouvernement Kamenetz-Podolsk (Podolien).

Distrikte.

1. Kamenez (Kaminiez).
2. Proskurow (—ew).
3. Letitchew (—schew).
4. Litin.
5. Winnitz (Winitza).
6. Gaissin.
7. Uschitza.
8. Tzekinowka.
9. Olgopol.
10. Bolta (Balka).
11. Bratzlaw.
12. Mohilew (Mogilew).

XXXIII. Gouvernement Kiew.

Distrikte.

1. Kiew.
2. Radomiysl (—schl).
3. Wassilkow.
4. Skwira.
5. Tarassicha (—sch).
6. Boguslaw.
7. Tscherkassy (—kesk).
8. Tchigrin.
9. Uman.
10. Zwenigorodka.
11. Makhnowka.
12. Lipowetz.

XXXIV. Gouvernement Tschernigow.

Distrikte.

1. Tschernigow.
2. Mylin.
3. Surach.
4. Starodub.
5. N. Mieſto.
6. Nowgorodſiewerkoy (Nowgorod-Sewerſk).
7. Gorodnia (—dna).
8. Glukhow (—chow).
9. Koroloweţ.
10. Konotop.
11. Gorodnia (—dna).
12. Niejin.
13. Oſter.
14. Kozeleţ (—ſelez).
15. Borzna (—ſna).

XXXV. Gouvernement Pultawa (Poltawa).

Distrikte.

1. Pultawa (Poltawa).
2. Priluki.
3. Romen.
4. Lokhwiţa.
5. Hadiatch.
6. Piriatin (—átin).
7. Mirgorod.
8. Lubny.
9. Khorol (Chorol).
10. Zolotonocha (Soloto-naſcha).
11. Krementchug (—ſchuk).
12. Zencow.
13. Konſtantinograd (Conſtantinograd).
14. Kobiliaki.

XXXVI. Gouvernement Yekaterinoslaw (Jekaterinoslaw).

Distrikte.

1. Yekaterinoslaw (Jekaterinoslaw).
2. Nowomoskowsk.
3. Werchnedn'ſeprowsk.
4. Slawenoſſerbsk.
5. Bachmut.
6. Pawlograd (Paul—).
7. Alexandrowsk.

XXXVII. Gouvernement Cherſo (Cherſon).

Diſtrikte.

1. Cherſo (Cherſon).
2. Alexandria.
3. Eliſabethgrad (— grod).
4. Olwiopol.
5. Cheſtenia.
6. Tiraſpol.

XXXVIII. Gouvernement Taurien.

Diſtrikte.

1. Simferopol.
2. Alechki (— ſchki).
3. Perecop.
4. Ewpatoria od. Kazlow (Eupatoria).
5. Achtiar oder Sewaſtopol.
6. Feodoſia od. Kefa.
7. Ekaterinodar.
8. Orinkhow (Orechow).

Gouvernements u. Diſtrikte des aſiatiſchen Rußlands.

Gouvernement Aſtrachan.

Diſtrikte.

1. Aſtrachan.
2. Tchernoylar.
3. Yenotaïewsk.
4. Uralsk.
5. Krasnayjar.

Gouvernement Caucaſien.

Diſtrikte.

1. Yegoriewsk.
2. Alexandrow.
3. Kizliar.
4. Stawropol.
5. Mozdok.

Gouvernement Georgien.

Distrikte.

1. Tiflis.
2. Gori.
3. Ananur.
4. Tela.
5. Sihnah.
6. Adjakala od. Bortchaly.

Gouvernement Kasan.

Distrikte.

1. Kasan.
2. Tzarewokokchaysk (Zarewo-Kokschaisk).
3. Kozmodemiansk (Kusmodemjansk).
4. Wassil.
5. Tzywilsk (Ziwilsk).
6. Swiachsk (—ask).
7. Mamadich (—ysch).
8. Laïchew (—schew).
9. Tchistopolie (—polsk).
10. Spask.
11. Tetuchi.
12. Tcheboxar (Tschebokfar).

Gouvernement Orenburg.

Distrikte.

1. Ufa.
2. Menzelinsk.
3. Buhulma.
4. Birsk.
5. Belebey.
6. Oremburg.
7. Sterlitamask.
8. Werkhuralskaja.
9. Tcheliabinsk.
10. Troitskaja.
11. Vogoroslan.
12. Buzuluk.

Gouvernement Penza (Penfa).

Distrikte.

1. Penza (Penfa).
2. Krasnoslabodsk.
3. Saransk.
4. Infar (Infara).

5. Norawtchat (Narowtschat).
6. Nichney-Lamow.
7. Tchembar (Tsch—).
8. Mokchansk (— schan).
9. Gorodistch (— ditsche).
10. Kerensk.

Gouvernement Perm.

Distrikte.

1. Perm.
2. Tcherdin.
3. Solikamsk.
4. Okhansk.
5. Ossa.
6. Werchoturie.
7. Kungur.
8. Irbit.
9. Kamischlow.
10. Yekaterinburg.
11. Chadrinsk.
12. Kirguichanskaja.
13. Krasnoufimsk.

Gouvernement Saratow.

Distrikte.

1. Saratow.
2. Kuznetzk.
3. Serdobsk (— dob).
4. Petrowsk.
5. Atcarsk.
6. Balachew (— schew).
7. Singuiley.
8. Stawropol.
9. Samara.
10. Syzran.

Gouvernement Simbirsk.

Distrikte.

1. Simbirsk.
2. Kurmych (— sch).
3. Alatir.
4. Ardatow.
5. Buinsk.
6. Karsun.
7. Singuiley (— giläjew).
8. Stawropol.
9. Samara.
10. Syzran (Sisran).

Gouvernement Tobolsk.

Distrikte.

1. Tobolsk.
2. Berefow.
3. Surgut.
4. Tara.
5. Omsk.
6. Jehim.
7. Yalutorowsk.
8. Kurgan.
9. Turinsk.
10. Tuman.

Gouvernement Wiátka (Wjátka).

Distrikte.

1. Wiátka (Wjátka).
2. Slobodskoy (— bodsk).
3. Glazow.
4. Orlow.
5. Nolinsk.
6. Sarapul.
7. Elabuga (Je —).
8. Urjum (— schum).
9. Kotelnitch (Kokalnitsch).
10. Tsarewossantchursk.

II.

Nachtrag zu der publicistischen Ansicht des russischen Reichs.

A.

Titel des Beherrschers von Rußland, nach der neuesten Bestimmung (im Jahre 1809).

Von Gottes hülfreicher Gnade, Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, Zar zu Moßkwa, Zar zu Astrachan, Zar zu Sibirien,

Zar des tauriſchen Cherſon, Herr von Pſkow und Groß-fürſt von Smolensk, Litthauen, Volhynien, Podolien und Finnland, Fürſt von Eſthland, Livland, Kurland und Semgallen, von Samogetien, Bialyſtok, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wiätka, Bolgarien und anderen; Herr und Großfürſt zu Nowgorod des niedern Landes, zu Tſchernigow, Räſan, Polozk, Roſtow, Jaroslawl, Beloſewo, Udorven, Obdorien, Kandien, Witepsk, Mſtislaw und der ganzen nördlichen Gegend; Gebieter und Herr der Iweriſchen, Kartaliniſchen, Gruſiniſchen und Kabardiniſchen Lande; der Tſcherkaſſiſchen und Gebirgsfürſten und anderer Erb- und Lehnherr; Erbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holſtein, Stormarn, Dithmarſen und Oldenburg ꝛc. —

B.

Die ruſſiſchen Geſandten bey fremden Höfen dürfen in fremden Ländern kein unbewegliches Vermögen haben oder erwerben.

Dieſer publiciſtiſche Grundſatz iſt durch einen Ukas vom 18. (30.) Januar 1808 aufgeſtellt worden, welcher wörtlich folgendes enthält: „Allen Botſchaftern, Miniſtern, Conſuln jeder Qualität, und überhaupt allen Beamten, die im diplomatiſchen Fache dienen, ſoll es auf immer unterſagt ſeyn, ſo lange ſie ſich im ruſſiſchen Dienſte befinden, ſich in fremden Ländern unbewegliches

Vermögen, von welcher Art es auch seyn möge, weder auf ihren eigenen, noch auf den Namen ihrer Frauen oder Kinder zu erwerben. Wer von denselben jetzt solches unbewegliches Vermögen besitzt, soll gehalten seyn, selbiges im Laufe von einem Jahre, von heutigem Tage an gerechnet, durchaus zu verkaufen und dem Collegio darüber zu berichten, wenn er im Dienste zu verbleiben gesonnen ist. Diejenigen, welche den diplomatischen Dienst nicht weiter fortzusetzen wünschen, sondern lieber ihr in fremden Ländern erworbenes Vermögen genießen wollen, können, nach Grundlage der dem russischen Adel verliehenen Vorrechte gesetzlicher Art, ein Gesuch um ihre gänzliche Entlassung vom Dienste eingeben und nach Befriedigung ihrer dem Vaterlande schuldigen gesetzlichen Verpflichtungen leben, wo sie wollen. Erbliche Geschlechtsgüter und mit der Frau in fremden Ländern erhaltene Heirathsgüter sind diesem Gesetze nicht unterworfen, jedoch muß auch über solche an das Collegium berichtet und demselben Zeugnisse darüber vorgelegt werden, mit dem Ansuchen, daß es Unsre Erlaubniß auswirken wolle, diese Güter genießen zu wollen."